

Managementplan

FFH-Gebiet 0063LSA

„Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“

EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS ZUR
ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES SACHSEN-
ANHALT 2014-2020

Schutzgebietssystem
NATURA 2000



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.



SACHSEN-ANHALT
NATURA 2000



Landesamt für Umweltschutz
Sachsen-Anhalt

Abteilung 4

**Managementplan für das FFH-Gebiet
„Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“**

FFH_0063(SCI DE 4039-302)



Dessau-Roßlau, 2019 bis 2022

**Landschafts-
PLANUNG**
Dr. Reichhoff



LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau
Tel. / Fax: 0340 – 230 490 0 / 230 490 29
Email: info@lpr-landschaftsplanung.com



Bearbeiter

Bearbeitendes Büro

LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH

Projektleitung

Dipl.-Biol., Dipl.-Geogr. Guido Warthemann

Gesamtbearbeitung

M.Sc. Biologie Thomas Premper

Projektbearbeitung

Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff

Gesamtorganisation / Plausibilitätskontrolle

M.Sc. Biologie Thomas Premper

Projektkoordination und Projektorganisation / Gebietsbeschreibung, Beschreibung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen und sonstigen Biotop / Offenlandmaßnahmenplanung / Datenbanken / Gesamtkonzept / Layout

Dipl.-Biol., Dipl.-Geogr. Guido Warthemann

Beschreibung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen und sonstigen Biotop / Offenlandmaßnahmenplanung / Durchführung von Nutzergesprächen

Dipl.-Forstw. Anke Arnhold

Beschreibung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen und sonstigen Biotop / Waldmaßnahmenplanung

Dipl.-Ing. (FH) LP/Naturschutz Tobias Rauth

Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Amphibien / Maßnahmenplanung Amphibien

Nachauftragnehmer

Dr. Thomas Hofmann

Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Fledermäuse und weiteren Säugetiere einschließlich der Maßnahmenplanung



Dr. Uwe Zuppke

Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Fische einschließlich der Maßnahmenplanung

Kartographie und Layout

Dipl.-Ing. (FH) Anke Stephani

Kartografie, GIS, Datenbanken



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	III
Abbildungsverzeichnis.....	IX
Tabellenverzeichnis.....	X
Anhangsverzeichnis	XIII
Textkartenverzeichnis	XIV
Kartenverzeichnis.....	XIV
Abkürzungsverzeichnis.....	XV
1 Rechtlicher und organisatorischer Rahmen.....	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	1
1.2 Organisation.....	3
1.3 Planungsgrundlagen	5
2 Gebietsbeschreibung	8
2.1 Grundlagen und Ausstattung.....	8
2.1.1 Lage und Abgrenzung.....	8
2.1.2 Natürliche Grundlagen	9
2.1.2.1 Naturraum.....	9
2.1.2.2 Geologie und Böden	10
2.1.2.3 Klima.....	10
2.1.2.4 Hydrologie.....	14
2.1.2.5 Biotoptypen und Nutzungsarten	18
2.2 Schutzstatus	22
2.2.1 Schutz nach Naturschutzrecht.....	22
2.2.1.1 Biosphärenreservate	23
2.2.1.2 Landschaftsschutzgebiete	24
2.2.1.3 Naturpark	27
2.2.2 Schutz nach anderen gesetzlichen Grundlagen	28
2.2.2.1 Bergbau	28
2.2.2.2 Boden- und Kulturdenkmäler.....	28
2.2.2.3 Trinkwasserschutzgebiete.....	28
2.3 Planungen im Gebiet.....	28
2.3.1 Regionalplanerische Vorgaben	28
2.3.2 Landschaftsplanerische Vorgaben	29
2.3.3 Aktuelle Planungen im Gebiet	30



2.3.3.1	Bauleitplanung	30
2.3.3.2	Flurneueordnung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung.....	30
2.3.3.3	Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserschutz	31
2.3.3.4	Gewässerentwicklungskonzept	32
2.3.3.5	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	32
2.3.3.6	Pflege- und Entwicklungskonzept für den Naturpark Fläming Sachsen-Anhalt 34	
2.3.3.7	Denkmalrahmenplan	35
2.3.3.8	Naturerbe-Entwicklungsplan für die DBU-Naturerbefläche „Roßlauer Elbauen“ 36	
2.3.3.9	Radwegebau B187 Klieken-Roßlau.....	37
3	Eigentums- und Nutzungssituation	38
3.1	Eigentumsverhältnisse	38
3.2	Aktuelle Nutzungsverhältnisse	39
3.2.1	Landwirtschaft.....	39
3.2.2	Forstwirtschaft.....	40
3.2.3	Wasserwirtschaft und Gewässerunterhaltung	41
3.2.4	Jagd und Fischerei.....	41
3.2.5	Landschaftspflege	42
3.2.6	Sonstige Nutzungen.....	42
4	Bestand der FFH-Schutzgüter und Bewertung ihres Erhaltungszustandes.....	43
4.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	43
4.1.1	Einleitung und Übersicht	43
4.1.2	Beschreibung der Lebensraumtypen.....	44
4.1.2.1	LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion.....	44
4.1.2.2	LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	48
4.1.2.3	LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	52
4.1.2.4	LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	55
4.1.2.5	LRT 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	59
4.1.2.6	LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	64
4.1.2.7	LRT 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno- Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	68
4.1.2.8	LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	73



4.2	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	77
4.2.1	Einleitung und Übersicht	77
4.2.2	Beschreibung der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	78
4.2.2.1	Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>).....	78
4.2.2.2	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>).....	80
4.2.2.3	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	82
4.2.2.4	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	82
4.2.2.5	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	87
4.2.2.6	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>).....	90
4.2.2.7	Wolf (<i>Canis lupus</i>)*	92
4.2.2.8	Biber (<i>Castor fiber</i>).....	93
4.2.2.9	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	99
4.2.2.10	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	103
4.3	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	104
4.3.1	Einleitung und Übersicht	104
4.3.2	Beschreibung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	105
4.3.2.1	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>).....	105
4.3.2.2	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>).....	106
4.3.2.3	Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>).....	107
4.3.2.4	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>).....	108
4.3.2.5	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	110
4.3.2.6	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	111
4.3.2.7	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	113
4.3.2.8	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	114
4.3.2.9	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	115
4.3.2.10	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	116
4.4	Landschaftselemente mit ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen.....	118
5	Beschreibung und Bewertung der sonstigen biotischen Gebietsausstattung	119
5.1	Sonstige wertgebende Biotope.....	119
5.2	Flora.....	123
5.3	Fauna.....	126
6	Gefährdung, Beeinträchtigung und Konflikte	132
6.1	Nutzungsbedingte Gefährdungen und Beeinträchtigungen.....	132
6.2	Sonstige Gefährdungen und Beeinträchtigungen	132
6.3	Zusammenfassung Gefährdungen und Beeinträchtigungen.....	134



7	Maßnahmen und Nutzungsregelungen.....	137
7.1	Maßnahmen für FFH-Schutzgüter.....	137
7.1.1	Grundsätze der Maßnahmenplanung.....	137
7.1.2	Gebietsbezogene Maßnahmen für mehrere Schutzgüter.....	140
7.1.3	Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen.....	142
7.1.3.1	LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitans</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	142
7.1.3.2	LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.....	146
7.1.3.3	LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>).....	148
7.1.3.4	LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>).....	154
7.1.3.5	LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>).....	158
7.1.3.6	LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen.....	160
7.1.3.7	LRT 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>).....	162
7.1.3.8	LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Ulmion minoris</i>).....	164
7.1.4	Maßnahmen für FFH-Anhang-II-Arten.....	165
7.1.4.1	Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>).....	165
7.1.4.2	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>).....	165
7.1.4.3	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>).....	169
7.1.4.4	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>).....	170
7.1.4.5	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>).....	170
7.1.4.6	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>).....	171
7.1.4.7	Wolf (<i>Canis lupus</i>)*.....	174
7.1.4.8	Biber (<i>Castor fiber</i>).....	175
7.1.4.9	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	178
7.1.4.10	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>).....	179
7.1.5	Hinweise auf zu erhaltende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	180
7.2	Maßnahmen für sonstige Schutzgüter.....	180
7.3	Sonstige Nutzungsempfehlungen.....	180
7.3.1	Landwirtschaft.....	180
7.3.2	Forstwirtschaft.....	181
7.3.3	Wasserwirtschaft und Gewässerunterhaltung.....	181
7.3.4	Jagd und Fischerei.....	181



7.3.5	Erholungsnutzung und Besucherlenkung	182
7.3.6	Landschaftspflege und Maßnahmen des speziellen Biotop- und Artenschutzes	182
8	Umsetzung	183
8.1	Hoheitlicher Gebietsschutz	183
8.2	Alternative Sicherungen und Vereinbarungen, Fördermöglichkeiten	183
8.3	Perspektiven der Umsetzung des Maßnahmekonzeptes	188
8.3.1	Stand der Abstimmung mit Nutzungsberechtigten und anderen Fachplanungen 188	
9	Verbleibendes Konfliktpotential	190
10	Aktualisierung des Standarddatenbogens	193
11	Zusammenfassung	198
12	Kurzfassung MMP	201
13	Literatur- und Quellenverzeichnis	205
14	Anhang	215
15	Kartenteil	



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Ablauf der Erarbeitung des Managementplanes einschließlich der Einbindung der Träger öffentlicher Belange und Landnutzer	4
Abbildung 2-1:	Lage des Planungsraumes	8
Abbildung 2-2:	Landschaftseinheiten im Planungsraum	9
Abbildung 2-3:	Klimadiagramm für das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“	11
Abbildung 2-4:	Gegenüberstellung von feuchtem und trockenem Klimaszenario.....	11
Abbildung 2-5:	Absolutwerte der Jahresdurchschnittstemperatur und Jahresniederschlagsmenge im Kalenderjahr 2018.....	12
Abbildung 2-6	Jahresmitteltemperaturen Deutschlands im Zeitraums 1881 bis 2020.	13
Abbildung 2-7:	Jahreswerte des Niederschlags in Deutschland im Zeitraum 1881 bis 2020.	14
Abbildung 2-6	Flächenanteile der verschiedenen Biotoptypen im FFH-Gebiet	19
Abbildung 2-7	Lage des Bodenordnungsverfahrens mit Relevanz für das FFH-Gebiet.....	31
Abbildung 3-1	Darstellung der prozentualen Eigentumsverteilung im FFH-Gebiet.....	38
Abbildung 3-2	Lage des feldblockbezogen geförderten Erhalts von Landschaftselementen.....	40



Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1	Natürliche Durchflusszahlen an den Pegelmessstellen des Olbitzbaches....	15
Tabelle 2-2	Resultate der Strukturgütekartierung des Olbitzbachs anhand der Gesamtlänge in m (LHW 2018)	16
Tabelle 2-3	Bewertungsergebnisse der einzelnen OWK im Planungsraum (LHW 2017)	16
Tabelle 2-4	Anthropogene Belastung des Grundwassers im Planungsraum (LHW 2018)	17
Tabelle 2-5	Überblick zur Biotopausstattung im FFH-Gebiet 0063	20
Tabelle 2-6	Geplante Maßnahmen nach WRRL	31
Tabelle 3-1	Eigentumsverteilung im FFH-Gebiet	38
Tabelle 3-2	Eigentumsverteilung der Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes	40
Tabelle 4-1	Übersicht gemeldeter und nachgewiesener LRT nach Anhang I FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4039-302 (FFH0063LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“):	43
Tabelle 4-2	Flächenbilanz des FFH-LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ im FFH-Gebiet DE 4039-302	47
Tabelle 4-3	Flächenbilanz des FFH-LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe“ im FFH-Gebiet DE 4039-302	50
Tabelle 4-4	Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe“ im FFH-Gebiet DE 4039-302 (FFH0063 LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“).....	51
Tabelle 4-5	Flächenbilanz des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ im FFH-Gebiet DE 4039-302	54
Tabelle 4-6	Flächenbilanz des FFH-LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ im FFH-Gebiet DE 4039-302	57
Tabelle 4-7	Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ im FFH-Gebiet DE 4039-302	58
Tabelle 4-8	Flächenbilanz des FFH-LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald“ im FFH-Gebiet DE 4039-302	62
Tabelle 4-9	Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald“ im FFH-Gebiet DE 4039-302	62
Tabelle 4-10	Flächenbilanz des FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ im FFH-Gebiet DE 4039-302	66
Tabelle 4-11	Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ im FFH-Gebiet DE 4039-302 .	67



Tabelle 4-12	Flächenbilanz des FFH-LRT 91E0* „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> “ im FFH-Gebiet DE 4039-302.....	72
Tabelle 4-13	Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 91E0* „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> “ im FFH-Gebiet DE 4039-302 (FFH0063 LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“).....	72
Tabelle 4-14	Flächenbilanz des FFH-LRT 91F0 „Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> “ im FFH-Gebiet DE 4039-302	76
Tabelle 4-15	Übersicht gemeldeter und nachgewiesener Arten nach Anhang II FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4039-302 (FFH0063LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“):	77
Tabelle 4-16	Bewertung des Erhaltungszustandes des Bachneunauges im FFH-Gebiet DE 4039-302	86
Tabelle 4-17	Bewertung des Erhaltungszustandes des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet DE 4039-302.....	89
Tabelle 4-18	Bewertung des Erhaltungszustandes des Bibers im FFH-Gebiet DE 4041-301	98
Tabelle 4-19	Bewertung des Erhaltungszustandes des Bibers im FFH-Gebiet DE 4041-301	102
Tabelle 4-20	Übersicht der Arten nach Anhang IV der FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4039-302 (FFH0063LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“):.....	104
Tabelle 5-1	Übersicht der sonstigen wertgebenden Biotope im FFH-Gebiet DE 0063..	119
Tabelle 5-2	Sonstige wertgebende floristische Arten im FFH-Gebiet DE 4039-302 (FFH0059LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“).....	123
Tabelle 5-3	Sonstige wertgebende Arten im FFH-Gebiet DE4039-302 (FFH0059LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“).....	126
Tabelle 6-1	Wesentliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 4041-301	134
Tabelle 7-1	Darstellung der Maßnahmetypen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT nach Anhang I und der Habitate/ Populationen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	138
Tabelle 7-2	Typen von Erhaltungsmaßnahmen (EH).....	138
Tabelle 7-3	Typen und Wertstufen von Entwicklungsmaßnahmen (EW)	139
Tabelle 10-1	Aktualisierung des Standarddatenbogens (SDB) für LRT im FFH-Gebiet DE 4039-302	193
Tabelle 10-2	Aktualisierung des Standarddatenbogens für Arten nach Anhang II FFH-RL und Anhang I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten im FFH-Gebiet DE 4039-302.....	194
Tabelle 10-3	Aktualisierung des Standarddatenbogens für weitere Arten im FFH-Gebiet DE 4039-302	195



Tabelle 12-1	Übersicht der LRT nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet 0063 “Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“	201
Tabelle 12-2	Übersicht der Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL im FFH-Gebiet 0063 “Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“	202



Anhangsverzeichnis

Fotodokumentation

Einzelflächenbewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Bewertung der Einzelhabitats der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Flächenspezifische Maßnahmenplanung



Textkartenverzeichnis

Textkarte 1:	Boden	Maßstab 1:25.000
Textkarte 2:	Oberflächengewässer	Maßstab 1:25.000

Kartenverzeichnis

Karte 1	Schutzgebiete	1 : 25.000
Karte 2	Biotope und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie - Bestand	1 : 10.000
Karte 3	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie – Bestand und Bewertung	1 : 10.000
Karte 4	Arten nach Anhang II & IV der FFH-Richtlinie – Bestand und Bewertung	1 : 10.000
Karte 5	Erhaltungsmaßnahmen sowie Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen	1 : 10.000



Abkürzungsverzeichnis

ALFF	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
ALR	Allianz ländlicher Raum
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bio-LRT	Erfassungssoftware für FFH-LRT in Sachsen-Anhalt
BOV	Bodenordnungsverfahren
BR	Biosphärenreservat
DBU	Deutsche Bundesstiftung Umwelt
DTK	Digitale Topographische Karte
DüV	Düngeverordnung
et al.	et alii (und andere)
EU SPA	EU-Vogelschutzgebiet (Special Protected Area der Europäischen Union)
EU	Europäische Union
EHZ	Erhaltungszustand
FEB	Feldblock
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
ha	Hektar
ID	Identifikation, Identifikationsnummer
IFB	Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
IUCN	International Union for Conservation of Nature
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LDA LSA	Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie
LFB	Landesforstbetrieb
LHW	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
LLG	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt
LP	Landschaftsplan
LRP	Landschaftsrahmenplan



LRT	Lebensraumtyp
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MLU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt
MMP	Managementplan
MZB	Makrozoobenthos
N2000-LVO	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
NUP	Naturpark
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OWK	Oberflächenwasserkörper
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung
PG	Plangebiet
PS	Probestrecke
REP	Regionaler Entwicklungsplan
ROK	Raumordnungskataster
S.	Seite; Seiten
SCI	Site of Community Importance (FFH-Gebiet)
SDB	Standarddatenbogen
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
UBA	Umweltbundesamt
UFB	Untere Forstbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UQN	Umweltqualitätsnorm nach OGewV vom 20.07.2011
UTM-Q	Quadrant des UTM-Koordinatensystems
UWB	Untere Wasserbehörde
vgl.	vergleiche
VSchRL	Vogelschutz-Richtlinie
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie





1 Rechtlicher und organisatorischer Rahmen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Europäisches Recht

Um einen europaweiten, einheitlichen Naturschutz zu erreichen, trat im Jahr 1992 auf Beschluss der EU-Kommission und damit aller Mitgliedsstaaten die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) in Kraft. Diese stellt die Grundlage für die Schaffung eines kohärenten ökologischen Netzes von Natura 2000-Schutzgebieten dar, mit dessen Hilfe die Biodiversität im Bereich der EU-Mitgliedsstaaten geschützt und erhalten werden soll. Die Richtlinie legt im Anhang I die Lebensraumtypen sowie im Anhang II die Arten fest, für die die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete bzw. SCI – „Sites of Community Importance“) ausgewiesen werden. Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind „streng zu schützende“ Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, für die zwar keine eigenen Schutzgebiete ausgewiesen werden, die aber auch außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse einem besonderen Schutz, z. B. bei Eingriffen in Natur und Landschaft, unterliegen. Weitere Schutzgebiete sind auf Basis der in Anhang I genannten Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie, kurz: VSchRL (Richtlinie 2009/147/EG) zu benennen. Diese Vogelschutzgebiete (SPA – „Special Protected Areas“) ergänzen das europäische ökologische Netz von „Besonderen Schutzgebieten“.

Der Artikel 6 der FFH-Richtlinie bestimmt gemäß Abs. 2 in den „Besonderen Schutzgebieten“ ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen und Habitate der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind. Gemäß Absatz 1 werden die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet Maßnahmen festzulegen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand (ökologische Erfordernisse) der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-RL innerhalb von FFH-Gebieten sowie der europäischen Vogelarten nach Anhang I und Art. 4(2) der VSchRL innerhalb von SPA zu gewährleisten. Unter der Zielstellung dieser Verpflichtung nachzukommen werden Managementpläne (MMP) erstellt. Die Erarbeitung des vorliegenden Managementplanes folgt den o. g. Zielsetzungen für das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ (FFH0063LSA)

Umsetzung in nationales Recht und Landesrecht

Auf Bundesebene erfolgt die Umsetzung des durch die FFH-RL vorgegebenen gesetzlichen Rahmens im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Kapitel 4, Abschnitt 2, §§ 31 bis 36 des BNatSchG (vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 [BGBl. I S. 706]) ist der Aufbau des Netzes Natura 2000 geregelt, wobei die Umsetzung der Verpflichtungen (Auswahl der Gebiete, Formulierung von Erhaltungszielen etc.) den Bundesländern übertragen wird.



Die Festsetzung der Natura 2000-Gebiete erfolgte in der „Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000“ vom 23. März 2007 (GVBl. LSA 2007, S. 82ff). Mit dem Amtsblatt L 12 der Europäischen Kommission vom 15. Januar 2008, ergänzt durch Amtsblatt L 353/324 vom 23. Dezember 2016, gelten diese Gebiete als festgelegt und erlangen damit den Status der „Besonderen Schutzgebiete“.

2017 wurden durch das Land Sachsen-Anhalt insgesamt 266 FFH-Gebiete mit einer Fläche von insgesamt 179.995 ha (8,80 % der Landesfläche) sowie 32 Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von 170.611 ha (ca. 8,32 % der Landesfläche) an die EU übermittelt.

Die FFH-Belange werden im Landesnaturschutzgesetz (NatSchG LSA) geregelt. Dabei stellt insbesondere der § 23 die Grundlage für die Gebietsausweisung sowie die Anordnung geeigneter Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten dar.

Die am 20. Dezember 2018 in Kraft getretene „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) dient der nationalrechtlichen Sicherung von 26 Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) und 216 Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und damit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Ihr Ziel ist die Sicherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten durch Verordnung von Schutzbestimmungen.

Bei der Erstellung des Managementplanes sind die verbindlichen Festlegungen und Regelungen in den Verordnungen und Gesetzen zu beachten. Der Managementplan selbst gibt Handlungs- und Regelungsempfehlungen zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten. Dabei unterscheidet die Maßnahmenplanung zwischen Behandlungsgrundsätzen, Erhaltungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen. Die Behandlungsgrundsätze stehen auf der Ebene von Erhaltungsmaßnahmen, gelten aber zunächst für alle Flächen eines LRT bzw. alle Habitatflächen einer Art im Gebiet. Über die Behandlungsgrundsätze hinausgehend können flächenspezifische Erhaltungsmaßnahmen formuliert werden. Sonstige Maßnahmen beziehen sich auf weitere wertgebende Schutzgüter im Gebiet (vgl. Kap. 7.1).

Alle im Managementplan geplanten Maßnahmen sind auf Verträglichkeit untereinander bzw. auf erkennbare Konflikte mit den Erhaltungszielen unterschiedlicher Natura 2000-Schutzgüter zu prüfen. Bei Planungskonflikten zwischen verschiedenen Natura 2000-Erhaltungszielen, die nicht planungstechnisch gelöst werden können, sind diese durch eine aus Landessicht notwendige Priorisierung durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu entscheiden.



1.2 Organisation

Die Vergabe des Auftrages zur Erstellung des Natura 2000-Managementplans für das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ (FFH0063LSA) erfolgte am 18.10.2019 durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Naturschutz, Fachgebiet Natura 2000 / Schutzgebietssystem und Umsetzung (Auftraggeber) an die LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (Auftragnehmer).

Zeitnah wurden die Träger öffentlicher Belange über die bevorstehende Erarbeitung der Managementpläne informiert und zur Auftaktveranstaltung (1. PAG) am 05.02.2020 eingeladen. Auftraggeber und Auftragnehmer informierten im Rahmen der Veranstaltung über die rechtlichen Grundlagen und den Planungsablauf der Managementplanung im Allgemeinen sowie über die Inhalte und den Umfang der Managementplanung im aktuellen Planungsraum. Aufgrund der während der Erstellung des Managementplanes vorherrschenden global wirkenden Pandemie durch das Virus SARS-CoV-2 erfolgte ein zweites Treffen der PAG erst am 15.09.2021. Hierbei wurden Resultate der umgesetzten Kartierleistungen vorgestellt und daraus ersichtliche Konflikte aufgezeigt und diskutiert.

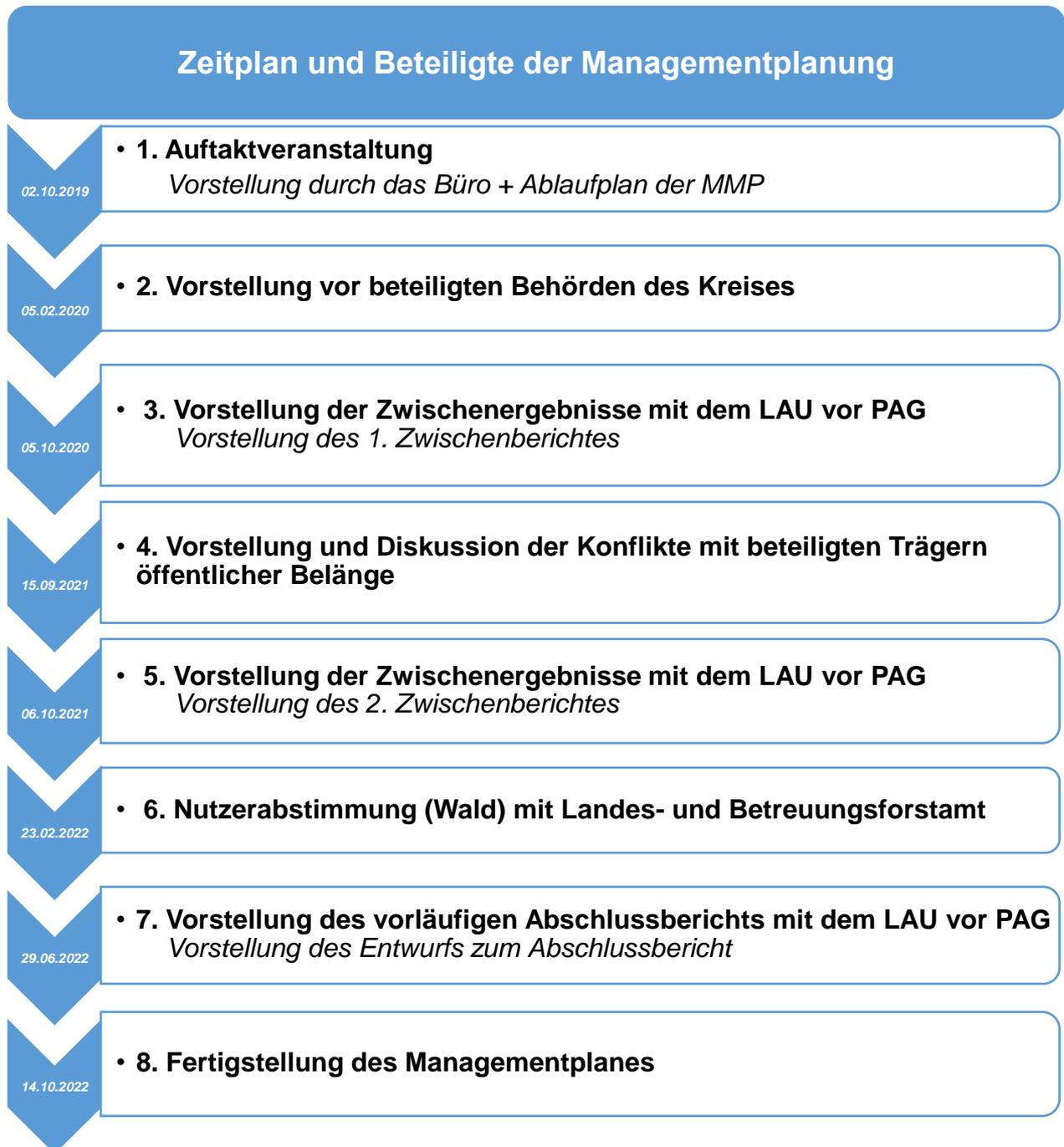
Die projektbegleitende Arbeitsgruppe bildete sich aus Vertretern folgender Institutionen:

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF),
- Betreuungsförstamt Nedlitz,
- Gewässerunterhaltungsverband Nuthe/Rossel
- Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW),
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld / Untere Naturschutz- und Forstbehörde (UNB/UFB),
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld / Untere Wasserbehörde (UWB),
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld / Untere Fischereibehörde
- Landkreis Wittenberg / Untere Forstbehörde (UFB),
- Landkreis Wittenberg / Untere Naturschutzbehörde (UNB),
- Landkreis Wittenberg / Untere Wasserbehörde (UWB),
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie – Referat Forst und Jagdpolitik, Fischerei
- Naturpark Fläming e. V.
- Stadt Dessau-Roßlau / Amt für Umwelt und Naturschutz (UNB)
- Wasserschutzpolizei Dessau-Roßlau
- Biosphärenreservat Mittelelbe

Die groben Eckpunkte der vorliegenden Managementplanung einschließlich der Einbindung der Träger öffentlicher Belange und Landnutzer veranschaulicht Abbildung 1-1.



Abbildung 1-1 Ablauf der Erarbeitung des Managementplanes einschließlich der Einbindung der Träger öffentlicher Belange und Landnutzer





1.3 Planungsgrundlagen

Folgende Grundlagen für die Erstellung des FFH-Managementplanes wurden der LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt:

- Leitfaden für die Erstellung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt (Stand 2019) incl. Anlage 1-8, Musterkarten,
- Programmpaket BioLRT Version 4.2.0.5 (Stand Januar 2019) zur Erfassung von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen, von Artenfundpunkten und Vegetationsaufnahmen, incl. WinART und WinVEGE.

Weiterhin wurden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt folgende Gebietsinformationen übergeben:

- Auszug aus der „Datenbank Farn- und Blütenpflanzen Sachsen-Anhalt“ im ESRI-Shape-Format,
- BioLRT-Datenbanken im kartierten Bereich des FFH-Gebiet 063 „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ als ZIP-Archiv,
- Daten zur Landesverordnung zur Unterschützstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 21.12.2018 im ESRI-Shape-Format,
- Digitale CIR-Ortho-Luftbilder der Befliegungen 2005 und 2016, Pixelgröße 0,2 x 0,2 m,
- Digitale Topographische Karten DTK 10, DTK 50 und DTK 100,
- Eigentumsverhältnisse im ESRI-Shape-Format,
- Kontaktinformationen von Eigentümern und Nutzern, welche einer Übermittlung zugestimmt haben
- Feldblockdaten (Stand 2019) im ESRI-Shape-Format,
- Fundpunkte von Tier- und Pflanzenarten, incl. Vogelarten im ESRI-Shape-Format,
- Kontaktdaten von Landwirtschaftsbetrieben im Planungsgebiet mit Zustimmung zur Einbeziehung im Rahmen der FFH-Managementplanung.
- Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt im ESRI-Shape-Format,
- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt, einschließlich der Biotope und Nutzungen im kartierten Bereich des FFH-Gebietes 063 „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“
- Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt, Teil: Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Anhalt-Zerbst (Stand Oktober 2001), Erläuterungsbericht und digitale Daten im ESRI-Shape-Format,

- Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt, Teil: Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Wittenberg (Stand November 2002), Erläuterungsbericht und digitale Daten im ESRI-Shape-Format,
- Pflanzenarten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie im ESRI-Shape-Format,
- Schutzgebiete, geplante Schutzgebiete und Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (Stand 31.12.2016) im ESRI-Shape-Format,
- Tierarten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie im ESRI-Shape-Format,

Aus dem Internet sind zusätzlich folgende Unterlagen abrufbar:

- Bodenübersicht 1:200.000 für Sachsen-Anhalt (Textkarte 1) (<https://metaver.de/trefferanzeige?docuuid=e9ef8b3d-808e-4040-a61c-08e12183df02>)
- Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) incl. Erläuterungen und Vollzugshinweise (Stand 02.10.2019), Methodik der Betroffenheitsanalyse zur N2000-LVO LSA (Landwirtschaft) und Übersichtskarten (https://www.Natura_2000-lsa.de/rechtliche-sicherung/natura-2000-landesverordnung/)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Stand 2018) (<https://www.planungsregion-abw.de/index.php/regionalplanung/regionaler-entwicklungsplan/regionaler-entwicklungsplan-2018/>)
- Standarddatenbögen der FFH-Gebiete und des EU SPA (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/gebiete/#c97931>) (LAU 2019)
- Hydrologische Daten des Gewässerkundlichen Landesdienst Sachsen-Anhalt (<http://gldweb.dhi-wasy.com/gld-portal/>)
- Integriertes gemeindliches Entwicklungskonzept Stadt Coswig (Anhalt) 2030 (https://www.coswiconline.de/de/stadtentwicklung/IGEK_2030.html)

Weitere Datengrundlagen Dritter:

Daten des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt (ROK) mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes, Gen.-Nr.: MLV44-014-20

Hydrologische Angaben (Durchflusszahlen) des LHW (Stand 28.02.2020)

Flächennutzungsangaben des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt für das FFH-Gebiet FFH0063 LSA im ESRI-Shape-Format (Stand 31.03.2020)

Auskunft zur Fischerei im FFH-Gebiet durch den Landkreis Wittenberg (Stand 25.02.2020)

Referenz-Fischzönosen und zugeordnete Fischregionsinformation aus dem Fischartenkataster des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 27.02.2020) durch das Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow (IFB).



Bekannte Biberfunde des Gewässerunterhaltungsverbandes Nuthe-Rossel (Stand 24.03.2020)

Unterlagen der Referenzstelle für Biberschutz in Sachsen-Anhalt (Stand 10.03.2021)

Auskünfte und Daten zur Makrozoobenthos-Erfassung durch den LHW (Stand 11.02.2021)

Weitere für die Bearbeitung verwendete Datengrundlagen und Literaturquellen sind im Literaturverzeichnis aufgelistet.



2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen und Ausstattung

2.1.1 Lage und Abgrenzung

Im Landkreis Wittenberg, ca. 1 km SW der Ortslage Düben beginnt das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“. Hauptelement des Gebietes ist der namensgebende Olbitzbach und dessen Zuflüsse bis fast zur Mündung in die Elbe. Der kleine Vorflämingbach hat seinen Quellbereich nahe der Autobahn A9 östlich von Buko und fließt nach Westen hin durch die Ortslage Düben. Kurz nach dem Beginn der FFH-Gebiets-Grenze mündet von Norden kommend der Grenzgraben Luko in den Olbitzbach. Im anschließenden Waldgebiet vereinigt er sich mit dem in Luko entspringenden Faulen Graben und fließt anschließend Richtung Süden bis zur Mündung in die Elbe, welche sich zwischen Roßlau und Klieken befindet. Das PG umfasst die Niederungsbereiche dieses Fließwassersystems und hat somit eine Größe von 135,02 ha (135,00 nach SDB). Es liegt anteilig im Landkreis Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau. Das Gebiet wird im Süden von der Bundesstraße B187 und im Zentrum, am Zusammenfluss von Faulen Graben und Olbitzbach, durch die Eisenbahnlinie Lutherstadt Wittenberg – Roßlau – Zerbst gequert.

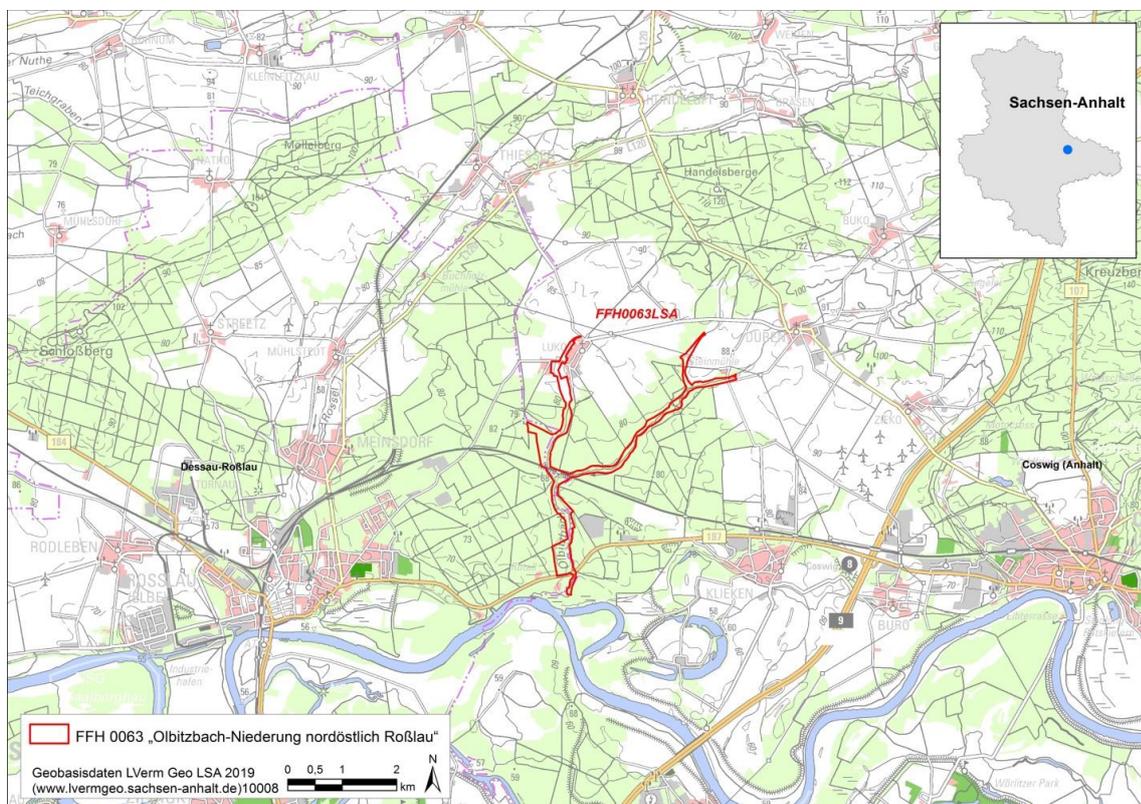


Abbildung 2-1 Lage des Planungsraumes



2.1.2 Natürliche Grundlagen

2.1.2.1 Naturraum

Der Betrachtungsraum befindet sich vollständig in der mitteleuropäischen Kontinentalregion. Nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN (1961) befindet sich der Planungsraum in den Naturräumen 854 Roßlau-Wittenberger Vorflämung und 881 Elbe-Elster-Tiefland mit der naturräumlichen Haupteinheit D11 Fläming (SSYMANK 1994; BFN 2008).

Gemäß Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (REICHHOFF et al. 2001) liegt das PG vollständig in der Landschaftseinheit des Roßlau-Wittenberger Vorflämings. Direkt südlich grenzt das Dessauer Elbetal an. Hier befindet sich der Mündungsbereich des Olbitzbaches, welcher nicht Teil des FFH-Gebietes ist.

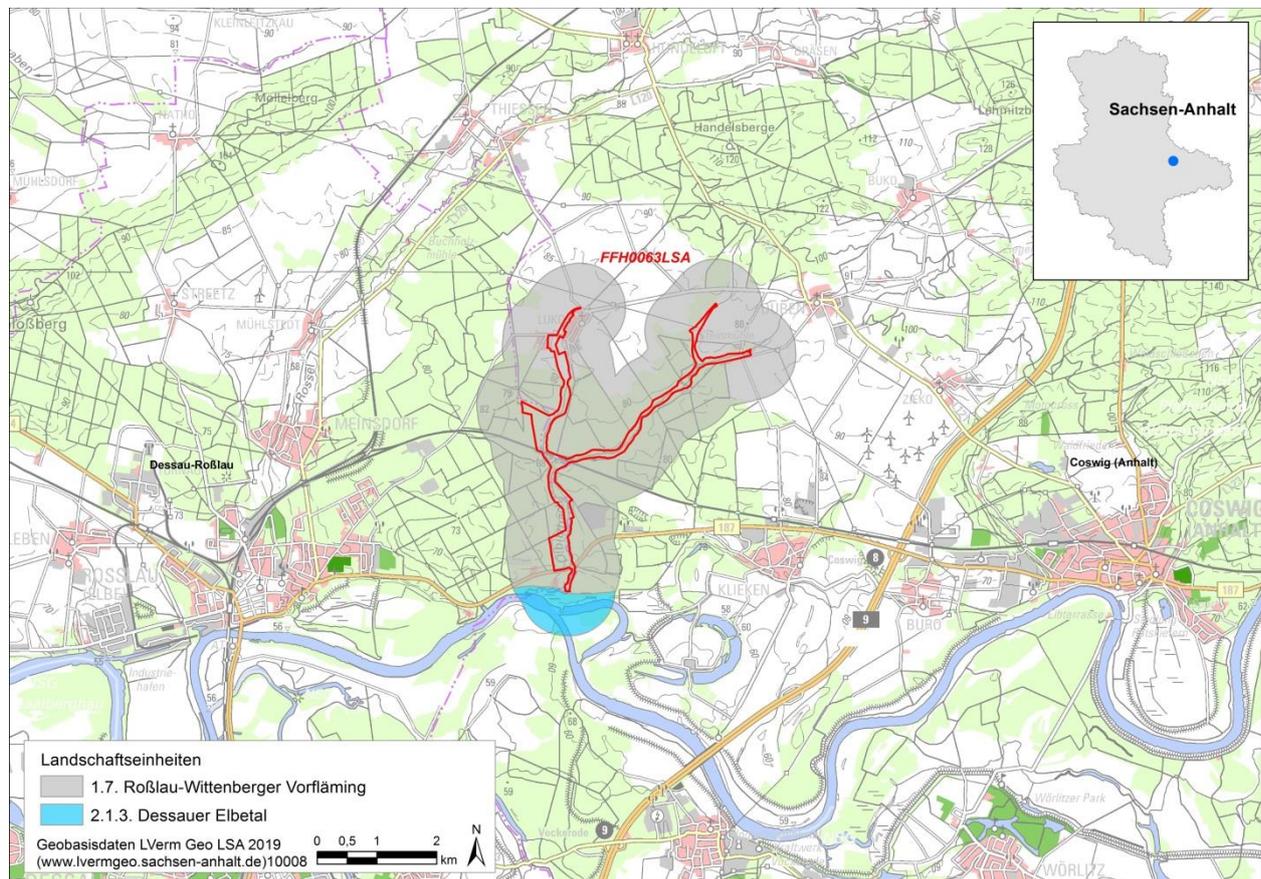


Abbildung 2-2 Landschaftseinheiten im Planungsraum nach Reichhoff et al. (2001)



Landschaftseinheit 1.7: Roßlau-Wittenberger Vorfläming

Der Roßlau-Wittenberger Vorfläming ist eine durch den Inlandgletscher der Saalekaltzeit geformte Landschaft mit Grund- und Endmoränen sowie Sandern. Das Landschaftsbild ist von bewaldeten, häufig intensiv forstwirtschaftlich genutzten Hochflächen bestimmt, welche von Tälern zerschnitten sind. Der Naturraum stellt den Übergangsbereich zwischen dem Urstromtal der Elbe und dem Hohen Fläming dar (REICHHOFF et al. 2001).

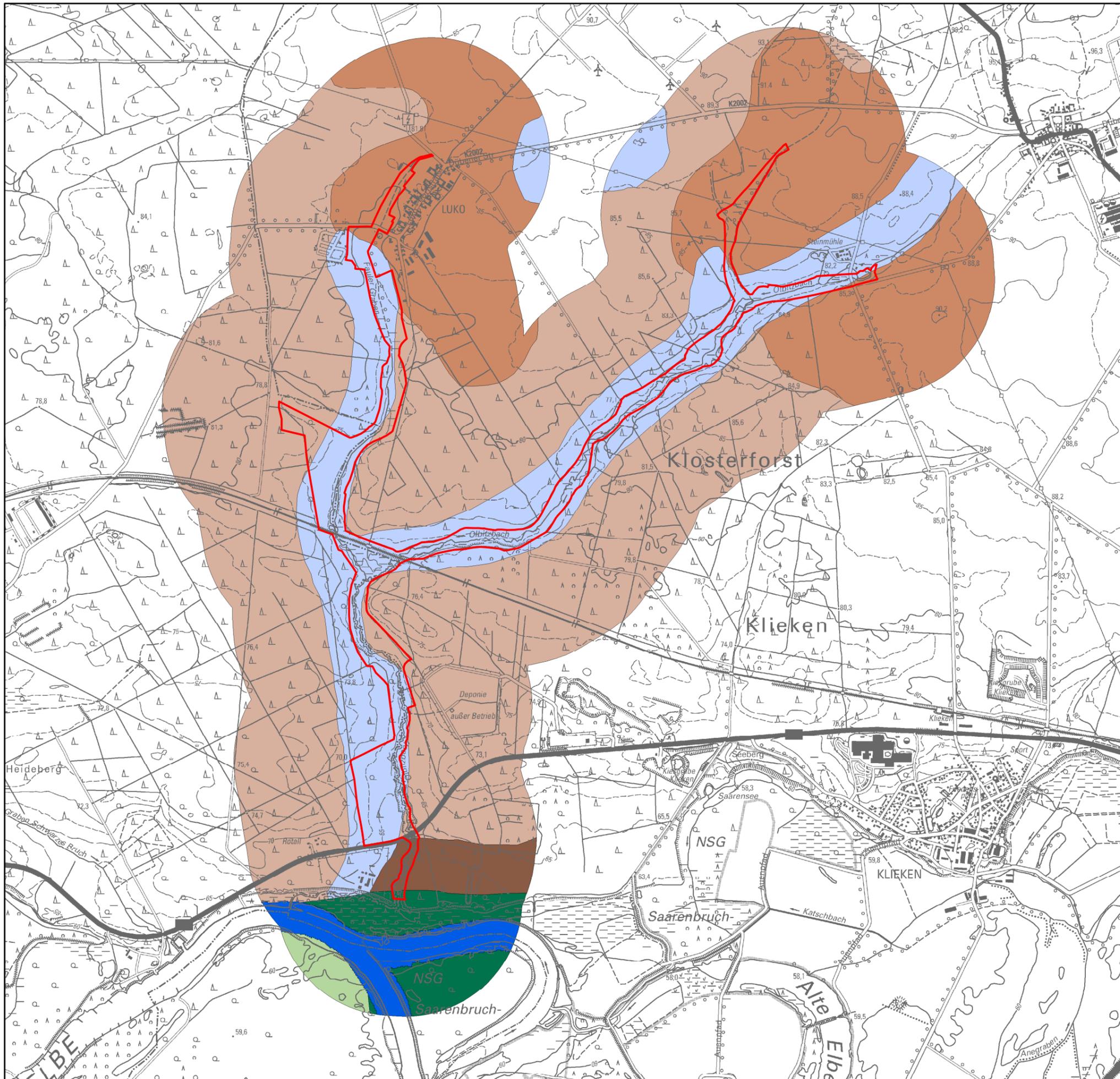
2.1.2.2 Geologie und Böden

In den Bachtälern Olbitzbach und Fauler Grabens sind Gleye (Anmoor-, Hmus- bis Braunerde-Gley) vorherrschend. Vermoorte Bereiche in Form von Anmooren sind nur kleinflächig ausgebildet, so dass sie in der Bodenkarte nicht dargestellt sind. Die die Bachtäler umgebenden glazifluvialen Sande, welche Sanderfläche des Drenthestadiums der Saalekaltzeit darstellen, sind von Podsol-Braunerden geprägt. Nur in den oberen Bachabschnitten bei Luko und in der Umgebung der Steinmühle sind in drenthezeitlichen Grundmoränen lehmige Braunerden/Fahlerden ausgebildet, die teilweise stauvergleyt sind. Unter Wald weisen sie Podsolierungen auf. Im Mündungsbereich zur Elbe folgen die für die Elbaue typischen Vega- und Gley-Vega-Böden auf Auenlehm (LAGB 2010; REICHHOFF & FEDERSCHMIDT 1996).

Die Bodenverhältnisse sind auf Textkarte 1 dargestellt.

2.1.2.3 Klima

Das FFH-Gebiet liegt im gemäßigt warmen Kontinentalklima mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 9,1°C. Jährlich fallen etwa 558 mm Niederschlag. Dabei ist der Februar mit durchschnittlich 31 mm Niederschlag der niederschlagärmste und Juni und August mit durchschnittlich 64 mm Niederschlag die niederschlagreichsten Monate des Jahres. Im Jahresverlauf ist der Juli mit einer durchschnittlichen Temperatur von ca. 18°C der wärmste Monat. Der Januar ist mit einer durchschnittlichen Temperatur von -0,5°C der kälteste Monat des Jahres (PIK 2019).



Legende

- Oberflächengewässer
- Fast ausschließlich Acker-Braunerden und unter Wald podsolige Braunerden bis Podsol-Braunerden aus Geschiebedecksand
- Vorherrschend Acker-Braunerde-Fahlerden und unter Wald podsolige Braunerde-Fahlerden bis Podsol-Fahlerden aus Geschiebedecksand
- Verbreitet Podsol-Gley-Braunerden und Acker-Gley-Braunerden
- Überwiegend Vegen; verbreitet Gley-Vegen aus Auenlehm
- Vorherrschend Gley-Vegen aus Auenlehm bis Auenschluff
- Vorherrschend Gleye und Reliktgleye aus Decksand und holozän umlagertem lehmigem Sand
- FFH-Gebiet 0063LSA - Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau

Managementplan für das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“, FFH0063LSA, DE 4039-302

Textkarte 1: Boden

Maßstab: 1 : 25.000



Auftraggeber:
Landesamt für Umweltschutz
Sachsen-Anhalt,
Abteilung 4



Auftragnehmer:
Landchafts-PLANUNG Dr. Reichhoff
Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz,
Landschaftspflege und Umweltbildung
Zur großen Halle 15, 06844 Dessau-Roßlau
Tel./Fax: (0340) 230490-0 / 230490-29
eMail: info@lpr-landschaftsplanung.com

Bearbeiter: M. Sc. Biol. Thomas Premper

Genehmigungsnummer: DTK25 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2019 / 010312]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Datum der Ausfertigung: 09/2022

Natura 2000-Managementplanung im Land Sachsen-Anhalt



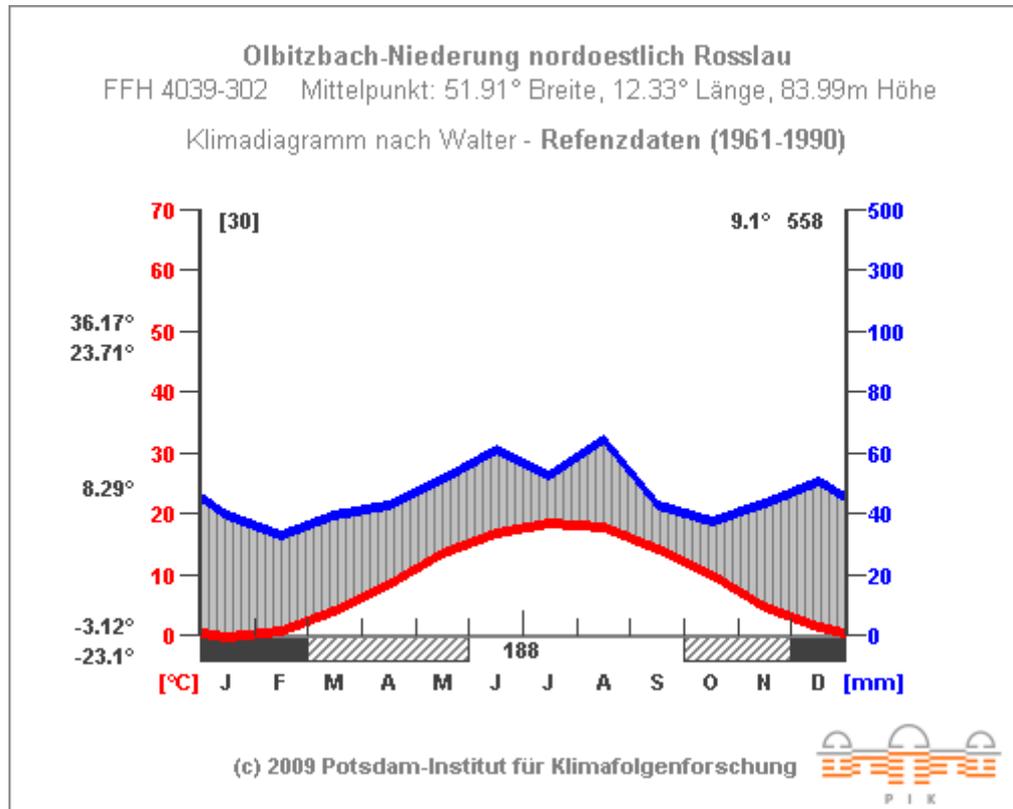


Abbildung 2-3 Klimadiagramm für das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Rosslau“ (PIK 2019)

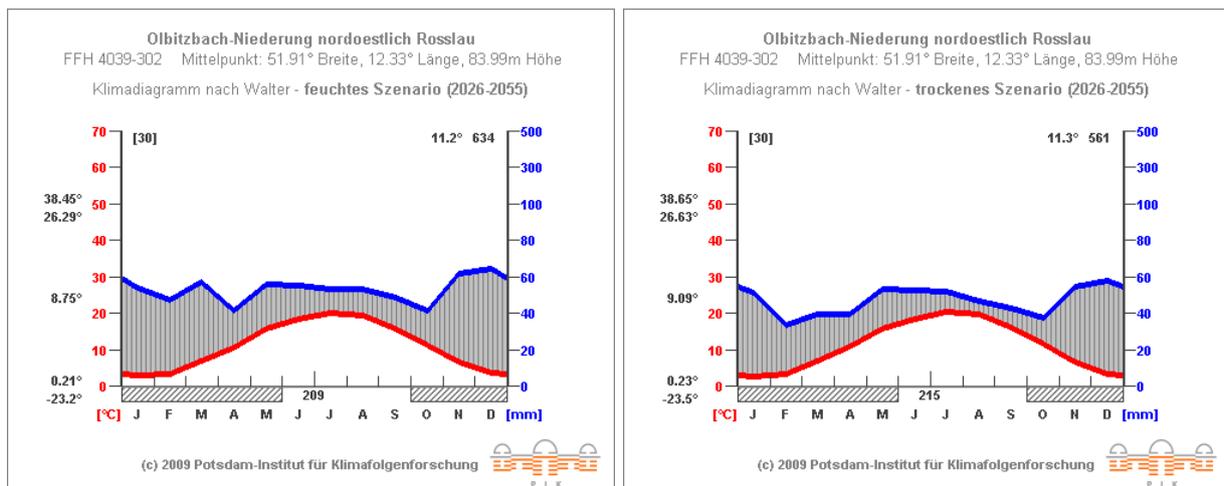


Abbildung 2-4 Gegenüberstellung von feuchtem und trockenem Klimaszenario (PIK 2019)

Die Klimamodellierung prognostiziert für den Zeitraum von 2026 bis 2055, dass sich die mittlere Jahrestemperatur um 2,1 °C bis 2,2 °C erhöht und die Jahresniederschläge um 76 mm im



feuchten Szenario bzw. um 3 mm im trockenen Szenario zunehmen werden. Die sommerlichen Niederschlagsmaxima flachen sich ab und die Niederschläge nehmen v.a. im Winter zu. Die sommerlichen Niederschläge würden sich zunehmend auf Starkniederschläge beschränken, welche geringe Bedeutung für den Wasserrückhalt haben und zu starken kurzzeitigen Abflussmengen führen. Die erhebliche Temperaturerhöhung würde zu einer deutlichen Erhöhung der Evapotranspiration führen, wodurch trotz geringer Niederschlagszunahme eine weitere Reduzierung des Wasserdargebots resultiert.

Im Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (2019) wird für den Planungsraum im Zeitraum zwischen 1961 und 1990 eine Jahresdurchschnittstemperatur von 8 bis 10,1°C angegeben. Im Zeitraum von 2015 bis 2018 lag die Jahresdurchschnittstemperatur bereits bei 10,0 bis 11,6°C (vgl. Abbildung 2-5).

Die Jahresniederschlagsmenge lag im Zeitraum zwischen 1961 und 1990 zwischen 500 und 600 mm. Im Dürrejahr 2018 erreichte die Jahresniederschlagsmenge im Planungsraum nur noch 230 bis 450 mm (vgl. Abbildung 2-5).

Der Vegetationsbeginn lag im langjährigen Mittel (1961-1990) zwischen dem 92. und 94. Jahrestag. Im Dürrejahr 2018 lag der Vegetationsbeginn 2 bis 5 Tage später, 2019 sogar 15 bis 20 Tage früher (DWD 2019).

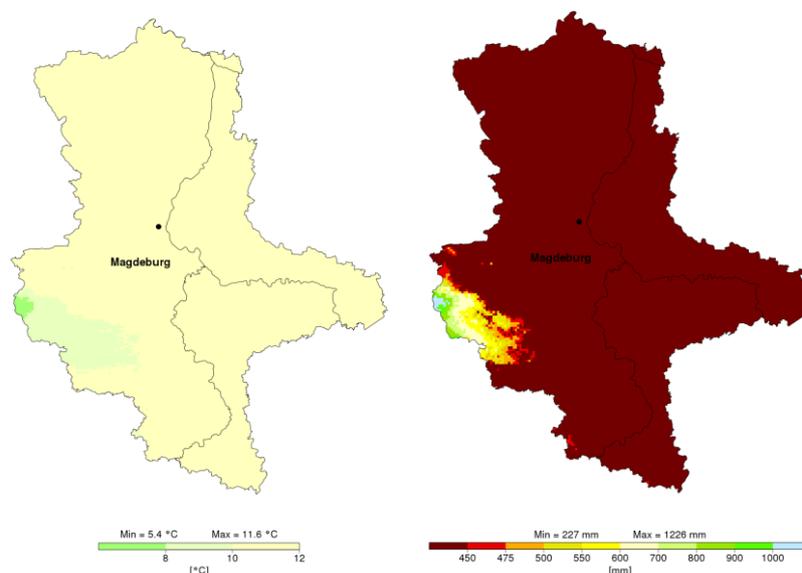


Abbildung 2-5 Absolutwerte der Jahresdurchschnittstemperatur und Jahresniederschlagsmenge im Kalenderjahr 2018 (DWD 2019)

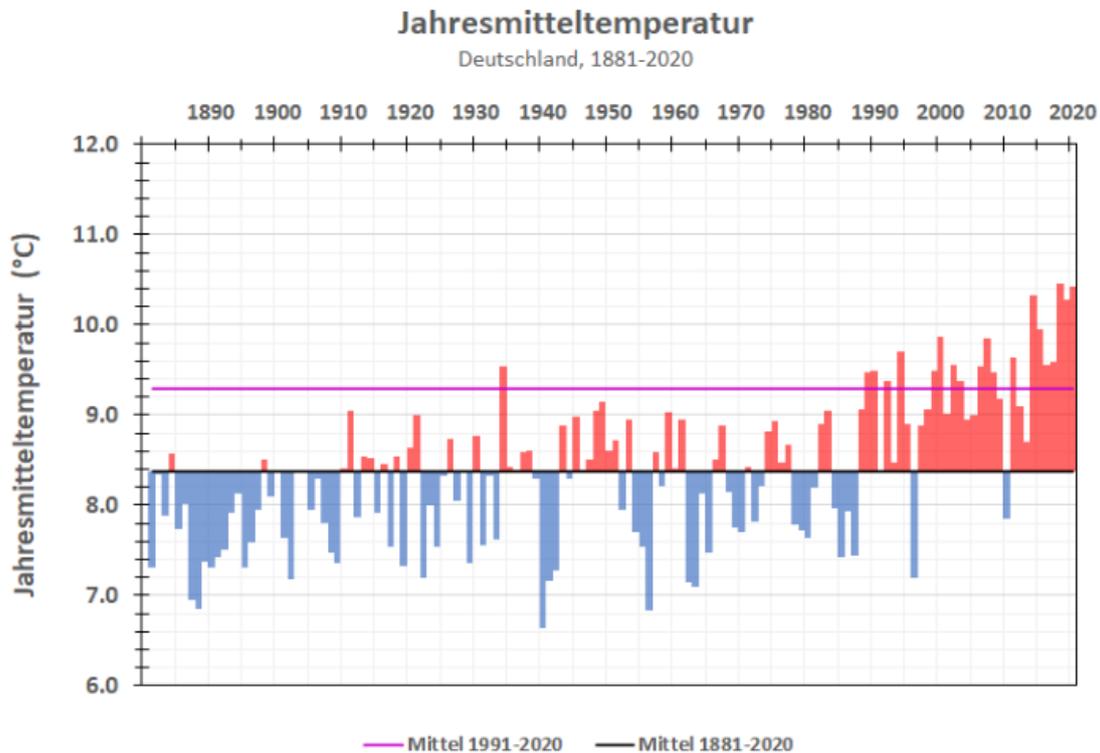


Abbildung 2-6 Jahresmitteltemperaturen Deutschlands im Zeitraum 1881 bis 2020.

Jahre mit einer im Vergleich zum Mittelwert 1881-2020 (schwarze Linie) kälteren Temperatur sind in blau dargestellt, wärmere entsprechend in rot. Die violette Linie markiert den Mittelwert der neuen 30-jährigen Bezugsperiode 1991-2020 (CEDIM 2020)

Abbildung 2-6 verdeutlicht den Temperaturtrend seit 1880. Vergleicht man die Bezugsperioden von 1960-1990 mit derjenigen von 1991-2020, so ergibt sich aus diesem Zeitraum eine Erhöhung der mittleren Jahresmitteltemperatur von 8,7 °C auf 9,7 °C (CEDIM 2020).

Die mittleren Niederschlagsverhältnisse in Deutschland präsentieren sich über die letzten 140 Jahre weit weniger variabel als die mittleren Temperaturen, wie Abbildung 2-7 verdeutlicht. In Brandenburg (was für den Betrachtungsraum realistischer ist, als Sachsen-Anhalt) erhöhten sich die Niederschläge von Bezugsperiode von 1960-1990 von 558 mm auf 579 mm im Zeitraum 1991-2020 (CEDIM 2020). Jedes Kelvin Temperaturerhöhung bewirkt eine erheblich höhere Evapotranspiration, infolgedessen die geringe Zunahme an Jahresniederschlägen durch erhöhte Verdunstung dem Oberflächen- und Bodenwasser verloren geht. Auch die Sonnenscheindauer hat zwischen den zuvor genannten Zeiträumen von 1634 auf 1741 Stunden zugenommen.

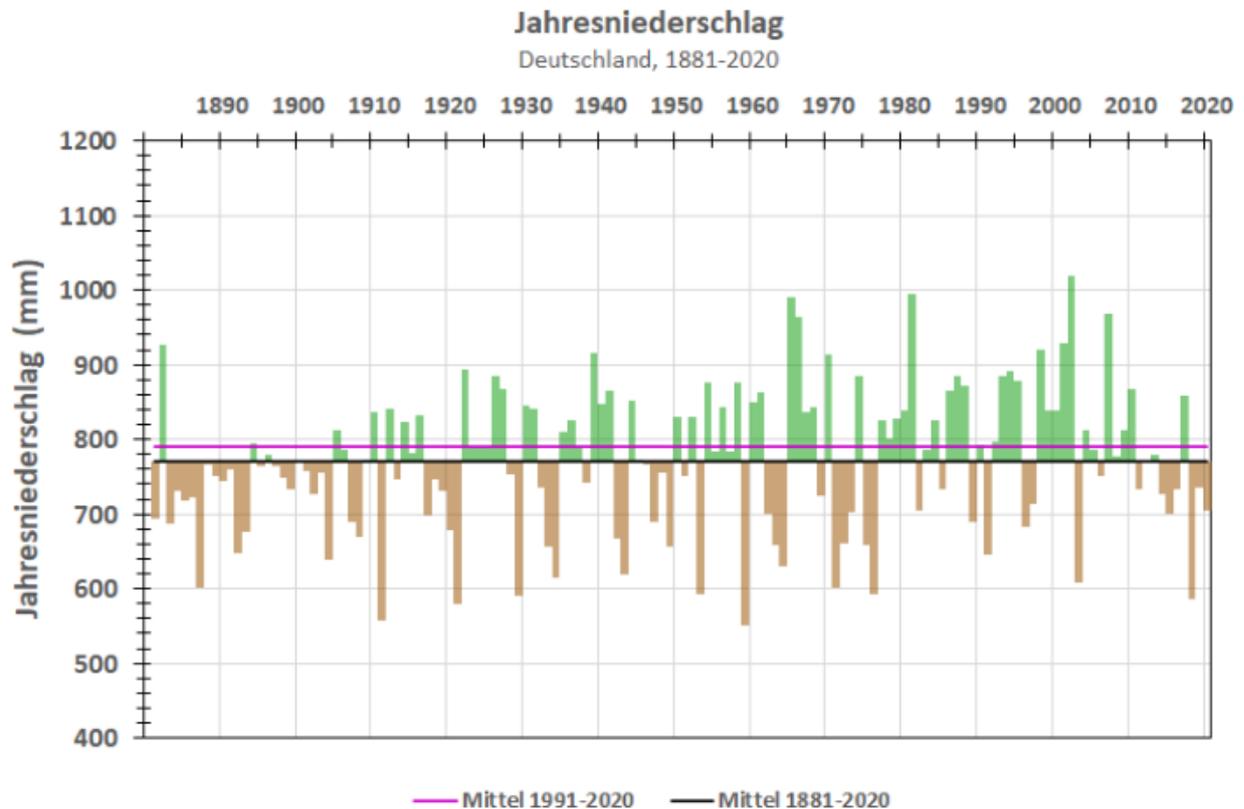


Abbildung 2-7 Jahreswerte des Niederschlags in Deutschland im Zeitraum 1881 bis 2020.

Jahre mit einer im Vergleich zum Mittelwert 1881-2020 (schwarze Linie) geringeren Niederschlagssumme kälteren Temperatur sind in braun dargestellt, feuchtere entsprechend in grün. Die violette Linie markiert den Mittelwert der neuen 30-jährigen Bezugsperiode 1991-2020 (CEDIM 2020)

Während die Trockenperiode von 2018 bis 2020 als witterungsbedingte Erscheinung angesprochen werden kann, sind insgesamt die Temperaturverläufe jedoch eindeutig klimatisch bedingte Veränderungen, die durch den Einfluss des Menschen verursacht sind (IPCC 2021).

2.1.2.4 Hydrologie

Oberflächengewässer

Der Olbitzbach und dessen Nebenzufluss, der Faule Graben bei Luko, sind dem Fließgewässertyp (LAWA) kiesgeprägter Tieflandbach zugeordnet (DAHM et al. 2014). Der Olbitzbach mündet zwischen Roßlau und Klieken in die Elbe. Alle im PG befindlichen Fließgewässer sind als Gewässer der 2. Ordnung klassifiziert. Der Olbitzbach ist Teil des Vorranggewässernetzes der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG ELBE 2004) und besitzt ein Einzugsgebiet von 39,06 km².



Die Lage der Oberflächenwasserkörper im näheren räumlichen Zusammenhang sind auf Textkarte 2 dargestellt.

Folgende natürliche Durchflusszahlen wurden an den Pegelmessstellen des Olbitzbaches ermittelt und vom LHW zur Verfügung gestellt:

Tabelle 2-1 Natürliche Durchflusszahlen an den Pegelmessstellen des Olbitzbaches

Olbitzbach	Fauler Graben bei Luko	Fauler Graben oberhalb Mündung in Olbitzbach	Olbitzbach südwestlich Düben	Olbitzbach oberhalb Mündung Fauler Graben	Olbitzbach oberhalb Mündung Elbe
Einzugsgebietsgröße in km ²	8,5	13,25	15,3	22,25	39,08
Hochwert (ETRS89)	5757750	5755572	5757560	5755669	5753468
Rechtswert (ETRS89)	728288	728212	731492	728442	727744
MQ in m ³ /s	0,020	0,027	0,028	0,040	0,110
MHQ in m ³ /s	0,47	0,65	0,90	1,25	1,42
MNQ in m ³ /s	0,004	0,005	0,009	0,010	0,040
HQ10 in m ³ /s	0,66	0,91	1,27	1,85	2,03
HQ50 in m ³ /s	0,99	1,37	1,90	2,76	3,24
HQ100 in m ³ /s	1,16	1,61	2,16	3,15	3,75

Der Olbitzbach liegt im Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster (MES) und im Betrachtungsraum Elbe von Weinske bis Saale (EL03). Ein Koordinierungsraum ist ein überregional bedeutendes Einzugsgebiet. Der Betrachtungsraum dagegen umfasst das gesamte Einzugsgebiet eines regional bedeutenden Gewässers, hier die Elbe. Der Koordinierungsraum bildet die Grundlage für die Berichterstattung nach Wasser-Rahmenrichtlinie (LHW 2017). 2008 erfolgte eine Gewässerstrukturkartierung, wobei neben den Parametern Sohle, Ufer und Umland auch die Querbauwerke erfasst wurden. Im Zeitraum zwischen 2009 und 2013 erfolgte eine Zustandsbestimmung. Die Resultate der Erfassungen sind in den folgenden Tabellen zusammengestellt:



Tabelle 2-2 Resultate der Strukturgütekartierung des Olbitzbachs anhand der Gesamtlänge in m (LHW 2018)

	Strukturgüteklassen						
	1	2	3	4	5	6	7
	kaum beeintr.	gering beeintr.	mäßig beeintr.	deutlich beeintr.	merklich beeintr.	Stark geschäd.	Übermäßig geschäd.
Fauler Graben		300 m	1.300 m	200 m	1.400 m		
Olbitzbach		5.900 m	600 m	500 m			

Im Gegensatz zum stark begradigten und tiefer gelegten Oberlauf des Olbitzbaches ist er im Bereich des PG weitestgehend naturbelassen und nicht anthropogen überformt.

Tabelle 2-3 Bewertungsergebnisse der einzelnen OWK im Planungsraum (LHW 2017)

	OWK-Name des Betrachtungsraumes	Olbitzbach	Fauler Graben
ökologischer Zustand (Z) / Potenzial (P)	Phytoplankton		
	Makrophyten / Phytobenthos	3	3
	Makrozoobenthos	2	3
	Fische	2	3
	Hydromorphologie	3	3
	Nichteinhaltung Orientierungswerte: allg. chemisch-physikalische Parameter	TOC; P-ges	TOC
	spezifische Schadstoffe > UQN ¹		
	Gesamtbewertung	mäßig (Z)	mäßig (Z)
chemischer Zustand	chemische Stoffe > UQN ¹		
	ohne Quecksilber (Hg) in Biota	gut	gut
	mit Quecksilber (Hg) in Biota	nicht gut	nicht gut

Legende:

Ökologischer Zustand: ■ gut ■ mäßig ■ unbefriedigend

Chemischer Zustand: ■ gut ■ schlecht

UQN¹ - Umweltqualitätsnorm nach OGewV vom 20.07.2011



Die Resultate der Zustandsbestimmungen ergaben für die OWK Olbitzbach und Fauler Graben einen mäßigen ökologischen Zustand, wobei insbesondere eine Überschreitung der Schwellenwerte für TOC (gesamter organisch gebundener Kohlenstoff) vorliegt. Hierbei ist neben einem Einfluss von Abwasser auch von einem natürlich bedingten Eintrag von Huminstoffen aus den umliegenden Moorböden auszugehen. Überschreitungen bei Phosphat weisen allerdings ebenfalls auf Einflüsse von Abwasser hin (LHW 2017). Der chemische Zustand der OWK ist ohne das in Lebewesen gebundene Quecksilber als gut und somit ohne Schwellenwertüberschreitung eingestuft.

Die Lage der Oberflächengewässer ist auf Textkarte 2 dargestellt.

Grundwasser

Gemäß der Karte der Grundwasserlandschaften Sachsen-Anhalts (LHW 2004) liegt der Planungsraum in der Grundwasserlandschaft Fläming und in den Grundwasserregionen Sander und Endmoränen. Dieser Bereich wird durch die quartären grundwasserführenden Sedimente der Urstromtäler wie Sande und Kiese, aber auch durch grundwasserhemmende Schichten wie Schluffe und Tone sowie Sanderflächen mit größtenteils bedeckten Grundwasserleitern geprägt. Die Bezeichnung des Grundwasserkörpers ist Südfläming und Elbtal (Rossel).

Belastungen des Grundwassers erfolgen durch kommunale Abwässer und durch hohe Düngergaben in der Landwirtschaft. Die Qualität des Grundwassers wird deshalb durch das Landesamt für Umweltschutz regelmäßig untersucht (LHW 2004). Die für den Untersuchungsraum relevante Grundwassermessstelle befindet sich bei Düben.

Tabelle 2-4 Anthropogene Belastung des Grundwassers im Planungsraum (LHW 2018)

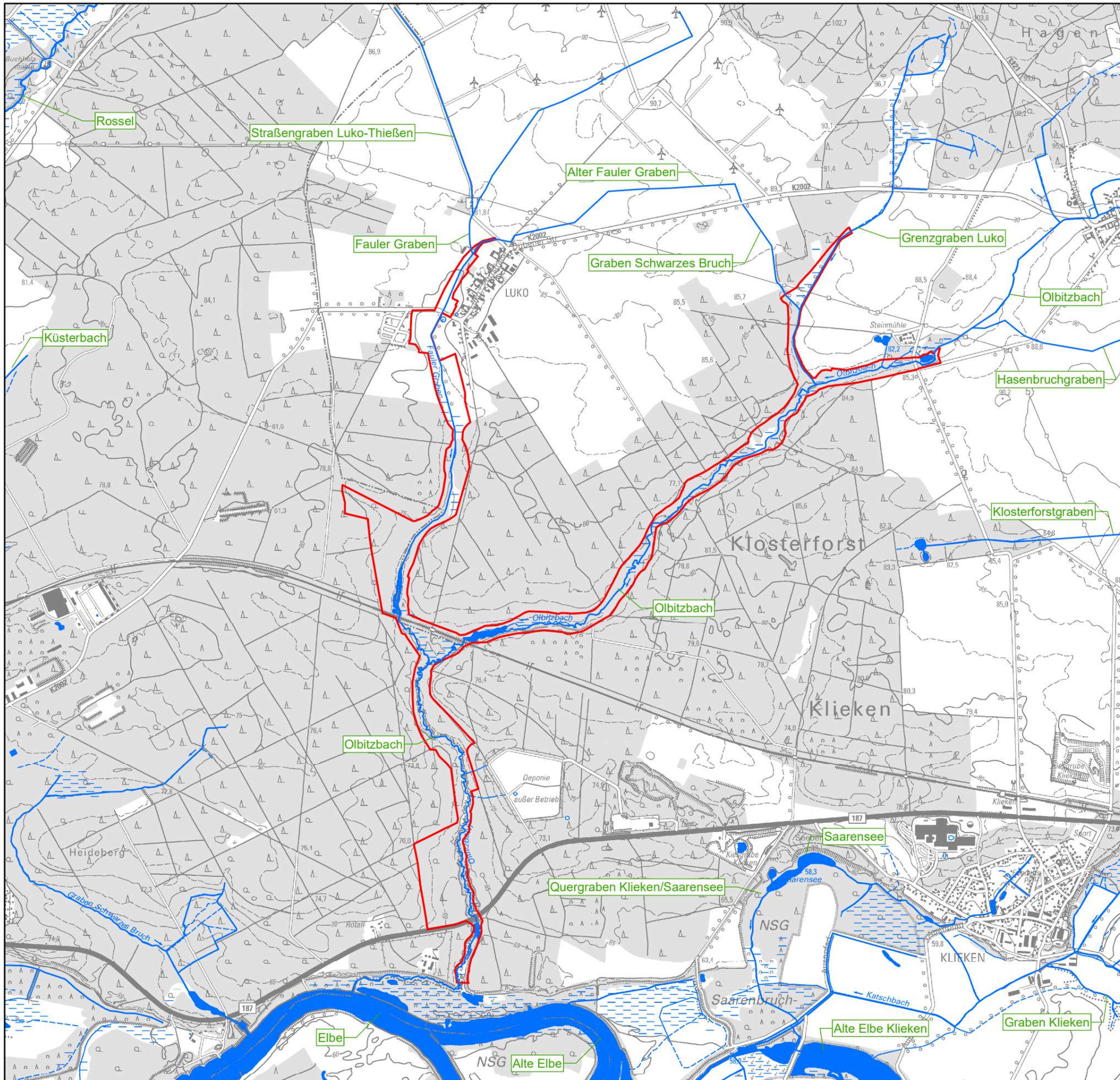
2018	NO ₃ ⁻ mg/l	NH ₄ ⁺ mg/l	SO ₄ ²⁻ mg/l	Cl ⁻ mg/l	Pb ²⁺ µg/l	Arsen ²⁺ µg/l	DOC ¹ µg/l	AOX ¹ µg/l
Schwellenwerte	50	0,5	250	250	10	10	10	10
Düben								

Legende:

-  Werte liegen im geogenen Normalbereich
-  Werte leicht erhöht
-  Werte erhöht
-  Werte deutlich erhöht
-  Schwellenwerte gemäß GrwV 2010 überschritten

- 1 Quelle: Beschaffenheit des Grundwassers in Sachsen-Anhalt 2001 – 2010 (LHW 2012)
- 2 Messwerte von 2017

Tabelle 2-4 zeigt, dass für das Grundwasser im Untersuchungsgebiet grundsätzlich keine erhöhten Belastungen durch Nitrate und Ammonium bestehen. Diese Werte gelten als ein Leitparameter für die landwirtschaftliche Nutzung (Düngemittelsatz).



Legende

- FFH-Gebiet 0063LSA - Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau
- Oberflächengewässer

Managementplan für das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“, FFH0063LSA, DE 4039-302

Textkarte 2: Oberflächengewässer

Maßstab: 1 : 25.000



Auftraggeber:
Landesamt für Umweltschutz
Sachsen-Anhalt,
Abteilung 4



Auftragnehmer:
Landschafts-PLANUNG
Dr. Reichhoff

Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz,
Landschaftspflege und Umweltbildung
Zur großen Halle 15, 06844 Dessau-Roßlau
Tel./Fax: (0340) 230490-0 / 230490-29
eMail: info@lpr-landschaftsplanung.com

Bearbeiter: M. Sc. Biol. Thomas Premper

Genehmigungsnummer: DTK25 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2019 / 010312]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Datum der Ausfertigung: 09/2022

Natura 2000-Managementplanung im Land Sachsen-Anhalt





Der Sulfathaushalt hängt maßgeblich von den lithologischen Gegebenheiten der Einzugsgebiete (hohe Konzentrationen bei anstehendem Anhydrit und Gips), den anthropogenen Beeinflussungen (Altbergbau / Bergbau, Abwasser) sowie der Menge an Schwefeloxiden in den Niederschlägen ab (LHW 2012). Der Wert ist im Betrachtungsraum erhöht.

Chlorid kommt meist aus dem Boden und dem Untergrundgestein des Einzugsgebietes, wobei es dort oft nur in Spuren auftritt. Hohe Chloridkonzentrationen im Grundwasser stehen maßgeblich mit Stein- und Kalisalzvorkommen in Verbindung bzw. resultieren auch aus den Einträgen salzhaltiger Sickerwässer in das Grundwasser. Weiterhin kann Chlorid auch als Natriumchlorid (NaCl) aus dem Meerwasser ausgeblasen werden und gelangt über die Atmosphäre in die Niederschläge (LHW 2012). Eine Belastungssituation durch Chlorid liegt nicht vor.

Weiterhin enthält das Grundwasser im Planungsraum kaum Schwermetalle wie Blei (Pb) und Cadmium (Cd), nur bei Blei gibt es leicht erhöhte Werte. Eine Belastung durch Quecksilber (Hg) wurde ebenfalls nicht ermittelt. Als aktuelle Messdaten für Schwermetalle sind Werte aus dem Jahr 2017 abrufbar (LHW 2018).

Arsen ist sehr gut wasserlöslich und kann somit über den Wasserweg sehr schnell transportiert und ausgebreitet werden. Es kann in eine Vielzahl von organischen und anorganischen Verbindungen eintreten, sodass es in der Umwelt regelmäßig vorkommt. Als Hauptquellen der anthropogen bedingten Arsen-Freisetzung in die Umwelt sind die Verhüttung von Erzen, die Energieerzeugung aus fossilen Kohlenstoffträgern und die Zementindustrie zu nennen. Eine leichte Arsenbelastung ist am Olbitzbach vorhanden.

Der Summenparameter DOC (gelöster organisch gebundener Kohlenstoff) weist auf die im Wasser gelösten organischen Substanzen hin und gilt als Indikatorparameter für anthropogene Einflüsse im Zusammenhang mit Abwasser. Weitere Quellen für einen DOC-Nachweis sind aber auch der mikrobielle Abbau organischer Partikel und die Exkretion der Organismen als natürliche Prozesse. Im Plangebiet selbst sowie dem räumlichen Umfeld ist die DOC-Konzentration im Grundwasser generell erhöht.

Die meisten Halogen-Kohlenwasserstoffe werden als Summenparameter AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen) erfasst. Er ist Indikator für die Einflüsse aus Siedlungs- und Industriegebieten. Der AOX befindet sich an den ausgewerteten Messstellen im Normalbereich (LHW 2012).

2.1.2.5 Biototypen und Nutzungsarten

Das FFH-Gebiet wird mehr als dreiviertel von Wald und Gehölzen bedeckt, wobei insbesondere den Auwäldern (91E0*) ein bedeutsamer Flächenanteil zukommt. Insbesondere nahe der Ortschaft Luko gibt es einen größeren Offenlandkomplex, sodass Grünländer mit ca. 13 % den zweitgrößten Anteil am Gebiet stellen. Weiterhin nehmen Gewässer (5 %) und deren Begleitbiotope wie Staudenfluren oder Röhrichte (3 %) einen vergleichsweise hohen Anteil der



Biotopkulisse ein. Querende Verkehrswege und weitere anthropogene Biotope haben nur einen vergleichsweise vernachlässigbaren Anteil am Gesamtgebiet ein. Generell weist das Gebiet einen hohen Grad an Naturnähe mit vielen ökologisch und naturschutzfachlich wertvollen Vegetationsgesellschaften auf (REICHHOFF & FEDERSCHMIDT 1996).

Aufgrund der aktuellen Datenlage zum Gebiet (Kartierung 2015 & 2019) wurde für die Managementplanung ursprünglich keine erneute Erfassung veranlasst. Die notwendigen Angaben wurden vom Auftraggeber (LAU) zur Verfügung gestellt. Während der Bearbeitung des Gebietes zeigte sich jedoch, dass durch umfangreiche Biberaktivitäten lokal eine drastische Veränderung der Gebietskulisse entstanden ist. Hier wurden die übermittelten Daten an die aktuellen Gegebenheiten vor Ort angepasst und aktualisiert. Überwiegend entstammen die folgenden Angaben allerdings weiterhin unverändert der vom Auftraggeber übermittelten Datenbank.

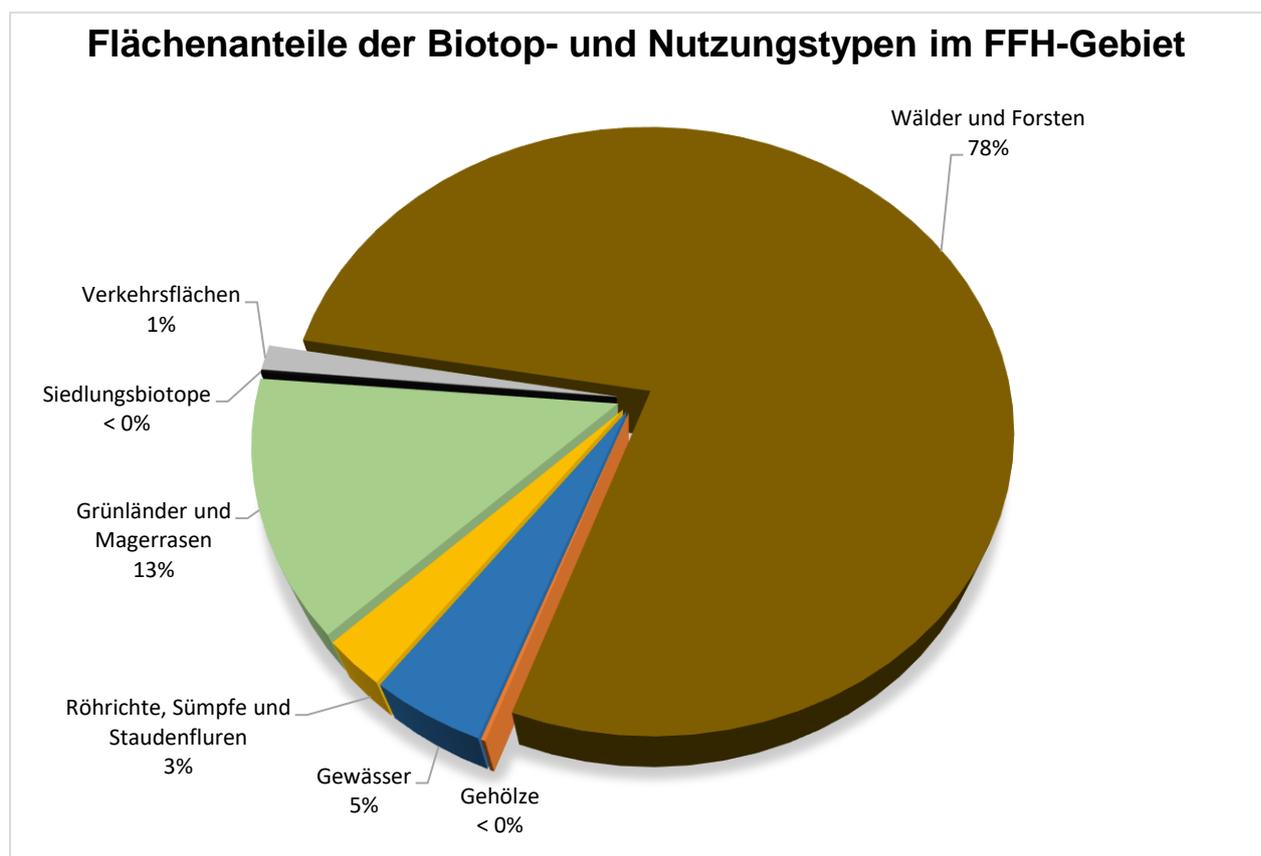


Abbildung 2-8 Flächenanteile der verschiedenen Biotoptypen im FFH-Gebiet



Tabelle 2-5 Überblick zur Biotopausstattung im FFH-Gebiet 0063

Biotopengruppen	Biototyp	Fläche in ha		Flächenanteil am FFH-Gebiet in %	
Wälder und Forsten	9110	105,41	0,11	77,76	0,08
	9160		14,54		10,73
	9190		4,35		3,21
	91E0*		28,45		20,93
	91F0		0,03		0,02
	WAA		0,54		0,40
	WPB		1,74		1,28
	WUA		0,74		0,55
	WUY		2,88		2,13
	XBF		0,29		0,21
	XBI		1,38		1,02
	XBJ		0,25		0,18
	XBK		1,70		1,25
	XEI		0,30		0,22
	XFB		0,92		0,68
	XFI		0,01		0,01
	XGV		0,51		0,38
	XGX		21,26		15,69
	XGY		0,99		0,73
	XJB		0,28		0,21
	XJK		0,14		0,10
	XKB		3,53		2,61
	XKF		0,02		0,01
	XKI		4,44		3,28
	XKJ		0,89		0,66
	XKU		1,03		0,76
	XLI		0,25		0,18
	XQX		0,12		0,09
	XQY		0,39		0,29
	XRI		0,51		0,38
XWE	0,21	0,16			
XXB	0,05	0,04			
XXE	1,10	0,81			
XXI	0,18	0,13			



Biotoptypengruppen	Biotoptyp	Fläche in ha		Flächenanteil am FFH-Gebiet in %	
	XXJ		0,12		0,09
	XXR		0,13		0,10
	XYK		10,08		7,44
	XYL		0,58		0,43
	YBE		0,25		0,18
	YXB		0,12		0,09
Gehölze	HEC	0,24	0,02	0,18	0,01
	HEX		0,01		0,01
	HRB		0,08		0,06
	HAC		0,06		0,04
	HKA		0,05		0,04
	HHY		0,02		0,01
Gewässer	3260	6,12	3,21	4,55	2,43
	FBE		0,11		0,08
	FBH		0,01		0,01
	FGR		0,10		0,07
	FGK		0,98		0,72
	SEB		1,52		1,12
	SEY		0,19		0,14
Röhrichte, Sümpfe und Staudenfluren	NSD	3,42	0,14	2,53	0,10
	NSE		0,04		0,03
	NSH		0,04		0,03
	NLA		0,73		0,54
	NLB		1,95		1,44
	NLC		0,37		0,27
	NLD		0,15		0,11
Grünländer und Magerrasen	6430	18,32	0,27	13,52	0,20
	NUY		0,12		0,09
	6510		16,01		11,82
	GFD		0,28		0,21
	GFX		0,20		0,15
	GMA		0,86		0,63
	GMX		0,58		0,43
Siedlungsbiotope	PSC	0,19	0,19	0,14	0,14
Verkehrsflächen	VWA	1,78	0,16	1,31	0,12



Biotypengruppen	Biotyp	Fläche in ha		Flächenanteil am FFH-Gebiet in %	
	VWB		0,09		0,07
	VSB		0,10		0,07
	VSC		0,27		0,20
	VBA		1,09		0,80
	VBY		0,07		0,05
Summe		135,53 ha		100 %	

2.2 Schutzstatus

2.2.1 Schutz nach Naturschutzrecht

Im Untersuchungsraum der Managementplanung überlagern sich verschiedene naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete. Sie werden nachfolgend kurz beschrieben. Weiterhin grenzen das EU SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001LSA) und das FFH-Gebiet „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067LSA) unmittelbar an das FFH-Gebiet des Olbitzbaches an.

Es liegen Planungen zur Ausweisung des Olbitzbach als NSG vor, welche jedoch in näherer Zukunft nicht verfolgt werden (schriftl. Mitteilung Fr. Heinke, UNB Wittenberg, Dezember 2020).

Biosphärenreservate BR „Mittelelbe“ (BR_0004LSA)

Landschaftsschutzgebiete LSG „Mittelelbe/Mittlere Elbe (LSG0051)
 LSG „Fläming“ (LSG0024AZE)
 LSG „Roßlauer Vorfläming“ (LSG0076AZE)

Naturparks NUP „Fläming/Sachsen-Anhalt (NUP0007LSA)



2.2.1.1 Biosphärenreservate

Name: Biosphärenreservat Mittelelbe	Code: BR_004LSA
Fläche: 125.743 ha (Allgemeinverfügung)	
Ausweisungsgrundlage: Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Biosphärenreservat „Mittelelbe“. Bekanntmachung des MLU vom 2.2.2006. MBl. LSA Nr. 10/2006 vom 13.3.2006 (1. Änderung vom 26.10.2006 – MBl. LSA Nr. 45/2006 vom 13.11.2006. 2. Änderung vom 15.4.2008 – MBl. LSA Nr. 18/2008 vom 19.5.2008)	
Schutzzweck: Das Biosphärenreservat dient insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Strukturen einer natürlichen Flussaue und der Pflege und Entwicklung der durch die Elbe, ihre Nebenflüsse und Altwässer geprägten und historisch gewachsenen Landschaften. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Entwicklung der Elbe, der Nebenflüsse und Altwässer als Flussniederungen mit hoher Wassergüte und ihrer natürlichen Auendynamik, insbesondere der gewässerökologisch bedeutsamen Strukturen wie Kies-, Sand- und Schlammflächen, Abbruchkanten, Steilufer und der Prozesse, die diese morphologischen Strukturen unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ermöglichen (Punkt 4.4 der Allgemeinverfügung).	
Spezifische Verbote, Erlaubnisvorbehalte, Maßgaben für zulässige Handlungen: Unberührt (vom Schutzzweck) bleiben die Belange des Hochwasserschutzes des Landes, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Sicherung der für den Hochwasserschutz notwendigen Anlagen (Punkt 4.4 der Allgemeinverfügung)	
Bearbeitungsstand, vorliegende Unterlagen: -	



2.2.1.2 Landschaftsschutzgebiete

Name: LSG „Fläming“ LSG „Roßlauer Vorfläming“	Code: LSG0024AZE LSG0076AZE
Fläche: 17910 ha / 9910 ha	
Ausweisungsgrundlage: Beschluss vom Rat des Bezirkes Halle vom 11.12.1961 (Mitteilungsblatt des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Halle Beschluß Nr. 19 – 8/57 S.28) Im Jahr 1999 wurde im Landkreis Anhalt-Zerbst das LSG „Westfläming“ verordnet. Dieses LSG hat eine Größe von ca. 9 910 ha, wovon 8 041 ha aus dem LSG „Fläming“ eingingen. Dessen Größe betrug somit statt 17 910 ha nur noch 9 869 ha. Mit weiteren Verordnungen von 2001 und 2005 durch den Landkreis Anhalt-Zerbst über die Ausweisung der LSG „Zerbster Nuthetäler“ und „Roßlauer Vorfläming“ wurden die verbliebene Fläche des ehemaligen LSG „Fläming“ aufgeteilt. Innerhalb des neu ausgewiesenen „Roßlauer Vorflämings“ befinden sich Anteile des FFH-Gebietes.	
Schutzzweck: Das LSG ist Teil der Landschaftseinheit „Roßlau-Wittenberger Vorfläming“, welcher insbesondere durch <ul style="list-style-type: none">- das von Grundmoränenlandschaften charakteristisch geprägte Landschaftsbild und dessen Struktur- und Formenreichtum- große zusammenhängende Waldgebiete im Mosaik mit zahlreichen Bachtälchen und teils naturnahen Fließgewässern und deren Auen- eine Vielzahl an Teichanlagen und Quellbereichen bestimmt wird. Zweck der Unterschutzstellung dieses Gebietes ist: <ul style="list-style-type: none">- der Erhalt und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,- die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und- der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.- die Nutzung der Schutzfunktion als Pufferzone für Naturschutzgebiete und –denkmäler- die Freihaltung des Landschaftsbildes von Bebauungen	
Spezifische Verbote, Erlaubnisvorbehalte, Maßgaben für zulässige Handlungen: Im LSG ist es vorbehaltlich der in § 6 der Verordnung zulässigen Handlungen verboten: <ul style="list-style-type: none">- bauliche Anlagen gemäß § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu errichten- die bestehenden Nutzungsformen dauerhaft zu ändern	



Name: LSG „Fläming“ LSG „Roßlauer Vorfläming“	Code: LSG0024AZE LSG0076AZE
<ul style="list-style-type: none">- Dauergrünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln- die Oberflächengestalt des Bodens insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder Auffüllungen zu verändern,- Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Beeinflussung / Veränderung des Wasserhaushaltes und zur Absenkung des Grundwassers führen können,- Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen, zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen,- naturraumtypische Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsche, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen,- fließende und stehende natürliche oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Uferböschungen sowie Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Röhrichte, Auen- und Bruchwaldrelikte zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen,- Findlinge oder Lesesteinhaufen außerhalb landwirtschaftlich oder forstlich genutzter Bereiche auf einer Fläche von mehr als 10 m² zu entfernen- außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen, Hausgärten, Kleingärten, Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben,- Abfälle oder andere Materialien zu lagern oder abzulagern, soweit sie nicht zu einer zulässigen Grundstücksnutzung erforderlich sind,- das Schutzgebiet außerhalb öffentlicher Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren,- auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen und Kraftfahrzeuge abzustellen,- Extremsportarten oder andere Betätigungen zu betreiben, die die naturbezogene Erholung durch Lärm oder auf andere Art und Weise stören,- Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 100 Personen durchzuführen sowie <p>Von den in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.</p>	
<p>Bearbeitungsstand, vorliegende Unterlagen:</p> <p>Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst, Anhaltische Ansichten (02.09.1999), Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet „Westfläming“; – Internet: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Schutzgebiete/LSG/Dateien/VO/LSG0068AZE.pdf</p> <p>Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst (11.2005)- Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet „Roßlauer Vorfläming“ – Internet: https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/schutzgebiete-nach-landesrecht/landschaftsschutzgebiete-lsg/lsg76/</p> <p>LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2000): Die Landschaftsschutzgebiete Sachsen-Anhalts. Magdeburger Druckerei GmbH. Halle (Saale). S. 153-159</p>	



Name: LSG „Fläming“ LSG „Roßlauer Vorfläming“	Code: LSG0024AZE LSG0076AZE
LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2000): Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete Sachsen-Anhalts, Ergänzungsband. Repromedia Leipzig AG. S. 400-406	
LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019): Landschaftsschutzgebiete (LSG). – letzte Aktualisierung: 30.07.2019. – Internet: https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/schutzgebiete-nach-landesrecht/landschaftsschutzgebiete-lsg/lsg68/	

Name: LSG „Mittelelbe/Mittlere Elbe	Code: LSG0023LSA / LSG0051LSA
Fläche: 56870 ha	
Ausweisungsgrundlage: Beschluss vom Rat des Bezirkes Halle zur „Erklärung eines Landschaftsbestandteiles im Gebiet der mittleren Elbe zum Landschaftsschutzgebiet“ vom 10.04.1957 (Mitteilungsblatt des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Halle Beschluß Nr. 19 – 8/57 S.28). Beschluss vom Rat des Bezirkes Magdeburg zur „Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten“ vom 07.12.1964 (Beschlussprotokoll zur 28. Sitzung des Rates des Bezirkes Magdeburg, Beschluß Nr. 118-28-64). Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe am 12.09.1990; Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderdruck Nr. 1474, Neugefasst 01.01.1997	
Schutzzweck: Das LSG wurde mit der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe ausgewiesen und ist mit diesem deckungsgleich. Durch diese Ausweisung wurde das vorher bestehende LSG „Mittelelbe“ überdeckt, nur wenige Teile des alten LSG liegen noch außerhalb des BR. Schutzzweck und spezifische Verbote sind somit äquivalent zum Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“.	
Spezifische Verbote, Erlaubnisvorbehalte, Maßgaben für zulässige Handlungen: siehe Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“	
Bearbeitungsstand, vorliegende Unterlagen:	



Name: LSG „Mittelelbe/Mittlere Elbe	Code: LSG0023LSA / LSG0051LSA
<p>LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2000): Die Landschaftsschutzgebiete Sachsen-Anhalts. Magdeburger Druckerei GmbH. Halle (Saale). S. 283-300.</p> <p>LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019): Landschaftsschutzgebiete (LSG). – letzte Aktualisierung: 24.07.2019. – Internet: https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/schutzgebiete-nach-landesrecht/landschaftsschutzgebiete-lsg/lsg23</p>	

2.2.1.3 Naturpark

Name: Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“	Code: NUP0007LSA
Fläche: 82.425 ha	
<p>Ausweisungsgrundlage:</p> <p>Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 5.10.2005 - 41.11-22441 (Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt. - 15(2005)50 v. 12.12.2005, S.683)</p>	
<p>Schutzzweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck und Ziele der Ausweisung als Naturpark sind - die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihrer Schutzgüter im Einklang mit Erholung und Naturerlebnis für Menschen - nachhaltige und standortgerechte Nutzung von natürlichen Ressourcen - natürliche Entwicklung von Ökosystemen - die Schaffung der Grundvoraussetzung für eine nachhaltige, ressourcenschonende Regionalentwicklung und - Vermittlung von Umweltbildung für ein Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege sowie umweltkonformes Verhalten 	
<p>Spezifische Verbote, Erlaubnisvorbehalte, Maßgaben für zulässige Handlungen:</p> <p>-</p>	
<p>Bearbeitungsstand, vorliegende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BÜRO FÜR STADTPLANUNG DR. ING. W. SCHWERDT (2007): Pflege- und Entwicklungskonzept für den Naturpark Fläming Sachsen-Anhalt vom 30.11.2007 - BÜRO FÜR STADTPLANUNG GBR DR. ING. W. SCHWERDT (2019): Pflege- und Entwicklungskonzept für den Naturpark Fläming Sachsen-Anhalt, Fortschreibung vom 28.02.2019 - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019): Naturparke (NUP). – Stand Dezember 2019. – Internet: https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/schutzgebiete-nach-landesrecht/grossschutzgebiete/#c157269 	



2.2.2 Schutz nach anderen gesetzlichen Grundlagen

2.2.2.1 Bergbau

Nach Auskunft des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) befinden sich weder im Planungsraum noch im näheren Umfeld Bergbauberechtigungen gemäß §§ 6 ff. BBergG. Auch stillgelegte Bergbau- und Altbergbauflächen kommen nicht vor.

2.2.2.2 Boden- und Kulturdenkmäler

Im Planungsraum befinden sich nach Angaben des Raumordnungskatasters und des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA LSA) keine Bodendenkmäler. Der Mündungsbereich des Olbitzbaches befindet sich innerhalb des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches. Die Überschneidung mit der UNESCO-Welterberregion beträgt jedoch nur ca. einen halben Kilometer Fließgewässerabschnitt.

2.2.2.3 Trinkwasserschutzgebiete

Nach Angaben des Raumordnungskatasters und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg liegen keine Trinkwasserschutzgebiete im Bereich des FFH-Gebietes oder dessen nahen Umfeld.

2.3 Planungen im Gebiet

2.3.1 Regionalplanerische Vorgaben

Die Fläche des Managementplanes liegt im Geltungsbereich des **Regionalen Entwicklungsplanes (REP) für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**, der durch die Regionalversammlung am 14. September 2018 und am 29. März 2019 beschlossen und durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21. Dezember 2018 genehmigt wurde. Dieser weist Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus, die von öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören Natura 2000-Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle



Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem (MLV 2010).

Das FFH-Gebiet ist durch den Regionalen Entwicklungsplan als Teil eines Bereiches des Vorranggebietes für Natur und Landschaft (Nr. VIII) Fläming ausgewiesen. Hierfür ist die Erhaltung der naturnahen Wälder, Wiesen, Heiden und Bachniederungen mit reichhaltiger Biotopausstattung als Lebensraum aller dafür charakteristischen Arten als Zielstellung angegeben (RPG A-B-W 2018).

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind die Grundlage einer Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Wälder unter nachhaltiger forstlicher Nutzung. Neben der Holzproduktion, welche eine der wichtigsten ökonomische Komponente für den Geltungsbereich des REP ist, sind Wälder als CO₂-Speicher und –Senken, Wasser- und Luftfilter sowie Wasserproduzenten von hoher ökologischer Bedeutung, insbesondere unter den Aspekten des Klimawandels (MLV 2010).

Oberhalb des Zusammenflusses von Olbitzbach und Fauler Graben ist die Bachniederung vom Vorranggebiet für Forstwirtschaft Fläming (Nr. III) umgeben. Diese umschließt das FFH-Gebiet, ist jedoch selbst nicht anteilig (RPG A-B-W 2018).

Nahe dem Zusammenfluss von Olbitzbach und Fauler Graben quert die überregional bedeutsame Schienenverbindung Lutherstadt Wittenberg – Rosslau – Zerbst das PG in Ost-West-Richtung (RPG A-B-W 2018).

2.3.2 Landschaftsplanerische Vorgaben

Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt (LaPro LSA)

Die Flächen des Managementplanes liegen im Geltungsbereich des **Landschaftsprogramms Sachsen-Anhalt (LaPro LSA)**, welches das Land in fünf Großlandschaften und 38 Landschaftseinheiten gliedert. Das besondere Schutzgebiet befindet sich demnach überwiegend in der Landschaftseinheit der „Landschaften am Südrand des Tieflandes“ im Roßlau-Wittenberger Vorfläming wobei sicher der Mündungsbereich des Olbitzbaches im Elbtal befindet.

Zu den spezifischen Schutz- und Entwicklungszielen der Region gehört u. a. der Erhalt der Ökomorphologie der Flämingbäche und den daran angesiedelten Feuchtwiesen, Röhrichtbeständen und Bruchwäldern. Diese haben neben ihrem Status als wertgebende und geschützte Biotope bzw. Lebensraumtypen auch eine wichtige Habitatfunktion für zahlreiche seltene Tierarten.

Ein **Landschaftsrahmenplan (LRP)** wurden für den Altkreis Roßlau (LPR 1994) aufgestellt. Darin wird auch das Bachtal des Olbitzbaches thematisiert. Nach der letzten Kreisgebietsreform im Land Sachsen-Anhalt bilden die Stadt Dessau und der Altkreis Roßlau die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau.



Es wurden **Landschaftspläne (LP)** aufgestellt, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen einer vorsorgenden Planung zu formulieren und in die Flächennutzungspläne zu integrieren. Die einzelnen Landschaftspläne sind im Folgenden kurz gelistet:

- LP der Stadt Dessau-Roßlau, Fortschreibung 2014: Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH 2014 (weitere Fortschreibung in Überarbeitung – Stand 2020)
- LP der Stadt Roßlau / Elbe: Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH 1993

Die darin aufgestellten Inhalte sind ohne Relevanz für den aufgestellten Managementplan.

2.3.3 Aktuelle Planungen im Gebiet

2.3.3.1 Bauleitplanung

Flächennutzungspläne (FNP) liegen für den Planungsraum teilweise vor. Diese sollen nachstehend kurz benannt werden:

- Ergänzungsflächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt), Stand: Vorentwurf März 2012
- Flächennutzungsplan Düben, Stand: 2006
- Flächennutzungsplan Stadtteil Roßlau, Stand: 2002
- Flächennutzungsplan der Stadt Dessau-Roßlau, Stand: 2004, 2020 in Überarbeitung

In den einzelnen Flächennutzungsplänen sind innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt und demnach auch keine Bebauungspläne (BP) aufgestellt. Einzig der BP „Am Schlangengrubenweg Luko“ grenzt westlich an das FFH-Gebiet an, dieser ist genehmigt und seit 06.05.1996 rechtskräftig. Die naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete sind in den Flächennutzungsplänen enthalten. Insgesamt ist das FFH-Gebiet in der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt.

2.3.3.2 Flurneuordnung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Nach Angaben des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt befindet sich zum Zeitpunkt der Managementplanung ein BOV nach § 56 LwAnpG im Genehmigungsverfahren. Dem ROK können hierzu folgende Angaben entnommen werden:

Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage (Anordnung 16.09.1998, Abschluss 31.12.2021)



Im näheren Umkreis befinden sich weitere Verfahrensbereiche, welche jedoch keinen direkten Flächenbezug zum FFH-Gebiet besitzen.

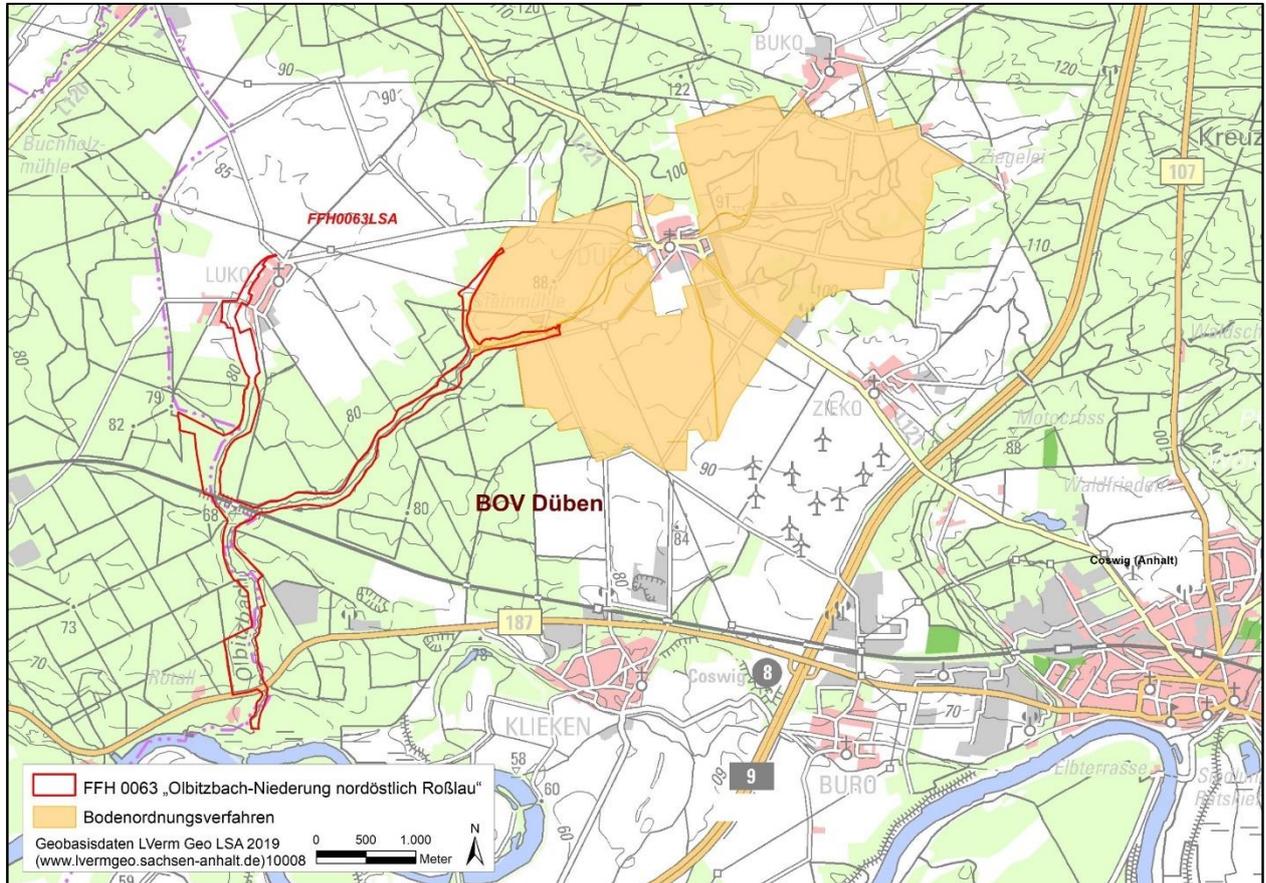


Abbildung 2-9 Lage des Bodenordnungsverfahrens mit Relevanz für das FFH-Gebiet

2.3.3.3 Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserschutz

Dem Gewässerrahmenkonzept des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (2015) sind für den Olbitzbach (Oberflächenwasserkörper EL03OW04-00) folgende Maßnahmen nach WRRL entnommen:

Tabelle 2-6 Geplante Maßnahmen nach WRRL

Maßnahmen-ID	Bereich (von- bis)	Kategorie	Belastungs-schwerpunkt	Maßnahmenbezeichnung
2.2.3.08	von der Mündung in die Elbe bis	Sonstige	Diffuse Quellen	Konservierende Bodenbearbeitung periodisch
2.2.3.24		Sonstige	Diffuse Quellen	Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Verringerung der



Maßnahmen-ID	Bereich (von- bis)	Kategorie	Belastungsschwerpunkt	Maßnahmenbezeichnung
	zu den Quellen, einschließlich Fauler Bach			Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung
4.2.3.04		Gewässerentwicklung	Morphologische Bedingungen	Örtliche Abgrabungen in Bereichen anthropogen bedingter Sedimentakkumulationen
4.2.3.12		Gewässerentwicklung	Morphologische Bedingungen	Gehölzpflanzungen
4.2.3.07		Gewässerentwicklung	Morphologische Bedingungen	Variantenreiche Wiederanbindung von Altarmen
4.2.4.01		Gewässerentwicklung	Morphologische Bedingungen	Erstellung von Gewässerschutzkonzepten und Gewässerentwicklungskonzepten
5.2.03		Durchgängigkeit	Durchgängigkeit	Verminderung der biologischen Sperrwirkung anderer ökologischer Sperren wie z.B. von Sohlabstürze, Wehre, Verrohrungen u.a.

Eine konkrete Maßnahmenplanung ist derzeit nicht bekannt.

Der Olbitzbach ist Teil des Vorranggewässersystems für Durchgängigkeit (BIOCONSULT 2008) und als sehr bedeutsam klassifiziert.

2.3.3.4 Gewässerentwicklungskonzept

Für den Olbitzbach wurde bislang kein Gewässerentwicklungskonzept erstellt. Die Erstellung befindet sich zum aktuellen Zeitpunkt allerdings in Bearbeitung. Der Olbitzbach soll hier mit weiteren Fließgewässern im räumlichen Bezug unter dem Titel „Kleine Flämingbäche“ konzeptioniert werden. Eine Beantragung zur Erstellung des GEK wurde beim Landesverwaltungsamt eingereicht, eine Bewilligung steht jedoch noch aus. Dementsprechend sind noch keine Aussagen zum Projekt- und Planungszeitraum möglich.

(mdl. Mitteilung JÄHRLING, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Gewässerkundlicher Landesdienst, Sachgebiet Ökologie; 04.10.2021)

Am 31.03.2022 fand eine Auftaktveranstaltung zum Projekt statt.

2.3.3.5 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept

Das Integrierte ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) für die Region Anhalt mit den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bitterfeld, Köthen und der kreisfreien Stadt Dessau wurde im Jahr 2006 durch die WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG & TOURISMUS ANHALT GMBH aufgestellt, für den Landkreis Wittenberg durch das Büro DR. BOCK & PARTNER CONSULT. Die Konzepte stellen strategische Planungen dar, die im Zuge eines informellen, freiwilligen Kooperationsprozesses mittel- und langfristige



Entwicklungsziele für die jeweilige Region formulieren. Den rechtsverbindlichen Rahmen bildet der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP). Die Leitlinien und Entwicklungsschwerpunkte im Land Sachsen-Anhalt wurden von der „Allianz ländlicher Raum“ (ALR) formuliert (MLU 2006).

Handlungsziele der ALR der Region Anhalt sind demnach:

1. die Verbesserung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum,
2. die Sicherung und Entwicklung einer leistungsfähigen, marktorientierten und umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft,
3. die Inwertsetzung des kulturellen und natürlichen Erbes für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region,
4. die Stärkung, bedarfsgerechte Sicherung und qualitative Entwicklung der Infrastrukturen für die kommunale Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

Für die Region Wittenberg ergänzend gelten:

1. die Umkehr der Abwanderung vornehmlich junger Leute aus den Dörfern,
2. ein zukunftsweisender Natur- und Umweltschutz.

Sie schlagen sich in den nachstehend genannten Leitprojekten des ILEK für die Region Anhalt nieder:

1. Entwicklung neuer Geschäftszweige zur energetischen und stofflichen Verwertung nachwachsender Rohstoffe und zur Stärkung der Regionalvermarktung
2. Verbesserung der Rahmenbedingungen zum Erhalt und Anpassung tierischer Produktionskapazitäten
3. Instandhaltung und Ausbau ländlicher Wege
4. Ausbau des regionalen Kompensationsflächenpools
5. Gestaltung einer fahrradfreundlichen Region Anhalt
6. Entwicklung und Inwertsetzung der Großschutzgebiete und Bergbaufolgelandschaften
7. Erhalt, Pflege und Wiederherstellung historischer Gebäude und Anlagen
8. Gezielte Bewerbung umliegender Ballungsräume
9. Umnutzung und Sanierung ländlicher Bausubstanz für wirtschaftliche und soziale Belange
10. Integratives, Generationen übergreifendes und altersgerechtes Wohnen, Leben, Lernen und Arbeiten
11. Regional abgestimmte Optimierung und Organisation des ÖPNV und SPNV



Für die Region Wittenberg sind folgende Leitziele formuliert:

1. Aufbau eines regionalen Wirtschaftsnetzes für Wachstum, Innovation und Beschäftigung,
2. Entwicklung und Umsetzung eines modellhaften und innovativen Managementkonzeptes zur nachhaltigen und umweltgerechten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen,
3. Entwicklung und Umsetzung eines Pilotprojektes zur Bündelung der Wirtschaftskraft der Forstbetriebsgemeinschaften,
4. Anpassung der kommunalen Daseinsvorsorge und der bevölkerungsnahen Infrastruktur im Landkreis Wittenberg an den demographischen Wandel,
5. Verknüpfung und Vernetzung touristischer Angebote des Landkreises Wittenberg in den Schwerpunktbereichen historische Persönlichkeiten, Naturparke und Bergbaufolgelandschaften / Industriekultur sowie
6. integrierte und vernetzte Entwicklung der Naturparke und des Biosphärenreservates.

Von der Stadt Coswig wurde 2017 ein integriertes gemeindliches Entwicklungskonzept (IGEKG) aufgestellt. In diesem erfolgt ein Verweis auf die Existenz von FFH-Gebieten im Bereich der Stadt Coswig sowie deren Rechtsgrundlagen.

2.3.3.6 Pflege- und Entwicklungskonzept für den Naturpark Fläming Sachsen-Anhalt

Vom BÜRO FÜR STADTPLANUNG DR. ING. W. SCHWERDT (2007) wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept für den 2005 begründeten Naturpark Fläming Sachsen-Anhalt erstellt. Die Fortschreibung des Konzeptes erfolgte am 28.02.2019. Das Planwerk ist aus vier Teilbänden aufgebaut:

1. Bestandsanalyse
2. Leitbild und Ziele
3. Projektübersichten
4. Fortschreibung

Allgemein formuliert der Verband Deutscher Naturparke für die Naturparkentwicklung folgende Leitbilder (VDN 2002, VDN 2001):

- Erhalt, Pflege und Entwicklung oder Wiederherstellung großräumiger Kulturlandschaften, die aus Naturschutzgründen sowie ihrer besonderen Eigenart und Schönheit von herausragender Bedeutung sind.



- Vorbildlandschaften, die als Regionen einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung die Erholungsvorsorge mit einer naturverträglichen, ressourcenschonenden Landnutzung und Wirtschaftsentwicklung verbinden, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung von Erholungsnutzung und landschaftsgebundenem Tourismus.
- Kooperation mit und Ausgleich zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Interessengruppen im Sinne der Akzeptanz von Naturschutz, Förderung der regionalen Identität und des Verständnisses für eine nachhaltige Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes.

Für den Naturpark Fläming Sachsen-Anhalt konkretisierte Leitziele sind im Pflege- und Entwicklungskonzept angegeben. Hervorzuheben sind:

- der Erhalt der natürlich oder kulturell entstandenen Landschaften im Einklang mit ländlichen Dorfstrukturen
- die Bewahrung des markanten und kennzeichnenden Landschaftsbildes
- der konzeptionelle Umgang mit Bevölkerungsrückgang und demographischen Wandel durch Absicherung von Lebensgrundlagen und somit der Schaffung von Bleibeperspektiven
- die touristische und naturschutzfachliche Kooperation mit dem angrenzenden Naturpark Hohen Fläming
- der Ausbau von touristischer Infrastruktur und Umweltbildung
- die Koordinierung und Unterstützung lokaler Akteure

Für die Umsetzung der Zielstellung sind bereits zahlreiche Projekte und Maßnahmen durchgeführt worden, weitere sind geplant oder aktuell in Umsetzung begriffen. Für den Olbitzbach sind im Moment keine Maßnahmen geplant.

2.3.3.7 Denkmalrahmenplan

Das UNESCO-Welterbegebiet „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ umfasst das südliche Mündungsgebiet des Olbitzbaches. Es ist seit dem Jahr 2000 in die UNESCO-Welterbeliste mit dem Schutzziel „Instandhaltung, Konservierung, Restaurierung und Rekonstruktion des Gartenreiches als materielles Zeugnis der Landschaftsentwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts [...]“ aufgenommen.

Der Denkmalrahmenplan für das UNESCO-Welterbegebiet „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ wurde 2009 vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA 2009) und der Kulturstiftung Dessau Wörlitz herausgegeben und dokumentiert die Denkmalwerte des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches. Er regelt alle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Rekonstruktion der historischen Kulturlandschaft und dient somit als Instrument der Denkmalkunde und praktischen Denkmalpflege, der Bestandsdokumentation und



Bestandsbewertung sowie als Nachschlagewerk und Planungshilfe. Gleichzeitig ist er Managementplan für das UNESCO-Weltkulturerbe „Dessau-Wörlitzer Gartenreich“.

Zu den Inhalten des Denkmalrahmenplans gehört u. a. die ausführliche Darstellung der Entstehungs- und Veränderungsgeschichte der Kulturlandschaft einschließlich ihrer einzelnen Bestandteile sowie die vertiefte Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Bau- und Gartendenkmälern sowie der historischen Kulturlandschaften. Darauf aufbauend werden die aus denkmalpflegerischer Sicht festgestellten Defizite und Störungen sowie Maßnahmen und Planungsziele der behebbaren Defizite systematisch aufgelistet. Gleichzeitig erfolgt eine Darstellung der unantastbaren Bereiche und Elemente der Kulturlandschaft.

2.3.3.8 Naturerbe-Entwicklungsplan für die DBU-Naturerbefläche „Roßlauer Elbauen“

Die der Stadt Dessau-Roßlau zugehörigen Bereiche des FFH-Gebietes befinden sich als Naturerbefläche im Eigentum der DBU Naturerbe GmbH. Sie sind Teil der DBU-Naturerbefläche „Roßlauer Elbauen“ mit einer Flächengröße von ca. 1.644 ha. Hier erfolgte bis 2006 eine mehrere Jahrzehnte andauernde militärische Nutzung als Pionier- und Wasserübungsplatz. Die Eigentumsübernahme durch die DBU Naturerbe GmbH erfolgte am 12.02.2015, anteilig befinden sich seither ca. 39 % der FFH-Gebietsfläche im Eigentum der DBU. Mit Stand vom 22.11.2019 liegt ein Naturerbe-Entwicklungsplan (DBU Naturerbe GmbH 2019) für die Region vor. Dieser umfasst einen Planungszeitraum von 10 Jahren.

Im Plan wurde die Gesamtfläche in Komplex unterteilt, das FFH-Gebiet ist Teil des Komplex 4 (Olbitzbachtal). Diese Teilfläche umfasst 207 ha. Folgende Angaben sind dem Naturerbe-Entwicklungsplan für diese Fläche entnommen:

Es wird eine Flächengröße der geschützten Biotope von 13 ha angegeben wobei 5 ha LRT 91E0* (bachbegleitenden Erlen-Auenwald) umfassen. Auch der Olbitzbach ist nahezu auf der gesamten Länge als geschütztes Gewässer (LRT 3260) erfasst. Die übrigen Flächenanteile verteilen sich überwiegend auf naturnahe Waldbiotope wie Sumpf- und Bruchwald oder Eichenwälder.

Folgende Ziele sind formuliert:

Prozessschutz im Wald, Waldumbau und Sukzessionsflächen:

- Naturnahe Wälder werden sofort der natürlichen Entwicklung überlassen. Hierzu gehören alle Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110) und Erlen-Eschenwälder (LRT 91E0*) entlang der Bachläufe, insbesondere entlang des Faulen Grabens und in der Olbitzbachniederung. Zu den Feuchtwald-Komplexen gehören außerdem Erlenbruch- und Sumpfwälder. Weitere Waldbestände mit natürlicher Entwicklung sind Laubmischbestände und Pionierwälder.



- Durch Waldumbaumaßnahmen sollen innerhalb des Planungszeitraums FFH-LRT entwickelt werden (LRT 9110, 9160, 9190).
- (Perspektivisch) aus der Nutzung gehende, im Wald gelegene Offenlandbiotope werden auf 27,4 ha der Sukzession überlassen.

Erhaltung von Eichen-LRT:

- Im FFH-Gebiet Olbitzbach-Niederung liegende Eichen-LRT-Wälder (LRT 9160 & 9190) werden der Waldkategorie „Sonderbewirtschaftung“ zugeordnet, um ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Erhaltungsmaßnahmen ermöglichen zu können.

Erhaltung der natürlichen Dynamik von Fließgewässern:

- Natürliche Entwicklung der Fließgewässer mit seinen natürlichen Bachauenwäldern im Gebiet der Olbitzbachniederung
- Gewährleistung einer uneingeschränkten Durchgängigkeit

Spezielle Artenschutzmaßnahmen:

- Erhaltung der landesweit bedeutsamen Population des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) im Olbitzbach durch natürliche Entwicklung der Habitate
- Entwicklung von lichten und strukturreichen Gehölzbeständen zur Förderung des Laubfrosches (*Hyla arborea*)
- Nutzung von Rückbauflächen für die Einrichtung von geeigneten Habitaten für Amphibien und Reptilien

2.3.3.9 Radwegebau B187 Klieken-Roßlau

Die Landesstraßenbaubehörde plant die Erneuerung des Brückenbauwerkes der B187 am Olbitzbach zwischen Coswig und Roßlau. In diesem Zusammenhang soll auch die Anlage eines Radweges erfolgen. Zum konkreten Stand der Planung und vom Projekt ausgehende Einflüsse auf das FFH-Gebiet kann hier keine Aussage getroffen werden, da es sich um eine laufende Planung handelt. In einer Absprache zwischen der LSBB und dem LAU als Auftraggeber der Managementplanung wurde lediglich ein Informationsaustausch für Projekte mit bereits erhaltenem Baurecht getroffen.



3 Eigentums- und Nutzungssituation

3.1 Eigentumsverhältnisse

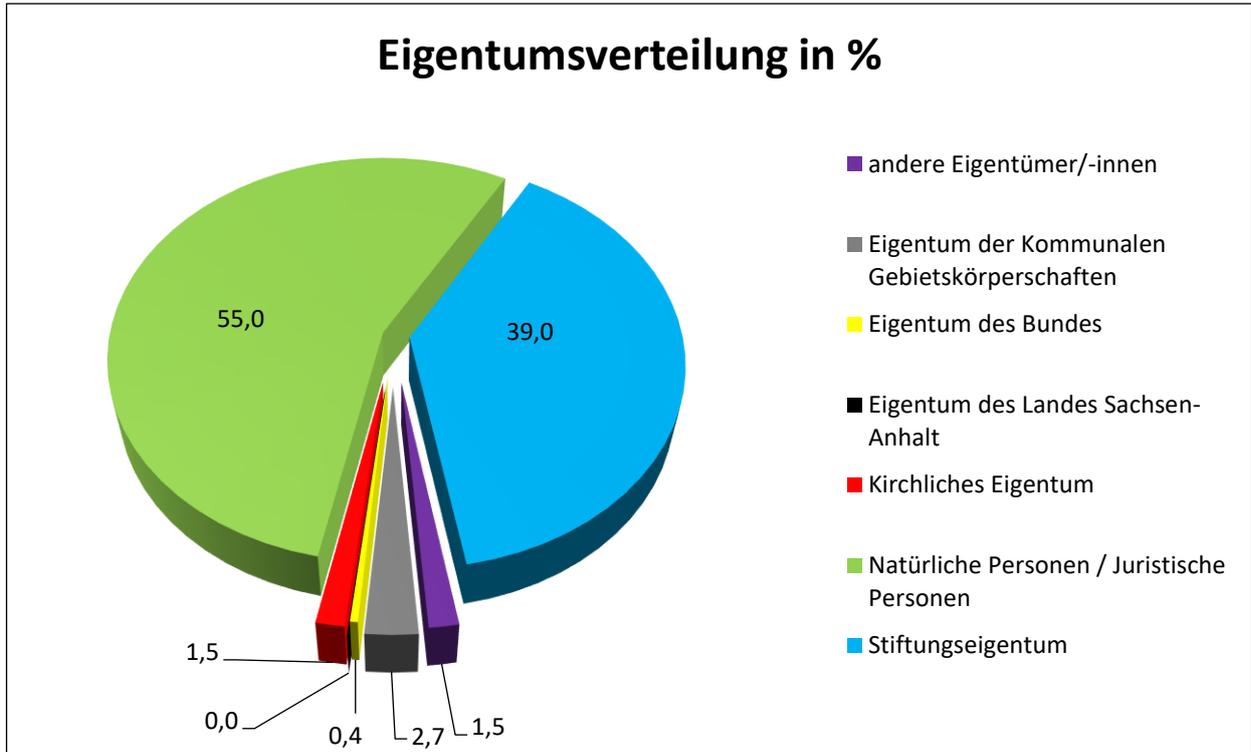


Abbildung 3-1 Darstellung der prozentualen Eigentumsverteilung im FFH-Gebiet

Vom Auftraggeber wurden die Eigentumsverhältnisse für das Untersuchungsgebiet anhand von Kategorien übermittelt. Den ausgewerteten Daten ist zu entnehmen, dass sowohl Bund als auch das Land Sachsen-Anhalt weit weniger als 1 % der Fläche besitzen. Die Kirche hat einen Eigentumsanteil von ca. 2 %, weitere 3 % entfallen auf die Kommunen. Somit sind die Privatbesitzer mit über 90 % deutlich die Hauptanteileigentümer des FFH-Gebietes. Hierzu zählen neben Privatpersonen auch Stiftungen und Verbände. Weitere 2 % sind nicht näher klassifiziert.

Tabelle 3-1 Eigentumsverteilung im FFH-Gebiet

Kategorie	Anzahl	Fläche in ha	Anteil in %
andere Eigentümer/-innen	11	2,04	1,51
Eigentum der Kommunalen Gebietskörperschaften	32	3,60	2,66
Eigentum des Bundes	4	0,53	0,39
Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt	1	0,00	0,00



Kategorie	Anzahl	Fläche in ha	Anteil in %
Kirchliches Eigentum	1	1,97	1,46
Natürliche Personen / Juristische Personen	181	74,30	55,03
Stiftungseigentum	18	52,59	38,95
Gesamt	248	135,02	100

3.2 Aktuelle Nutzungsverhältnisse

3.2.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wurde anhand der zugrunde liegenden Gebietserfassung und der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) übergebenen georeferenzierten und anonymisierten InVeKoS-Antragsdaten hergeleitet.

Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat für das FFH-Gebiet aufgrund der geringen Nutzfläche nur eine geringe Relevanz. Es findet keine Ackerbewirtschaftung innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen statt, eine Grünlandnutzung lediglich auf 14,2 ha (19 % der Gesamtfläche). Diese ist ausschließlich im Norden des FFH-Gebietes etabliert und konzentriert sich hauptsächlich um die Ortschaft Luko.

Im Gebiet findet eine extensive Grünlandbewirtschaftung statt. Die Nutzung erfolgt als Mähwiesen bzw. -weiden mit eingeschränkter Düngung bzw. Verzicht.

Zusätzlich wurden einzelne kleinere Flächen nicht beantragt bzw. deren Datenweitergabe nicht erwünscht.

Seit 2019 gilt die Natura 2000-LVO des Landes, in welcher Verbote, Erlaubnisvorbehalte sowie weitere Restriktionen und Empfehlungen u. a. für die landwirtschaftlichen Nutzflächen in allen FFH-Gebieten enthalten sind. Soweit diese Nutzungsbeschränkungen für die hier behandelten FFH-Gebiete relevant sind, werden sie in den Maßnahmenkapiteln unter den Grünland-LRT genannt

Ein FEB im Nord-Osten des FFH-Gebietes wurde für den Erhalt von Landschaftselementen festgelegt (DESTLE0500600006). Hierbei handelt es sich um eine Baumreihe nahe der Steinmühle bei Düben. Diese Baumreihe wurde durch die zugrundeliegende Biotop- und LRT-Kartierung als LRT 91E0* klassifiziert und wird dementsprechend im Rahmen der Betrachtung dieses LRT ebenfalls berücksichtigt.

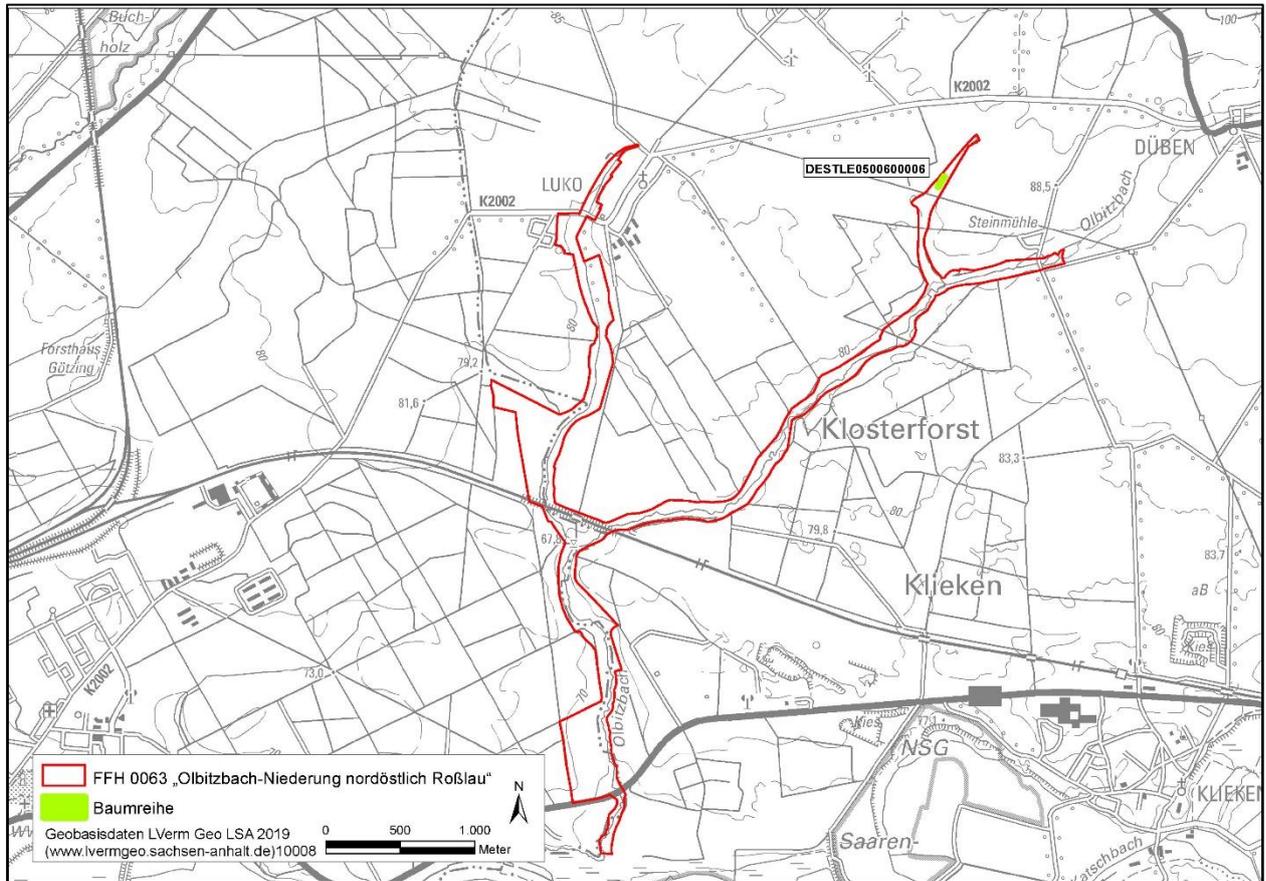


Abbildung 3-2 Lage des feldblockbezogenen geförderten Erhalts von Landschaftselementen

3.2.2 Forstwirtschaft

Tabelle 3-2 Eigentumsverteilung der Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes

„Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ (0063)		
Waldeigentumsart	Fläche in ha	Anteil in %
Eigentum des Bundes	0,46	0,48
Eigentum komm. Gebietskörperschaften	0,76	0,80
Eigentum nicht geklärt	0,80	0,84
Keine Angaben	0,00	0,00
Privateigentum	92,09	97,23
Verwertungsflächen des Bundes (BVVG)	0,60	0,63
	94,71	100,00

Forstflächen im Planungsraum umfassen laut Auskunft des Landesentrums Wald 94,7 ha.



Insgesamt beträgt der Anteil forstlicher Flächen ca. 70 %. Da es sich zudem großflächig um LRT-Wälder handelt, kommt der Forstwirtschaft im Planungsraum eine sehr hohe Relevanz zu, obwohl in den feuchten Waldkomplexen nur eine eingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Die Waldflächen im Gebiet befinden sich überwiegend in Privateigentum und liegen im Zuständigkeitsbereich des Betreuungsförstamtes Annaburg. Nur geringe Anteile entfallen auf Landes- bzw. kommunales Eigentum. Die Landeswaldflächen werden vom LFB Forstbetrieb Anhalt bewirtschaftet.

3.2.3 Wasserwirtschaft und Gewässerunterhaltung

Die Gewässerunterhaltung des Olbitzbaches wird vom Unterhaltungsverband Nuthe/Rosel durchgeführt. In dem außerhalb des FFH-Gebietes liegenden, stärker verbauten Oberlauf findet eine intensivere Gewässerunterhaltung statt. Es erfolgen:

- **Böschungsmahd** einseitig/zweiseitig in der Zeit Juli- Dezember (jährlich)
- **Grundräumungen** nur nach Bedarf zum Erhalt des Ausbaustandes des Gewässers, abschnittsweise; Turnus variiert zwischen 2 und 10 Jahren, je nach Witterung
- **Sohlkrautung** nach Bedarf abschnittsweise und grundsätzlich nur bei Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Abflusses
- **Gehölzrückschnitt** zur Gewährleistung der maschinellen Gewässerunterhaltung gemäß § 52 WG LSA nach Bedarf, Turnus ca. 10 Jahre
- **Standortregulierungsmaßnahmen, Heckenpflege** in Abstimmung mit UNB und nur zur Gewährleistung der Erreichbarkeit zu Zwecken der Gewässerunterhaltung

In dem bewaldeten FFH-Gebiet beschränkt sich die Gewässerunterhaltung in der Regel auf das Herausnehmen von Abflusshindernissen und auf eine beobachtende Gewässerunterhaltung. (schriftl. Mitteilung Frau Schochardt, UHV; 24.03.2020)

3.2.4 Jagd und Fischerei

Daten zur Jagd wurden trotz wiederholter Anfrage einschließlich seitens des Auftraggebers von der zuständigen Behörde in Wittenberg nicht übermittelt.

Nach Angaben der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Wittenberg findet keine Verpachtung der Gewässer statt, auch eine berufsfischereiliche Nutzung ist nicht vorhanden. Dies wurde auch für den zur Stadt Dessau-Roßlau gehörenden Anteil von der Unteren Jagd- und Fischereibehörde bestätigt. Dies entspricht den bereits im Landschaftsplan der Stadt Roßlau



(LPR 1993) festgehaltenen Aussagen, dass der Olbitzbach zu einem Forellengewässer entwickelt werden solle und somit nicht beangelt werden darf.

3.2.5 Landschaftspflege

Nach Aussagen der zuständigen unteren Naturschutzbehörden bestehen derzeit innerhalb des Planungsraumes keine Pflegeverträge zwischen einer UNB und einem Pflegebetrieb.

3.2.6 Sonstige Nutzungen

Weitere aktuelle Nutzungsformen sind nicht bekannt. Anteilig befand sich das Gebiet in militärischer Nutzung, diese Flächen sind nach Einstellung des Militärbetriebes in den Besitz der DBU übergegangen.



4 Bestand der FFH-Schutzgüter und Bewertung ihres Erhaltungszustandes

4.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

4.1.1 Einleitung und Übersicht

Unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet befindet sich die DBU-Naturerbefläche „Roßlauer Elbauen“. Für diese wurden 2015 Kartierungen durchgeführt, welche teils auch die im FFH-Gebiet der Olbitzbach-Niederung liegenden Biotope umfasste. Ergänzend dazu erfolgte 2019 eine Kartierung des LAU, welche die verbliebenen Bereiche des FFH-Gebietes abdeckte. Aufgrund des aktuellen Datenbestandes wurde keine Neukartierung im Rahmen des Managementplanes veranlasst. Bei der Bearbeitung des Gebietes fiel jedoch auf, dass in der Zwischenzeit einige erhebliche Veränderungen stattgefunden haben, welche insbesondere auf die Aktivitäten des im Gebiet beheimateten Elbebibers zurückzuführen sind. Durch Staudämme wurden Bachabschnitte großflächig angestaut, die darin enthaltenen Erlen, ehemals LRT 91E0*, sind in Folge abgestorben. Aufgrund solcher bedeutsamen Veränderungen wurde eine nachträgliche Kartierung des Gebietes an den betreffenden Stellen vereinbart. Daher wurden die Bereiche, welche aus gutachterlicher Sicht angepasst werden mussten, im Juni 2021 erfasst und ergänzen die zu Grunde liegende Datenlage für die Bearbeitung des FFH-Gebietes (vgl. Karte 3). Weiterhin wurden bekannte Literaturquellen, Altnachweise und Vorkartierungen (LPR 2006) bei der Betrachtung und Auswertung berücksichtigt.

Tabelle 4-1 Übersicht gemeldeter und nachgewiesener LRT nach Anhang I FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4039-302 (FFH0063LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“):

FFH-Code	Name	Angaben nach SDB		Angaben nach aktueller Erfassung/Übernahme	
		Flächengröße (ha)	EHZ	Flächengröße (ha)	EHZ
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	1,19	A	1,04	A
		1,04	B	1,88	B
		-	C	0,20	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,84	B	0,12	B
		-	C	0,15	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	0,91	B	3,99	B
		-	C	12,02	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	-	B	0,11	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald	0,12	B	0,72	B



FFH-Code	Name	Angaben nach SDB		Angaben nach aktueller Erfassung/ Übernahme	
		Flächengröße (ha)	EHZ	Flächengröße (ha)	EHZ
	oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]	0,73	C	13,37	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	-	B	3,12	B
		-	C	1,14	C
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	0,05	A	-	A
		24,47	B	25,35	B
		3,05	C	3,19	C
91FO*	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	-	C	0,03	C

4.1.2 Beschreibung der Lebensraumtypen

4.1.2.1 LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Allgemeine Charakteristik des LRT

Der Lebensraumtyp umfasst Fließgewässer, die durch das Vorkommen von flutender Wasserpflanzenvegetation des Verbandes *Ranuncion fluitantis* (Neuhäusl 1959) gekennzeichnet sind. Der Verband schließt die Unterwasservegetation in natürlichen und naturnahen Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene ein. Neben natürlichen Fließgewässern wie Bächen und Flüssen können auch Nebenläufe, durchströmte Altarme, ständig wasserführende und ständig fließende naturnahe Gräben dem LRT angehören. Die Fließgewässer des LRT sind durch freifließende Abschnitte mit zumindest in Teilabschnitten wenig eingeschränkter Fließgewässerdynamik charakterisiert. Unverbaute Ufer, unterschiedliche Substrate sowie die Bildung von Substratbänken, Uferabbrüchen und Anlandungsflächen sind typische, wenn auch eher seltene Strukturmerkmale. Zum Fließgewässer-LRT gehört das Gewässer einschließlich seiner Ufervegetation, die aus Röhrichten und Staudenfluren bestehen kann, sofern diese keinen eigenständigen Lebensraumtyp darstellen (LAU 2010).

Gebietsspezifische Charakteristik

Der Fließgewässerverlauf ist ausgesprochen naturnah und insbesondere in der von land- und forstwirtschaftlich geprägten Region des Vorflämings von hoher ökologischer Wertigkeit. In großen Teilen ist der Olbitzbach stark mäandrierend. Die zahlreichen Mäanderdurchbrüche, Prall- und Gleithänge, Abbruchkanten von bis zu 2 Meter Höhe und auch Bettverlagerungen deuten auf eine rege Dynamik des Systems hin. Der Olbitzbach hat ein überwiegend V-förmiges Tal



gegraben mit natürlicherweise sandig- bis kiesigen Gewässergrund (LPR 2006). Durch Anstauungen von Bibern lagern sich allerdings vielerorts Sedimente an und führen zu einer Verschlammung des Gewässerbodens. Es finden sich regelmäßig strukturell wertvolle Abschnitte mit durchspülten Wurzelregionen und Tothholzelementen.

Dem LRT kommt im Gebiet eine besondere Bedeutung zu, da der Olbitzbach sowohl namensgebendes als auch zentrales Element des FFH-Gebietes ist. Über einen Großteil des Fließgewässerverlaufes ist der Bach in einem naturnahen, unverbauten Zustand. Somit findet sich eine natürliche, für einen Waldbach typische Struktur und Dynamik. Das für Fließgewässer-LRT kennzeichnende Arteninventar ist hingegen nur lokal ausgeprägt, da die durch Begleitgehölze entstehende Beschattung eine Etablierung von aquatischer Vegetation stark einschränkt.

Flächengröße und Vorkommen

Aufgrund der hohen Natürlichkeit und der geringen anthropogenen Beeinflussung sind sowohl der Olbitzbach als auch der zufließende Faule Graben nahezu in gesamten Verlauf innerhalb des FFH-Gebietes als LRT einzustufen. Ausnahmen hiervon finden sich lediglich an der FFH-Gebietsgrenze, insbesondere nahe der nordöstlich gelegenen Steinmühle, wo anthropogene Veränderungen eine Einstufung als LRT verhindern. Weiterhin kommt es lokal zu großflächigen Aufstauungen des Gewässers durch den Elbebiber. Hier geht stellenweise der Fließgewässercharakter und somit auch der LRT-Status völlig verloren, zumeist handelt es sich hierbei aber um temporäre Erscheinungen. Insgesamt wurde eine Fläche von 3,21 ha als LRT eingestuft.

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

Die am häufigsten vorkommenden charakteristischen Pflanzenarten des LRT 3260 sind Schmalblättriger Merk (*Berula erecta*), Bachbungen-Ehrenpreis (*Veronica beccabunga*), Sumpfwasserstern (*Callitriche palustris agg.*) und Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*). Seltener tritt Blauer Wasser-Ehrenpreis (*Veronica anagalis-aquatica*) hinzu.

Gebietscharakteristisch ist das Vorkommen der Gesellschaft des Einfachen Igelkolbens und Flutenden Schwadens (*Sparganio emersi – Glycerietum fluitantis* Br. Bl. 1925) sowie die Berlen-Gesellschaft (*Veronico – Beruletum erecti* (Roll 1939).



Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes

Habitatstruktur

Die Ausprägung der Habitatstruktur des Gewässersystems wurde in 6 Abschnitten mit „hervorragend“ (A) und in 7 weiteren mit „gut“ (B) bewertet. Nur 3 Bachabschnitte weisen eine eingeschränkte Dynamik auf und wurden daher als „mittel bis schlecht“ (C) eingestuft.

Arteninventar

Für die Mehrheit der Fließgewässerabschnitte ist das charakteristische Artenspektrum vorhanden (A). Zwei Abschnitte haben ein weitgehend vorhandenes, typisches Arteninventar (B), an drei Gewässerabschnitten kann es nur als teilweise vorhanden (C) beschrieben werden. Insgesamt ist das Vorkommen einer aquatischen, flutenden Vegetation im Gebiet aufgrund natürlicher Gegebenheiten eingeschränkt. Die dichte Bewaldung des Umfeldes schränkt die Ausprägung dichter aquatischer Vegetationsbestände deutlich ein, zusätzlich verändern Biber in wechselnden Abschnitten den Gewässercharakter und somit auch die lokalen Standortbedingungen für Fließgewässerarten. Trotz des überwiegend vollständigen Arteninventars kommen viele Arten daher nur lückig vor, in dieser Form entspricht dies aber der natürlichen Ausprägung.

Beeinträchtigung

Starke Beeinträchtigungen (C) sind für 4 Gewässerabschnitte festgestellt worden. Diese befinden sich im Faulen Graben bei Luko und nahe der Steinmühle. Hier ist eine Begradigung bzw. Verbauung der Bäche vorgenommen worden. Weitere mittlere Beeinträchtigungen (B) entstehen durch errichtete Querbauwerke für den Schienen- und Straßenverkehr sowie durch Anstauungen des Elbebibers. 4 Abschnitte des Olbitzbaches sind frei von Beeinträchtigungen (A).

Kurze verbale Beschreibung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Beeinträchtigend auf Wasserführung und Fließbewegung wirken sich die geringen Niederschläge der Jahre 2018 bis 2020 aus. Zusätzlich führt die rege Aktivität des Elbebibers im System des Olbitzbaches zu naturschutzinternen Konflikten. Die teils großflächigen Anstauungen führen lokal zum vollständigen Verlust des Fließgewässercharakters und somit auch der Ausprägung des LRTs und des daran gebundenen Artenspektrum, insbesondere bei Fischen und Makrozoobenthos. Allerdings ist dies als natürliche Interaktion des Bibers, welcher ebenfalls Schutzziel des Gebietes ist, mit seinem Lebensraum zu sehen und meist nur temporär ausgeprägt. Anthropogene Gefährdungen sind gebietskonkret nahezu keine vorhanden, lediglich im Bereich der Ortschaft Luko, an der Steinmühle und aufgrund der querenden Verkehrswege (Straßen- und Schienennetz) treten Einflüsse menschlicher Aktivitäten auf.



Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 4-2 Flächenbilanz des FFH-LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion“ im FFH-Gebiet DE 4039-302

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	4	1,04	32,4	
B	9	1,97	61,4	
C	4	0,20	6,2	
Gesamt: B	Gesamt: 16	Gesamt: 3,21	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 2,43 %	B

Aussage zum aktuellen Gesamt-EHZ des LRT im FFH-Gebiet

Der LRT 3260 befindet sich aktuell im guten Erhaltungszustand (B). Gegenüber der Meldung nach Standarddatenbogen wurde eine ca. 1 ha größere Fläche des LRT ermittelt. Flächenunterschiede entstehen insbesondere in der Auskartierung von Fließgewässerabschnitten, welche vorher als prozentualer Nebencode von Wald-LRT-Flächen geführt wurden. Auch größere Abschnitte des Faulen Grabens wurden durch aktuellere Erfassungen als LRT angesprochen, welche vorher durch Biberseen überstaut waren.

Zukunftsperspektive

Bei den Hauptgefährdungsursachen handelt es sich vorrangig um überregionale Einflüsse, insbesondere großklimatische Veränderungen. Bei stabilen Umweltbedingungen ist eine Verschlechterung des LRT-Zustandes nicht absehbar.

Ziel-EHZ für den LRT im FFH-Gebiet

Bei einem stabilen Wasserhaushalt und günstigen klimatischen Bedingungen bleibt auch der gute Erhaltungszustand (B) des LRT ohne weitere Maßnahmen erhalten.

Fazit

Aktuell befindet sich der LRT in einem guten Erhaltungszustand (B). Verglichen mit der Meldung nach Standarddatenbogen hat auch die Flächenkulisse des LRT um ca. 1 ha zugenommen und beträgt nach aktuellen Kartierungen 3,12 ha. Anzumerken ist, dass ca. ein Drittel der Gesamtfläche in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A) ausgeprägt ist.

Insgesamt ist die absolute Flächengröße des LRT im Gebiet nicht flächenkonkret zu fixieren, da diese insbesondere durch den Biber stets natürlichen Veränderungen unterliegt. Das



Gewässersystem ist in seiner Ausprägung als Waldbach ausgesprochen naturnah und kaum durch anthropogene Handlungen beeinflusst. Gefährdungsursachen sind meist auf überregionale Einflüsse, beispielsweise Klimaveränderungen, zurückzuführen. Gebietskonkret sind hingegen keine steuernden Regulatorien erforderlich, um den guten Erhaltungszustand aufrecht zu halten.

4.1.2.2 LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Allgemeine Charakteristik des LRT

Zum FFH-LRT 6430 werden Säume an Fließgewässerufeln, Altarmen, Kolken, Flutrinnen und Altwässern in der aktiven Überflutungsaue sowie entlang von Waldrändern gezählt (LAU 2010). Dabei kann es sich um diverse Pflanzengesellschaften der Feuchten Hochstaudenfluren (*Filipendulion ulmariae*), Nitrophilen Flussufersaumgesellschaften (*Convolvulion sepium*) und Nitrophilen Gebüsch-, Wald- und Wegrandsaumgesellschaften (*Glechometalia hederacea*) handeln. Sie setzen sich aus mehrjährigen, zweikeimblättrigen Arten zusammen und werden in der Regel nicht genutzt, höchstens gelegentlich durchmählt oder durch Fluss- bzw. Bachdynamik geprägt. Bei übermäßigem Nährstoffeintrag oder Sukzession kann die Artenvielfalt zugunsten artenarmer nitrophytischer Dominanzbestände oder Schilfröhricht abnehmen.

Gebietsspezifische Charakteristik

Die LRT-kennzeichnenden Arten kommen großenteils nur in sehr geringer Individuenzahl vor und sind im Gebiet entlang der Uferlinien lediglich vereinzelt anzutreffen. Flächige Staudenfluren sind kaum ausgeprägt, zwei der Bestände wurden daher nur im Nebencode des Fließgewässers erfasst.

Flächengröße und Vorkommen

Der einzige, aktuell noch als flächige Staudenflur zu wertende Bestand liegt am Olbitzbach, nordöstlich der Bahnlinie. Insgesamt wurde eine Flächengröße von 0,27 ha für den LRT ermittelt. Die verbleibenden beiden Stellen sind im Nebencode des angrenzenden Fließgewässers-LRT und liegen im nordöstlichen Offenlandbereich nahe Luko.

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

Im Gebiet kommen folgende LRT-kennzeichnenden Arten vor: Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Bunter Hohlzahn (*Galeopsis speciosa*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Flügel-Hartheu (*Hypericum tetrapterum*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Gewöhnlicher Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Knoten-Braunwurz (*Scrophularia nodosa*), Gewöhnliche Pestwurz (*Petasitis hybridus*), Echtes



Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) sowie Sumpf- und Wald-Ziest (*Stachys palustris*, *S. sylvatica*). Diese werden von charakteristischen Arten wie Zaun-Winde (*Calystegia sepium*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Gewöhnlicher Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Gundermann (*Glechoma hederace*) und Gewöhnlicher Rainkohl (*Lapsana communis*) begleitet.

Die Vegetationsbestände können teilweise pflanzensoziologisch den Brennnessel-Giersch-Saumgesellschaften (*Urtico dioicae – Aegopodietum podagrariae* (R. Tx. 1963) zugeordnet werden, teils ist nur eine Zuordnung auf Verbandsebene (*Aegopodion podagrariae* oder *Convolvulion sepium*) möglich.

Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes

Habitatstruktur

Die lebensraumtypischen Habitatstrukturen wurden für zwei Bestände mit „gut“ (B) eingeschätzt, beim dritten Bestand zeigte sich eine „mittlere bis schlechte“ Ausprägung (C). Aufgrund der geringen verfügbaren Flächengröße entlang der im Wald befindlichen Uferbereiche sind nur wenige klassische Strukturelemente ausgeprägt.

Arteninventar

Ein charakteristisches Arteninventar ist auf dem größten der drei Bestände nur in Teilen vorhanden (C). Hier sind die LRT-typischen Arten nur untergeordnet und von Ruderalarten und Störzeigern durchsetzt. Die beiden Biotope, welche aufgrund ihrer verstreuten Ausprägung nur als Nebencode erfasst wurden, zeigen hingegen ein vollständiges Arteninventar (A). Insgesamt treten im FFH-Gebiet viele charakteristische Arten der Feuchten Hochstaudenfluren auf, sie erreichen jedoch fast nie bestandsbildende Größenanteile.

Beeinträchtigung

Alle Bestände unterliegen hohen Beeinträchtigungen (C). Neben einer Unternutzung durch ihre isolierte Lage spielen auch Neophyten wie Späte Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*) oder Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*) eine Rolle. Durch die unterlassene Pflege kommt eine deutliche Verbuschung auf. Durch Wühltätigkeiten von Schwarzwild entstehen größere Offenbodenstellen, welche durch konkurrenzstärkere Ruderalarten und Gräser überwachsen werden.



Kurze verbale Beschreibung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Hauptgefährdung des LRT ist die mangelnde Pflege und die schlechte Aussicht, eine solche zu etablieren. Die Bestände sind kleinflächig und abgelegen. Festgestellte Flächenverluste sind auf natürliche Prozesse zurückzuführen und entstehen durch Sukzession von Auwaldgehölzen, Überflutungen durch Biber und Wühltätigkeiten der Schwarzwildbestände.

Durch die naturnahe Gewässerdynamik ist davon auszugehen, dass sich Staudenfluren an verschiedenen Stellen neu etablieren können, sie sind jedoch überwiegend nur temporär entwickelt.

Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 4-3 Flächenbilanz des FFH-LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe“ im FFH-Gebiet DE 4039-302

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	2	0,12	44,4	
C	1	0,15	55,6	
Gesamt: C	Gesamt: 3	Gesamt: 0,27	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 0,20 %	?

Auf einer Fläche von 0,12 ha wurde eine Potentialfläche für den LRT 6430 ausgewiesen, da es sich hier um eine ehemalige LRT-Fläche handelt. Jedoch ist dieses Potenzial kritisch zu betrachten, da die Fläche schwer zugänglich ist. Die Fläche befindet sich in einem Raum, für den natürliche Sukzession als Maßnahmen angestrebt ist. Damit sollte keine Wiederherstellung der Fläche zum LRT durch Pflege erfolgen. Möglich ist jedoch eine spontane Wiederentwicklung. Der Verlust des LRT-Status zeigt sich als Dominanzbestand von Gewöhnlichem Rispengras (*Poa trivialis*), welcher höchstwahrscheinlich aus Wühlaktivitäten von Wildschweinen resultierte. Das charakteristische Arteninventar war dadurch nicht mehr vorhanden. Auf die Einstufung weiterer ehemaliger LRT-Standorte als Potentialflächen wurden verzichtet, da diese bereits in Folge natürlicher Prozesse als prioritärer Auenwald-LRT (91E0*) eingestuft wurden oder die Standorte durch Aktivitäten des Bibers überstaut und somit aktuell verloren gegangen sind.



Tabelle 4-4 Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe“ im FFH-Gebiet DE 4039-302 (FFH0063 LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“)

Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)
1	0,12 ha

Aussage zum aktuellen Gesamt-EHZ des LRT im FFH-Gebiet

Der Gesamterhaltungszustand ist aktuell als mittel bis schlecht (C) zu bewerten. Gegenüber dem Stand des SDB hat sich die Fläche von 0,84 ha auf 0,27 ha verringert. Ursache für die Veränderungen sind ausschließlich natürliche Prozesse.

Zukunftsperspektive

Die Staudenfluren sind als Folge von Verbrachung von Offenlandflächen und durch eine natürliche Gewässerdynamik entstanden. Bereits 2006 (LPR) wurde aufgezeigt, dass sich die ungenutzten Staudenfluren absehbar zu Wald entwickeln und lediglich eine temporäre Vegetationsausprägung darstellen. Seit der Gebietsmeldung ist ein deutlicher, konstanter Rückgang der LRT-Flächen zu verzeichnen. Die noch dem LRT zuzustellenden Flächen sind von Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) oder Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) verbuscht.

Ziel-EHZ für den LRT im FFH-Gebiet

Der Erhalt ist mit Eingriffen in eigentlich gewollte, natürliche Prozesse ohne größere anthropogene Einflüsse (Fließgewässerdynamik, Auwaldregeneration, Biberaktivitäten) verknüpft. Es wird daher empfohlen, den LRT für das Gebiet als nicht signifikant zu führen. In intakten, naturnahen Fließgewässerauen wird das Vorkommen von Staudenfluren aufgrund der gewässereigenen Dynamik natürlich reguliert und ist nicht für konkrete Standorte festlegbar.

Fazit

Der LRT wurde auf einer Fläche von 0,27 ha erfasst, welche in drei Teilflächen untergliedert ist. Der Erhaltungszustand ist als mittel bis schlecht (C) einzustufen, nicht zuletzt aufgrund des kontinuierlichen Rückgangs der LRT-Fläche. Die Abnahme des LRT ist eine Folge natürlicher Prozesse und auf Sukzession von Auwaldgehölzen und die Aktivitäten von Biber und Wildschweinen zurückzuführen. Da es sich beim Gewässersystem des Olbitzbaches um ein äußerst naturnahes Gebiet handelt, werden Staudenfluren durch die natürliche Dynamik der Region reguliert. Entstehen Offenstellen durch die Dynamik der Gewässer, absterbende Bäume und die Tätigkeiten des Elbebibers, können sich an diesen Standorten Vegetationsaspekte herausbilden, welche dem LRT zugesprochen werden können. Im zeitlichen Verlauf gehen sie durch natürliche Sukzession allerdings wieder verloren. Daher wird empfohlen, den LRT als für das Gebiet nicht signifikant zu führen. Gesellschaften des LRT 6430 können sich regelmäßig neu



ausbilden, sind aber nur temporärer Natur. Ein erzwungener Erhalt dieser Flächen erscheint unter der Berücksichtigung der damit verbundenen Eingriffe in das naturnahe Ökosystem nicht zielführend.

4.1.2.3 LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Allgemeine Charakteristik des LRT

Zum Lebensraumtyp werden extensiv genutzte, artenreiche Frischwiesen des Verbandes Arrhenatherion elatioris (Br.-Bl. 1925, W. Koch 1926) gerechnet. Flachland-Mähwiesen sind gewöhnlich blütenreich und wenig gedüngt.

Die Labkraut-Fuchsschwanz-Wiese (*Galio molluginis-Alopecuretum pratensis* Hundt (1954) 1968) besiedelt Auen- und Niederungsgebiete über Auenlehm bis lehmigem Auensand. Die Standorte der Labkraut-Fuchsschwanz-Wiese sind gut mit Nährstoffen, insbesondere mit Stickstoff und Phosphor, versorgt. Frischere, höher gelegene und kaum überflutete Grünlandstandorte werden von mäßig wüchsigen Glatthafer-Wiesen (*Dauco carotae-Arrhenatheretum elatioris* [Br.-Bl. 1919] Görs 1966) besiedelt. In Niederungen, die auch vermoort sein können, kommt zum LRT die Ausbildung der wechselfeuchten Variante in Form der Hahnenfuß-Rasenschmielen-Wiese (*Ranunculo auricomi-Deschampsietum cespitosae*) hinzu.

Die typische Nutzung erfolgt als Mähwiese mit erstem Schnitt etwa zur Blütezeit der bestandsbildenden Gräser. Weidegrünländer oder Mähweiden können in den Lebensraumtyp einbezogen werden, Voraussetzung ist jedoch die pflanzensoziologische Zuordnung zum Verband Arrhenatherion und ein Mindestarteninventar von 10 Charakter- und 3 Kennarten (LAU 2010).

Gebietsspezifische Charakteristik

Die überwiegend mehrschichtigen LRT-Grünländer vermitteln mit hohen Anteilen von Seggen, Binsen und Simsen oft zur Feuchtwiese, welche als geschütztes Biotop (GFD) überwiegend im Nebencode miterfasst wurde. Die Bestände weisen nach vorliegenden Kartierergebnissen von 2019 einen hohen Grad an Brache- und Störzeigern auf, die hauptsächlich auf Unternutzung hinweisen. Bei einer erneuten Gebietsbegehung (14.06.2021) waren die Grünländer nahe Luko jedoch vollständig abgemäht. Daher kann hierzu keine aktuellere Aussage getroffen werden.

Flächengröße und Vorkommen

Im FFH-Gebiet wurden 7 Wiesen dem LRT Magere Flachland-Mähwiesen zugeordnet. Diese nehmen 16,01 ha ein. Mit rund 12 % nimmt der LRT, trotz seiner Konzentration auf den Nordteil des FFH-Gebietes bei Luko, einen relativ hohen Flächenanteil der gesamten Gebietskulisse ein.



Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

LRT-kennzeichnende Wiesenarten im Gebiet sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Große Pimpinelle (*Pimpinella major*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) und Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*). Diese sind mit weiteren charakteristischen Arten vergesellschaftet. Zu nennen sind: Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gewöhnliches Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen- und Rotschwingel (*Festuca pratensis*; *F. rubra*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gewöhnlicher Beinwell (*Symphytum officinale*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratensis*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Goldschopf- und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus*, *R. repens*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*).

Die Grünlandbestände der LRT-Wiesen lassen sich überwiegend den Fuchsschwanz-Wiesen (*Galio molluginis-Alopecuretum pratensis*) zuordnen, vereinzelt in trockenerer Ausprägung den Glatthaferwiesen (*Dauco carotae-Arrhenatheretum elatoris*).

Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes

Habitatstruktur

Die lebensraumtypische Habitatstruktur konnte für vier der Bestände aufgrund ihres Kräuteranteils und der Mehrschichtigkeit mit „gut“ (B) bewertet werden. Drei weitere Grünländer waren durch eine überwiegend kräuterarme Obergrasdominanz gekennzeichnet und zeigen daher nur eine mittlere bis schlechte Ausprägung (C).

Arteninventar

Das lebensraumtypische Artenspektrum reicht von 3 bis 7 LRT-kennzeichnenden Arten und von 13 bis 23 charakteristischen Arten. Insgesamt ist das Arteninventar im Gebiet auf nahezu allen Flächen weitgehend vorhanden (B), nur auf jeweils einer Fläche ist es vollständig (A) bzw. nur in Teilen (C) angetroffen wurden.

Beeinträchtigung

Stärkste Beeinträchtigung im Gebiet ist die Dominanz von Brache- und Störzeigern. Diese ist auf der Hälfte der Flächen für eine starke Beeinträchtigung (C) auf den anderen zumindest für mittlere (B) verantwortlich. Das Aufkommen von Verbuschung oder Nutzungsbeeinträchtigung spielt im Gebiet nur eine untergeordnete Rolle bzw. kommt nicht vor.



Kurze verbale Beschreibung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Regionale Gefährdungsursachen lassen sich entsprechen der Aussagen der Vorkartierung überwiegend auf Nutzungsdefizite und damit folgend Stör- und Brachezeiger zurückführen. Als problematisch für die Ansprache als LRT ist zudem die gebietsspezifische feuchte Ausprägung. Durch hohe Wasserstände kann in feuchten Jahren die Tendenz zur Feuchtwiese stärker ausgeprägt sein und zu einem temporären Rückgang von Frischwiesenarten führen. Damit geht ein umweltbedingter, in der Regel temporärer Verlust des LRT-Charakters einher. Die Standortfeuchtigkeit erschwert die Nutzungsmöglichkeiten der Landnutzer, ohne dabei größere Schäden zu verursachen. Dies fördert wiederum Brache- und Störzeiger.

Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 4-5 Flächenbilanz des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ im FFH-Gebiet DE 4039-302

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	4	5,91	36,9	
C	3	10,10	63,1	
Gesamt: C	Gesamt: 7	Gesamt: 16,01	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 11,82 %	C

Aussage zum aktuellen Gesamt-EHZ des LRT im FFH-Gebiet

Der Gesamt-Erhaltungszustand des LRT ist für das FFH-Gebiet mit mittel bis schlecht (C) zu bewerten. Ca. 2/3 der Gesamtfläche wurde mit dieser Kategorie eingestuft. Verglichen mit dem Standarddatenbogen hat sich die Gesamtgröße der LRT-Fläche von 0,91 deutlich auf 16,01 ha erhöht. Da hierbei überwiegend Flächen in einer untypischen Ausprägung hinzugekommen sind, hat sich der Erhaltungszustand insgesamt von gut (B) auf mittel bis schlecht (C) verändert, die ehemals als gut eingestuften Bestände wurden allerdings weiterhin in dieser Kategorie eingestuft. Die zusätzliche Erfassung von rund 15 ha LRT-Fläche ist eine Folge der untypischen klimatischen Verhältnisse während der Kartierung, sodass sich die sonst als Feuchtwiesen entwickelten Grünländer zum Frischen entwickelt haben und damit der Ausprägung des LRT 6510 entsprechen.

Zukunftsperspektive

Die zugrundeliegende Erfassung wurde während einer starken Trockenperiode (2019) durchgeführt, sodass davon auszugehen ist, dass die sonst überwiegend sehr feuchten Grünländer in einer untypischen Ausprägung angetroffen wurden. Mit Rückkehr zu



durchschnittlicheren klimatischen Bedingungen ist von einem umweltbedingten Rückgang der aktuell ausgeprägten LRT-Fläche auszugehen. Die genauen Auswirkungen des prognostizierten Klimawandels auf den Wasserhaushalt des Gebietes lassen sich kaum einschätzen, sodass auch die zukünftige Erscheinung des zwischen frischer und feuchter Ausprägung vermittelnden Grünlandes nicht vorhersagen lässt. Ohne eine erhebliche Abnahme der Grundwasserverhältnisse im Gebiet befindet sich der LRT jedoch stets in einer grenzwertigen Ausprägung, was auch zukünftig auf eher schlechtere Erhaltungszustände hinweist. Diese entsprechen in dieser Form allerdings ihrer naturnahen Ausprägung, was bei der zukünftigen Handhabung der Flächen berücksichtigt werden sollte.

Ziel-EHZ für den LRT im FFH-Gebiet

Der Ziel-Erhaltungszustand der Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) wird aus den im Kapitel Zukunftsperspektive genannten Gründen weiterhin als mittel bis schlecht (C) eingeschätzt.

Fazit

Der LRT 6510 ist im Standarddatenbogen mit 0,91 ha im guten Erhaltungszustand gemeldet. Durch die aktuelleren Erfassungen konnten insgesamt 16,01 als LRT angesprochen werden. Diese deutliche Erhöhung der Kulisse geht allerdings mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf mittel bis schlecht (C) einher. Die großflächige Zunahme der LRT-Bestände ist vermutlich auf die Kartierung in einer untypisch trockenen Phase zurückzuführen, in welcher sich der Charakter der sonst eher feucht ausgeprägten Grünländer zum Frischen gewandelt hat. Die daraus entstandene Kulisse sollte jedoch nicht feststehen, da sich die Flächengröße dieser Übergangsvegetation weiterhin klimabedingt deutlich ändern kann. Maßnahmen, welche den Zustand als LRT 6510 über denjenigen von geschützten Feuchtwiesen stellen, sind nicht zu empfehlen.

4.1.2.4 LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Allgemeine Charakteristik des LRT

Der LRT 9110 umfasst Waldbestände mit vorherrschender Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) auf bodensauren, nicht grund- und stauwasserbeeinflussten, frischen bis mäßig trockenen Standorten mit mittlerer bis ziemlich armer Nährstoffversorgung von der planar-kollinen bis zur montanen Stufe. Aufgrund starker Beschattung ist ein Zwischen- und Unterstand kaum entwickelt (Hallenbestände) oder aber besteht aus schattenverträglichen Gehölzarten. In der häufig krautarmen Bodenvegetation dominieren acidophile Arten wie Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*) und Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*). Oft findet sich auch eine ausgeprägte



Moosschicht aus azidophytischen Moosen wie Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*) und Sicheliges Kleingabelzahnmoos (*Dicranella heteromalla*).

Voranbauten von Rot-Buche sind bei o.g. standörtlichen Voraussetzungen inbegriffen, sofern sie die Mindestkriterien des LRT 9110 erfüllen.

Gebietsspezifische Charakteristik

Flächengröße und Vorkommen

Der LRT ist nur geringfügig mit 0,1 ha im Gebiet vorhanden. Durch die Gebietsgrenze des FFH-Gebietes wird im Westen, zwischen Luko und der Bahntrasse, ein junger Buchenbestand angeschnitten, welcher dem LRT zugestellt werden kann. Er spielt im FFH-Gebiet daher nur eine untergeordnete Rolle und ist aufgrund der LRT-eigenen Grundwasserferne kein typischer Bestand von Bachtälern wie dem FFH-Gebiet der Olbitzbach-Niederung.

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

Die überwiegend jungen Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) sind die einzige Hauptbaumart des LRT. Begleitgehölze sind die bestandsprägende Hänge-Birke (*Betula pendula*) und in geringen Anteilen Gewöhnliche Kiefer (*Pinus sylvatica*). In der Strauchschicht tritt vereinzelt Gewöhnliche Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) hinzu. Als LRT-fremde Art hat die Rot-Eiche (*Quercus rubra*) einen relativ hohen Anteil am Bestand, Zitter-Pappel (*Populus tremula*) ist hingegen seltener.

LRT-kennzeichnende Arten der Krautschicht sind Pillen-Segge (*Carex pilulifera*) und Behaarte Hainsimse (*Luzula pilosa*), welchen die charakteristischen Arten Gewöhnlicher Mauerlattich (*Mycelis muralis*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Echter Ehrenpreis (*Veronica officinalis*) und Hain-Veilchen (*Viola riviniana*) beigegeben sind.

Der Bestand ist der Ausbildung A2 - Deschampsio-Fagetum SCHRÖDER 1938 emend. SCHUBERT 1995 des Verbandes Luzulo-Fagion LOHM et. T.TX. ex R.TX. 1954 zuzustellen.

Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes

Habitatstruktur

Aufgrund des Bestandsalters und da die Rotbuche nicht Teil der oberen Baumschicht ist, wurden die lebensraumtypischen Strukturen als mittel bis schlecht (C) ausgeprägt eingestuft.

Arteninventar

Das lebensraumtypische Arteninventar der Fläche ist als weitgehend vorhanden (B) zu bewerten. Die Rotbuche erreicht in der zweiten Baumschicht ausreichend Deckungsanteile, in der Krautschicht sind 6 charakteristische, darunter zwei LRT-kennzeichnende Arten vorhanden.



Beeinträchtigung

Wildverbiss und neophytische Gehölze (Rot-Eiche) verursachen mittlere Beeinträchtigungen (B).

Gesamterhaltungszustand

Der in das FFH-Gebiet hineinragende Bestand des LRT 9110 ist anhand der vorliegenden Kartierergebnisse mit gut (B) zu bewerten. Dies entspricht somit auch dem Gesamterhaltungszustand im FFH-Gebiet

Kurze verbale Beschreibung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Eine Gefährdungsursache liegt auf lange Sicht im Klimawandel. Die Häufung von Witterungsextremen, Hitze und Trockenheit führt zu Wassermangel und Trockenstress bei der Buche, was die Buchen-Vitalitätsschwäche, eine Komplexerkrankung bei Rot-Buche, auslösen kann. Anzeichen sind Sonnenbrand, schütterere Belaubung und Absterbeerscheinungen in der Oberkrone. Sekundärer Befall mit Pilzen sowie rinden- und holzbrütenden Käfern bringen die Bäume letztendlich zum Absterben. Betroffen sind v. a. exponierte Exemplare mit direkter Sonneneinstrahlung.

Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 4-6 Flächenbilanz des FFH-LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ im FFH-Gebiet DE 4039-302

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	1	0,11	100	
C	-	-	-	
Gesamt: B	Gesamt: 1	Gesamt: 0,11	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 0,08 %	NS

Einem Bestand von 1,17 ha wurde LRT-Potential zugesprochen. Dieser ist als älterer Kiefernbestand mit Buchen im Unterwuchs und einer gering entwickelten Krautschicht beschrieben. Im nördlichen Teil fehlen die Buchen jedoch, hier gesellen sich Birken hinzu. Weiterhin sind Fichten kleinflächig beigemischt.

**Tabelle 4-7 Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ im FFH-Gebiet DE 4039-302**

Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)
1	1,17 ha

Aussage zum aktuellen Gesamt-EHZ des LRT im FFH-Gebiet

Im Zuge der Kartierung zum Naturerbe-Entwicklungsplan für die DBU-Naturerbefläche „Roßlauer Elbauen“, welche an das FFH-Gebiet angrenzt, wurde ein Bestand des LRT 9110 erfasst. Dieser befindet sich als Splitterfläche mit 0,11 ha innerhalb der administrativen Grenzen des FFH-Gebietes. Der LRT spielt somit im FFH-Gebiet nur eine untergeordnete Rolle, befindet sich aber im guten Erhaltungszustand (B). Im SDB zum Gebiet ist er bislang nicht vermerkt.

Zukunftsperspektive

Einerseits wurden aktuell keine bestandsgefährdenden Beeinträchtigungen festgestellt. Zudem befindet sich der einzige Bestand des LRT 9110 in der Jugendphase. Hier weisen die Buchen die höchste Vitalität auf und können sich an sich verändernde Standortbedingungen noch anpassen. Mit zunehmendem Alter nimmt jedoch die Resilienz ab. Gleichzeitig wirken die durch den Klimawandel verursachten, sich immer stärker verändernden Umweltbedingungen zunehmend länger auf den Bestand ein. Es ist davon auszugehen, dass sich die Standortbedingungen für den LRT Hainsimsen-Buchenwald insgesamt verschlechtern werden. Eine langfristige Prognose über das Ausmaß kann nicht getroffen werden

Einem Kiefernwald mit beigemischter Rot-Buche wurde Potential zur Entwicklung des Buchenwald-LRT zugesprochen. Über eine langfristige Förderung der Buche und einer klimatisch günstigen Entwicklung wäre hier die Entstehung eines Bestandes des LRT 9110 denkbar.

Ziel-EHZ für den LRT im FFH-Gebiet

Der erreichbare Ziel-Erhaltungszustand wird für den LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald im Planungszeitraum von 30 Jahren als gut (B) eingeschätzt. Langfristig ist jedoch aufgrund der Zukunftsperspektive aufgrund zu erwartender klimatischer Veränderungen von einer ungünstigen Entwicklung auszugehen.

Fazit

Der LRT ist aktuell nicht im Standarddatenbogen geführt. Aktuell ragt eine Splitterfläche von 0,1 ha in das FFH-Gebiet hinein. Da der LRT für das FFH-Gebiet nicht standorttypisch ist, sollte dieser trotz weiterhin vorhandenem Entwicklungspotential höchstens als für das Gebiet nicht signifikant im Standarddatenbogen aufgenommen werden.



4.1.2.5 LRT 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]

Allgemeine Charakteristik des LRT

Dieser Wald-LRT findet sich primär auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand, welche für die Rot-Buche ungeeignet sind. Er kommt vor allem in höher gelegenen Bereichen von Auen vor. Die Standorte weisen eine mittlere bis reiche Trophie auf. Hauptbaumarten sind Stiel- und Trauben-Eiche sowie Hainbuche, denen häufig v. a. Winter-Linde (*Tilia cordata*) und/oder Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) beigemischt sind. Die feuchten, nährstoffreichen Standorte fördern die Ausbildung einer ausgeprägten Mehrschichtigkeit mit einer großen Artenvielfalt, sowohl in der Baum- und Strauch-, als auch in der Krautschicht. In der Bodenvegetation dominieren anspruchsvolle Feuchte- und Wechselfeuchtzeiger. Charakteristisch ist zudem das Vorkommen von Geophyten.

Gebietsspezifische Charakteristik

Entlang des Olbitzbachs stocken Waldbestände des LRT 9160 im Randbereich der Bachtalniederung. Die standörtlichen Verhältnisse reichen in dieser Übergangszone von nass bis mäßig frisch. Die Wuchsklassen reichen von schwachem bis starkem Baumholz, der überwiegende Teil der Bestände befindet sich im mittleren Baumholz. Wertgebende Strukturelemente treten in Abhängigkeit vom Bestandsalter auf und kommen überwiegend nur in Beständen mit Anteilen von starkem oder sehr starkem Baumholz vor. Vermerkt wurden markante Einzelbäume bzw. Baumgruppen, Höhlen, Verlichtungsstellen, Vernässungsbereiche und temporäre Flutrinnen.

Flächengröße und Vorkommen

Nach aktuellem Stand umfasst die Fläche des LRT im Gebiet 14,54 ha, weiteren 4,88 ha wurde ein Entwicklungspotential zugesprochen. Die Größe der einzelnen Bestände variiert zwischen 7,5 ha, was fast der Hälfte der gesamten Kulisse entspricht, und 0,1 ha.

Waldbestände, welche dem LRT zugeordnet werden konnten, befinden sich im FFH-Gebiet überwiegend in zwei Bereichen. Dies ist zum einen nahe der Steinmühle im Nordosten, der andere, größere Komplex befindet sich um die querende Bundesstraße (B187). Die Entwicklungsflächen befinden sich hingegen nahe der Bahntrasse, überwiegend im davon südlich gelegenen Abschnitt des FFH-Gebietes.

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

In allen Beständen kommt die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Hauptbaumart vor, Hainbuche (*Carpinus betulus*) ist ihr nur bestandsweise beigemischt. Im Gebiet kommt ein breites Spektrum an lebensraumtypischen Begleitbaumarten vor. Zu nennen sind Hänge-Birke (*Betula pendula*),



Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Winter-Linde (*Tilia cordata*) sowie Spitz- und Berg-Ahorn (*Acer platanoides* & *A. pseudoplatanus*). In der Strauchschicht treten Faulbaum (*Frangula alnus*), Gewöhnliche Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*) sowie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Hasel (*Corylus avellana*) hinzu.

LRT-fremde Gehölzarten sind regelmäßig vorhanden, außer der neophytischen Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) kommen einzelne Arten nur bestandsweise und meist vereinzelt vor. Es wurden Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), und Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) erfasst, im Unterwuchs finden sich weiterhin Wilder Apfel (*Malus sylvestris*), Mehlsbeere (*Sorbus aria*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Kornel-Kirsche (*Cornus mas*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*) und Mahonie (*Mahonia aquifolium*).

Die Krautschicht weist im gesamten Untersuchungsgebiet 3 LRT-kennzeichnende Arten auf. Häufigste ist Zittergras-Segge (*Carex brizoides*), seltener sind Echte Sternmiere (*Stellaria holostea*) und Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) vertreten. Diesen Arten sind weitere, für den LRT charakteristische Arten, beigegeben. Nachgewiesen sind Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*) Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Giersch (*Aegopodium podagaria*), Frauen- und Gewöhnlicher Wurmfarne (*Athyrium filix-femina*, *Dryopteris filix-mas*), Hain- und Wald-Veilchen (*Viola riviniana*, *V. reichenbachiana*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Echte Goldnessel (*Galeobdolon luteum*), Moschuskraut (*Adoxa moschatellina*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*).

Anhand dieser Arten sind die Bestände der Ausbildung *Stellario holostaeae-Carpinetum betuli* OBERD. 1957 des Verbandes *Carpinion betuli* ISSLER 1931 emend. OBERD. 1957 zuzustellen.

Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes

Habitatstruktur

In zwei Beständen ist die LRT-typische Habitatstruktur hervorragend ausgeprägt (A), zwei weitere zeigen noch eine gute Ausprägung (B). Die mehrheitlichen verbleibenden Bestände zeigen allerdings nur eine mittlere bis schlechte Ausstattung mit lebensraumtypischen Strukturen (C). Erwartungsgemäß korreliert der Strukturreichtum mit dem Bestandsalter.



Arteninventar

Ein lebensraumtypisches Artenspektrum ist auf drei Beständen weitgehend vorhanden (B), sechs Bestände weisen hingegen ein nur teilweise vorhandenes Artenspektrum auf (C). Zurückzuführen ist dies insbesondere auf die geringen Anteile der Hauptbaumarten ($\leq 50\%$).

Beeinträchtigung

Der LRT ist im Gebiet starken Beeinträchtigungen (C) ausgesetzt. Hauptsächlich entstehen diese durch Störzeiger und die Aktivität der Tierbestände. Durch den Elbebiber kommt es zur Veränderung des Bachverlaufes, teilweise zur Anstauung und damit Flutung von Standorten. Weiterhin verbeißt das Wild den Jungwuchs und schränkt die ohnehin problematische Verjüngung von Eiche weiterhin ein, auch Bodenschäden treten durch Schwarzwild großflächig auf. Nur zwei Bestände zeigen lediglich mittlere Beeinträchtigungen (B)

Gesamterhaltungszustand

Insgesamt ist der Erhaltungszustand des LRT im FFH-Gebiet als mittel bis schlecht (C) einzustufen.

Kurze verbale Beschreibung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Die Etablierung von Naturverjüngung der lichtbedürftigen Eiche ist aktuell stark gefährdet, zum einen durch den verjüngungsgefährdenden Verbiss, und zum anderen durch die verjüngungshemmende Vegetationsdecken in der Krautschicht und Beschattung durch den übrigen Gehölzbestands. Das flächige Vorhandensein der Späten Traubenkirsche kann aufgrund ihrer invasiven Ausbreitungsstrategie langfristig zu einer Verarmung des lebensraumtypischen Artenspektrums in allen Bestandsschichten führen. Eine weitere Beeinträchtigung bzw. Gefährdung stellt der Klimawandel dar. Bei einem Absinken des mittleren Grundwasserspiegels können nicht nur Altbäume, sondern auch jüngere Bäume, insbesondere Eiche, nicht mehr adäquat reagieren, wodurch ihre Vitalität herabgesetzt und die Anfälligkeit gegenüber Schwächeparasiten erhöht wird. Längere Hitzeperioden und milde Winter begünstigen zudem Gradationen der Eichenfraßgesellschaft.



Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 4-8 Flächenbilanz des FFH-LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald“ im FFH-Gebiet DE 4039-302

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	3	1,18	8,1	
C	6	13,36	91,9	
Gesamt: C	Gesamt: 9	Gesamt: 14,54	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 10,73 %	B

Tabelle 4-9 Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald“ im FFH-Gebiet DE 4039-302

Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)
7	4,43 ha

Bestände, welche Entwicklungspotential zeigen, sind Mischwald-Biotop (XBI XKI XGX), welche einen merklichen Anteil von Stiel-Eiche besitzen. Die LRT-Ansprache wird bislang jedoch verhindert, da diese nicht die Grenze von 30 % am Gesamtbestand erreicht. Zusätzlich ist der Anteil LRT-fremder Gehölze regelmäßig größer als 30 %. Durch eine Erhöhung der Eichenanteile unter Reduzierung fremder Gehölze kann hier eine eher langfristige LRT-Entwicklung erfolgen.

Aussage zum aktuellen Gesamt-EHZ des LRT im FFH-Gebiet

Der Erhaltungszustand wurde für über 90 % der gesamten LRT-Fläche als mittel bis schlecht (C) eingestuft.

Verglichen mit den Angaben des Standarddatenbogens von 2005 hat die Flächengröße erheblich zugenommen. Sie wurde mit 0,85 ha angegeben, die vorliegenden Kartierungen resultieren in einer Gesamtfläche von rund 14,54 ha. Der Erhaltungszustand wurde im Standarddatenbogen zu rund 86 % ebenfalls als mittel bis schlecht vermerkt. In absoluten Zahlen hat sowohl die Bestandsgröße im guten (B) als auch die im ungünstigen Erhaltungszustand (C) merklich zugenommen. Hauptursache für die unterschiedlichen Flächengrößen ist eine Veränderung der Betrachtungsfläche. Den Erstkartierungen ist zu entnehmen, dass größere Bereiche des FFH-Gebietes, welche hauptsächlich zum Stadtgebiet Dessau-Roßlau gehören, nicht kartiert und somit bei der Gebietsmeldung nicht berücksichtigt wurden. Gerade in diesen Bereichen findet sich nahe der Bundesstraße das größte flächige Vorkommen des LRT.



Zukunftsperspektive

Ausschlaggebend für die Beurteilung des LRT-Zustands ist das Vorhandensein eines lebensraumtypischen Arteninventars in den Gehölzschichten und in der Bodenvegetation. Insbesondere darf der Anteil der Hauptbaumarten Stiel-Eiche und Hainbuche nicht kleiner als 30 % und der Anteil lebensraumtypfremder, darunter neophytischer Gehölze nicht größer als 30 % sein. In der Bodenvegetation sollten acidophytische Arten nicht dominieren. Durch prognostizierte Klimaveränderungen wird sich folglich auch die Stressanfälligkeit von alten und mittelalten Eichen weiter erhöhen, was zu Ausfällen führen wird. Die Späte Traubenkirsche wird sich weiter etablieren. Die Etablierung von Naturverjüngung der Eiche in Altbeständen ist ohne Verbisschutz und gezielte Förderung nicht möglich. Insgesamt ist ohne Eingreifen von einer weiteren Zunahme der Bestandsflächen im schlechten Erhaltungszustand oder LRT-Verlust auszugehen.

Ziel-EHZ für den LRT im FFH-Gebiet

Der erreichbare Ziel-Erhaltungszustand wird für den LRT 9160 im Planungszeitraum von 30 Jahren als günstig (B) eingeschätzt, wenn eine ausreichende Verjüngung von Eiche abgesichert und die invasive Späte Traubenkirsche erheblich zurückgedrängt werden kann.

Fazit

Der LRT 9160 ist bei durchgeführten Kartierungen auf einer Gesamtfläche von 14,54 ha, aufgeteilt auf 9 Teilflächen, erfasst wurden. Er befindet sich in einem mittel bis schlechten Gesamt-Erhaltungszustand (C), gegenüber dem Standarddatenbogen hat sich die Flächengröße jedoch deutlich um mehr als das 17-fache erhöht. Zurückzuführen ist dies nicht auf eine erhebliche Änderung der lokalen Verhältnisse, sondern um eine Ausweitung der Kartier- und Betrachtungsfläche gegenüber der Gebietsmeldung. Ursache für den schlechten Zustand der LRT-Flächen ist insbesondere die Beeinträchtigung durch die invasive Späte Traubenkirsche sowie durch Wildverbiss, Wühlschäden im Boden, Überflutung durch Biber und daraus resultierend die erheblich eingeschränkte Verjüngung der Hauptbaumart Stiel-Eiche. Diese befindet sich regelmäßig bereits jetzt nur in geringen Bestandsanteilen. Durch zukünftige klimatische Veränderungen und die Verbreitung von Krankheiten und Schädlingen unter den geschwächten Bäumen ist ein weiterer Rückgang ohne regulierende Bestandspflege und -bewirtschaftung gewiss. Gelingt es allerdings durch entsprechende Maßnahmen, den Anteil der Eichen im Gebiet zu erhöhen und die fremdländischen Gehölzarten zu entnehmen, lässt sich ein guter Erhaltungszustand der Wälder im Planungszeitraum erreichen.



4.1.2.6 LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen

Allgemeine Charakteristik des LRT

Der LRT kommt auf nährstoffarmen, sauren Sandböden (z. B. Altmoränen, Binnendünen, altpleistozänen Sanden) vor. Die Standortamplitude hinsichtlich der Bodenfeuchte reicht von feucht bis trocken. In der Baumschicht dominieren Stiel- und Traubeneiche. Die Pionierbaumarten Moor- und Hänge-Birke, Wald-Kiefer, Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Aspe (*Populus tremula*) sind typische Begleitbaumarten. In der spärlich entwickelten Strauchschicht dominiert auf feuchten Standorten Faulbaum (*Frangula alnus*). Die Krautschicht ist meist lückig, artenarm und von Säurezeigern geprägt und oft grasdominiert. Charakteristisch für feuchte bis frische Standorte sind v. a. Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*). Auf mäßig frischen bis mäßig trockenen Standorten dominiert v. a. Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*).

Gebietsspezifische Charakteristik

Im Gebiet kommen überwiegend Alteichenbestände vor, welche sich im mittleren bis starken Baumholz befinden. Letzteres hat hier die höheren Anteile. Verjüngungsstadien und somit schwächere Wuchsklassen fehlen fast vollständig. Nur beim kleinstflächigen Bestand des LRT handelt es sich um einen Jungbestand, welcher noch erkennbare Pflugstreifen aufweist und als schwaches Baumholz entwickelt ist.

Aufgrund des grundsätzlich eher feuchten Standortes gibt es Übergänge zum LRT 9160, einer der Bestände wurde aufgrund seiner kleinflächigen Ausprägung daher als Nebencode dieses LRT erfasst.

Flächengröße und Vorkommen

Das Vorkommen des LRT befindet sich nördlich der Bahnlinie. Der Gebietsabschnitt ist Teil des Umfelds des Faulen Grabens, kurz bevor dieser den Bahndamm durchfließt und in den Olbitzbach mündet. In diesem Waldabschnitt sind fünf Teilflächen als LRT erfasst. Eine weitere wurde als Nebencode zum LRT 9160 aufgenommen und befindet sich losgelöst im Nordosten des FFH-Gebietes, nahe einem landwirtschaftlichen Graben, welcher in den Olbitzbach einmündet. Diese sechs Teilflächen umfassen insgesamt 4,35 ha.

Zusätzlich wird fünf weiteren Teilflächen ein Potential zur Entwicklung des LRT zugesprochen. Diese grenzen im Komplex direkt an die Waldbestände an, welche bereits jetzt als LRT 9190 eingestuft sind.

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

Beide heimische Eichen-Arten sind Hauptbaumarten des LRT 9190, im Gebiet kommt nur die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) vor. Vergesellschaftet ist diese mit weiteren lebensraumtypischen



Gehölzarten, es wurden Faulbaum (*Frangula alnus*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Gewöhnliche Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) sowie Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) erfasst.

Weitere, LRT-untypische Gehölze in den LRT-Beständen sind Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Europäische Lärche (*Larix decidua*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Fichte (*Picea abies*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und die neophytische Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*).

Die krautige Vegetation ist im Gebiet mit zwei LRT-kennzeichnenden Arten, Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), ausgeprägt. Diesen sind die charakteristischen Arten Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*) Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) Weiches Honiggras (*Holcus mollis*) Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*) Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) Haar-Hainsimse (*Luzula pilosa*) Dreinervige Nabelmiere (*Moehringia trinervia*), Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gewöhnliches Habichtskraut (*Hieracium lachenalia*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie Echter Ehrenpreis (*Veronica officinalis*) beigelegt.

Neben der Späten Traubenkirsche kommt Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*) als weitere neophytische Art vor.

Die Bestände können aufgrund des feuchten Standortes mindestens teilflächig der Ausbildung Molinio-Quercetum roboris (R. Tx. 1937) SCAM. et PASS. 1959 zugestellt werden, welche eine Assoziation des Verbandes Querceion robori-petraeae MALCIT 1929 darstellt.

Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes

Habitatstruktur

Drei Bestände innerhalb des FFH-Gebietes haben einen sehr hohen Anteil an Altholz und Biotopbäumen. Diese sind mit einer hervorragenden Habitatstruktur (A) ausgestattet. Der andere Teil der LRT-Flächen verfügt hingegen kaum über wertgebende Strukturelemente und hat somit nur eine mittlere bis schlechte Ausprägung (C).

Arteninventar

Die Hälfte der Bestände hat ein weitgehend vorhandenes Arteninventar (B). Auf den drei anderen Flächen ist es nur in Teilen vorhanden (C). Hier ist neben der Gehölzschicht auch das Artenspektrum der Bodenvegetation eher als LRT-untypisch zu bewerten.

Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen für den LRT entstehen im Gebiet insbesondere durch Wildschäden. Der hohe Verbissdruck schränkt das Aufkommen einer natürlichen Eichenverjüngung fast vollständig ein.



Hinzu kommen Wühlaktivitäten durch Wildschweine, welche die Etablierung von Störzeigern fördern. Als solche sind hier insbesondere die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und das Kleinblütige Springkraut (*Impatiens parviflora*) zu nennen. Insgesamt sind auf vier der Bestände mittlere Beeinträchtigungen (B) durch die genannten Faktoren zu konstatieren, zwei weitere unterliegen starken Beeinträchtigungen (C).

Gesamterhaltungszustand

Die flächenanteilig größere Hälfte der sechs Bestände befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (B), die in Summe kleineren drei verbleibenden Bestände haben einen mittel bis schlechten Erhaltungszustand (C). Da deren Anteil größer als 25 % der Gesamtfläche ist, muss der Gesamterhaltungszustand jedoch insgesamt als ungünstig (C) eingestuft werden.

Kurze verbale Beschreibung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Die Etablierung von Naturverjüngung der lichtbedürftigen Eiche ist aktuell stark gefährdet, zum einen durch den verjüngungsgefährdenden Verbiss, und zum anderen durch verjüngungshemmende Vegetationsdecken in der Krautschicht und Beschattung durch den übrigen Gehölzbestand. Das flächige Vorhandensein der Späten Traubenkirsche kann aufgrund ihrer invasiven Ausbreitungsstrategie langfristig zu einer Verarmung des lebensraumtypischen Artenspektrums in allen Bestandsschichten führen. Eine weitere Beeinträchtigung bzw. Gefährdung stellt der Klimawandel dar. Bei einem Absinken des mittleren Grundwasserspiegels können nicht nur Altbäume, sondern auch jüngere Bäume, insbesondere Eiche, nicht mehr adäquat reagieren, wodurch ihre Vitalität herabgesetzt und die Anfälligkeit gegenüber Schwächeparasiten erhöht wird. Längere Hitzeperioden und milde Winter begünstigen zudem Gradationen der Eichenfraßgesellschaft.

Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 4-10 Flächenbilanz des FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ im FFH-Gebiet DE 4039-302

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	3	3,12	71,7	
C	3	1,23	28,3	
Gesamt: C¹	Gesamt: 6	Gesamt: 4,35	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 3,21 %	C

¹ unter Anwendung der 25 %-Regel



Im direkten räumlichen Verbund mit den aktuellen LRT-Flächen wurde fünf weiteren Beständen ein Entwicklungspotential zugesprochen. Hier ist Eiche in den Beständen enthalten, erreicht jedoch nicht die nötigen Anteile von über 30 %. Durch eine gezielte Förderung der Hauptbaumart ist eine Entwicklung der Bestände vorstellbar. Es ist im Falle einer Entwicklung aber davon auszugehen, dass sich die Flächen über längere Zeit nicht in den guten Erhaltungszustand überführen lassen. Die benannten Waldbiotope wurden bislang als XBK, XKB, XKI oder XXI kartiert, zeichnen sich also durch einen recht hohen Anteil von Kiefer aus. Der kleinflächige XXI-Bestand ist hingegen aufgrund des flächigen Unterwuchs von Robinie nicht als LRT einzustufen.

Tabelle 4-11 Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ im FFH-Gebiet DE 4039-302

Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)
5	6,61 ha

Aussage zum aktuellen Gesamt-EHZ des LRT im FFH-Gebiet

Der Gesamterhaltungszustand des LRT 9190 ist als mittel bis schlecht (C) zu bewerten. Im Standarddatenbogen ist er bislang nicht geführt. Den Erstkartierungen ist zu entnehmen, dass größere Bereiche des FFH-Gebietes, welche hauptsächlich zum Stadtgebiet Dessau-Roßlau gehören, nicht kartiert und somit bei der Gebietsmeldung nicht berücksichtigt wurden. Dies beinhaltet auch den flächigen Gebietsabschnitt, in welchem der LRT erfasst wurde. Die Flächenänderung ist somit nicht auf eine Veränderung der Verhältnisse im Gebiet zu erklären, sondern lässt sich auf einen abweichenden Betrachtungsrahmen zurückführen.

Zukunftsperspektive

Die Zukunftsperspektive des LRT wird als eher schlecht eingeschätzt. Ausschlaggebend für die Beurteilung des LRT-Zustands ist das Vorhandensein eines lebensraumtypischen Arteninventars in den Gehölzschichten und der Anteil standortfremder sowie neophytischer Gehölze. Insbesondere darf der Anteil der Eichen als Hauptbaumart nicht kleiner als 30 % und der Anteil lebensraumtypfremder sowie auch neophytischer Gehölze jeweils nicht größer als 30 % sein. Es handelt sich oft um alte Bestände. Mit zunehmendem Alter wird sich die Stressanfälligkeit der Eiche weiter erhöhen, was zu Ausfällen führen wird. Die Späte Traubenkirsche sowie die Robinie werden sich weiter etablieren. Ein Aufwuchs von Eichen-Naturverjüngung in Altbeständen ist ohne Verbisschutz und gezielte Förderung nicht möglich. Aktuell zeigt keiner der Bestände des LRT 9190 eine natürliche Verjüngung. Zunächst kann also von einer Stagnation der LRT-Fläche ausgegangen werden. Langfristig ist jedoch mit einem Rückgang der Bestandsfläche des LRT 9190 im Gebiet zu rechnen.



Ziel-EHZ für den LRT im FFH-Gebiet

Der erreichbare Ziel-Erhaltungszustand wird für den LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen auf Grund der vorliegenden Gefährdungen und Zukunftsperspektiven im Planungszeitraum von 30 Jahren als ungünstig (C) eingeschätzt. Fokus sollte auf dem Erhalt des LRT-Status liegen. Erst wenn dieser stabil gesichert ist, wird eine Überführung in den guten Erhaltungszustand langfristig möglich.

Fazit

Der LRT 9190 wurde mit sechs Beständen erfasst, wobei einer davon im Nebencode eines LRT 9160-Biotop geführt wird. Insgesamt umfasst dies eine Fläche von 4,35 ha. Die LRT-Wälder befinden sich im unmittelbar räumlichen Zusammenhang, nordwestlich der Bahntrasse am Faulen Graben. Fünf, dem LRT angrenzenden Beständen, wurde aufgrund des Eichenanteils ein Entwicklungspotential zugesprochen. Insgesamt umfasst dies weitere 6,61 ha. Im Standarddatenbogen ist der LRT bislang nicht aufgeführt, da der entsprechende Waldkomplex nicht Teil der Untersuchungsfläche der Erstkartierung des Gebietes war, er sollte daher ergänzt werden. Der Erhaltungszustand des LRT ist nach Anwendung der 25 %-Regelung mit mittel bis schlecht (C) zu bewerten. Ursachen hierfür sind Wildschäden und Störzeiger. Langfristig ist der Erhalt der LRT problembehaftet, da es keine natürliche Verjüngung der Bestände gibt. Ohne eine gezielte Förderung der Eichen kann der LRT-Status nicht gehalten werden. Der Erhalt des LRT-Status sollte im Fokus der forstlichen Bearbeitung stehen, in absehbarer Zeit ist nicht von einer Überführung in den guten Erhaltungszustand auszugehen.

4.1.2.7 LRT 91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Allgemeine Charakteristik des LRT

Erlen-Eschen-Auenwälder des Alno-Padion (syn. Alno-Ulmion) sind als azonale Waldgesellschaft an gut nährstoff- und wasserversorgte Standorte gebunden und kommen vom Tiefland bis in die höheren Berglagen vor. Sie sind zumeist fließgewässerbegleitend, wobei sie im Hügel- und Bergland die Ufer und Überschwemmungsbereiche schnellfließender, sauerstoffreicher Bäche und Flüsse galerieartig begleiten. Im Tief- bis Hügelland besiedeln sie Bach- und Flussauen, Niederungen und nasse Senken. Hier können Übergänge zu den Bruchwäldern bestehen, wobei nährstoffreiche Quell-Bruchwälder zum LRT 91E0* gestellt werden. Auch in den mittleren und höheren Berglagen können sickerwasserbestimmte Quell- und Bachwälder galerieartig bis kleinflächig in Quellmulden, wasserzügigen Hängen, an kleinen Bächen und Rinnsalen oder Sohlen von Bachtälchen auftreten.

Hauptbaumarten sind Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und - je nach standörtlicher Ausbildung - zudem Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und/oder Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus*



padus). Häufig sind diesen v. a. Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) oder Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) beigemischt. Die feuchten, nährstoffreichen Standorte fördern die Ausbildung einer ausgeprägten Mehrschichtigkeit mit einer großen Artenvielfalt, sowohl in der Baum- und Strauch- als auch in der Krautschicht. In der Bodenvegetation dominieren Nässe- und Feuchte- sowie Stickstoffzeiger. Charakteristisch ist zudem das Vorkommen von Geophyten.

Der LRT zählt zu den prioritären Lebensraumtypen (*).

Gebietsspezifische Charakteristik

Die Bestände des LRT 91E0* können sowohl galerieartig als auch in flächiger Ausdehnung ausgebildet sein. Sie stocken auf überwiegend mineralischen aber auch organischen Nässtandorten, deren Bodenfeuchte dauerhaft nass bis feucht ist. Vereinzelt werden auch zeitweilig grund- oder oberflächenwasserbeeinflusste Standorte besiedelt. Die Standorte besitzen zumeist eine kräftige Nährstoffversorgung. Die LRT-Flächen sind durchgängig aus Schwarz-Erle als Hauptbaumart aufgebaut, weitere lebensraumtypische Gehölze als Mischbaumarten sind hingegen selten. Die Bestände weisen meist eine teil- bis vollflächige Mehrschichtigkeit auf und befinden sich überwiegend im schwachen bis mittleren Baumholz, auch Stangenholz ist als Wuchsklasse regelmäßig vertreten, starkes Baumholz hingegen sehr selten.

Flächengröße und Vorkommen

Der LRT 91E0* ist im gesamten FFH-Gebiet ausgeprägt. Er kommt insbesondere in unmittelbarer Nähe zu den Fließgewässerverläufen vor. Verteilt auf 25 Teilflächen bedeckt er ca. 28,45 ha. Dies stellt nicht nur das in Flächenanteilen größte Biotop dar, der LRT bedeckt auch über ein Fünftel der gesamten Gebietsfläche. In drei Beständen an der nordöstlich gelegenen Steinmühle ist der LRT als Nebenbiotop zum LRT 9160 erfasst.

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

Hauptbaumart des LRT im FFH-Gebiet ist Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), welche teils Reinbestände bildet. Seltener sind Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) oder Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) beigesellt.

Begleitbaumarten sind ebenfalls Gewöhnliche Esche in den unteren Bestandsschichten sowie Gewöhnliche Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Hasel (*Corylus avellana*), Hohe Weide (*Salix rubens*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Deutsches Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Weitere, für den LRT untypische Gehölze sind Hänge-Birke (*Betula pendula*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnliche Fichte (*Picea abies*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und die neophytischen Späte Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*) und Mahonie (*Mahonia aquifolium*).



In der Krautschicht sind Winkel-Segge (*Carex remota*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*) und Kressen-Schaumkraut (*Cardamine amara*) für den LRT kennzeichnend.

Ihnen ist ein breites charakteristisches Artenspektrum beigegeben. Im Gebiet vorkommende Arten sind Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Sumpf- und Zittergras-Segge (*Carex acutiformis*, *C. brizoides*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carhusiana*), Riesen-Schwengel (*Festuca gigantea*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Gewöhnlicher und Pfennig-Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*, *L. nummularia*), Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis scorpioides*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Knoten- und Flügel-Braunwurz (*Scrophularia nodosa*, *S. umbrosa*), Gewöhnliches Helmkraut (*Scutellaria galericulata*), Quell-Sternmiere (*Stellaria alsine*), Gewöhnlicher Beinwell (*Symphytum officinale*), Brennessel (*Urtica dioica*), Kohl- und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*, *C. palustre*), Sumpf-Storchschnabel (*Galium palustre*), Gewöhnlicher Hopfen (*Humulus lupulus*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*), Großes und Mittleres Hexenkraut (*Circaea lutetiana*, *C. intermedia*), Wiesen-Primel (*Primula veris*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*), Gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudoacorus*), Gefleckte Taubnessel (*Lamium maculatum*), Giersch (*Aegopodium podagaria*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Bach-Ehrenpreis (*Veronica beccabunga*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) sowie Wald-Schachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*).

Als neophytischer Störzeiger ist das Kleinblütige Springkraut (*Impatiens parviflora*) regelmäßig vorhanden.

Die Bestände lassen sich an feuchteren Standorten als Carici remotae-Fraxinetum W. KOCH 1926 ex FAB. 1937 (Winkelseggen-Eschen-Wald) klassifizieren, in grundwasserferneren Bereichen als Pruno-Fraxinetum OBERD. 1953 (Traubenkirschen-Eschen-Wald). An quelligen Standorten ist die Gesellschaft des Cardamino-Alnetum glutinosae (MEJER DREES 1930) (Schwarzerlen-Quellwald) ausgebildet.

Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes

Habitatstruktur

Trotz des bestenfalls mittleren Bestandsalters der Einzelflächen sind wertgebende Strukturen oft regelmäßig vorhanden. Elf Teilflächen zeigen eine gute Ausprägung der lebensraumtypischen Strukturen (B), fünf weitere sogar eine hervorragende (A). Acht Bestände haben aufgrund des jungen Bestandsalters dagegen nur eine mittlere bis schlechte Ausprägung (C).

Als wertgebende Kleinstrukturen wurden Verlichtungsstellen, Vernässungsbereiche und Höhlen vermerkt.



Arteninventar

Das Lebensraumtypische Arteninventar ist auf der Mehrheit der Fläche weitestgehend (B) oder sogar vollständig (A) vorhanden. Für drei Bestände wurde das Artenspektrum als nur in Teilen vorhanden konstatiert (C). Die Ursache liegt hier am hohen Anteil LRT-fremder Gehölze (bis 30 %). Die Krautschicht der Wald-LRT ist überwiegend sehr artenreich. Es kommen bis zu 3 LRT-kennzeichnende Arten und 3 bis 27 charakteristische Arten in den Beständen vor.

Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen werden im Gebiet durch Wildschäden und durch das Vorkommen von Störzeigern und Neophyten, insbesondere Später Traubenkirsche verursacht. Hinzu kommen Veränderungen des Wasserhaushalts. Neben der Anlage von Dämmen zur Sicherung des Schienenverkehrs werden diese insbesondere durch den Biber verursacht. Auf einer größeren Fläche nahe der Bundesstraße kam es zu einem Absterben des Wald-LRT durch eine vollständige, langanhaltende Überstauung.

Insgesamt unterliegt der LRT im Gebiet mittleren Beeinträchtigungen (B). Bei sechs Beständen führen die genannten Faktoren zu starken Beeinträchtigungen (C), lediglich eine Fläche ist völlig unbeeinträchtigt (A).

Gesamterhaltungszustand

Der Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet ist mit gut (B) zu bewerten.

Kurze verbale Beschreibung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Eine überregionale Gefährdung ist im prognostizierten Klimawandel zu sehen. Sollte dieser zum Absinken des Grundwassers führen, können massive Standortveränderungen und Bodenumbauprozesse stattfinden. Dies begünstigt auf längere Sicht eher lebensraum-untypische Gehölzarten. Zum anderen ist bereits unter aktuellen Bedingungen mit einer weiteren Ausbreitung und Etablierung der invasiven Späten Traubenkirsche, insbesondere in den flächigen Waldbeständen zu rechnen. Die wenigen noch vorhandenen Eschen sind sowohl aktuell als auch zukünftig vom Eschentriebsterben bedroht.

Während aktuell bereits die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) als invasiver Neophyt die Wälder durchdringt, könnte zukünftig auch eine Einwanderung des Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) erfolgen.



Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 4-12 Flächenbilanz des FFH-LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ im FFH-Gebiet DE 4039-302

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	19	25,35	89,1	
C	6	3,10	10,9	
Gesamt: B	Gesamt: 25	Gesamt: 28,45	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 20,93 %	B

Für eine Fläche von 0,25 ha wurde ein Entwicklungspotential zum LRT 91E0* festgestellt. Diese liegt nördlich der Eisenbahntrasse am Faulen Graben. Durch die zurückliegende Aktivität des Elbebibers ist hier eine versumpfte Blöße (WUY) mit abgestorbenen Altbäumen der Schwarzerle entstanden. Nach Rückgang der Überstauung erfolgt hier eine starke Wiederbestockung mit Erlen-Jungwuchs, welcher sich auf natürlichem Weg zum LRT entwickeln kann, wenn keine weiteren, erheblichen Störereignisse auftreten.

Tabelle 4-13 Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ im FFH-Gebiet DE 4039-302 (FFH0063 LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“)

Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)
1	0,25 ha

Aussage zum aktuellen Gesamt-EHZ des LRT im FFH-Gebiet

Der Gesamterhaltungszustand des LRT 91E0* ist mit gut (B) zu bewerten, insgesamt wurde eine Fläche von 28,45 ha ermittelt. Im Standarddatenbogen wird er mit 27,57 ha geführt, welche sich ebenfalls überwiegend im guten Erhaltungszustand befinden.

Ursachen für die Veränderung der Flächengröße sind das Auskartieren von Bachabschnitten, welche vorher im Nebencode geführt wurden, eine Abweichung zum Untersuchungsraum der vorliegenden Erstkartierung und insbesondere das Absterben eines Bestandes durch Überflutung in Folge von Biberaktivitäten. Zusammengefasst handelt es sich um methodische und natürliche Ursachen.



Zukunftsperspektive

Die Bestände sind weitestgehend frei von anthropogen bedingten Gefährdungen, auch eine forstwirtschaftliche Nutzung spielt aufgrund der Bodenfeuchte nur eine untergeordnete Rolle. Störfaktor im FFH-Gebiet ist die stetige Ausbreitung von Neophyten und damit verbunden die Verringerung von Anteilen der lebensraumtypischen Gehölze, sodass hier eine Regulierung mit geeigneten Maßnahmen erfolgen sollte. Der im Gebiet angesiedelte Elbebiber führt zu einer ausgeprägten Dynamik, welche im Extremfall zu lokalen Absterbeereignissen führt, wie sie zum aktuellen Zeitpunkt nahe der querenden Straßenbrücke zu beobachten sind. Solche großflächigen Biberseen sind jedoch überwiegend temporärer Natur und entwickeln sich durch Wiederbestockung unter natürlicher Sukzession zu neuen 91E0*-Beständen. Die aktuell guten Erhaltungszustände des LRT sind demzufolge hauptsächlich von überregionalen Einflüssen, insbesondere großklimatischer Veränderungen und deren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt abhängig. Bleibt der Wasserhaushalt der Region intakt, ist auch weiterhin mit einem guten Erhaltungszustand des LRT im Gebiet zu rechnen.

Ziel-EHZ für den LRT im FFH-Gebiet

Der erreichbare Zielerhaltungszustand für den LRT 91E0* wird aufgrund der vorangestellten Situation als gut (B) angesehen.

Fazit

Der LRT 91E0* ist aktuell auf 26,4 ha nachgewiesen, welche sich auf 24 Bestände verteilen. Somit nimmt er den überwiegenden Anteil der flächigen Natura 2000-Kulisse im Gebiet ein. Insgesamt befindet er sich in einem stabilen, guten Erhaltungszustand. Geringfügige Abweichungen zum Standarddatenbogen sind überwiegend auf die natürliche Gebietsdynamik zurückzuführen, auch methodische Aspekte spielen eine Rolle. Unter Beibehaltung der ausgesprochen naturnahen Verhältnisse im FFH-Gebiet sind die Zukunftsaussichten für die Bestände weiterhin positiv. Voraussetzung hierfür ist ein stabiler, intakter Wasserhaushalt und die schonende Eindämmung der Neophyten.

4.1.2.8 LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* (Ulmenion minoris)

Allgemeine Charakteristik des LRT

Hartholz-Auenwälder stocken in der Region auf aktuell überflutbaren Standorten der holozänen Aue. Gewöhnlich sind dort Vegen oder Vega-Gleye ausgebildet. Der Hartholzauenwald wird je nach Lage in der Aue meist einige Tage bis mehrere Wochen im Jahr, höher gelegene Bestände nur episodisch überschwemmt. Die Dauer der Überflutung bestimmt primär das Arteninventar



und damit die jeweilige Untergesellschaft dieses Waldtyps (WARTHEMANN in LPR 2005). Die Hartholzauenwälder bilden auf den beschriebenen Standorten das natürliche Endstadium der Sukzession (BILLETTOFT et al. 2002).

Gebietsspezifische Charakteristik,

Auf einem südexponierten Rücken im Übergang zur Elbaue befinden sich Flatterulme, Stieleiche und Spitzahorn im mittleren Baumholz, vereinzelt bis truppweise auch Kiefern und Robinien. Im Nordwesten lichtet starkes Baumholz der Stieleiche. Der Unterstand wird gebildet aus Später Traubenkirsche und Flatterulme, die Strauchschicht aus Weißdorn, Schlehe und Schwarzem Holunder. In der Bodenvegetation sind Waldzwenke, Brombeere, Echte Nelkenwurz und Brennnessel prägend. Eichen-Naturverjüngung fehlt. Die LRT-Fläche ist reich an liegendem Totholz.

Flächengröße und Vorkommen

Im Zuge der Kartierung zum Naturerbe-Entwicklungsplan für die DBU-Naturerbefläche „Roßlauer Elbauen“, welche an das FFH-Gebiet angrenzt, wurde ein Bestand des LRT 91F0 im Südosten des FFH-Gebietes erfasst. Dieser befindet sich als Splitterfläche mit 0,03 ha innerhalb der administrativen Grenzen des FFH-Gebietes. Der LRT spielt somit im FFH-Gebiet nur eine untergeordnete Rolle. Er befindet sich im ungünstigen Erhaltungszustand (C). Im SDB zum Gebiet ist er bislang nicht vermerkt.

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

Hauptbaumarten des LRT 91F0, die im Gebiet vorkommen sind die bestandsbildende Flatterulme (*Ulmus laevis*) und die ihr beigeesellte Stiel-Eiche (*Quercus robur*).

Begleitende, lebensraumtypische Gehölze sind Spitz- und Feld-Ahorn (*Acer platanoides*) Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

LRT-untypische Arten im Bestand sind Kornelkirsche (*Cornus mas*) Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Gewöhnliche Traubenkirsche und Schlehe (*Prunus padus* & *P. spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*).

Neophytische Störzeiger sind Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*).

Charakteristische Arten der Krautschicht sind Knoblauch-Rauke (*Alliaria petiolate*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Zittergras-Segge (*Carex brizoides*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Gewöhnlicher Hopfen (*Humulus lupulus*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Echte Sternmiere (*Stellaria holostea*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*).



Standörtlich lässt sich der Bestand der Subassoziation von *Tilia cordata* des *Querco Ulmetum minoris* ISSLER 1924 zustellen. Trotz Fehlen der charakteristischen Winter-Linde spricht das Arteninventar und die Lage für einen kaum überfluten Randbereich der nahen Elbaue.

Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes

Habitatstruktur

Das Vorhandensein von Biotop- und Altbäumen sowie Totholz führt trotz der untypischen Bestandsstruktur zu einer Klassifizierung der lebensraumtypischen Strukturen als gut ausgeprägt (B).

Arteninventar

Der Bestandsaufbau, insbesondere durch den lebensraumuntypischen Unterwuchs resultiert in einer Bewertung des Arteninventars als nur in Teilen vorhanden (C). Das Unterkriterium zur Einschätzung der krautigen Bodenvegetation ist hingegen mit hervorragend (a) bewertet worden.

Beeinträchtigung

Starke Beeinträchtigungen (C) entstehen durch hohe Anteile von neophytischen Arten, insbesondere Robinie und Späte Traubenkirsche. Zusätzlich gibt es erhebliche Wildschäden, neben Schälung wird der Jungwuchs der heimischen, lebensraumtypischen Gehölze nahezu vollständig verbissen.

Gesamterhaltungszustand

Der Gesamterhaltungszustand des LRT 91F0 ist entsprechend seines einzigen Vorkommens im Gebiet als ungünstig (C) einzustufen.

Kurze verbale Beschreibung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Eine der Hauptbaumarten des LRT ist Eiche. Der Bestand unterliegt daher denselben konkreten Gefährdungsursachen, wie sie bei den LRT 9160 und 9190 aufgeführt sind. Hinzu kommen die hier bereits stark ausgeprägte Verjüngung neophytischer Arten und die Schädigung durch eine hohe Wilddichte.



Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 4-14 Flächenbilanz des FFH-LRT 91F0 „Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor und Fraxinus excelsior“ im FFH-Gebiet DE 4039-302

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	-	-	-	
C	1	0,03	100	
Gesamt: C	Gesamt: 1	Gesamt: 0,03	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 0,02 %	-

Aussage zum aktuellen Gesamt-EHZ des LRT im FFH-Gebiet

Der LRT 91F0 ist durch eine über das FFH-Gebiet hinaus gegangene Kartierung der benachbarten DBU-Flächen anteilig im FFH-Gebiet ermittelt worden. Hier bedeckt er eine Fläche von nur 0,03 ha und befindet sich im schlechten Erhaltungszustand. Aufgrund dieser geringen Relevanz für das FFH-Gebiet ist der LRT als nicht signifikant anzusehen. Bislang ist er nicht im Standarddatenbogen gemeldet.

Zukunftsperspektive

Der LRT befindet sich aufgrund einer erheblich eingeschränkten Verjüngung der Hauptbaumarten und den hohen Anteil fremdländischer Gehölze in einem pessimalen Zustand. Es ist davon auszugehen, dass der Status als LRT nur über eine entsprechende Umsetzung von Maßnahmen gewährleistet werden kann, erschwerend kommt hinzu, dass der Bestand überwiegend außerhalb des FFH-Gebietes liegt und somit nicht im Handlungsraum des Managementplanes. Zukünftig ist daher mit einem Verlust des LRT zu rechnen.

Ziel-EHZ für den LRT im FFH-Gebiet

Der LRT befindet sich nur zu marginalen Anteilen im FFH-Gebiet und ist für dessen Charakteristik auch nicht typisch. Es wird daher empfohlen, den LRT als nicht signifikant zu betrachten, ein Ziel-Erhaltungszustand wurde demzufolge nicht bestimmt.

Fazit

Der LRT 91F0 wurde im Zuge einer 2016 von der DBU durchgeführten Kartierung ermittelt und liegt nur als daraus resultierende Splitterfläche mit 0,03 ha im FFH-Gebiet. Er ist daher nur ein unbedeutender Bestandteil der Schutzgebietskulisse und sollte lediglich als nicht signifikant in den Standarddatenbogen überführt werden. Aktuell befindet sich der Bestand aufgrund von



Neophyten, Wildschäden und der problematischen Verjüngung von Eiche als eine der Hauptbaumarten in einem existenzbedrohenden Zustand. Um den LRT-Status langfristig abzusichern, bedarf es gezielter Maßnahmen, welche jedoch überwiegend außerhalb des FFH-Gebietes umgesetzt werden müssen, sodass der Handlungsspielraum durch den Managementplan hier begrenzt ist.

4.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

4.2.1 Einleitung und Übersicht

Im Anhang II der FFH-Richtlinie werden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Nach SDB sind für das FFH-Gebiet fünf Tierarten gemeldet. Gezielt wurden die Fischbestände und Fledermäuse untersucht. Zusätzlich wurde eine Erfassung des bislang nicht im Gebiet bekannten Nördlichen Kammmolches beauftragt. Zum Fischotter erfolgte eine Kontrolle von Stichprobenflächen, für den Biber wurde eine Auswertung bereits erhobener Daten und die Dokumentation von Zufallsfunden veranschlagt.

Diese Erhebungen bzw. Bearbeitungen bildeten die Grundlage für die Habitatausweisung und Bewertung der Arten nach Anhang II (vgl. Karte 4).

Die Bewertung von Habitaten erfolgt gemäß Bewertungsschemata von BFN & BLAK (2017). Für einige Arten mit sehr weiträumigen Habitatflächen wie Fischotter oder Fledermäuse ist nach dieser Vorlage eine Bewertung auf Ebene des FFH-Gebietes teils nicht möglich, sodass in diesen Fällen abweichend die Bewertung nach der Methodik von SCHNITTER et al. (2006) erfolgte.

Tabelle 4-15 Übersicht gemeldeter und nachgewiesener Arten nach Anhang II FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4039-302 (FFH0063LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“):

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Angaben nach SDB			Angaben nach aktueller Erfassung/ Übernahme		
		Status	Populationsgröße	EH Z	Status	Populationsgröße	EH Z
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	r	p	C	e	v	n.b.
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	r	r	B	r	p	B
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>				r	p	B
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	r	p	B			
Biber	<i>Castor fiber</i>	r	r	B	r	p	B



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Angaben nach SDB			Angaben nach aktueller Erfassung/ Übernahme		
		Status	Populationsgröße	EHZ	Status	Populationsgröße	EHZ
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	r	p	B	r	p	B

Populationsgröße: p = vorhanden (ohne Einschätzung, präsent); r = selten, mittlere bis kleine Population
v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen

Status: r = resident, e = gelegentlich einwandernd, unbeständig

EHZ n.b. = nicht bewertbar

4.2.2 Beschreibung der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

4.2.2.1 Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*)

Charakteristik der Art

Der Kammolch als größte einheimische Wassermolchart besitzt ein breites Lebensraumspektrum. Als Laichgewässer werden häufig Teiche und Weiher in Waldnähe aufgesucht. Als Sekundärhabitats werden u.a. Kiesgruben und Steinbrüche genutzt. Ein optimal ausgestattetes Habitat setzt sich aus einer ausgeglichenen Mischung zwischen Laichhabitat und der dazugehörigen Umgebung zusammen (GROSSE & SEYRING 2015). Als günstigen Landlebensraum werden Laub- oder Mischwälder mit einer ausgeprägten Krautschicht bevorzugt. Diese liegen oft im Nahbereich der Gewässer. Neben den Wäldern werden auch kleinere Gehölzstrukturen (Gebüsche, Hecken etc.), feuchte Wiesen sowie strukturreiche Grünland- und Ackerstandorte als Landlebensraum genutzt.

Der Kammolch besitzt eine hohe Bindung an sein Laichgewässer, so lebt er anders als andere Molcharten über einen langen Zeitraum aquatisch. Einzelne Individuen leben sogar permanent im Gewässer. Die überwiegende Anzahl der Laichhabitats weist eine krautreiche und gut besonnte Flachwasserzone auf. In der Regel sind die Gewässer fischfrei.

Das Verbreitungsgebiet des Kammolches erstreckt sich im Westen von Mittelfrankreich über die Benelux-Staaten bis nach Großbritannien. Im Norden kommt er in Arealen von Dänemark bis nach Skandinavien vor (GÜNTHER 2009). Im Osten reicht sein Verbreitungsgebiet von Südost-Finnland bis nach Zentralasien weiter bis zum Ural und Westsibirien. Die südliche Verbreitungsgrenze führt vom nördlichen Balkan, Niederösterreich über die Nordschweiz bis Mittelfrankreich. Der Nördliche Kammolch nimmt das größte Verbreitungsareal aller Kammolcharten ein. Die Art ist in Deutschland fast flächig verbreitet. Lediglich in den Watt- und Marschgebieten an der Nordsee, in Ackergebieten und in den Alpen fehlt die Art.

In Sachsen-Anhalt besiedelt er die gesamte Altmark, das Elbtal und den Fläming in hoher Dichte. Weitere wichtige Vorkommensgebiete der Art befinden sich im Süden Sachsen-Anhalts in der Auenlandschaft von Saale, Luppe und Weißer Elster. Verbreitungslücken existieren in den mittleren und südlichen Landesteilen mit der Magdeburger Börde, dem Zerbster, Köthener und



Halleschem Ackerland, der Querfurter Platte, dem Harzvorland, dem Harz und dem Buntsandstein- und Muschelkalkplatten an Saale, Unstrut und Helme.

Im Wittenberger Raum weist der Kammolch eine weite Verbreitung auf. Im Bereich der Elbaue ist sein Vorkommen jedoch lückig (ZUPPKE, U. & J. BERG 2019). Als Hauptgrund ist der Fischbesatz in den Auengewässern zu sehen. Als weitere Ursache für deren lückenhafte Verbreitung im Einzugsgebiet werden Hochwasserereignisse genannt, welche die Art aus den Wiesenweihern, -tümpeln und -kolken verdriften lässt. Bei einem temporären Trockenfallen dieser Gewässer lässt sich kein ständiges Vorkommen etablieren.

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Der Kammolch ist nicht im aktuellen Standarddatenbogen aufgeführt. Im Rahmen der aktuellen Managementplanung wurde die Erfassung des Kammolches aufgrund einer potenziellen Eignung einzelner Gewässerabschnitte im Einzugsgebiet des Olbitzbaches jedoch beauftragt. Entsprechend der Leistungsbeschreibung wurden für die Erfassung des Kammolches im Vorfeld insgesamt 3 Gewässer (Gewässerkomplexe) für die Beprobung ausgewählt und mit dem LAU abgestimmt.

Das Kartier- und Bewertungsschema orientierte sich an den Vorgaben des BfN und BLAK zur „Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ – 2. Überarbeitung 2017. Davon abweichend wurden hierzu über zwei Fangnächte (20./21.04. und 13./14.05.2020) jeweils durchschnittlich 3 Fallen (Eimerfallen mit LED-Licht und jeweils 4 Öffnungen) pro Gewässer und Nacht ausgebracht und jeweils am Morgen des darauffolgenden Tages kontrolliert und wieder entnommen. Bei flachen Gewässern wurden Flaschenfallen mit entsprechender Stückzahl ausgelegt. Zusätzlich wurden am 29.04.2020 bei einer nächtlichen Begehung die ufernahen Bereiche der Gewässer abgeleuchtet.

Als potenziell geeignete Gewässer wurde ein künstliches Aushubgewässer nahe der Bundesstraße B 187 bei Rotall sowie Biberstau entlang der Bahntrasse südlich Luko und im Bereich der Siedlung Steinmühle für die Erfassung ausgewählt. Die zu erfassenden Gewässer verteilten sich dabei gleichmäßig im Streckenverlauf des Olbitzbaches und des Faulen Grabens.

Der Kammolch konnte im FFH-Gebiet nicht nachgewiesen werden.

Vorkommen/ Habitatflächengröße

Aufgrund fehlender früherer und aktueller Nachweise des Kammolches im Gebiet sind keine Habitatflächen auszuweisen.



Fazit

Bereits aus dem überwiegend fließenden Charakter des Olbitzbaches lässt sich ableiten, dass der Kammmolch hier eher ungünstige Habitatbedingungen im Wasserlebensraum vorfindet. Trotz vorhandener Biberstau ist eine Verdriftung des Kammmolches bei Hochwasser möglich. Zudem konnten während der Erfassung wiederholt Fische in den beprobten Gewässerabschnitten gefangen werden. Eine erfolgreiche Reproduktion wird dadurch stark gemindert. Die Art gilt vor allem aufgrund der frei im Wasser schwimmenden Larven als besonders gefährdet.

Auch zukünftig ist zu vermuten, dass sich der Kammmolch in diesem Fließgewässersystem nicht dauerhaft etablieren wird. Zudem mindert die Straßenführung der südlich vorbeiführenden Bundesstraße B 187 ein Einwandern des Kammmolches aus dem Einzugsgebiet der Elbe. Die Art sollte daher nicht in den Standarddatenbogen aufgenommen werden.

4.2.2.2 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Charakteristik der Art

Der Steinbeißer (*Cobitis taenia*) ist in Europa weit verbreitet und fehlt nur in Irland, Schottland, Wales und dem nördlichen Skandinavien. Auf der Iberischen Halbinsel wird er durch *Cobitis paludica* vertreten. Der Schwerpunkt der Verbreitung des Steinbeißers in Deutschland liegt in der Norddeutschen Tiefebene. In Sachsen-Anhalt bilden nach KAMMERAD et al. (2012) das Mittelbegebiet von Coswig (Anh.) an abwärts sowie „die stark ausgebauten, versandeten Bäche und Gräben der Altmark“ den Verbreitungsschwerpunkt. Auch im Gebiet der unteren Havel und unteren Mulde kommt er vor. Neunachweise sollen aus dem Einzugsgebiet der Jeetze vorliegen.

Der Steinbeißer besiedelt flache, langsam fließende und stehende Gewässer der Niederungen mit vorzugsweise sandigen Substraten. Die Ansprüche an die Beschaffenheit des Gewässerbodens sind hoch. Bevorzugt wird Sand mit Korngrößen von 0,1 - 1,0 Millimetern und einem gewissen Anteil an feinen, organischen Beimengungen. Der Boden muss so locker sein, dass sich das Tier mühelos in Sekundenschnelle eingraben kann. Im Hinblick auf die Wasserqualität scheint diese Art dagegen vergleichsweise tolerant zu sein.

Der Steinbeißer ist ein stationär und versteckt lebender, nachtaktiver Bodenfisch. Er verbringt den Tag eingegraben im Sand. Die Tiere ernähren sich von kleinen Wasserorganismen und Schwebstoffen. Sie gewinnen diese Nahrung, indem sie die oberste Bodenschicht "durchkauen", daher der Name Steinbeißer. Die nicht verwertbaren Teile des aufgesaugten Bodenmaterials werden durch die Kiemen wieder ausgestoßen. Infolge vieler Fressfeinde ist sein Vorkommen in den Gewässern meist auf konkurrenzarme Teillebensräume begrenzt.



Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Die Streckenbefischung erfolgte am 8.5.2020 mit der Ausnahmegenehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Obere Fischereibehörde Nr. 409.6.1-65434-21/20 vom 3.4.2020. Befischt wurde mit dem Rückentragegerät EFGI 650 in Wattfischerei (Gleichstrom 140 V). Die narkotisierten Fische wurden mit dem Anodenkescher aus dem Wasser genommen, zwischengehäлтert, nach Abschluss der Befischung nach Art und Größenklasse bestimmt und in die gleiche Probestrecke zurückgesetzt.

Nach der Ortsbegehung zur Abgrenzung der Untersuchungsflächen erfolgte eine Streckenbefischung an 3 Probestrecken zu je 200 m (vorgegebener Untersuchungsumfang: 2 Probestrecken zu je 200 m).

Die drei Probestrecken befinden sich:

PS 1: unterhalb der Eisenbahnstrecke und des Staubereichs (bisherige Fundpunkte),

Länge: 300 m; Breite: 1,5 m

PS 2: westlich der Deponie,

Länge: 200 m; Breite: 1 m

PS 3: unterhalb der Straßenbrücke B 187,

Länge: 200 m; Breite: 1,5 m.

Vorkommen/ Habitatflächengröße

Bei der Art handelt es sich um einen Bewohner sommerwarmer Bäche, somit ist er untypisch für den beschatteten, schnell fließenden Olbitzbach. Er besiedelt strömungsarme, flache Gewässer mit feinkörnigen Bodensubstraten, in denen er sich bei seiner tagsüber im Boden vergrabenen Lebensweise bei Gefahr mühelos zurückziehen kann. Derartige Bereiche gibt es kleinflächig im Mittellauf des Olbitzbaches. Hier erfolgte nach Angaben des IFB ein Einzelnachweis des Steinbeißers von 2011. Eine stärkere Besiedlung durch Aufstiege aus der Elbe erscheint gegenwärtig sehr erschwert bis unmöglich, daher ist kein Habitat für die Art abzugrenzen.

Fazit

Die Art ist bislang nicht im Standarddatenbogen des Gebietes gelistet und sollte auch nicht aufgrund des erfolgten Einzelnachweises aufgenommen werden. Der Olbitzbach ist kein typisches Habitat der Art, geeignete Strukturen sind nur stark vereinzelt und kleinflächig im Mittellauf zu finden. Durch großflächige Bibersümpfe im Unterlauf ist jedoch eine Zuwanderung aus der Elbe auszuschließen, sodass eine zeitnahe Besiedlung nicht möglich erscheint.



4.2.2.3 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Charakteristik der Art

Das Flussneunauge lebt in allen größeren Flüssen Europas und ihren Mündungsgebieten sowie in den angrenzenden Meeresgebieten. Keine Nachweise gibt es für das östliche Mittelmeer und das gesamte Einzugsgebiet des Schwarzen Meeres einschließlich der Donau, außerdem fehlt es in den Gebieten des nördlichen Skandinavien sowie in den meisten Gewässern der Alpen. In Deutschland kommt es in den Flüssen des Einzugsgebiets der Ost- und Nordsee vor. Nachdem es in Sachsen-Anhalt ausgestorben war, kommt es nunmehr wieder in der Elbe sowie der unteren Mulde und Havel vor. Nach zwei- bis dreijährigem Aufenthalt an flussnahen Meeresküsten steigen Flussneunaugen bis in die Oberläufe der Flüsse oder der einmündenden Bäche. Dort laichen sie an kiesigen Stellen, in denen sie Laichgruben aufwühlen, im Frühjahr ab. Nach der Eiablage sterben die Elterntiere nach kurzer Zeit ab. Die Jungtiere graben sich in sandig-schlammigen Böden ein, in denen sie sich etwa 4 Jahre von organischen Schwebstoffen (Detritus) und Mikroorganismen ernähren. Im Herbst des letzten Larvenjahres wandern sie in die Küstengewässer ab. Sie benötigen fließgewässer ohne jegliche Querverbauungen.

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Die Streckenbefischung erfolgte am 8.5.2020 mit der Ausnahmegenehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Obere Fischereibehörde Nr. 409.6.1-65434-21/20 vom 3.4.2020. Befischt wurde mit dem Rückentragegerät EFGI 650 in Wattfischerei (Gleichstrom 140 V). Die narkotisierten Fische wurden mit dem Anoden-Kescher aus dem Wasser genommen, zwischengehältet, nach Abschluss der Befischung nach Art und Größenklasse bestimmt und in die gleiche Probestrecke zurückgesetzt.

Nach der Ortsbegehung zur Abgrenzung der Untersuchungsflächen erfolgte eine Streckenbefischung an 3 Probestrecken zu je 200 m (vorgegebener Untersuchungsumfang: 2 Probestrecken zu je 200 m).

Die drei Probestrecken befinden sich:

- PS 1: unterhalb der Eisenbahnstrecke und des Staubereichs (bisherige Fundpunkte),
Länge: 300 m; Breite: 1,5 m
- PS 2: westlich der Deponie (bisherige Fundpunkte),
Länge: 200 m; Breite: 1 m
- PS 3: unterhalb der Straßenbrücke B 187,
Länge: 200 m; Breite: 1,5 m.



Vorkommen/ Habitatflächengröße

Vom IFB wurde mitgeteilt, dass Flussneunaugen im Olbitzbach nachgewiesen wurden. Zumeist handelte es sich um Querder, 2011 konnte jedoch auch ein ausgewachsenes Flussneunauge nachgewiesen werden.

Der bisher einmalige Nachweis im oberen Mittellauf des Olbitzbaches (ZUPPKE & HOHMANN 2011) zeigt, dass laichwillige Flussneunaugen auch diesen Bach aufsuchen wollen und geeignete Laichhabitats (sandig-kiesige Bachstrecken) vorhanden sind.

Als wichtige Beeinträchtigung wurde der Sohlabsturz des Olbitzbaches unmittelbar an der Mündung in die Elbe (außerhalb des FFH-Gebietes) identifiziert. Ab Mittelwasserführung der Elbe und tiefer entsteht am Elbufer ein Sohlabsturz, so dass einwanderwillige Fauna nur noch eingeschränkt oder nicht in den Olbitzbach vordringen kann (INGENIEURBÜRO ELLMANN / SCHULZE GbR 2022). Diese Stelle liegt allerdings nicht im FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“, sondern etwa 600 m bachabwärts im FFH-Gebiet 067 (Dessau-Wörlitzer Elbauen) und kann somit nicht unmittelbar Teil der vorliegenden Maßnahmenplanung sein. Weiterhin behindern durch den Biber verursachte Strukturen eine Einwanderung der Tiere in das FFH-Gebiet deutlich. Die stark bis vollständig eingeschränkte Zugänglichkeit zu den Laichstrukturen schließt ein Vorkommen des Flussneunauges im Olbitzbach zum aktuellen Zeitpunkt aus.

Fazit

Das Flussneunauge ist im Standarddatenbogen des Gebietes gemeldet, da gelegentliche Nachweise erbracht wurden.

Da aktuelle Nachweise der Art fehlen, lässt sich gegenwärtig kein Habitat abgrenzen. Ein Sohlabsturz an der Mündung des Baches in die Elbe (außerhalb des FFH-Gebietes) verhindert die ökologische Durchgängigkeit bei Niedrig- und Mittelwasser. Weiterhin wird die Erreichbarkeit durch Biberstau, großflächige Bibersümpfe und -seen stark behindert. Aus diesen Gründen ist die Art aktuell nicht mehr im Gebiet präsent.

4.2.2.4 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Charakteristik der Art

Das mit dem Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) naheverwandte Bachneunauge, dessen Larvenstadien (Querder) sich nicht sicher von denen des Flussneunauges unterscheiden lassen (KRAPPE et al. 2012), ist in Europa weit verbreitet und kommt im gesamten Einzugsgebiet der Ostsee, der Nordsee und des Atlantiks einschließlich der Britischen Inseln sowie Frankreich vor. In Deutschland ist das Bachneunauge weit verbreitet und kommt in allen Bundesländern vor. In Sachsen-Anhalt liegen die Vorkommensschwerpunkte im Harz und im Fläming. Weiterhin existieren lückenhafte Vorkommen in der Altmark und in der Dübener Heide. In den südlichen Landesteilen fehlt das Bachneunauge dagegen völlig (KAMMERAD et al. 2012).



Das Bachneunauge bewohnt Bäche und kleine Flüsse der Forellenregion, die es oft gemeinsam mit der Bachforelle besiedelt. Die Gewässer müssen sowohl feinsandige Sedimentbereiche für den mehrjährigen Larvenaufenthalt als auch grobkiesige, flach überströmte Strecken als Paarungs- und Laichgebiet aufweisen. Nur eine unregulierte Morphologie des Bachbetts erzeugt diesen vielfältigen Lebensraum mit turbulenten und strömungsberuhigten Bereichen, wie ihn das Bachneunauge als Wohn-, Laich- und Überwinterungshabitat benötigt. Die Laichablage von Mitte April bis Ende Mai erfolgt auf flach überströmten Kiesbänken. Die sich entwickelnden Larven leben im Sand vergraben und filtrieren Mikroorganismen und Detritus aus dem Wasser. Am Ende des larvalen Lebensabschnitts, der sich über einen Zeitraum von bis zu 6 Jahren erstrecken kann, erfolgt im Spätsommer des letzten Larvenjahres die Umwandlung zu adulten Bachneunaugen, die im Frühjahr des darauffolgenden Jahres bachaufwärts zu geeigneten Laichplätzen wandern und nach dem Laichgeschäft absterben.

Neben den aufgeführten morphologischen Bedingungen gehört eine gute Sauerstoffversorgung der im Sediment eingegrabenen Querder zur Voraussetzung des Vorkommens, so dass nur unbelastete bis mäßig belastete Gewässer besiedelt werden.

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Die Streckenbefischung erfolgte am 8.5.2020 mit der Ausnahmegenehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Obere Fischereibehörde Nr. 409.6.1-65434-21/20 vom 3.4.2020. Befischt wurde mit dem Rückentragegerät EFGI 650 in Wattfischerei (Gleichstrom 140 V). Die narkotisierten Fische wurden mit dem Anoden-Kescher aus dem Wasser genommen, zwischengehältet, nach Abschluss der Befischung nach Art und Größenklasse bestimmt und in die gleiche Probestrecke zurückgesetzt.

Nach der Ortsbegehung zur Abgrenzung der Untersuchungsflächen erfolgte eine Streckenbefischung an 3 Probestrecken zu je 200 m (vorgegebener Untersuchungsumfang: 2 Probestrecken zu je 200 m).

Die drei Probestrecken befinden sich:

- PS 1: unterhalb der Eisenbahnstrecke und des Staubereichs,
Länge: 300 m; Breite: 1,5 m
- PS 2: westlich der Deponie,
Länge: 200 m; Breite: 1 m
- PS 3: unterhalb der Straßenbrücke B 187,
Länge: 200 m; Breite: 1,5 m.

An allen drei Streckenabschnitten gab es in der Vergangenheit Nachweise der Art.



Vorkommen/ Habitatflächengröße

Insgesamt wurden 27 Querder durch die Befischung im Untersuchungsbereich nachgewiesen. Davon befanden sich 10 in der PS1 und 17 in der PS2. Dies führt zu einer Abundanz von 0,033 Querder/m² (PS1) bzw. 0,085 Querder/m² (PS2).

Am Olbitzbach lässt sich unter aktuellen Gegebenheiten der gesamte Mittellauf zwischen Eisenbahn und Bundesstraße als Bachneunaugen-Habitat abgrenzen. Im Detail sind jedoch die Staubereiche oberhalb der Biberdämme jeweils auszuschließen, da diese Bereiche infolge der Ablagerung der in der Bachströmung mitgeführten Sedimente stärkere Schlammschichten aufweisen. In diesem Schlamm herrschen anaerobe Bedingungen. Damit sind diese Staubereiche für die auf Sauerstoff angewiesenen, bodenbewohnenden Lebewesen (wie Neunaugenquerder) unbewohnbar.

Infolge der starken Sedimentablagerungen sind im Oberlauf und im Zufluss Fauler Graben, der oberhalb der Eisenbahn zu einem flächigen sumpfigen Gebiet angestaut ist, keine Bachneunaugen-Habitate ausgeprägt. Vereinzelt wurden hier noch Nachweise erbracht, die jedoch wohl nur noch Restvorkommen der ursprünglichen Besiedlung sind.

Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes

Population

An zwei von drei Probestrecken konnten Nachweise erbracht werden. Es wurden an Probestrecke 1 und 2 10 bzw. 17 Bachneunaugen erfasst, an Probestrecke 3 erfolgte kein Nachweis der Art. Nur an der ersten Probestrecke konnten zwei Adulte Tiere nachgewiesen werden. Die vorhandenen Querder teilen sich auf zwei Größenklassen auf, 5-10 cm oder 11-15 cm. Anhand der vorhandenen Individuen und der Länge der Probestrecke ergibt sich eine Dichte von 0,03 bzw. 0,09 Querder pro m². Anhand dieser Kriterien ist der Populationszustand als mittel bis schlecht (C) zu werten.

Habitatqualität

Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) sowie flache Abschnitte mit sandig-kiesigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) sind regelmäßig vorhanden, fehlen jedoch in Teilabschnitten. Die Habitatqualität ist daher als gut (B) einzustufen.

Beeinträchtigung

Es liegen keine Unterhaltungsmaßnahmen vor, der Olbitzbach ist zudem überwiegend frei von Verbauungen. Beeinträchtigungen entstehen hingegen durch eine eingeschränkte Durchgängigkeit, welche durch den Biber verursacht werden. Es sind jedoch ausreichend große Abschnitte für Teilpopulationen vorhanden, es liegen somit mittlere Beeinträchtigungen vor (B). Das Habitat ist nach Norden und Süden jeweils durch großflächige, für die Art unpassierbare Biberseen begrenzt und räumlich isoliert.



Gesamterhaltungszustand

Der zentrale Bereich des Olbitzbaches wurde durch aktuelle Erfassungen als Habitat des Bachneunauges bestätigt. Die naturnahe Ausprägung des Olbitzbaches ermöglicht trotz geringer Fangzahlen eine Bewertung des Gesamterhaltungszustands mit gut (B).

Es ist davon auszugehen, dass das Vorkommen des Bachneunauges durch die Biberaktivitäten im Gebiet räumlich isoliert wurde. Somit ist der nutzbare Bachabschnitt, an welchem für die Art notwendige Strukturelemente ausgeprägt sind, effektiv verkleinert wurden. Aufgrund der unbekanntenen ursprünglichen Habitatgröße lässt sich keine konkrete Flächenabnahme ermitteln, welche nach Berücksichtigung der 25 %-Regelung zu einer Abwertung des Gesamterhaltungszustands der Art führen würde.

Kurze verbale Beschreibung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Durch Biberstau, welche entlang des Bachverlaufes zur Herausbildung von großen Bibersümpfen führen, kommt es zu einem Verlust von geeigneter Habitatfläche für das Bachneunauge. Daraus folgt weiterhin eine Fragmentierung und Bildung von zumindest temporär isolierten Teilpopulationen.

Klimatische Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Hydromorphologie von Gewässern können sich negativ auf den großräumigen Gebietswasserhaushalt auswirken (JÄHRLING 2021) und somit langfristig die Eignung des Olbitzbaches als Habitat für Bachneunaugen einschränken.

Tabellarische Bewertung des Gesamt-Erhaltungszustandes der Art

Tabelle 4-16 Bewertung des Erhaltungszustandes des Bachneunauges im FFH-Gebiet DE 4039-302

Erhaltungszustand	Anzahl Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	1	0,32	100	
C	-	-	-	
Gesamt: B	Gesamt: 1	Gesamt: 0,32 ha	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 0,24 %	B

Fazit

Aufgrund der naturnahen Fließgewässerabschnitte im Olbitzbach ergibt sich ein guter Erhaltungszustand der Art. Jedoch ist die Habitatfläche durch die Biberaktivitäten räumlich begrenzt, große Abschnitte sind durch Bibersümpfe ungeeignet für die Bachneunaugen. Die



herausgebildeten Biberseen verhindern eine Ausweitung der Habitatfläche und isolieren das Vorkommen. Ein gezieltes Monitoring der rheophilen Arten ist im Gebiet erforderlich, um die Auswirkungen des Bibers auf lange Sicht abschätzen zu können und um bedarfsweise eine Prioritätenabwägung vorzunehmen. Anderenfalls ist der noch gute Erhaltungszustand nicht langfristig garantiert.

4.2.2.5 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Charakteristik der Art

Der Schlammpeitzger besiedelt Europa von Mittelfrankreich bis zum Ural, fehlt aber im gesamten Südeuropa sowie auf den Britischen Inseln und in Skandinavien sowie Nord-Russland. In Deutschland kommt er in allen Bundesländern vor, ist aber überall nur sehr zerstreut verbreitet. In Sachsen-Anhalt kommt er im Gebiet der Mittelelbe, der unteren Havel und der unteren Mulde vor. Der Schlammpeitzger besiedelt als Bodenfisch strömungsarme, warme, flache, nährstoffreiche Gewässer, Sie müssen über einen weichen Bodengrund verfügen, der auch schlammig sein kann. In diesen lebt er tagsüber vergraben. Zonen mit grobem Bodengrund werden gemieden. Als vorwiegend nachtaktiver Fisch bewegt er sich auf der Nahrungssuche langsam über den Grund und durchwühlt das Substrat.

Der Schlammpeitzger besiedelt als Bodenfisch strömungsarme, flache, nährstoffreiche Gewässer, ist also eigentlich kein Bewohner schnellfließender, kühler Salmonidenbäche. Sein Vorkommen im Olbitzbach wird erst durch die Dammbautätigkeit der vorkommenden Biber ermöglicht, die durch ihre Dämme strömungsberuhigte Bereiche mit Schlammablagerungen und somit Habitatbedingungen für den Schlammpeitzger schaffen.

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Eine Erfassung der Art war nicht vorgesehen, da sie bislang nicht für das Gebiet bekannt war und sich erst durch die großflächigen Auswirkungen der Biberaktivität angesiedelt hat. Es gelangen Nachweise durch Beifänge im Rahmen der Amphibien- und Fischuntersuchungen, jedoch wurde nicht gezielt an für die Art geeigneten Habitatbereichen beprobt.

Vorkommen/ Habitatflächengröße

Beginnend an der großen Stauffläche unterhalb der Eisenbahn bis zu den Staufflächen oberhalb des Bahndammes lassen sich Habitatbedingungen für den Schlammpeitzger erkennen und durch zufällig erbrachte Nachweise im Rahmen der Untersuchungen anderer Arten fundieren (0004_Shlp). Daraus abgeleitet ist davon auszugehen, dass auch der angestaute Bibersee nahe der Bundesstraße vom Schlammpeitzger besiedelt ist (008_Shlp). Hier wurde allerdings keine



Untersuchung durchgeführt, da dieser Abschnitt für die eigentlich beauftragten Zielarten keinerlei Eignung zeigt.

Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes

Population

Insgesamt wurden drei Tiere in der PS1 nachgewiesen. Dies entspricht 0,01 Ind/m² bzw. 100 Ind./ha. Zusätzlich wurde ein Tier durch eine für die Molcherfassung vorgesehene Eimerfalle gefangen. Es ist davon auszugehen, dass die Abundanz auf die gesamte Habitatfläche übertragen werden kann oder sogar lokal höher ist. Die Population befindet sich somit in einem guten Zustand (B). Die südliche Habitatfläche wurde aufgrund ihrer augenscheinlich guten Eignung ebenfalls als solche ausgewiesen. Da hier keine Befischung erfolgte, kann auch die Population nicht bewertet werden (n.b.).

Habitatqualität

Die geeigneten Habitatstrukturen sind innerhalb der entstandenen Bibersümpfe herausgebildet. Diese sind somit nicht im räumlichen Zusammenhang und fragmentiert. Sie sind nur zu geringen Anteilen mit Wasserpflanzen bedeckt, insgesamt lässt sich jedoch eine gute Habitatqualität konstatieren (B).

Beeinträchtigung

Für den Schlammpeitzger lassen sich keine Beeinträchtigungen feststellen (A).

Gesamterhaltungszustand

Durch die umfangreiche Biberaktivität im FFH-Gebiet sind für den Schlammpeitzger geeignete Habitatstrukturen entstanden. Die Art ist flächig in den für sie geeigneten Bereichen zu erwarten. Da der Biber, wenn auch konfliktbehaftet, eine Zielart des Managements am Olbitzbach ist, kann hier mit regelmäßigen Aktivitäten und damit verbunden angestauten Gewässerabschnitten gerechnet werden. Hier bilden sich zumindest temporär Habitatstrukturen für den Schlammpeitzger aus. Eine Aufnahme in den Standarddatenbogen ist somit zu empfehlen. Dies könnte aktuell mit einem guten Gesamterhaltungszustand (B) erfolgen, da es sich bei Biberseen zumeist um temporäre Ausprägungen handelt, sollte die Art eher als nicht signifikant ergänzt werden.

Kurze verbale Beschreibung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Der Schlammpeitzger ist in seinem Vorkommen auf die beruhigten Bibersümpfe angewiesen. Da Biberstaue häufig einen temporären Charakter haben, sind auch geeignete Habitatbereiche oft



nur vorübergehend ausgeprägt. Aufgrund der hohen Biberaktivität im Olbitzbach ist jedoch davon auszugehen, dass es stetig Bereiche gibt, in der die Art zumindest überdauern kann.

Klimatische Veränderungen in Form eines prognostizierten, verringerten Sommerniederschlages können sich negativ auf den großräumigen Gebietswasserhaushalt auswirken und somit langfristig die Eignung des Olbitzbaches als Habitat für den Schlammpeitzger beeinflussen.

Tabellarische Bewertung des Gesamt-Erhaltungszustandes der Art

Tabelle 4-17 Bewertung des Erhaltungszustandes des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet DE 4039-302

Erhaltungszustand	Anzahl Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	2	1,86	100	
C	-	-	-	
Gesamt: B	Gesamt: 2	Gesamt: 1,86 ha	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 1,38 %	B

Fazit

Die durch Biberaktivität entstandenen Versumpfungen führen zur Minderung der Habitatqualität rheophiler Arten. Zeitgleich fördern sie aber auch das Vorkommen limnophiler Arten wie beispielsweise Amphibien und bestimmten Libellen- und Fischarten, welche sonst keine Habitatflächen im Olbitzbach vorfinden würden. Eine dieser angesiedelten Arten ist der Schlammpeitzger, welcher bislang für das Olbitzbachtal nicht bekannt war. Sein Vorkommen ist auf die großflächigen Bibersümpfe reduziert, diese bieten ihm aber aufgrund ihrer flächigen Ausdehnung ausreichend gute Habitatbedingungen, um für die Art einen guten Erhaltungszustand (B) zu erreichen. Die somit potenzielle Nachmeldung der Art im Standarddatenbogen sollte jedoch nicht vorgenommen werden, da es sich bei Biberstauen um dynamische Biotope handelt. Mit dem Verschwinden der Aufstauung würden sich die Habitatbedingungen für den Schlammpeitzger in kürzester Zeit rapide verschlechtern und könnten im Extremfall bis zum Verschwinden der Art im FFH-Gebiet führen. Bei einer Meldung an die EU geht allerdings eine Verpflichtung zum Erhalt der Art im Gebiet einher. Daher sollte der Schlammpeitzger nur mit einem für das Gebiet nicht signifikanten Vorkommen in den SDB aufgenommen werden.



4.2.2.6 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Charakteristik der Art

Die Mopsfledermaus besiedelt West- bis Osteuropa. Sie erreicht im Norden Südengland und Südschweden, kommt in Südeuropa aber nur sporadisch vor (DIETZ & KIEFER 2014). In Deutschland sind die Bestände in den 1950er und 1960er Jahren stark zurückgegangen, scheinen sich aber beginnend in den 1990er Jahren langsam wieder zu erholen. In Sachsen-Anhalt ist die Mopsfledermaus in allen Landesteilen anzutreffen (TROST & VOLLMER 2018), wobei die Zahl der Nachweise (auch Wochenstubenfunde) in den letzten Jahren stetig zugenommen hat.

Im Sommerhalbjahr wird die Mopsfledermaus überwiegend in waldreichen Landschaften angetroffen, wobei sie Wälder aller Art zur Nahrungssuche frequentiert. Wichtiger als die Baumartenzusammensetzung ist ein hoher Struktureichtum mit verschiedenen Altersklassen, v. a. stehendes Totholz und Saumstrukturen. Aufgrund ihrer Vorliebe für Nachtfalter ist ein kontinuierliches Angebot dieser Beutetiergruppe erforderlich.

Quartiere befinden sich oft hinter abstehender Rinde bzw. Borke oder in Zwieseln. Ein hoher Anteil stehenden Tot- und Altholzes im Lebensraum ist daher essenziell. Es werden aber auch künstliche Spaltenquartiere (Fledermauskästen, hinter Fensterläden, Fassadenhohlräume u. ä.) besiedelt. Wichtig ist ein quantitativ ausreichendes Angebot quartierhöffiger Strukturen, da besonders die Baumquartiere regelmäßig (nach DIETZ & KIEFER 2014 etwa alle zwei Tage) gewechselt werden. Der Abstand zwischen Quartier- und Jagdgebiet kann bis zu 7 km betragen.

Die Winterquartiere dieser wenig wanderfreudigen Art befinden sich meist in relativ geringer Entfernung von den Fortpflanzungsgebieten (meist unter 40 km). Dabei werden unterirdische Räume natürlichen und anthropogenen Ursprungs genutzt (Höhle, Stollen Keller). Die Mopsfledermaus gilt als kältetolerante Art, welche erst spät im Winter die Quartiere aufsucht und dann oft im frostexponierten Eingangsbereich des jeweiligen Quartiers zu finden ist.

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen wurden entsprechend der Leistungbeschreibung an drei Standorten im FFH-Gebiet jeweils zu zwei Terminen Netzfänge durchgeführt. Parallel dazu wurden mittels Detektor (Batcorder, Fa. ecoObs GmbH) Fledermausaktivitäten im weiteren Umfeld der Netzstandorte erfasst. Die vorgegebene Methodik erlaubt es, die Anwesenheit eines Tieres resp. einer Art nachzuweisen. Der räumliche und ökologische Bezug zum Gebiet, wie im vorliegenden Fall noch dazu einem relativ schmalen, kann dadurch jedoch nicht geklärt werden.

Wie bereits in der Untersuchung von MYOTIS (2011) konnte die Art auch aktuell im Gebiet nachgewiesen werden. Im Gegensatz zur früheren Untersuchung gelangen aber nur Nachweise adulter Tiere (2♂♂, 1♀), die zudem keine Anzeichen von Reproduktion aufwiesen.



Die Ergebnisse beider Untersuchungen zeigen, dass die Art zumindest im Gebiet auftritt und dort möglicherweise auch reproduziert. Auf Grund der geringen Ausdehnung des Gebietes sowie dessen mehr oder weniger schmalen, linearen Struktur ist nicht auszuschließen, dass sich die Quartierstandorte in angrenzenden Waldbereichen oder aber sogar in den Ortslagen (Steinmühle, Luko) befinden.

Zum Bestand der Art innerhalb des FFH-Gebietes sind auf der Grundlage der vorhandenen Daten keine weiterführenden Aussagen möglich.

Vorkommen/ Habitatflächengröße

Auf Grund der Datenlage und der bekannten Lebensraumsprüche der Mopsfledermaus sollte das gesamte Gebiet als Habitatfläche für die Art ausgewiesen werden.

Die Habitatfläche (0001_MoFI) besitzt somit eine Größe von 135,02 ha.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Für Fledermäuse wird entsprechend der Vorgaben von BFN & BLAK (2017) keine Bewertung des Erhaltungszustandes auf der Grundlage einzelner FFH-Gebiete vorgenommen. Die räumliche Grundlage der Bewertung bildet hier die biogeographische Region. Es erfolgt ausschließlich eine Erfassung und verbale Darstellung der Habitatqualität und Beeinträchtigungen der einzelnen Gebiete.

Habitatqualität

Da sich die Bewertung im vorgegebenen Schlüssel BFN & BLAK (2017) auf Ergebnisse bundesweiter Erhebungen bezieht, orientiert sich die Einschätzung der Habitatqualität des FFH-Gebietes für die Mopsfledermaus an den von SCHNITTER et al. (2006) vorgegebenen Kriterien.

Da keine Quartiere der Art bekannt sind, kann hier nur die Qualität des Jagdgebietes betrachtet werden. Der Anteil der Laub- und Laubmischwaldbestände mit geeigneter Struktur kann für das Gesamtgebiet als sehr gut (> 50 % = a) bewertet werden. Gut ausgeprägte Fließgewässer sind vorhanden (a) und die Verkehrs- und Straßendichte innerhalb des Gebietes sowie die daraus resultierende Fragmentierung sind gering (b).

Unter Zugrundelegung der o. g. Kriterien lässt sich die Habitatqualität des FFH-Gebietes im Hinblick auf die Mopsfledermaus als „sehr gut“ (A) bewerten.

Beeinträchtigung

Eine aktuelle Beeinträchtigung der Art im FFH-Gebiet ist nicht zu erkennen (A). Diese könnte jedoch eintreten, wenn es im Zuge von forstlichen Maßnahmen im Gebiet (und auch dessen direktem Umfeld) zur Entnahme von stehendem oder liegendem Alt- oder Totholz kommen würde.



Die bei BfN & BLAK (2017) als Bewertungskriterium angeführte Beeinträchtigung durch Windenergienutzung spielt im vorliegenden Fall keine Rolle. Nördlich von Luko wurden in den letzten Jahren zwar mehrere Windenergieanlagen errichtet, für die Mopsfledermaus sind aber generell kaum direkte Beeinträchtigungen in Form von tödlichen Unfällen durch den Ausbau der Windenergie (außerhalb des Waldes!) bekannt.

Gesamterhaltungszustand

Eine Bewertung des Gesamterhaltungszustandes ist nicht möglich, da keine überregionalen Daten für das Kriterium „Population“ vorliegen. Die anderen Kriterien wurden als „hervorragend“ (Habitatqualität) und „Keine bis gering“ (Beeinträchtigungen) eingestuft.

Fazit

Auf Grund der Datenlage ist davon auszugehen, dass die Art das FFH-Gebiet „Olbitzbachniederung nordöstlich Roßlau“ besiedelt und dass sich hier bzw. im weiteren Umfeld auch Reproduktionsquartiere der Art befinden.

Limitierend wirkt sich lediglich die im Vergleich zum Raumanspruch der Art geringe Flächengröße aus.

Eine Änderung bzw. Schärfung der Angaben im SDB ist auf der Grundlage der aktuell erhobenen Daten nicht erforderlich. Der dort angegebene Erhaltungszustand (B) kann unter den erwähnten Einschränkungen (keine Aussagen zur Population möglich) aktuell bestätigt werden. Dies entspricht auf dem Zielzustand der Art im Gebiet.

4.2.2.7 Wolf (*Canis lupus*)*

Charakteristik der Art

Der Wolf (*Canis lupus*) ist der größte Vertreter der Familie der Canidae. In Aussehen und Körperbau ähnelt er stark einem großen Deutschen Schäferhund (selbe Art!), ist aber oft etwas größer. Die Art besiedelt alle Lebensräume mit einem entsprechenden Nahrungsangebot v. a. an größeren (Artiodactyla), aber auch mittelgroßen (Lagomorpha) Säugetieren (incl. Haustieren). Daneben werden zumindest saisonal auch andere Wirbeltiere und Früchte aufgenommen, lokal können Abfälle eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

Der Wolf lebt im Allgemeinen in Rudeln (Familienverbände aus Alttieren und verwandten Jungwölfen unterschiedlichen Alters). Die Aktivitätsräume eines solchen Rudels können in Abhängigkeit von der naturräumlichen Ausstattung in der Ausdehnung deutlich variieren. Wichtig sind hier jedoch (neben der Nahrung) relativ störungsfreie Bereiche, in denen (Wurf-)Baue oder Lagerplätze angelegt werden können.



Der Wolf war in historischer Zeit in ganz Europa verbreitet, wurde aber im 18. und 19. Jahrhundert in weiten Teilen West- und Mitteleuropas durch starke Verfolgung (BUTZECK et al. 1988) nahezu ausgerottet (Deutschland seit 1850 praktisch wolfsfrei), in den anderen Teilen war der Bestand zumindest stark rückläufig (PETERS 1993). Die Grenze des geschlossenen Verbreitungsgebiets der Art verschob sich deutlich nach Osten. Nach Westen abwandernden Tieren wurde keine Chance zu Besiedlung der wolfsfreien Gebiete eingeräumt.

Nach ganzjähriger Unterschutzstellung entstand ausgehend von den östlichen Populationen im Jahr 2000 eine erste feste Ansiedlung in Sachsen. Seitdem ist eine zunehmende Besiedlung anfangs der ostdeutschen, weiterführend dann aber auch westlicher Bundesländer zu beobachten. Der aktuelle Bestand der Art in Sachsen-Anhalt wird mit insgesamt mindestens 134 Tieren in 19 Rudeln und zwei Paaren angegeben (LAU 2020).

Der Wolf zählt zu den prioritären Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (*)

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Das FFH-Gebiet „Olbitzbachniederung nordöstlich Roßlau“ gehört zum Territorium „Coswig“ (existiert seit 2015/15, seitdem jährlich Reproduktion), welches sich zwischen Coswig und Roßlau etabliert hat. Im Monitoringzeitraum 2019/20 wurden hier insgesamt 5 Wölfe (2 ad., 1 subad., 2 juv.) nachgewiesen (LAU 2020).

Fazit

Das Gebiet wird somit zumindest temporär von der Art frequentiert bzw. passiert. Ein signifikantes Vorkommen lässt sich daraus jedoch nicht ableiten und eine Aufnahme in den Standarddatenbogen ist demzufolge nicht angezeigt.

4.2.2.8 Biber (*Castor fiber*)

Charakteristik der Art

Der Biber, im vorliegenden Fall die Unterart Elbebiber *Castor fiber albicus* (MATSCHIE 1907) ist mit einer Kopf-Rumpf-Länge von ca. 90 cm und einer Körpermasse von bis zu 25 kg das größte europäische Nagetier. Biber können ausdauernd schwimmen und tauchen. Charakteristisch sind neben dem großen abgeplatteten Schwanz (Kelle) die stark entwickelten Schneidezähne, die zeitlebens nachwachsen. Sie werden sowohl zum Nahrungserwerb (Bäume fällen, Rinde abschälen) als auch zur Verteidigung bzw. bei den nicht seltenen intraspezifischen Auseinandersetzungen eingesetzt. Biber halten keinen Winterschlaf und müssen daher körpereigene Fettreserven und vor allem Nahrungsvorräte anlegen.



Die Art besiedelt vor allem langsam fließende und stehende Gewässer sowie die dazugehörigen Uferbereiche. Die Größe eines Biberreviers erstreckt sich nach Untersuchungen von HEIDECKE (1984) an großen und mittleren Fließgewässern über ca. 1 km Flusslauf und an kleineren Fließgewässern über ca. 3–5 km. Stehende Gewässer werden unabhängig von der Größe in den meisten Fällen nur von einer Biberfamilie bewohnt (HEIDECKE & IBE 1997).

Die Art lebt in Familienverbänden (Adulte und Nachwuchs der jeweils beiden letzten Jahrgänge). Junge Biber können sofort schwimmen, müssen das Tauchen aber erst lernen und werden bis zu 10 Monate von den Alttieren mit Nahrung versorgt.

Neben dem Gewässer sind vor allem naturnahe (unverbaute) Ufer, ausreichend Nahrung (Gehölze vor allem für den Winter) sowie möglichst wenig Störungen für die Eignung eines Gebietes als Biberlebensraum ausschlaggebend. Biber ernähren sich ausschließlich vegetarisch. HEIDECKE & IBE (1997) nennen mehr als 240 Pflanzenarten, u. a. zahlreiche krautige Wasser- und Uferpflanzen, aber auch verschiedene Baum- und Straucharten (v. a. Weiden [*Salix*] und Pappeln [*Populus*]). Letztere spielen v. a. als Winternahrung eine bedeutende Rolle.

Die Baue der Biber befinden sich vorrangig in selbstgegrabenen Erdröhren. Wenn für deren Anlage keine Möglichkeit besteht, werden auch Biberburgen errichtet. Biber besitzen die Fähigkeit ihren Lebensraum selbst zu gestalten, indem sie durch die Anlage von Dämmen den Wasserstand ihres Wohngewässers regulieren. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Eingänge zum Bau ständig unter der Wasseroberfläche liegen.

Früher waren Biber über ganz Europa und darüber hinaus verbreitet. Das heutige Areal ist infolge starker Verfolgung und Lebensraumzerstörung stark aufgesplittert. Der Restbestand des in Sachsen-Anhalt autochthonen Elbebibers (*C. f. albicus*) belief sich auf 200-300 Tiere an der Mittleren Elbe zwischen Torgau und Magdeburg (HEIDECKE et al. 2003) sowie den Unterläufen von Mulde und Schwarzer Elster. Heute hat sich dieser Bestand wieder erholt, der Gesamtbestand des Elbebibers wird für 2014 mit etwa 10.000 Tieren angegeben, von denen jeweils 3.000-3.300 in Sachsen-Anhalt und im Land Brandenburg leben (SCHUMACHER 2020).

Nach HEIDECKE (1991) kann die Sterblichkeit im ersten Lebensjahr zwischen 25 und 60 % liegen. Neben anthropogenen Ursachen spielen hier starke Hochwasser (PIECHOCKI 1989), Infektionen (PIECHOCKI 1977) und Fressfeinde (ROSELL et al. 1996) eine wichtige Rolle. Ausgewachsene Biber hatten in unserer Landschaft lange keine natürlichen Feinde mehr zu fürchten. Dies hat sich mit der aktuell zu beobachtenden Wiederausbreitung des Wolfes zumindest punktuell geändert. Als bedeutsame Todesursachen adulter Biber sind neben anthropogenen Aktivitäten (Straßenverkehr, Reusenfischerei, illegale Nachstellung) und verschiedenen Erkrankungen (Lungenentzündungen, Leber-, Magen- u. Darmerkrankungen) vor allem aus innerartlichen Aggressionen resultierende Bissverletzungen bzw. damit zusammenhängende Infektionen zu nennen (HEIDECKE 1984).



Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Anhand der vorliegenden Altdaten kann davon ausgegangen werden, dass der gesamte Bachlauf innerhalb des FFH-Gebietes als potenzieller Lebensraum für den Biber zu betrachten ist. Nach Angaben der Referenzstelle für Biberschutz im Land Sachsen-Anhalt sowie des Arbeitskreises Biberschutz Sachsen-Anhalt befinden sich im gesamten FFH-Gebiet vier Biberreviere, die in den letzten Jahren auch alle mehr oder weniger regelmäßig als besetzt gemeldet wurden (SCHUMACHER, mdl. Mitt.).

Die aktuelle Besetzung der Reviere bzw. genaue Bestandszahlen liegen in den meisten Fällen mangels genauer Erfassungen jedoch nicht vor.

Vorkommen/ Habitatflächengröße

Im Rahmen der vorliegenden Managementplanungen wurde keine gezielte Erfassung der Art bzw. artspezifischer Aktivitätsspuren beauftragt. Grundlage für die Abgrenzung von Habitatflächen und deren Bewertung bilden daher ältere Daten zum Auftreten der Art, die in früheren Projekten erfasst wurden (RANA 2011) bzw. solche, die bei der Referenzstelle für Biberschutz in Sachsen-Anhalt vorliegen.

Insgesamt werden vor allem auf der Grundlage struktureller Unterschiede drei Habitatflächen für die Art ausgewiesen.

Der Faule Graben oberhalb der Bahnlinie: Dies umfasst den Abschnitt des Faulen Grabens zwischen Luko und dem Damm der Bahnlinie Roßlau-Wittenberg. Hierbei handelt es sich um ein sehr schmales Fließgewässer, welches fast über den gesamten Verlauf durch gehölzbestandene Bereiche verläuft. An der Eisenbahnlinie wird das Gewässer durch einen relativ kleinen Durchlass unter dem Damm durchgeführt. Lange Zeit hatte der Biber das Gewässer vor dem Durchlass durch einen großen Damm aufgestaut und so oberhalb der Bahn ein relativ großes mehr oder weniger stehendes Gewässer geschaffen, welches deutlich über die Grenzen des FFH-Gebietes hinausging. Nach der Entnahme dieses Dammes, mit der Begründung des Schutzes des Bahndammes, hat sich die Wasserfläche wieder auf den Bachlauf reduziert und die Ansiedlung wurde in diesem Gewässerabschnitt aufgegeben.

Die Größe der Habitatfläche 0003_EIBi beträgt 25,12 ha.

Der Olbitzbach von der Steinmühle bis zur Brücke der Bahnlinie Roßlau-Wittenberg: Hier umfasst das FFH-Gebiet lediglich den Bachlauf und einen wenige Meter breiten Uferstreifen. In den letzten Jahren kam es bedingt durch Stauaktivitäten des Bibers zur Ausbildung von kleineren stehenden Gewässern („Biberseen“), die jedoch auf Grund des festgelegten Grenzverlaufs z. T. außerhalb des Gebietes lagen. Aktuell sind keine derartigen Gewässer vorhanden.

Die Größe der Habitatfläche 0005_EIBi beträgt 44,13 ha.

Vereinigter Abschnitt von Faulen Graben und Olbitzbach unterhalb der Bahnlinie Roßlau-Wittenberg: Hierbei handelt es sich im Wesentlichen ebenfalls um die letztlich zum Olbitzbach vereinigten Gewässerläufe. Die Grenzziehung ist in diesem Bereich jedoch derart erfolgt, dass



das FFH-Gebiet hier breitere Uferstreifen und z. T. kleinere Gehölzbestände umfasst. Im weiteren Verlauf kreuzt der Olbitzbach die stark befahrene B 187 und fließt dann weiter Richtung Elbe. Hier wurden durch Anstauungen größere Biberseen angelegt.

Die Größe der Habitatfläche 0006_EIBi beträgt 33,16 ha.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Population

Die Bewertung des Parameters Zustands der Population für den Biber erfolgt wie bei allen Arten mit großen Raumansprüchen über Referenzgebiete auf Landesebene und nicht auf der Basis eines einzelnen FFH-Gebietes. Grund dafür ist die oft zu geringe Größe der FFH-Gebiete im Vergleich zu den Flächenansprüchen der jeweiligen Arten. Hinzu kommt, dass oft gar keine aktuellen Daten zum Besatz der Reviere oder gar zur Individuenzahl bzw. zur Reproduktion verfügbar sind.

Nach dem aktuellen Bewertungsschlüssel (BFN & BLAK 2017) wird an dieser Stelle die Bewertung von zuvor im Landesmaßstab ausgewiesenen deutlich größeren Probe- bzw. Stichprobenflächen zu Grund gelegt. Eine solche Bewertung erfolgte in Sachsen-Anhalt durch GUTTMANN (2017) im Auftrag der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittel Elbe. Danach wurde auf zehn Stichprobenflächen in der kontinentalen Region der Zustand der Population in acht Fällen als „hervorragend“ (A) und zweimal als „gut“ (B) bewertet.

Für die kontinentale Region ist in Sachsen-Anhalt somit von einem hervorragenden Zustand der Biberpopulation auszugehen.

Habitatqualität

Für große Teile des Gebietes und damit alle drei Habitatflächen ist von einer mittleren bis schlechten Nahrungsverfügbarkeit auszugehen (c). Limitierend wirkt sich hier das Fehlen regenerationsfähiger Winternahrung (Pappeln oder Weiden) in großen Teilen des Gebietes aus (Hauptbaumarten: Eiche, Kiefer, Schwarzerle, z. T. Robinie). Insgesamt muss man von deutlich weniger als 40 % der gesamten Uferlänge mit optimaler Verfügbarkeit geeigneter Gehölze ausgehen. Nach eigenen Beobachtungen wechseln die Biber an mehreren Stellen über größere Entfernungen aus dem Gewässer, um sich mit Nahrung zu versorgen.

Im Hinblick auf die Gewässerstruktur ergeben sich dagegen kaum Einschränkungen (a). Auch dies gilt wiederum für alle drei Habitatflächen. Der Anteil natürlicher oder naturnaher Strukturen liegt bei über 60 % der gesamten Uferlänge (a). Die Bäche mäandrieren über weite Strecken frei und ein mindestens 20 m breiter Gewässerrandstreifen (a) ist ausgebildet.

Der Biotopverbund wird für die einzelnen Habitatflächen unterschiedlich bewertet. Ausgehend von der Habitatfläche 0003_EIBi ist eine Ausbreitung bzw. Abwanderung nur bachabwärts (c) in Richtung Elbe möglich. Die Quellbereiche des Faulen Grabens und damit das Ende des Fließgewässers liegen bereits oberhalb der Ortslage Luko. Darüber hinaus existieren dann nur Ackerflächen bzw. die nahezu gewässerfreien Waldgebiete des Roßlauer Vorflämings. Diese



stellen eine gravierende Wanderbarriere für die Art dar. Von den Habitaten 0005_EIBi und 0006_EIBi bestehen ebenfalls bachabwärts Wandermöglichkeiten in Richtung Elbe. Im Gegensatz zum Faulen Graben gibt es hier aber auch oberhalb des FFH-Gebietes noch für Biber geeignete (und zumindest temporär auch besiedelte) Bereiche (RANA 2011). Somit wäre hier eine Ausbreitung linear in zwei Richtungen möglich (b).

Beeinträchtigungen

Bedingt durch die lineare Struktur und die vorhandenen Kreuzungen mit Verkehrstrassen kann es zu Beeinträchtigungen in Form direkter Gefährdungen für die Art (anthropogen bedingte Verluste) kommen (b).

Das Ausmaß dieser Art der Beeinträchtigungen ist jedoch für die einzelnen Habitatflächen unterschiedlich zu bewerten. Während sich im Habitat 0005_EIBi keine Gefährdungen oder Beeinträchtigungen erkennen lassen, ist in den beiden anderen Habitatflächen zumindest die Gefahr anthropogen bedingter Verluste gegeben.

Dies betrifft bei 0003_EIBi den Durchlass des Faulen Grabens unter der Bahnlinie Roßlau-Wittenberg. Eine zu geringe Dimensionierung und v. a. das Abknicken des Gewässers im Verlauf des Durchlasses können die Tiere hier veranlassen, über den Bahndamm zu wechseln. Auf Grund der relativ geringen Frequentierung der Bahnlinie ist das Tötungsrisiko hier zwar nicht sehr hoch, aber auf jeden Fall gegeben.

Bei 0006_EIBi stellt die Kreuzung des Gewässers mit der B187 einen Gefährdungspunkt dar. Die hier befindliche Brücke ist (im Hinblick auf die Unterquerung durch semiaquatische Säugetiere) relativ gering dimensioniert und verfügt über keine Strukturen, die den Tieren eine gefahrlose Passage ermöglichen würden (Bermen, durchgehende Uferstreifen). Vor allem bei höheren Wasserständen besteht hier für die Tiere beim Wechseln über die stark befahrene Bundesstraße (regionaler Autobahnzubringer!) ein erhöhtes Tötungsrisiko.

Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind in keiner der drei Habitatflächen zu erkennen (a). Kleinflächig kann es zu Gehölzentnahmen kommen, die jedoch nicht als Beeinträchtigungen für den Biber zu werten sind.

Beeinträchtigungen können sich für den Biber vor allem im Hinblick auf mögliche Konflikte mit anthropogener Nutzung (b) ergeben. Dies betrifft im Wesentlichen den das Gebiet querenden Bahndamm und somit alle drei Habitatflächen. Bedingt durch Dammbauaktivitäten des Bibers kommt es zum Rückstau der Fließgewässer. Dies betrifft den Faulen Graben ober- und unterhalb des Durchlasses unter dem Bahndamm sowie den Olbitzbach ober und unterhalb der Bahnbrücke. Durch den vom Rückstau hervorgerufenen Anstieg des Wasserspiegels und das an einigen Stellen folgende Ausuferen kann das Wasser den Fußbereich des Bahndammes erreichen. Dies wiederum kann nach Aussagen der Deutschen Bahn AG zur Destabilisierung des Dammes und daraus folgend zu einer Gefährdung des Bahnverkehrs führen. Aus diesem Grund wurden Dämme, die derartige Rückstaus verursacht haben, abgesenkt bzw. ganz entnommen.



Gesamterhaltungszustand

Insgesamt befindet sich das Vorkommen des Bibers am Olbitzbach, unterteilt in drei Teilhabitate, im guten Erhaltungszustand (B).

Kurze verbale Beschreibung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Lebensraumverlust durch Gewässerausbau und Austrocknung von Wohngewässern
- Nahrungsverknappung durch Entnahme von Nahrungsgehölzen
- direkte Störungen incl. Vergrämung und Entnahme (in Sachsen-Anhalt noch nicht praktiziert)
- Verkehrsverluste

Tabellarische Bewertung des Gesamt-Erhaltungszustandes der Art

Tabelle 4-18 Bewertung des Erhaltungszustandes des Bibers im FFH-Gebiet DE 4041-301

Erhaltungszustand	Anzahl Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A				
B	3	102,41	100	
C				
Gesamt: B	Gesamt: 3	Gesamt:102,41 ha	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 75,85 %	B

Fazit

Nach aktueller Datenlage ist davon auszugehen, dass es bei dem FFH-Gebiet „Olbitzbachniederung nordöstlich Roßlau“ um einen guten Lebensraum für den Biber handelt. Die eingeschränkte Verfügbarkeit regenerativer Nahrungsgehölze in Verbindung mit der durch die Grenzziehung bedingten größtenteils linearen Struktur stellen zwar limitierende Faktoren dar. Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen sind jedoch nur in begrenztem Maße erkennbar, so dass sich insgesamt ein guter Erhaltungszustand für die Art ergibt. Eine Verschlechterung des Zustands ist nicht abzusehen.



4.2.2.9 Fischotter (*Lutra lutra*)

Charakteristik der Art

Der Eurasische Fischotter (*Lutra lutra*) ist eine nachtaktive, semiaquatisch lebende Marderart, die alle Formen stehender und fließender Gewässer sowie die angrenzenden Uferregionen besiedelt. Das arttypische kurze, dichte und festanliegende Fell schützt ihn bei seiner wassergebundenen Lebensweise. Neben der Nahrung (v. a. Fische, in geringerem Maße zumindest saisonal auch Amphibien und Wasservögel) wird die Qualität des Otterlebensraumes maßgeblich durch das Angebot an Versteckmöglichkeiten (Erdbau, Holzhaufen, Weiden- oder Schilfdickichte, Wurzelwerk) sowie Strukturen wie Sandbänke oder Inseln bzw. Flachwasserzonen (wichtig für Paarung und Jungenaufzucht) bestimmt.

Auf Grund der vergleichsweise große Aktionsräume (bei Rüden teilweise deutlich über 10 km Uferlänge) sind die Vernetzung verschiedener Teillebensräume sowie Möglichkeiten einer gefahrlosen Passage zwischen diesen essentiell (dabei werden z. T. auch größere Strecken über Land absolviert). Innerhalb der Teillebensräume sind neben den Jagdgebieten (Wasserflächen und Ufer) vor allem beruhigte Bereiche für die Anlage von Bauen und Verstecken (z. B. zur Jungenaufzucht) von großer Bedeutung.

Als vermeintlicher Fischereischädling wurde der Fischotter in früheren Jahrhunderten in weiten Teilen seines mitteleuropäischen Verbreitungsgebietes so stark bejagt, dass er großflächig nahezu ausgestorben war (REUTHER 1993). Gezielte Schutzmaßnahmen haben dann in den letzten Jahrzehnten maßgeblich zu einer Erholung des Bestandes und einer Wiederbesiedlung großer Teile des ehemaligen Verbreitungsgebietes beigetragen. Für das heutige Sachsen-Anhalt ist dies durch die Arbeiten von STUBBE (1977), HAUER & HEIDECHE (1999) sowie WEBER & TROST (2015) exemplarisch dokumentiert.

Aktuell ist davon auszugehen, dass der Fischotter in Sachsen- Anhalt durchgehend das gesamte Elbegebiet sowie die nördlich und östlich liegenden Teilbereiche bzw. die dort befindlichen Gewässer besiedelt (incl. des hier betrachteten Gebietes). Außerdem gehören die Altmark (incl. Drömling) bis zum Rand der Magdeburger Börde (Ohre) zum geschlossenen Verbreitungsgebiet (WEBER & TROST 2015). In den letzten Jahren erfolgte entlang von Saale und Helme zudem eine zunehmende Besiedlung der südlichen Landesteile und selbst im Harz als weißem Fleck werden zumindest aus den Unterläufen zunehmend Beobachtungen von Fischottern gemeldet.

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde eine Erfassung des Fischotters nach der standardisierten Methodik der IUCN durchgeführt. Dazu wurden fünf Kontrollpunkte (SPO) festgelegt, die auf Anwesenheitsspuren von Ottern kontrolliert wurden. Die Auswahl SPO erfolgte auch aus Gründen der Vergleichbarkeit in Anlehnung an die Untersuchung von WEBER & TROST (2015).



Wie bereits bei der Untersuchung von A. WEBER 2010 bis 2012 konnte die Art an allen SPO bzw. in deren Umfeld bestätigt werden.

Die ebenfalls durchgeführte Recherche von Zufallsfunden (SCHUMACHER, mdl. Mitt., eigene Daten) bestätigten die durch die Kontrolle der SPO erzielten Ergebnisse.

Die wenigen vorhandenen Daten zum Auftreten des Fischotters lassen den Schluss zu, dass das gesamte FFH-Gebiet von Fischottern mehr oder weniger regelmäßig frequentiert wird. Sowohl im Rahmen der Untersuchungen 2010-12 (WEBER & TROST 2015) als auch bei der aktuellen Erhebung wurde die Art an allen Kontrollpunkten nachgewiesen. Aus dem Fund mehrerer Tagesverstecke sowie Latrinen schließen WEBER & TROST (2015) zudem, dass die Art im Gebiet möglicherweise auch reproduziert.

Die Größe individueller Streifgebiete in Verbindung mit der versteckten Lebensweise der Art machen belastbare Aussagen zur Individuenzahl nahezu unmöglich.

Vorkommen / Habitatflächengröße

Selbst die wenigen aktuellen Daten zum Vorkommen dieser mobilen Art innerhalb des FFH-Gebietes zeigen, dass alle Gewässer des Gebietes inkl. der dazugehörigen Uferstreifen zu einer Habitatfläche zusammengefasst werden können und eine Untergliederung in Teilflächen wenig zielführend wäre.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Population

Die Bewertung des Parameters Zustands der Population für den Fischotter erfolgt großräumig und nicht auf der Basis eines einzelnen FFH-Gebietes. Nach dem aktuellen Bewertungsschlüssel (BFN & BLAK 2017) wird dabei das gesamte Verbreitungsgebiet eines (Bundes-)Landes zu Grunde gelegt. WEBER & TROST (2015) haben eine derartige Untersuchung für Sachsen-Anhalt durchgeführt und kommen in ihrer Studie zu einer Bewertung des Zustands der Population als „gut“ (B).

Bei der alternativen Verwendung des Bewertungsschemas von SCHNITTER et al. (2006) kommt man zu einem vergleichbaren Ergebnis. Aus der Studie von WEBER & TROST (l. c.) ist zu entnehmen, dass 80 % der kontrollierten Stichprobenorte einen Nachweis der Art ergaben. Dies deutet nach SCHNITTER et al. ebenfalls auf einen guten Zustand der Population (B) hin.

Die einzelnen Nachweise können auf Grund der geringen Größe des Gebietes (im Verhältnis zum Raumanspruch des Otters) von einem bzw. wenigen Tieren stammen. Da zudem Angaben zu den anderen Wertungskriterien (Reproduktion der Art im Gebiet bzw. zur Altersstruktur der Verkehrstopfer der letzten 12 Jahre) nicht verfügbar sind, wird dem Ergebnis von WEBER & TROST (2015) gefolgt und der Zustand der Population des Fischotters als gut bewertet.



Habitatqualität

Entsprechend der methodischen Vorgaben für das FFH-Monitoring (BFN & BLAK 2017) sollen hier die Ergebnisse der ökologischen Zustandsbewertung nach WRRL (auf Landesebene) zur Beurteilung der Habitateigenschaften herangezogen werden. Abgesehen davon, dass diese nicht zur Verfügung standen, wird im Bewertungsschlüssel weiterhin ausgeführt: „Eine aussagefähige Methode zur Bewertung der Habitatstrukturen besteht nicht. Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsarme Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der Realität überein. Die Verbreitung in NO-Deutschland zeigt, dass die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung. Der Fischotter kann nur in solchen (nicht in einzelnen FFH-) Gebieten erhalten werden.“ (BfN & BLAK 2017, S. 315). Die Autoren empfehlen hier ein Expertenvotum. Diese geben WEBER & TROST (2015) in ihrer landesweiten Studie, in der sie die Habitatqualität des Fischotters in Sachsen-Anhalt als „hervorragend“ (A) bewerten.

Folgt man SCHNITTER et al. (2006) wird eine Bewertung der Habitatqualität anhand der Größe der Fläche mit zusammenhängenden und vernetzten Oberflächengewässern, die als Otterlebensraum geeignet sind (incl. angrenzende Gebiete und länderübergreifend) vorgenommen. Diese ist im vorliegenden Fall auf Grund der Konnektivität über die Elbe mit mehr als 10.000 km² anzugeben und entspricht somit ebenfalls der Ausprägung „hervorragend“ (A).

Beeinträchtigungen

Zur Anzahl von Totfunden innerhalb besetzter UTM-Q sind mangels Daten keine Aussagen möglich. Der einzige direkt aus dem FFH-Gebiet bekannte Totfund eines Otters an der B 187 datiert aus dem Jahr 1989, also noch vor der FFH-Gebietsausweisung (HAUER & HEIDECHE 1999).

Im Hinblick auf den Anteil ottergerecht ausgebauter Kreuzungsbauwerke muss von starken Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Zwei von drei im Gebiet vorhandenen Kreuzungsbauwerken sind nicht ottergerecht ausgebaut (< 40 % ottergerecht - c).

Dies trifft vor allem für die Kreuzung des Gewässers mit der B187 zu. Die hier befindliche Brücke ist relativ gering dimensioniert und verfügt über keine Strukturen, die den Tieren eine gefahrlose Passage ermöglichen würden (Bermen, durchgehende Uferstreifen). Vor allem bei höheren Wasserständen besteht hier für die Tiere bei der Querung der stark befahrenen Bundesstraße, einem regionalen Autobahnzubringer, ein erhöhtes Tötungsrisiko.

Einen zweiten Gefahrenpunkt stellt der Durchlass des Faulen Grabens unter der Bahnlinie Roßlau-Wittenberg dar. Eine geringe Dimensionierung und v. a. das Abknicken des Gewässers im Durchlass können die Tiere hier veranlassen, diesen zu meiden und über den Bahndamm zu wechseln. Aufgrund der relativ geringen Frequentierung der Bahnlinie ist das Tötungsrisiko zwar geringer, aber auf jeden Fall gegeben.

Lediglich die Bahnbrücke über den Olbitzbach kann gefahrlos durch Fischotter schwimmend passiert werden.



Weitere Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar (a), zumal keine Reusenfischerei praktiziert wird (a).

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen als stark (C) zu bewerten.

Gesamterhaltungszustand

Aktuell wird der Erhaltungszustand des Fischotter im FFH-Gebiet als gut (B) bewertet.

Kurze verbale Beschreibung der Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Lebensraumverlust durch Gewässerausbau und Austrocknung von Nahrungsgewässern
- Nahrungsverknappung, insbesondere durch Rückgang der Sekundärnahrung, z. B. Amphibien)
- direkte und indirekte (illegale) Nachstellung
- Verkehrsverluste

Tabellarische Bewertung des Gesamt-Erhaltungszustandes der Art

Tabelle 4-19 Bewertung des Erhaltungszustandes des Bibers im FFH-Gebiet DE 4041-301

Erhaltungszustand	Anzahl Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A				
B	1	135,02	100	
C				
Gesamt: B	Gesamt: 3	Gesamt:135,02 ha	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 100 %	B

Fazit

Auf Grund der Datenlage ist davon auszugehen, dass es sich bei dem FFH-Gebiet „Olbitzbachniederung nordöstlich Roßlau“ um einen guten Lebensraum für den Fischotter handelt.

Negativ wirken sich lediglich die möglichen Beeinträchtigungen der Art im Bereich der B187 aus (erzwungene Straßenquerung bei höherem Wasserstand).

Eine Änderung bzw. Schärfung der Angaben im SDB ist auf der Grundlage der aktuell erhobenen Daten nicht erforderlich. Der dort angegebene Erhaltungszustand (B) kann aktuell bestätigt werden, eine Verschlechterung ist nicht abzusehen.



4.2.2.10 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Charakteristik der Art

Das Mausohr ist die größte einheimische Fledermausart. Die Wochenstubenquartiere der Art befinden sich auf Dachböden mit einem großen Luftvolumen (z. B. Kirchen), wo sich z. T. mehrere hundert Weibchen versammeln können. Die Männchen verbringen den Sommer ebenfalls in Gebäuden, nutzen aber auch Baumhöhlen bzw. Fledermauskästen als Quartier. Die Nahrung (größere Insekten, v. a. Laufkäfer) nimmt das Mausohr bevorzugt vom Boden auf. Geeignete Jagdgebiete weisen daher vorzugsweise freien Zugang zum Boden auf (v. a. Wälder mit wenig Bodenvegetation, aber auch Wiesen, Weiden u. ä.). Die Art führt saisonale Wanderungen durch, deren Ausmaß regional variieren kann. Durchschnittlich werden 50-100 km zwischen Sommer- und Winterquartieren (Höhlen, Keller, Bunker) zurückgelegt, in seltenen Fällen sind über 300 km möglich (HUTTERER et al. 2005).

Das Verbreitungsbild des Mausohrs stellt sich in Sachsen-Anhalt als sehr heterogen dar (OHLENDORF 2006). Wochenstuben sind vor allem aus den südlichen (Saale-Unstrut-Gebiet), in geringerem Maße auch aus den östlichen Landesteilen (Umfeld der Dübener Heide) bekannt. Außerdem gibt es einige wenige Wochenstuben in der weiteren Umgebung von Magdeburg. Die dem FFH-Gebiet nächstgelegene bekannte Wochenstube befand sich in ca. 20km Entfernung in Coswig/Anhalt (S. HILGENHOFF, mdl. Mitt.), wo sie nach einer mehrjährigen Unterbrechung auch aktuell wieder existiert.

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen wurden entsprechend der Leistungsbeschreibung an drei Standorten im FFH-Gebiet jeweils zu zwei Terminen Netzfänge durchgeführt. Parallel dazu wurden mittels Detektor (Batcorder, Fa. ecoObs GmbH) Fledermausaktivitäten im weiteren Umfeld der Netzstandorte erfasst. Die vorgegebene Methodik erlaubt es, die Anwesenheit eines Tieres bzw. einer Art nachzuweisen.

Die Art wurde von MYOTIS (2011) im Gebiet nachgewiesen, aktuell gelang kein Nachweis der Art.

Fazit

Aufgrund der hohen Raumansprüche der Art ist bei einem Einzelnachweis von einem Durchzügler auszugehen. Die Art ist nicht im Standarddatenbogen des Gebietes enthalten und sollte auch nicht aufgenommen werden.



4.3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Einleitung und Übersicht

Für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenger Schutz.

Für die genannten Tierarten nach Anhang IV ist verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die genannten Pflanzenarten nach Anhang IV ist verboten:

absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;

Für diese Tier- und Pflanzenarten sind zudem Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren verboten.

Es erfolgte keine gezielte Erfassung von Anhang-IV-Arten oder weiteren wertgebenden Arten. Die beschriebenen Arten wurden entweder über Zufallsfunde nachgewiesen, in den bezogenen Quellen waren Fundpunkte enthalten oder die Arten sind durch den SDB für das Gebiet gemeldet. Aus diesen Daten wurden wenn möglich Angaben zur Habitatqualität und zu festgestellten bzw. zu erwartenden Beeinträchtigungen abgeleitet.

Tabelle 4-20 Übersicht der Arten nach Anhang IV der FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4039-302 (FFH0063LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“):

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bezugsfläche(n) (BioLRT)	Quellenachweis	Habitatmerkmale/-strukturen
Laubfrosch	Hyla arborea		Winart-Datenbank LAU	kleine bis mittelgroße, gut besonnte, meist fischfreie Gewässer im Offenland, Landlebensraum mit vertikalen, gut besonnten Strukturen und blütenreichen Säumen (Staudenfluren)



Deutscher Artnamen	Wissenschaftliche r Artnamen	Bezugsfläche(n) (BioLRT)	Quellen- nachweis	Habitatmerkmale/ -strukturen
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		SDB; Winart- Datenbank LAU	flache Tümpel, Kleinweiher und Altwässer sowie die Randzonen von Mooren
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		SDB	Hohe Bindung an Gewässer (Nahrungssuche), Sommerquartiere meist in Baumhöhlen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		SDB	gewässernahe (Au-) Waldbereiche; Jagd über Gewässern; Quartiere in Bäumen und menschlichen Siedlungen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		SDB	Art sehr ortstreu, Quartiere in Gebäuden und geschlossenen Wäldern
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	4040SW__87__063 L 4040SW__90__063 L	Zufallsfund bei Gebietsbegehun g	offene bis halboffene, wärmebetonte, zumeist trockene Biotope

4.3.2 Beschreibung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.2.1 Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Charakteristik der Art

Der Laubfrosch (*Hyla arborea*) besiedelt insbesondere kleine bis mittelgroße, gut besonnte, meist fischfreie Gewässer im Offenland. Im Landlebensraum von großer Bedeutung ist eine hohe Vielfalt an vertikalen, gut besonnten Strukturen (Sitzwarten) und blütenreichen Säumen wie z. B. Staudenfluren. Deutliche Schwerpunktgebiete in Sachsen-Anhalt sind der Nordwesten sowie der Südosten des Landes. Ein Häufungszentrum in letzterem ist das Elbtal zwischen Wittenberg und Pretzsch (GROSSE & SEYRING 2015).

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im aktuellen Standarddatenbogen ist der Laubfrosch nicht aufgeführt. Jedoch gibt es zur Art in der WinArt-Datenbank des LAU insgesamt 3 Nachweise aus dem Jahr 2019 im näheren Umfeld. Diese befinden sich knapp außerhalb, im Bereich der Steinmühle, im Nordosten des FFH-Gebietes. Dabei konnten wiederholt jeweils 1 Individuum verhört und gesichtet werden. Im



Süden, außerhalb des FFH-Gebietes, befinden sich weitere Nachweise nahe der Elbe. Im Zusammenhang der Kammolcherfassung zur Bearbeitung des aktuellen Managementplanes konnte der Laubfrosch innerhalb des FFH-Gebietes dagegen nicht erfasst werden. Eine Abgrenzung von Gewässerhabitaten (Fortpflanzungsstätten) des Laubfrosches erfolgte demzufolge nicht.

Bewertung der Habitatqualität

Auf eine Bewertung der Habitatqualität wurde aufgrund des fehlenden Artnachweises verzichtet.

Beeinträchtigung/Gefährdungen/Zukunftsaussichten

Es ist davon auszugehen, dass die sehr mobile Art mit Wanderungstrecken von maximal 12,5 km sporadisch im Gebiet vorkommen kann (vgl. GROSSE & SEYRING 2015). Jedoch ergeben sich durch den Charakter des Gebietes als Niederungstal eines Baches keine optimalen Laichhabitate. Zudem kommen in den Gewässern oftmals Fische vor, wodurch eine erfolgreiche Reproduktion stark eingeschränkt wird.

Im aktuellen Standarddatenbogen ist der Laubfrosch nicht aufgeführt. Eine Aufnahme im SDB wird aufgrund des gelegentlichen Vorkommens nur als gelegentlich einwandernd und unbeständig empfohlen.

4.3.2.2 Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Charakteristik der Art

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) ist vor allem in Auengebieten sowie in Sumpf- und Wiesenhabitaten zu finden. Typische Laichgewässer sind flache Tümpel, Kleinweiher und Altwässer sowie die Randzonen von Mooren. Im Land Sachsen-Anhalt kommen stabile Bestände im Osten und Norden, insbesondere in den Flussauen von Elbe, Mulde, Saale und Schwarzer Elster vor. Die konzentrierte Fortpflanzungszeit erstreckt sich von März bis Anfang April (GROSSE & SEYRING 2015).

Nach ZUPPKE, U. & J. BERG (2019) befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Region in den Flussauen von Elbe und Schwarzer Elster. Die Art ist dabei nicht ausschließlich auf Moore oder vergleichbare Standorte beschränkt. So werden auch Ackerstandorte in Sachsen-Anhalt häufig besiedelt (GROSSE & SEYRING 2015).



Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In der WinArt-Datenbank des LAU werden zwischen 2009 und 2010 insgesamt 5 Nachweise angegeben. Die Fundpunkte verteilten sich über den gesamten Streckenverlauf des Olbitzbaches. Laut Datenbank konnten maximal 15 Individuen in einem Biberstau nahe der Bundesstraße B 187 erfasst werden. Bei den übrigen Nachweisen handelt es sich um 1 bis 4 Individuen. Im Zuge der aktuellen faunistischen Erfassungen zur Bearbeitung des Managementplanes konnte der Moorfrosch im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Von einem Vorkommen der Art kann dennoch weiter ausgegangen werden.

Bewertung der Habitatqualität

Vom Moorfrosch konnte im Erfassungszeitraum 2020 kein aktueller Artnachweis erbracht werden. Somit wurde auf eine Bewertung der Habitatqualitäten verzichtet. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die Art weiterhin im Gebiet vorkommt. Im Standarddatenbogen wird die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes für den Moorfrosch mit „mittel bis schlecht“ (C) angegeben. Potenzielle Habitate ergeben sich im Bereich der aktuellen Biberseen und -sümpfe.

Beeinträchtigung/Gefährdungen/Zukunftsaussichten

Bei ausreichend hohen Wasserständen lassen sich v. a. in den Biberstauen günstige Habitatbedingungen finden. Beeinträchtigungen ergeben sich durch einen vorhandenen Fischbesatz im Einzugsgebiet des Olbitzbaches und des Faulen Grabens. Ein Austausch mit südlich gelegenen Populationen erscheint durch die viel befahrene Bundesstraße B 187 stark minimiert zu sein.

Es wird eingeschätzt, dass sich der Moorfrosch bei stabilem Wasserhaushalt langfristig auf niedrigem Bestandsniveau halten wird.

4.3.2.3 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Charakteristik der Art

Diese gebäudebewohnende Art tritt in Deutschland regelmäßig, aber nicht in hohen Dichten auf, vor allem im Umfeld menschlicher Siedlungen. Die Wochenstubenquartiere befinden sich obligat in Gebäuden. Insgesamt scheint die Breitflügelfledermaus im Norden (noch) häufiger zu sein als im Süden. In Sachsen-Anhalt wurde die Art als verbreitet eingestuft (HOFMANN et al. 2016), wobei aktuelle Daten fehlen (vgl. TROST & VOLLMER 2018).

Die Nahrungssuche erfolgt entlang von linearen Strukturen, aber auch im freien Luftraum und z. T. auch direkt auf dem Boden, z. B. an Wiesen. Als Winterquartiere können Höhlen, Stollen, Keller, tiefen Balkenkehlen, Holzstapel u. ä. fungieren (DIETZ & KIEFER 2014). Es sind kaum



größere saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier bekannt (STEFFENS et al. 2004).

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Während die Art bei MYOTIS (2011) nicht erwähnt wird, konnten aktuell bei Luko und unterhalb der Steinmühle jeweils ein Männchen der Art gefangen werden.

Ein Bezug zum FFH-Gebiet war trotz der Netzfänge nicht direkt erkennbar. Es ist sehr wahrscheinlich, dass das Gebiet eine Leitfunktion erfüllt oder aber nur zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Als potenzielle Quartiergebietes kommen die umliegenden Ortslagen (Luko, Düben, Steinmühle) in Frage. Es liegen jedoch keine Angaben zu Quartieren der Art vor. Ausgehend von der engen Bindung der Art an menschliche Bauwerke ist auf Grund der Gebietsstruktur und dem daraus resultierenden Fehlen von Quartiermöglichkeiten auch nicht mit dem Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Gebiet zu rechnen.

Aus diesen Gründen ist für die Breitflügelfledermaus kein signifikantes Vorkommen innerhalb des Gebietes zu erkennen. Die Art befindet sich aktuell nicht im Standarddatenbogen und sollte nur als unbeständiges Vorkommen aufgenommen werden.

Bewertung der Habitatqualität

Da sich die von der Art genutzten Habitate vor allem außerhalb des Gebietes befinden sind zur Habitatqualität keine Aussagen möglich.

Beeinträchtigung/Gefährdungen/Zukunftsaussichten

Zu gebietsspezifischen Gefährdungen/Beeinträchtigungen sind keine Aussagen möglich. Inwieweit sich die nördlich von Luko errichteten Windenergieanlagen negativ auf die Art auswirken (tödliche Unfälle, Scheueffekte), kann hier nicht beurteilt werden.

4.3.2.4 Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Charakteristik der Art

Die Brandt- oder Große Bartfledermaus ist in Sachsen-Anhalt im Tiefland in den Flussauen sowie im Unterharz in den Bachauen weit verbreitet (TROST & VOLLMER 2018). Die wichtigsten Bestandteile des Lebensraumes dieser Art sind Wälder und Gewässer, wobei gerade die Bindung an Wälder stärker ist als bei verwandten Arten.

Die Wochenstuben können sich sowohl in Gebäuden als auch in Fledermauskästen oder aber natürlichen Quartieren (z. B. Baumhöhlen) befinden. Als Nahrung werden bevorzugt



Schmetterlinge, aber auch Schnaken und andere Zweiflügler sowie Spinnen (DIETZ & KIEFER 2014) erbeutet.

Es liegen nur wenige Daten zu saisonalen Quartierwechseln vor. Die wenigen bekannten Wiederfunde zeigen aber, dass Wanderstrecken über 100 km durchaus möglich, aber nicht die Regel sind (STEFFENS et al. 2004).

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zum Bestand der Art innerhalb des FFH-Gebietes sind keine Aussagen möglich. Bei MYOTIS (2011) wird die Art nicht genannt. In der aktuellen Untersuchung wurde ein Männchen am Faulen Graben unterhalb von Luko gefangen.

Es ist zu vermuten, dass das Gebiet zumindest abschnittsweise als Nahrungshabitat genutzt wird. Außerdem kommt ihm auf Grund der Gewässerstruktur Bedeutung als Migrationskorridor bzw. Leitstruktur bei Transferflügen Richtung Elbe zu.

Es liegen keine Angaben zu Quartieren der Art vor.

Für die Brandtfledermaus ist kein signifikantes Vorkommen innerhalb des Gebietes zu erkennen. Die Art befindet sich aktuell nicht im Standarddatenbogen und sollte nur als unbeständiges Vorkommen aufgenommen werden.

Bewertung der Habitatqualität

Zur Habitatqualität sind keine Aussagen möglich. Auf Grund der arttypisch breiten Amplitude in der Habitatwahl werden bei SCHNITTER et al. (2006) keine Kriterien für die Bewertung dieses Parameters genannt. Wochenstuben- bzw. Winterquartiere sind nicht bekannt und können daher nicht in die Bewertung einbezogen werden.

Beeinträchtigung/Gefährdungen/Zukunftsaussichten

Auch bei der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen kann nur das potenzielle Jagdgebiet der Art betrachtet werden. Die Zerschneidung resp. Zersiedlung des Lebensraumes kann als nicht gravierend (b) eingeschätzt werden. Beeinträchtigungen durch forstliche Maßnahmen (Entnahme von Altholz mit abstehender Rinde) sind punktuelle bzw. kleinflächige zu verzeichnen und daher noch mit b (mittlere Beeinträchtigung) zu bewerten.



4.3.2.5 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Charakteristik der Art

Diese Art zeigt bei der Nahrungssuche eine sehr enge Bindung an Gewässer jeglicher Art und erreicht daher in gewässerreichen Gegenden die höchsten Dichten. Die Art gilt in Sachsen-Anhalt als verbreitet (TROST & VOLLMER 2018), wobei die wichtigsten Reproduktionsgebiete in den gewässerreichen Flussauen und die Winterquartiere mit den höchsten Überwinterungsbeständen in den Höhlen des Harzes zu finden sind (OHLENDORF 2003).

Die Nahrungssuche erfolgt sehr flach über der Wasseroberfläche fliegend (DIETZ & KIEFER 2014). Nur selten werden jagende Tiere über Wiesen und in Wäldern beobachtet. Radiotelemetrische Studien haben gezeigt, dass Entfernungen von 6-10 km (im Mittel 2,3 km) zwischen Quartier und Jagdgebiet zurückgelegt werden können (DIETZ & KIEFER 2014). Die Sommerquartiere befinden sich in den meisten Fällen in Waldgebieten in Baumhöhlen bzw. hinter abstehender Rinde stehenden Totholzes und werden alle 2-5 Tage gewechselt (jährlicher „Bedarf“ bis zu 40 Höhlen auf einer Fläche von bis zu 5 km – DIETZ & KIEFER 2014). Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier liegt meist unter 150 km, kann im Einzelfall aber bis zu 300 km betragen, wobei Wasserläufe als Zugleitlinien fungieren (STEFFENS et al. 2004).

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zum Bestand der Art innerhalb des FFH-Gebietes sind nur begrenzt Aussagen möglich. Die Art kommt im Gebiet vor. Möglicherweise befinden sich hier oder im näheren Umfeld auch Reproduktionsquartiere der Art. Bei der Ersterfassung (MYOTIS 2011) konnten Jungtiere nachgewiesen werden und in der aktuellen Untersuchung gelang der Fang eines laktierenden Weibchens.

Bewertung der Habitatqualität

Unter Zugrundelegung der Bewertungsparameter von SCHNITTER et al. (2006) ergibt sich für das Gebiet im Hinblick auf die Wasserfledermaus eine gute Habitatqualität. Baumhöhlenreiche Laub- und Laubmischwaldbestände sind im Umfeld der Gewässer vorhanden (a), der Verbund potenzieller Jagdgebiete ist auf Grund der Gebietsstruktur zudem mehr oder weniger unbeeinträchtigt (a). Insektenreiche Stillgewässer >1 ha fehlen jedoch (c).

Wochenstuben- bzw. Winterquartiere sind nicht bekannt und können daher auch nicht in die Bewertung einbezogen werden.

Beeinträchtigung/Gefährdungen/Zukunftsaussichten

Auch bei der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen kann nur das potenzielle Jagdgebiet der Art und hier die Zerschneidung durch Verkehrswege betrachtet werden. Sollten die Tiere, wie zu erwarten, den Gewässerlauf bzw. die gewässerbegleitenden Gehölzreihen als Leitstruktur von



und zur Elbe nutzen, besteht die Möglichkeit, dass es an der Kreuzung mit der B 187 zu (letalen) Kollisionen kommen kann. Diese Gefährdung wäre vor allem bei Hochwasser real. Bei normaler bzw. niedriger Wasserführung können die ohnehin dicht über der Wasseroberfläche jagenden Tiere unter der Brücke durchfliegen (eigene Beobachtungen). Es kann daher von einer mittleren Beeinträchtigung (B) ausgegangen werden.

Methodisch bedingt (keine gezielte Nachsuche) sind keine Wochenstubenquartiere bekannt. Auf Grund der Quartieransprüche der Wasserfledermaus ist jedoch zu erwarten, dass die Entnahme von höhlenreichem Altholz zu einer Reduktion potenzieller Quartierstrukturen führt.

4.3.2.6 **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Charakteristik der Art

Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei die Reproduktionszentren im Nordosten des Landes liegen (BLOHM & HEISE in TEUBNER et al. 2008). Reproduktionsnachweise stammen vor allem aus den nördlichen und östlichen Teilen Deutschlands (Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg), in letzter Zeit aber auch zunehmend aus Sachsen-Anhalt. Hier konnte die Art in allen Teilen des Landes nachgewiesen werden. Die große Zahl der bei TROST & VOLLMER (2018) dargestellten Funde täuscht jedoch etwas, da die Art vor allem während der Zugzeiten (und dann oft mittels Detektor) häufig registriert wird. Die Fortpflanzungsnachweise konzentrieren sich vor allem auf den Nordosten Sachsen-Anhalts.

Als Sommerquartier (Wochenstuben und Paarungsquartiere) nutzt die Art fast ausschließlich Baumquartiere bzw. Fledermauskästen (typische „Baumfledermaus“ – MESCHEDÉ & HELLER 2000). Charakteristisch bei der Nutzung von Baumhöhlen sind häufige Quartierwechsel, die z. T. über mehrere Kilometer erfolgen können.

Als Nahrung erbeutet der Abendsegler größere Fluginsekten relativ hoch (z. T. über 50 m) im freien Luftraum sowohl über Wald, als auch über Grün- und Ackerland und vor allem über großen Stillgewässern (MESCHEDÉ & HELLER 2000). Für den Abendsegler sind ausgedehnte Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensräumen typisch (z. T. über mehrere hundert Kilometer in Richtung Südwest, STEFFENS et al. 2004, HUTTERER et al. 2005). In den letzten Jahren verstärkt sich jedoch die Tendenz zur Überwinterung im Umfeld der Sommerlebensräume, wobei aber noch unklar ist, ob es sich bei den Überwinterern um einheimische oder zugewanderte Tiere handelt. Überwinterer werden v. a. in alten hohlen Bäumen bzw. entsprechenden künstlichen Ersatzquartieren (Winterkästen) gefunden. Zudem liegen Einzelfunde winterschlafender Abendsegler aus Gebäuden vor (eigene Daten).



Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zum Vorkommen der Art innerhalb des FFH-Gebietes liegen aus den früheren Untersuchungen keine Nachweise vor (MYOTIS 2011). Im Rahmen der aktuellen Erfassungen wurde der Abendsegler lediglich mittels Detektor nachgewiesen. Dabei überflogen einzelne Tiere während der Untersuchungsächte die kontrollierten Abschnitte, ohne dass ein Bezug zum FFH-Gebiet erkennbar gewesen wäre. Jagdaktivitäten wurden nicht registriert.

Aus diesen Gründen ist für den Abendsegler kein signifikantes Vorkommen innerhalb des Gebietes zu erkennen. Die Art befindet sich aktuell nicht im Standarddatenbogen und sollte nur als unbeständiges Vorkommen ergänzt werden.

Bewertung der Habitatqualität

Für den Abendsegler als eine Art mit sehr großen Raumansprüchen stellen das FFH-Gebiet resp. die darin enthaltenen (kleinflächigen) Waldbereiche lediglich einen Teillebensraum dar. Für diese ist in Anlehnung an die Angaben bei SCHNITTER et al. (2006) von einer guten Habitatqualität (B) auszugehen. Diese Bewertung beruht darauf, dass der Anteil der Laub- und Laubmischwaldbestände im 15 km Umkreis (also auch außerhalb des Gebietes) mehr als 30 % (b) beträgt. Eine zumindest in Teilen strukturreichen Kulturlandschaft ist im Umfeld der Wälder vorhanden (b). Gleiches trifft für potenzieller Nahrungsgewässer (z. B: Flussläufe) zu (a).

Wochenstuben- bzw. Winterquartiere sind nicht bekannt und könne daher nicht in die Bewertung einbezogen werden.

Beeinträchtigung/Gefährdungen/Zukunftsaussichten

Bei der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen kann nur das potenzielle Jagdgebiet der Art betrachtet werden. Bedingt durch forstliche Maßnahmen (Entnahme von Altholz) kann es zu Änderungen im Lebensraum kommen, vor allem hinsichtlich des potenziellen Quartierangebotes. Da diese Eingriffe jedoch kleinflächig bzw. punktuell erfolgen, ist von einer mittleren Beeinträchtigung (B) auszugehen.

Ausgehend von den großen Raumansprüchen und dem im Zusammenhang mit Windenergieanlagen allgemein hohen Gefährdungspotenzial für die Art kann eine deutliche Beeinträchtigung durch den nördlich von Luko errichteten Windpark nicht ausgeschlossen werden.



4.3.2.7 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Charakteristik der Art

Die beiden Schwesterarten Mücken- und Zwergfledermaus wurden um die Jahrtausendwende sicher als eigene Arten erkannt (HÄUSSLER et al. 2000). Demzufolge ist es heute schwierig, ältere Ergebnisse, die unter dem seinerzeit beide Arten betreffenden Namen „Zwergfledermaus“ erhoben wurden, richtig zuzuordnen. Die Zwergfledermaus ist bei der Jagd im Gegensatz zu ihrer Schwesterart häufiger in Ortschaften und deren Umfeld anzutreffen (DIETZ & KIEFER 2014), frequentiert aber auch v. a. Randbereiche von Wäldern und Gewässern. Sommer- bzw. Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus finden sich bevorzugt im Siedlungsbereich (in Spaltenräumen an Gebäuden, hinter Verkleidungen u. ä.), während im Winter sowohl oberirdische Quartiere (ebenfalls an Gebäuden) als auch unterirdische Räume (z. B. Keller) genutzt werden (DIETZ & KIEFER l. c.). Oft liegen die saisonal genutzten Quartiere nur bis 20 km auseinander.

Nach Untersuchungen von NICHOLLS & RACEY (2006) gehen sich Zwerg- und Mückenfledermaus bei der Nahrungswahl und -suche aus dem Wege. Die Zwergfledermaus jagt entlang von Waldrändern oder Hecken nach Beutetieren (Dipteren), welche durchschnittlich etwas größer sind als die der Schwesterart.

Die Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen nach derzeitigem Kenntnisstand (mangelnde Verwertbarkeit alter Daten, siehe oben) im Norden und Süden des Landes, einschließlich des Harzes. In der Börde und den Flussauen ist sie seltener, wobei hier die Mückenfledermaus dominiert (TROST & VOLLMER 2018).

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bislang ist die Art MYOTIS (2011) nicht erwähnt, aktuell konnte ein Detektornachweis der Art erbracht werden.

Möglicherweise nutzt die Art das Gebiet als Jagdhabitat, sehr wahrscheinlich aber als Migrationskorridor bzw. Leitstruktur bei Transferflügen von und zur Elbe. Es liegen keine Hinweise zu Quartieren im Gebiet vor. Auf Grund der Quartieransprüche der Art können sich aber Wochenstubenquartiere in den angrenzenden urbanen Bereichen befinden.

Aktuell ist für die Zwergfledermaus kein signifikantes Vorkommen innerhalb des Gebietes zu erkennen. Die Art befindet sich aktuell nicht im Standarddatenbogen, sie sollte nur als unbeständig nachgetragen werden.

Bewertung der Habitatqualität

Ausgehend von den Angaben bei SCHNITTER et al. (2006) ist für die Zwergfledermaus von einer guten Habitatqualität (B) auszugehen. Die Bewertung bezieht sich dabei ausschließlich auf die Funktion als Jagdgebiet. Neben gut ausgeprägten Laub- und Laubmischwaldbeständen (b) sind



Gewässer in Form von Stillgewässern, Bach- und (mit Einschränkungen) Flussläufen innerhalb des Gebietes bzw. direkt angrenzend vorhanden (a). Eine zumindest in Teilen strukturreiche Kulturlandschaft im Umfeld ist ebenfalls vorhanden (b).

Wochenstuben- bzw. Winterquartiere sind nicht bekannt und könne daher nicht in die Bewertung einbezogen werden.

Beeinträchtigung/Gefährdungen/Zukunftsaussichten

Auch bei der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen kann nur das potenzielle Jagdgebiet der Art betrachtet werden. Die Zerschneidung resp. Zersiedlung des Lebensraumes wird als nicht gravierend erachtet (b) und die forstlichen Maßnahmen führen zu Beeinträchtigungen mittleren Grades im Lebensraum (B).

4.3.2.8 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Charakteristik der Art

Auf die Probleme bei der Wertung älterer Angaben zu den beiden Schwesternarten Mücken- und Zwergfledermaus wurde bereits bei der Zwergfledermaus verwiesen. Nach neueren Erkenntnissen ist mit der Mückenfledermaus eher in gewässernahen und Auwaldbereichen zu rechnen (DIETZ & KIEFER 2014). Bei der Nahrungswahl und -suche gehen sich beide Arten aus dem Wege (NICHOLLS & RACEY 2006). Die Jagdgebiete der Mückenfledermaus sind deutlich stärker an Auwald und größere offene Wasserflächen gebunden und die erbeuteten Insekten sind durchschnittlich kleiner als die der Zwergfledermaus.

Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus befinden sich ebenfalls in menschlichen Siedlungen (spaltenähnlichen Strukturen an Häusern, wie Wandverkleidungen, Zwischendächern), aber auch an Jagdkanzeln, in Baumrissen oder Fledermauskästen. Die Winterquartiere befinden sich wahrscheinlich in Baumquartieren (DIETZ & KIEFER 2014), nach eigenen Beobachtungen auch in Fledermauskästen (HOFMANN et al. 2007). Zumindest ein Teil der Population zieht, wobei durchaus Strecken von deutlich über 100 km zurückgelegt werden können (TEUBNER et al. 2008). Ein Indiz für die Wanderfähigkeit der Art ist die Bildung von Paarungsgruppen in Gebieten, in denen sie im Sommer nicht gefunden wurde.

Nach TROST & VOLLMER (2018) konzentrieren sich die Vorkommen der Art in Sachsen-Anhalt auf die gewässerreichen Gebiete der Flussauen (Elbe, Saale, Mulde, Schwarze Elster) sowie deren Randbereiche.



Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zum Bestand der Art innerhalb des FFH-Gebietes sind nur begrenzt Aussagen möglich. Die Art wurde sowohl von MYOTIS (2011) als auch in der aktuellen Untersuchung mehrfach nachgewiesen. Fänge von laktierenden Weibchen sowie Jungtieren lassen es möglich erscheinen, dass die Art auch im Gebiet reproduziert. Angaben zu Quartieren liegen aber nicht vor.

Ungeachtet der fehlenden Quartiernachweise stellt das Gebiet ein wichtiges Nahrungshabitat und sehr wahrscheinlich auch einen wichtigen Migrationskorridor (Verbindung zwischen Quartier- (Wald) und Nahrungshabitat (Elbe) dar.

Bewertung der Habitatqualität

Zur Habitatqualität in Bezug auf die Mückenfledermaus sind keine Aussagen möglich. SCHNITTER et al. (2006) führen auf Grund der damaligen dünnen Datenlage keine Kriterien an, die eine Einschätzung der Habitatqualität erlauben würden.

Beeinträchtigung/Gefährdungen/Zukunftsaussichten

Auch zu Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind nur begrenzt Aussagen möglich. SCHNITTER et al. (2006) geben zwar keine Kriterien an, es ist aber davon auszugehen, dass zu starke forstliche Eingriffe zu einer Einschränkung des Angebots an potenziellen Quartierstrukturen führen würden.

Inwieweit sich die nördlich von Luko errichteten Windenergieanlagen negativ auf die Art auswirken (tödliche Unfälle, Scheueffekte) kann hier nicht beurteilt werden.

4.3.2.9 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Charakteristik der Art

Die nördliche Verbreitungsgrenze dieser eher thermophilen Art verläuft durch Brandenburg und das nördliche Sachsen-Anhalt (TEUBNER et al. 2008). In Sachsen-Anhalt gehört der Landkreis Wittenberg nach TROST & VOLLMER (2018) zu den drei größeren Gebieten, in denen eine Häufung der Nachweise des Grauen Langohrs zu verzeichnen ist.

Die Sommerquartiere des Grauen Langohrs befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden. Die Nahrung wird ebenfalls im Siedlungsbereich, aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete im Such- (z.T. Rüttel-)flug von Blättern, Ästen und anderen Oberflächen abgelesen. Die Art ist sehr



ortstreu (STEFFENS et al. 2004), d. h. die Sommer- und Winterquartiere liegen oft relativ dicht beieinander.

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zum Bestand der Art innerhalb des FFH-Gebietes sind keine Aussagen möglich. In der Untersuchung von MYOTIS (2011) wurde am 03.06.2011 unterhalb der Steinmühle ein Männchen der Art gefangen. In der aktuellen Untersuchung gelang ebenfalls ein einzelner Nachweis eines Männchens mittels Netzfang (20.07.2020 unterhalb von Luko).

Auf Grund fehlender Altdaten liegen keine Angaben zu Quartieren der Art vor. Es ist zu vermuten, dass das Gebiet zumindest abschnittsweise als Nahrungshabitat genutzt wird. Außerdem kommt ihm möglicherweise Bedeutung als Migrationskorridor bzw. Leitstruktur bei Transferflügen zwischen Quartieren (in angrenzenden Wäldern) und abseits liegenden Jagdhabitaten zu.

Bewertung der Habitatqualität

Da keine Wochenstuben- bzw. Winterquartiere der Art aus dem Gebiet bekannt sind, kann die Habitatqualität im Hinblick auf das Graue Langohr nur anhand des potenziellen Jagdgebietes beurteilt werden. Unter Zugrundelegung der Angaben bei SCHNITTER et al. (2006) ist von einer guten Habitatqualität (B) auszugehen. Der Anteil von Laub- und Laubmischwaldbeständen mit geeigneter Struktur innerhalb des Gebietes und dessen weiterem Umfeld kann ebenso als gut (40-60 % - "b") eingeschätzt werden, ebenso die zumindest in Teilen strukturreiche Kulturlandschaft im Umfeld der Waldgebiete (b). Der Verbund zwischen potenziellen Jagdhabitaten ist innerhalb des Gebiets gesichert (a).

Beeinträchtigung/Gefährdungen/Zukunftsaussichten

Auch bei der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen kann nur das potenzielle Jagdgebiet der Art betrachtet werden. Die Zerschneidung resp. Zersiedlung des Lebensraumes ist zwar nicht gravierend (a), aber bedingt durch forstliche Maßnahmen (Einschlag, Entnahme von Altholz) kann es zu Änderungen im Lebensraum (b) kommen.

4.3.2.10 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Charakteristik der Art

Die Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum offene bis halboffene Trockenbiotop. Diese sollten wärmebetont sein. Als Kulturfolger werden oftmals Sekundärhabitats wie Bahndämme, Deichanlagen, Böschungen von Straßen, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben sowie vegetationsarme Brach- und Ruderalfluren genutzt. Weiterhin kommt sie in Heideflächen,





trockenen Waldrändern und Magerbiotopen vor. Voraussetzung für Habitate ist grabfähiger Boden für die Eiablage. Altersabhängig werden Wanderdistanzen von 0,3 bis 1,2 km überwunden, die größten Distanzen werden von juvenilen Tieren zurückgelegt. Die Aktivitätszeit reicht abhängig von der Witterung von April bis Oktober. In Sachsen-Anhalt ist die Art flächendeckend verbreitet. Verbreitungslücken lassen sich an landwirtschaftlich geprägten und bewaldeten Landesteilen festmachen. Diese beschränken sich auf die Magdeburger Börde und die Hochlagen des Harzes (GROSSE & SEYRING 2015).

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zwei Zauneidechsen konnte während der Erfassungen zur Bearbeitung des Managementplanes im Bereich der Steinmühle im Nordosten des FFH-Gebietes erfasst werden. Die subadulten Tiere wurden an einem wärmebetonten Waldsaum nahe einem Feldweg nachgewiesen. Von einer kleinen Population, meist außerhalb der FFH-Gebietsgrenze, ist auszugehen. Im aktuellen Standarddatenbogen ist die Zauneidechse nicht aufgeführt. Auch Nachweise aus der WinArt-Datenbank des LAU existieren nicht. Weitere Vorkommen sind nicht gänzlich ausgeschlossen, wengleich ungünstige Habitatbedingungen durch Beschattungen und Vernässungen im Einzugsgebiet der Fließgewässer vorherrschen. Am ehesten sind Nachweise im Bereich der querenden Bahntrasse, im Zentrum des FFH-Gebietes, zu erwarten.

Bewertung der Habitatqualität

Aufgrund des Zufallsfundes von zwei Tieren ist keine Bewertung möglich.

Beeinträchtigung/Gefährdungen/Zukunftsaussichten

Aufgrund der Biotopausstattung mit hohen Anteilen an Wald- und Vernässungsflächen im Einzugsgebiet von Faulen Graben und Olbitzbach sind potenzielle Lebensräume nur sporadisch und kleinflächig zu vermuten. Ein mögliches Vorkommen beschränkt sich ausschließlich auf wenige offene Stellen im Gebiet. Vor allem in den nordöstlichen Randbereichen des FFH-Gebietes mit Übergängen zu offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Zauneidechsen an Feldrainen und Hecken zu vermuten. Diese Bereiche liegen größtenteils außerhalb der FFH-Gebietsgrenze.

Die Art ist bislang nicht im Standarddatenbogen des Gebietes gelistet. Eine Aufnahme in den SDB ist aufgrund des erfolgten Einzelnachweises möglich, allerdings ist der Olbitzbach kein typisches Habitat der Art, geeignete Strukturen sind nur stark vereinzelt und kleinflächig im Mittellauf, entlang der Bahntrasse, und den nördlichen Randbereichen des FFH-Gebietes zu finden.



4.4 Landschaftselemente mit ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen

Bedeutende Landschaftselemente sind nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie „lineare, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.“ Diese sind im Rahmen der FFH-Verordnung zu fördern und zu erhalten, um eine Vernetzung zwischen geeigneten Lebensräumen zu erhalten und sind daher Teil des Biotopverbundsystems nach § 21 BNatSchG.

Zur Umsetzung des Artikel 10 fand vom 09. - 13. 05. 2005 ein internationaler Workshop statt. Dieser wurde in einem Beitrag von SSYMANK et al. (2006) aufgearbeitet. Darin wird festgehalten: „Art. 10 der FFH-Richtlinie bezieht sich auf die Förderung „verbindender Landschaftselemente“ unter Berücksichtigung von funktionalen Aspekten der Kohärenz wie z. B. Wanderungen, Ausbreitungen und Grenzaustausch über das Netz der gemeldeten Natura 2000-Gebiete hinaus.“ In Deutschland wird der Aufforderung zur Förderung verbindender Landschaftselemente durch die seit 2002 erfolgte gesetzliche Verpflichtung des Biotopverbundsystems (§§ 20 und 21 BNatSchG) weitestgehend entsprochen.

Weitere Hinweise für die Etablierung von Verbundsystemen wurden in der Richtlinie zur Umsetzung von Artikel 3 und 10 der FFH-Richtlinie vom Institut für Europäische Umweltpolitik aufgestellt (KETTUNEN et al. 2007), dabei wird insbesondere auch auf negative Effekte von Leitelementen eingegangen, darunter Förderung der Verbreitung von Prädatoren, fremdländischen Arten und Krankheiten.

Im Umfeld der Fließgewässerläufe von Olbitzbach und Fauler Graben gibt es keine Biotope, welche gesondert als Landschaftselemente im Biotopverbundsystem zu betrachten sind. Strukturelemente, welche die erwähnten Funktionen für Schutz und den genetischen Austausch innerhalb des FFH-Gebietes erfüllen, werden durch den Status als FFH-Gebiet bzw. konkreter als LRT, Habitat oder geschütztes Biotop in ihrer Bedeutung ausreichend berücksichtigt.



5 Beschreibung und Bewertung der sonstigen biotischen Gebietsausstattung

5.1 Sonstige wertgebende Biotope

Tabelle 5-1 Übersicht der sonstigen wertgebenden Biotope im FFH-Gebiet DE 0063

Biotopcode	Biotopbezeichnung	Schutzstatus/ Rote-Liste-Status (SCHUBOTH & FIEDLER, 2020)	Flächengröße (ha)
WAA	Erlenbruch nährstoffreicher Standorte	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA, RL 2	0,54
WPB	Erlensumpfwald	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA, RL 2	1,74
WUY	Sonstige Flächen im Wald	tlw. Potential LRT 91E0*	2,88
XBI	Mischbestand Birke-Eiche	tlw. Potential LRT -9160	1,38
XBK	Mischbestand Birke-Kiefer	tlw. Potential LRT -9190	1,70
XGX	Mischbestand Laub-Nadelholz, überwiegend heimische Arten	tlw. Potential LRT -9160/9190	21,26
XKI	Mischbestand Kiefer-Eiche	tlw. Potential LRT -9160/9190	4,44
XKU	Mischbestand Kiefer-Rotbuche	Potential LRT -9110	1,03
XXI	Reinbestand Eiche	Potential LRT -9190	0,18
HAC	<i>Junge Allee aus überwiegend heimischen Bäumen</i>	§ 30 BNatSchG und § 21 NatSchG LSA	0,04
HEX	<i>Sonstiger Einzelbaum</i>	RL 3	0,01
HKA	<i>Kopfweiden</i>	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA, RL 3	0,04
HHY	<i>Sonstige Hecke</i>	(§ 30 BNatSchG und § 21 NatSchG LSA)	0,01
HRB	<i>Baumreihe aus überwiegen heimischen Gehölzen</i>	§ 21 NatSchG LSA, RL 3	0,08
FBE	Naturnaher Bach ohne Arten des FFH-Fließgewässer-LRT	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA, RL 3	0,11
FBH	<i>Begradigter/ausgebauter Bach mit naturnahen Elementen</i>	(§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA)	0,01
FGR	<i>Graben mit artenreicher Vegetation (unter als auch über Wasser)</i>	(§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA), RL 3	0,01
FGK	<i>Graben mit artenarmer Vegetation (unter als auch über Wasser)</i>	(§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA), RL 3	0,98



Biotopcode	Biotopbezeichnung	Schutzstatus/ Rote-Liste-Status (SCHUBOTH & FIEDLER, 2020)	Flächengröße (ha)
SEB	Sonstige nährstoffreiche Gewässer	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA	1,49
SEY	Sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer	(§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA)	0,19
NLA	Schilf-Röhricht	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA	0,73
NLB	<i>Rohrglanzgras-Landröhricht</i>	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA	1,98
NLC	Wasserschwaden-Röhricht	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA	0,37
NLD	<i>Rohrkolben-Landröhricht</i>	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA, RL 3	0,15
NSD	Seggenried	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA, RL 3	0,14
NSE	<i>Binsen- und Simsenried</i>	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA, RL 3	0,04
NSH	<i>Verlandungsbereiche der Stillgewässer</i>	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA, RL 3	0,04
GFD	<i>Seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiese</i>	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA, RL 2	0,28
GFX	<i>Feuchtwiesenbrache</i>	§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA, RL 3	0,20
GMA	Mesophiles Grünland	RL 3	0,86

kursiv: nur im Nebencode

in Klammern: nur in spezifischen Ausprägungen geschütztes Biotop

Wälder

Als feuchte Waldbestände ohne LRT-Status wurden Erlenbruch- (WAA) und Erlensumpfwälder (WPB) erfasst. Erlenbrüche sind häufig Begleitbiotope des LRT 91E0* und sind hier durch Bachschlingen oder Vertorfungen in Folge von Biberstauen ausgeprägt. Ein Reinbestand des Biotops wurde im Nordosten der Bahntrasse ausgewiesen, hier stockt ein Erlenbestand entlang einer vertorften Rinne, welche auf einen ehemaligen Fließverlauf des Faulen Graben zurück geht. Durch Biberstauung entstehen regelmäßig Versumpfungstellen, welche zur Ausbildung von Erlensumpfwäldern führen. Diese Bestände finden sich insbesondere nahe des Mündungsbereiches des Faulen Grabens in den Olbitzbach.

In Folge von Wiederverlandung eines ehemaligen Biberstaus hat sich eine Fläche mit Erlensukzession entwickelt. Diese wurde aufgrund ihrer untypischen Charakteristik als Sonstige Fläche im Wald (WUY) klassifiziert, zeigt jedoch Entwicklungspotential zum prioritären LRT 91E0* und ist daher von erhöhter naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Mehrere Mischwaldbestände, insbesondere nordwestlich der Bahntrasse, in ihrem unmittelbaren Umfeld und nach Süden hin zur Bundesstraße verfügen über einen großen Anteil an Stiel-Eiche.



Unter entsprechender Förderung lassen sich hier langfristig LRT mit Eiche als Hauptbaumart entwickeln. Dies betrifft Mischbestände aus Birke und Eiche (XBI), Birke und Kiefer (XBK), Kiefer und Eiche (XKI) sowie ohne klare Dominanz (XGX) und einen alten Reinbestand aus Eiche (XXI). Letzterer ist für einen LRT-Status zu stark mit Robinie untersetzt und befindet sich parallel zur gebietsteilenden Bahntrasse. Beständen dieser Biotoptypen wurde Entwicklungspotential für die LRT 9160 oder 9190 zugewiesen. Ein Kiefern-Buchen-Bestand (XKU) zeigt hingegen Entwicklungspotenzial zum LRT 9110, obwohl dieser aufgrund der hohen Grundwassernähe eher standortuntypisch ist. Die Fläche befindet sich im mittleren Verlauf des Faulen Grabens.

Hauptgefährdung der Waldbestände sind gebietsspezifisch die stete Ausbreitung neophytischer Gehölzarten, zu nennen sind Späte Traubenkirsche, Robinie und Eschen-Ahorn. Zusätzlich schränkt ein sehr hoher Wildbestand eine natürliche Verjüngung der bestandsbildenden Arten, insbesondere Eiche, deutlich ein. Hinzu kommen überregionale Gefährdungen aufgrund des Klimawandels und die damit verbundene Erhöhung von Trockenstress und die rasche Ausbreitung von Krankheitserregern. Insbesondere Wälder feuchter Standorte reagieren empfindlich auf einen längeren Wassermangel und sind somit auf einen intakten Gebietswasserhaushalt angewiesen.

Gehölze

Im nördlichen Offenlandkomplex nahe Luko wurden wertgebende Gehölzstrukturen erfasst. Es wurden Alleen (HAC), Baumreihen (HRB), Kopfweiden (HKA) kartiert. Die zu Kopfbäumen verschnittenen Silber-Weiden und die Erlenbaumreihen sind als Nebencode von umliegenden Grünland- bzw. Gewässerbiotopen vermerkt. Diese entsprechen häufig einer LRT-Ausprägung. Weiterhin befindet sich, begleitend zu einer Straße bzw. Freizeitplatz, eine junge Allee (HAC) innerhalb des FFH-Gebietes, welche hauptsächlich aus heimischem Spitz-Ahorn gebildet wird. Es finden sich hier jedoch auch fremdländische Arten, neben Rosskastanie dringt auch Eschen-Ahorn vor.

Im Nordosten liegt an der Steinmühle ein Grundstück innerhalb des FFH-Gebietes, welches mit einer Buchenhecke umgeben ist. Diese grenzt die innerhalb des Grundstücks liegenden LRT 9160/91E0* ein und ist daher ebenfalls nur im Nebencode geführt.

Nordwestlich der Steinmühle finden sich zwei Waldwiesen, eine davon ist mit einer solitären Schwarz-Erle bestanden.

Die Gehölze sind neben dem Vordringen von neophytischen Arten wie Später Traubenkirsche oder Eschen-Ahorn insbesondere durch zunehmenden, klimatisch bedingten Trockenstress bedroht. Weitere Gefährdungen der genannten Strukturelemente sind nicht ersichtlich.

Gewässer

An der Steinmühle gibt es ein verbautes Angelgewässer (SEY). Da sich dieses auf Privatgelände befindet, ist der Kenntnisstand zum Gewässer eingeschränkt. Als natürliche Stillgewässer (SEB) wurden hingegen die angestauten Biberseen erfasst. Trotz einer teilweise vorhandenen



Ausprägung der Gewässer als LRT 3150 wurde in Absprache mit dem Auftraggeber von einer Erfassung und Bewertung als LRT abgesehen. Grund hierfür ist die temporäre Natur solcher Gewässer, die nicht mit starren LRT-Grenzen und Erhaltungszuständen kompatibel ist. Insbesondere nahe der Bahntrasse und der südlich querenden Bundesstraße kam es in jüngerer Zeit zu großflächigem Anstau des Olbitzbaches, sodass hier stattliche Seen entstanden sind, die hier ursprünglich ausgewiesenen Waldbestände des LRT 91E0* sind dadurch abgestorben. Allerdings sind stattdessen ehemals kartierte Biberseen mittlerweile einer natürlichen Verlandungsvegetation gewichen, vereinzelt geht diese durch Erlenjungwuchs bereits wieder in Auenwald-Sukzession über.

Der Olbitzbach und der Faule Graben wurden fast auf der gesamten Gewässerstrecke als LRT klassifiziert. Nur nahe der Steinmühle genügt der Bachlauf des Olbitzbach diesen Anforderungen nicht und wurde hier nur als naturnaher Bach ohne Fließgewässerarten (FBE) eingestuft. Jüngste Biberaktivität hat den Fließgewässercharakter des Baches deutlich abgewandelt. Weiterhin befinden sich Anteile des Gewässerlaufes auf dem Privatgrundstück der Steinmühle und erwecken dort einen eher träge fließenden, langsamen Eindruck. An der Unterführung zur Bundesstraße fand hingegen eine Verbauung statt (FBH).

Nahe der Bundesstraße und nordöstlich, nahe der Steinmühle gibt es zuleitende Gräben, welche anhand ihres Arteninventars unterteilt wurden (FGR/FGK). Während der 2021 durchgeführten Anpassung der vorliegenden Kartierung auf aktuelle Verhältnisse waren beide Gräben überwiegend trockengefallen. Es ist weiterhin zumindest von temporärer Wasserführung auszugehen, daher wurde keine Änderung der Biotope vorgenommen.

Die im Gebiet zu beobachtende Gewässerdynamik begünstigt das Vorkommen verschiedenster Verlandungsvegetationen und gewässerbegleitender Biotope. Neben dem typischen Vorkommen entlang der Uferlinie von Bach- und Stillgewässern bilden sich auch großflächige Feuchtbiotopkomplexe am Standort ehemaliger Biberseen aus. Dies ist insbesondere im äußersten Süden des FFH-Gebietes sowie am Faulen Graben kurz vor der Querung der Bahntrasse erkenntlich. Die Klassifizierung der Röhricht- (NLA, NLB, NLC, NLD) und Riedgesellschaften (NSD, NSE) wurde anhand von einzelnen Artdominanzen vorgenommen. Ohne erkennbare Dominanz erfolgte einmal die Einstufung als Verlandungsbereiche der Stillgewässer (NSH). Häufig finden sich die aufgeführten Biotope im Nebencode der angrenzenden Gewässer oder der den Bestand am meisten dominierenden Ausprägung.

Mit Ausnahme überregionaler klimatischer Einflüsse sind keine Gefährdungen des Gewässersystems im Gebiet ersichtlich. Voraussetzung für die Existenz der Gewässer und der daran gebundenen Verlandungsvegetation ist die Wahrung der natürlichen Dynamik und ein permanent stabiler Wasserhaushalt.

Grünland

Um Luko liegt ein größerer Grünlandkomplex innerhalb des FFH-Gebietes, weiterhin befinden sich zwei Waldwiesen nahe der Steinmühle im Betrachtungsraum. Die Grünländer wurde während der Kartierung 2019 zu großen Teilen als LRT 6510 erfasst, anteilig findet sich auch mesophiles Grünland (GMA), welches den LRT-Kriterien nicht genügt. Im Nebencode der



Grünland-LRT sind wiederholt Feuchtwiesen in Form von Brachen (GFX) oder seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen (GFD) enthalten. Dies verweist auf zum Feuchten tendierende Standortbedingungen. Die starke Zunahme an LRT 6510-Fläche und die verbleibenden feuchten Anteile im Nebencode deuten darauf hin, dass sich die Grünländer während der Kartierung in einer äußerst trockenen Phase in einer eher untypischen Ausprägung befanden. Dies wird weiterhin durch die tendenziell schlechten Zustände des LRT anhand von Unternutzung oder Mangel an charakteristischen Arten vermittelt. Hingegen sind regelmäßig Arten des *Ranunculo auricomii-Deschampsietum cespitosae* (Rasen-Schmiele, Goldschopf-Hahnenfuß, Kriechender Hahnenfuß, Kuckucks-Lichtnelke) vorhanden, welche als dem LRT 6510 zuzuordnende Artengesellschaft in seiner feuchtesten Ausprägung kennzeichnet. Es ist davon auszugehen, dass der neu erfasste hohe Anteil mesophiler Bestände unter gewohnten Witterungsverhältnissen wieder zu feuchteren Zuständen übergeht und somit die Fläche des LRT wieder abnimmt, die der geschützten Feuchtwiesen jedoch erneut steigt.

5.2 Flora

Tabelle 5-2 Sonstige wertgebende floristische Arten im FFH-Gebiet DE 4039-302 (FFH0059LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL LSA	BartSchV, besonders geschützt, streng geschützt	Verantwortungsarten LSA* und D**	Quellennachweis
Rasen-Segge	<i>Carex cespitosa</i>	3	3			unterhalb Bundestraße
Steif-Segge	<i>Carex elata</i>	-	3			Kartierung 2015
Grau-Segge	<i>Carex canescens</i>	-	3			Kartierung 2015
Sumpf-Dotterblume	<i>Caltha palustris</i>	V	V			Zerstreut, letzter Nachweis 2006
Igel-Segge	<i>Carex echinata</i>	-	3			Nördlich Rotes Bruch, letzter Nachweis 1998
Hartmans Segge	<i>Carex hartmanii</i>	2	1			Rotes Bruch, letzter Nachweis 1998 (Angabe zweifelhaft)
Sumpf-Blutauge	<i>Comarum palustre</i>	-	3			Rotes Bruch, letzter Nachweis 1998

Deutscher Artnamen	Wissenschaft- licher Artnamen	RL D	RL LSA	BartSchV, besonders geschützt, streng geschützt	Verantwortungs- arten LSA* und D**	Quellennachweis
Sumpf- Weidenröschen	<i>Epilobium palustre</i>	V	V			Kartierung 2015
Breitblättrige Ständelwurz	<i>Epipactis helleborine</i>	-	-	b		unterhalb Bundestraße
Bach-Nelkenwurz	<i>Geum rivale</i>	-	3			zerstreut, Oberlauf Olbitzbach, letzter Nachweis 1998
Wasserfeder	<i>Hottonia palustris</i>	V	3	b		Kartierung 2015
Gewöhnlicher Wassernabel	<i>Hydrocotyle vulgaris</i>	-	3			zerstreut, Olbitzbach, letzter Nachweis 1998
Wasser- Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>			b		zerstreut
Sibirische Schwertlilie	<i>Iris sibirica</i>	3	2	b		Rotes Bruch, letzter Nachweis 1998
Weißer Seerose	<i>Nymphaea alba</i>			b		Steinmühle
Wiesen-Primel	<i>Primula veris</i>			b		mehrfach (2022), die in der Kartierung 2019 angegebene Hohe Primel ist vermutlich auf Fehlbestimmung zurückzuführen
Alpen-Laichkraut	<i>Potamogeton alpinus</i>	3	3			zerstreut
Kümmel-Silge	<i>Selinum carvifolia</i>	V	3			letzter Nachweis 2011
Brenndolde	<i>Selinum dubium</i>	2	V			Rotes Bruch, letzter Nachweis 1998
Wiesen-Silau	<i>Silaum silaus</i>	V	V		! (B)	Kartierung 2019, zerstreut
Geflügelte Braunwurz	<i>Scrophularia umbrosa</i>	-	V			Kartierung 2019
Kleiner Baldrian	<i>Valeriana dioica</i>	-	3			Kartierung 2019



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL LSA	BartSchV, besonders geschützt, streng geschützt	Verantwortungsarten LSA* und D**	Quellennachweis
Sumpf-Veilchen	<i>Viola palustris</i>	-	3			Rotes Bruch, letzter Nachweis 1998

Bemerkungen:

RL D: Rote Liste Deutschland (BFN 2018)

RL LSA: Rote Liste Sachsen-Anhalt (FRANK et al. 2020)

BartSchV: (b) besonders geschützte Art / (s) streng geschützte Art

Verantwortung: Verantwortungsarten LSA (L) und Bund (B) (vgl. <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/liste-der-verantwortungsarten/>) und Deutschlands

(vgl. <http://biologischesvielfalt.bfn.de/verantwortungsarten.html>, LUDWIG et al. 2007)

Quellen: wenn nicht anders angegeben: Datenbank Farn- und Blütenpflanzen Sachsen-Anhalt, Stand 2021

Bemerkenswerte Arten feuchter Wälder, Verlandungsvegetation und Niedermoore sind u. a. Rasen-, Steif- und Grau-Segge (*Carex cespitosa*, *C. elata*, *C. canescens*), Sumpf-Weidenröschen (*Epilobium palustre*), Geflügelte Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*).

In angestauten Gewässerabschnitten kommt Wasserfeder (*Hottonia palustris*), in Fließenden Bereichen Alpen-Laichkraut (*Potamogeton alpinus*) vor.

Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Sumpf-Blutauge (*Comarum palustre*), Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*) und Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*) konnten in jüngerer Zeit (seit 2010) nicht nachgewiesen werden.

Die meisten bemerkenswerten Arten sind feuchteliebend. Ein Rückgang solcher Arten weist auf die zugenommene Trockenheit von Bachniederungen hin. Das Austrocknen fördert die Entwicklung konkurrenzstärkerer Arten. Die Aktivitäten des Bibers schaffen zwar größere vernässte Bereiche, deren nasse Ränder sind jedoch recht dynamisch. Viele der konkurrenzschwachen Moor- und Sumpffarten vermögen nicht so schnell ihre Populationen räumlich zu verlagern. Als Stresstrategen produzieren sie nur wenig Samen, die häufig nur geringe Ausbreitungsgeschwindigkeiten aufweisen.



5.3 Fauna

Tabelle 5-3 Sonstige wertgebende Arten im FFH-Gebiet DE4039-302 (FFH0059LSA „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	R L D	RL LS A	BArtSch V, besonde rs geschüt zt (b), streng geschüt zt (s)	Verantwortungsa rten LSA* und D**	VSc h-RL	Quellen- nachweis
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		V	b			Nachweis bei der Amphibienerfassung für den MMP
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>		V	b			Nachweis bei der Amphibienerfassung für den MMP
Kranich	<i>Grus grus</i>			s		Art. 1	wiederholte Beobachtung bei Gebietsbegehung; WINART-Datenbank LAU
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>		*	s		Art. 1	WINART-Datenbank LAU
Wassertreter	<i>Brychius elevatus</i>	V	3				MZB-Erhebung LHW
	<i>Deronectes latus</i>	V	3				MZB-Erhebung LHW
	<i>Baetis niger</i>		3				MZB-Erhebung LHW
	<i>Habrophlebia lauta</i>		3				MZB-Erhebung LHW
Bachschmerle	<i>Barbatula barbatula</i>						SDB; Befischung für Anhang-II-Arten,
Aland	<i>Leucidus idus</i>						SDB; WINART-Datenbank LAU
Quappe	<i>Lota lota</i>	V	3				WINART-Datenbank LAU
Bachforelle	<i>Salmo trutta</i>						SDB; WINART-Datenbank LAU



Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	R L D	RL LS A	BArtSch V, besonde- rs geschüt- zt (b), streng geschüt- zt (s)	Verantwortungsa- rten LSA* und D**	VSc h-RL	Quellen- nachweis
Hummelschwär- mer	<i>Hemaris fuciformis</i>		2	b			WINART- Datenbank LAU
Gemeines Bluttröpfchen	<i>Zygaena filipendulae</i>			b			WINART- Datenbank LAU
Malven- Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>		3	b			WINART- Datenbank LAU
Hauhechel- Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>			b			WINART- Datenbank LAU
Großer Gabelschwanz	<i>Cerura vinula</i>		3				WINART- Datenbank LAU
Eichenkarmin	<i>Catocala sponsa</i>		3	b			WINART- Datenbank LAU
Großer Schillerfalter	<i>Apatura iris</i>	V	2	b			WINART- Datenbank LAU
Kleiner Eisvogel	<i>Limenitis camilla</i>	V	2	b			WINART- Datenbank LAU
Sumpfwiesen- Perlmutterfalter	<i>Boloria selene</i>	V	3	b			WINART- Datenbank LAU
Steinklee- Widderchen	<i>Zygaena viciae</i>			b			WINART- Datenbank LAU
Baumrarder	<i>Martes martes</i>	V	2				WINART- Datenbank LAU
Waldiltis	<i>Mustela putorius</i>	3	1				WINART- Datenbank LAU
Große Erbsenmuschel	<i>Pisidium amnicum</i>	2					MZB-Erhebung LHW
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>		*	b			MZB-Erhebung LHW
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>		*	b			MZB-Erhebung LHW
Blaufügel- Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>		*	b			MZB-Erhebung LHW
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>		*	b			MZB-Erhebung LHW
Zweiggestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster boltonii</i>		*	b			MZB-Erhebung LHW
Gemeine Keiljungfer	<i>Gomphus vulgatissimus</i>		*	b			MZB-Erhebung LHW

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	R L D	RL LS A	BArtSch V, besonde- rs geschüt- zt (b), streng geschüt- zt (s)	Verantwortungs- arten LSA* und D**	VSc h-RL	Quellen- nachweis
	<i>Capnopsis schilleri</i>		1				MZB-Erhebung LHW
	<i>Isoptena serricornis</i>		1				MZB-Erhebung LHW
	<i>Nemoura dubitans</i>		3				MZB-Erhebung LHW
	<i>Perlodes dispar</i>		2				MZB-Erhebung LHW
	<i>Beraea pullata</i>	*	3				MZB-Erhebung LHW
	<i>Lepidostoma basale</i>	*	3				MZB-Erhebung LHW
	<i>Oligostomis reticulata</i>	G ¹	3				MZB-Erhebung LHW
	<i>Sericostoma schneideri</i>	*	2				MZB-Erhebung LHW

¹ Gefährdung unbekanntem Ausmaßes

Amphibien

Im Rahmen der Erfassung zur Bearbeitung des Managementplanes im FFH-Gebiet konnten neben Erdkröten (*Bufo bufo*) auch Grasfrösche (*Rana temporaria*) nachgewiesen werden. Beide Arten sind nach nationalem Gesetz besonders geschützt.

Die Erdkröte wurde ausschließlich an einem Biberstau, im Bereich der Bahntrasse, nachgewiesen. In dem leicht durchströmten Abschnitt, nördlich der Bahntrasse, wurden wiederholt tote Erdkröten (Krötenhemden) sowie zur Laichzeit anwandernde Tiere beobachtet. Diese getöteten Tiere wurden offenbar von Waschbären gefressen. Larven der Erdkröte konnten wiederholt im Frühjahr 2020 und 2021, u. a. im Zuge der Aktualisierung der Biotop- und LRT-Kulisse beobachtet werden. Insgesamt wird in diesem Gewässer ein kleiner Bestand (< 20 Ind.) vermutet.

Der Grasfrosch konnte durch Laich und Sichtnachweis an zwei Gewässerabschnitten im Gebiet erfasst werden. Einzelne Laichballen befanden sich hier in einem Biberstau entlang der Bahntrasse. Während drei subadulte Tiere im Zusammenfluss vom Olbitzbach und Grenzgraben Luko während der Biotopaktualisierung gesichtet werden konnten.

Für die genannten Amphibienarten werden Prädationen durch den Waschbären, Fischbestand sowie ein temporäres Trockenfallen als Hauptgefährdungsursachen genannt. Das Gebiet



befindet sich weitgehend in einem natürlichen Zustand. Bei einem zukünftigen konstanten Wasserhaushalt ist auch weiterhin mit den genannten Arten in einem stabilen, aber niedrigen Niveau zu rechnen.

Vögel

Während der durchgeführten Gebietsbegehungen wurden wiederholt Kranichpaare im Gebiet beobachtet. Der Kranich ist ein Bodenbrüter und bevorzugt als Brutstandorte feuchte bis nasse Niederungshabitate (Bruchwälder, Verlandungszonen von Standgewässern, Moore, Feuchtwiesen). Nach Weber et al. (2003) ist seit 1972 eine permanenter Bestandszunahme und damit verbunden eine Ausweitung der ehemaligen Arealgrenzen zu beobachten.

In direkter Nähe zum FFH-Gebiet befindet sich ein bekanntes Seeadlerrevier mit mehreren Wechselhorsten, welches jedoch nicht durchgehend besetzt ist.

Fische

Mit Quappe und Bachforelle sind nach Standarddatenbogen zwei Fischarten für den Olbitzbach gemeldet, welche eine räumliche Trennung zwischen Laich- und Aufwuchshabitaten aufweisen. Sie bevorzugen kühle Fließgewässer mit reichlich Kies- und Sandelementen, schlammige Bereiche werden von beiden Arten gemieden. Aufgrund ihrer Lebensweise reagieren sie empfindlich auf den Ausbau von Gewässern und Wanderhindernisse. Die im Gebiet entstandenen Bibersümpfe führen daher zum Habitatverlust der Arten, während der durchgeführten Befischung konnten sie auch nicht nachgewiesen werden. Die ebenfalls aufgeführte Schmerle stellt hingegen weniger spezifische Habitatansprüche und konnte in größerer Stückzahl bestätigt werden.

Der überwiegende Teil vorliegender Nachweise von Fischarten im Olbitzbach ist nahe der Elbmündung lokalisiert, da hier einzelne Tiere aus dem Hauptstrom aufsteigen. Durch den SDB ist davon der Aland angeführt, welcher kein typischer Bewohner kleiner kühler Waldbäche ist, diese aber als potamodrome Wanderart für die Reproduktion aufsucht. Der Aland laicht in kiesigsteinigen Gewässerabschnitten oder überfluteten Auenwiesen. Entscheidend für solche Arten ist neben einer ökologischen Durchgängigkeit auch eine intakte Auedynamik der Haupt- und Nebengewässer (KAMMERAD et al. 2012).

Säugetiere

Für das FFH-Gebiet liegen Nachweise für Baummartener (*Martes martes*) und Waldiltis (*Mustela putorius*) vor. Beide Arten sind im Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit Arten „von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können“.

Baummartener und Waldiltis weisen eine vergleichbare Lebensweise auf. Es handelt sich um zurückgezogen lebende dämmerungs- und nachtaktive Einzelgänger mit relativ großen Revieren von 60 bis 300 ha beim Waldiltis (BAGHLI et al. 2005), Reviere von Baummartenern können 300 bis



500 ha groß sein (GÖRNER & HACKETHAL 1987). Aufgrund des zentralen Gewässercharakters des FFH-Gebietes und seiner Naturnähe sind gute Habitatbedingungen für den hauptsächlich in Feuchtgebieten vorkommenden Waldiltis vorhanden. Die bachnahen, strukturreichen Waldbestände eignen sich hingegen gut für Baumarder. Aufgrund der heimlichen Lebensweise beider Tierarten sind Aussagen zu konkreten, regionalen Bestandsgrößen nur schwer möglich (ZUPPKE & BERG 2017). Die geringe Flächengröße des FFH-Gebiets lässt allerdings nur wenige Einzeltiere erwarten.

Beide Arten haben nur wenige natürliche Feinde, darunter insbesondere Greifvögel. Sie teilen sich das Nahrungsspektrum mit dem Waschbären, welcher durch seine stete Ausbreitung ein nicht unerheblicher Nahrungskonkurrent ist. Durch die Erbeutung von Eiern, seltener Prädation von Hühnern durch Marder entstehen Konflikte mit anthropogener Tierhaltung. Ein wesentlicher Nahrungsbestandteile beider Arten sind Insekten und Nagetiere (POŚLUSZNY et al. 2007, WEBER 1989). Dies führt zu einer nachgewiesenen hohen Pestizidbelastung der Tiere (ZUPPKE & BERG 2017). Als Hauptgefährdung gelten allerdings die Fragmentierung von Lebensräumen sowie der Straßenverkehr. Der Waldiltis ist zusätzlich durch das Trockenfallen von Feuchtgebieten bedroht (GÖRNER & HACKETHAL 1987).

Die genannten Gefährdungsursachen haben beim Waldiltis einen erheblichen Bestandsrückgang verursacht. Zum Schutz der Art wurde daher am 08.08.2019 eine Verordnung des Landesverwaltungsamtes über das Verbot des Abschusses bekannt gegeben (LVWA 2019B). Sie gilt bis zum 15. Oktober 2024. Durch die Verordnung wurde ein zuvor verhängtes Abschussverbot bis 2019 um weitere 5 Jahre verlängert.

Waldiltis und Baumarder werden in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt in den Kategorien 1 bzw. 2 (vom Aussterben bedroht bzw. stark gefährdet) geführt.

Schmetterlinge

Für die Grünländer bei Luko liegen mehrere Nachweise von Faltern durch einen lokalen Gebietskenner vor, welche im Zeitraum zwischen 2009 und 2014 erbracht wurden. Darunter wurden mehrere seltene und nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Arten erfasst. Wie für alle Insekten liegt der Schwerpunkt zum Schutz dieser Arten auf dem Erhalt der spezifischen Habitatstrukturen zuzüglich der Wirtspflanzen. Hierfür ist eine zielorientierte Ausrichtung der Landwirtschaft notwendig.

Makrozoobenthos

Vom LHW wurden Datenreihen zur Erfassung des Makrozoobenthos übermittelt, welche im Zuge der Kontrollen nach Anforderungen der WRRL erhoben werden (HOHMANN, schriftl. Mitteilung 11.02.2021). Diesen Unterlagen ist eine hohe Artenzahl im Olbitzbach zu entnehmen. Insbesondere für die Gruppe der Steinfliegen (Plecoptera) besitzt der Fläming eine überregionale Bedeutung (HOHMANN 2000). Einige seltene Arten weisen hier ihr einziges Vorkommen in Sachsen-Anhalt auf, wobei der Olbitzbach aufgrund seiner Naturnähe und Wasserqualität zu den



wertvollsten Gewässern zählt. *Capnopsis schilleri* und *Isoptena serricornis* gehören außerdem zu den charakteristischen Tierarten des Lebensraumtyps 3260 (LAU 2002).

Der aktuelle, gute Kenntnisstand geht auf langjährige Erhebungen zurück (HOHMANN 1996). Für das FFH-Gebiet sind mehrere seltene Arten aus verschiedenen systematischen Taxa bekannt, wobei einige in den Roten Listen geführt werden.

Es wurde festgestellt, dass verschiedene, insbesondere rheophile Arten eine rückläufige Tendenz aufweisen. Als Hauptursache hierfür ist im Olbitzbach die Anstauung durch den Elbe-Biber zu nennen, welche zu einer großflächigen Habitatveränderung führt und somit einen naturschutzinternen Konflikt darstellt. Weitere Einflüsse entstehen durch Einträge von Sand oder Eisenocker. Der Schutz sensibler Arten kann im Gebiet nur über den Biotopschutz erfolgen und ist daher Teil des Leitbildes zum Erhalt des Olbitzbaches als naturnahes, ökologisch intaktes Fließgewässer.

5.4 Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung

Seit 01.11.2015 regelt die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Solche Arten sind in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) erfasst. Diese wurde am 13. 07. 2016 erstmalig veröffentlicht und seitdem regelmäßig ergänzt (NEHRING & SKOWRONEK 2020).

Als im Gebiet bekannten und während der Managementplanung nachgewiesene Art ist der Waschbär (*Procyon lotor*) zu nennen. Weiterhin lassen sich Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Bisamratte (*Ondatra zibethicus*), Nutria (*Myocastor coypus*) und Mink (*Neovison vison*) zumindest temporär zu erwarten.

In der Unionsliste geführte Pflanzenarten kommen im Gebiet nicht vor, allerdings Arten der grauen Liste (Handlungsliste) nach NEHRING et al. 2013. Diese Listenkategorie enthält jene gebietsfremden Arten, für die begründete Annahmen vorliegen, dass sie entweder heimische Arten direkt gefährden oder Lebensräume so verändern, dass dies (indirekt) heimische Arten gefährdet. Die negativen Auswirkungen sind auf Grund eines ungenügenden Wissensstandes derzeit nicht endgültig zu beurteilen, aber ausreichend, um (lokale) Maßnahmen zu begründen. Eine Beispielart hierfür ist die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*).



6 Gefährdung, Beeinträchtigung und Konflikte

6.1 Nutzungsbedingte Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Aufgrund der ausgesprochenen Naturnähe des Gebietes gibt es nur wenige nutzungsbedingte Gefährdungen und Beeinträchtigungen.

Beeinträchtigt sind insbesondere die frischen Grünlandflächen im Norden des FFH-Gebietes nahe Luko, welche teilweise durch eine **Unternutzung** gekennzeichnet sind und zahlreiche Stör- und Brachezeiger aufweisen. Teilweise werden die Bestände extrem extensiv mit Pferden beweidet, was der Erhaltung des LRT Magere Flachlandmähwiesen nicht förderlich ist.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich auch durch die Querung des FFH-Gebietes durch **Straße** (B 187) **und Eisenbahn** (Verbindung zwischen Lutherstadt Wittenberg – Roßlau). Diese bilden ein Risiko für Verkehrstopfer unter den wandernden Tieren, insbesondere Biber und Fischotter. Weiterhin bedeuten die Biberseen, welche im Bereich der Verkehrsadern angelegt werden, ein Konfliktpotential gegenüber der anthropogenen Nutzung. Es gibt bei den Betreibenden die Befürchtung, dass die Böschungen aufweichen und somit instabil werden. Dies führt zu Eingriffen in die Biberaktivitäten, beispielsweise wurde ein größerer Biberstau durchbrochen.

6.2 Sonstige Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Für das FFH-Gebiet sind umfangreiche naturschutzinterne Konfliktpotenziale zu konstatieren.

Der Biber und die Erhaltung seiner Habitate sind erklärter Schutzzweck des FFH-Gebietes. Er fördert insgesamt den Strukturreichtum der Bäche und die Dynamik der Landschaft. Aufgrund der zunehmenden Populationsgröße des Elbebibers führt er jedoch auch zu naturschutzinternen Konflikten, welche aus dessen landschaftsgestaltenden Aktivitäten resultieren. Mit der Anlage großflächiger Biberseen verändert sich der Gebietscharakter und die Artenzusammensetzung entgegen des eigentlichen Schutzziels des Olbitzbaches als „zum Teil stark mäandrierende naturnahe Fließgewässerabschnitte mit gut ausgebildeter Wasservegetation und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen“ (Natura 2000 Landesverordnung). Die durch **Biberaktivitäten** angelegten Stillgewässerstrukturen führten im Gebiet bereits zum Absterben der unter Wasser stehenden Erlen-Eschen-Wälder. Weiterhin verlangsamt sich die Fließgeschwindigkeit, das Wasser erwärmt sich und die für Fische und Makrozoobenthos notwendigen Kleinstrukturen gehen lokal verloren. Jedoch ist auch der Biber und somit seine Lebensgrundlage erklärter Schutzzweck des FFH-Gebietes und im Land Sachsen-Anhalt eine Charakterart des Fließgewässer-LRT 3260. Der Biber wirkt häufig einen sehr positiven Einfluss auf die Artenvielfalt in seinem Aktionsbereich aus (SOMMER et al. 2019), Aufgabenstellung der Managementplanung ist jedoch eine fokussierte Betrachtung aller für das Gebiet über den SDB gemeldeten Natura 2000-Schutzgüter. Durch die nicht mehr erbrachten Nachweise von Forellen



bei der Befischung, das teilweise Absterben eines Erlen-Eschenwaldes (LRT 91E0*) und die durch räumliche Isolation und Habitatverringering verursachten Beeinträchtigungen für das Bachneunauge entsteht somit lokal ein naturschutzinterner Konflikt. Dieser bedarf einer überregionalen Betrachtung der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen. Er kann innerhalb des Managementplanes nicht gelöst, sondern lediglich aufgezeigt werden (vgl. Verbleibendes Konfliktpotential). Für das Gebiet empfiehlt sich ein kontinuierliches Monitoring rheophiler Zielarten. Bei derartigen Untersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern deutet sich an, dass zumindest Neunaugen als FFH-Arten nicht durch den Biber erheblich eingeschränkt werden (GNL E.V. 2014 & 2017). Es wird aber zugleich betont, dass diese Erhebungen noch keine allgemein gültigen Rückschlüsse zulassen. Von einer Verträglichkeit zwischen Biber und Bachneunauge kann außerdem nicht auf eine Verträglichkeit von Biber und empfindlichen MZB-Arten geschlossen werden kann, welche andere Habitatqualitäten bedürfen.

Die Wald-LRT weisen eine deutliche Beeinträchtigung durch die **stark eingeschränkte Verjüngung der Hauptbaumarten**, insbesondere Eiche, auf. Neben klimatischen Einflüssen spielen auch Wildschäden eine erhebliche Rolle. Der Verbiss durch Schalenwild verhindert eine ausreichende Naturverjüngung der Bestände. Das Fehlen der Eiche in den folgenden Generationen würde langfristig zu einer Veränderung der Waldgesellschaften führen und hat somit einen erheblichen Einfluss auf die LRT-Bestände und das daran gebundene Ökosystem.

Ein hohes Maß an Gefährdungen geht von **fremdländischen Pflanzenarten**, insbesondere der neophytischen Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) aus. Sie bildet teils dichte Bestände im Unterwuchs der Wälder und verhindert durch ihre Beschattung die Verjüngung von LRT-relevanten Arten. Dies wirkt sich besonders problematisch auf Eichenanteile in den Waldbeständen aus, da deren Verjüngung ohnehin durch Wildverbiss und konkurrenzstärkere Arten eingeschränkt ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die Späte Traubenkirsche kaum in ihrer Ausbreitung eingedämmt werden kann, ohne großflächig invasive chemische Eingriffe vorzunehmen. Das mechanische Entfernen zeigt in der Regel nur einen kurzfristigen Effekt (SCHEPKER & KOWARIK 2002) und ist mit hohem Kostenaufwand verbunden, der von einzelnen Waldbesitzern kaum realisiert werden kann. Zudem ist eine Bekämpfung auf Einzelflächen ohne übergeordnetes Konzept wenig zielführend, da die freigestellten Bestände rasch erneut besiedelt werden. Als weiterer Neophyt ist die Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*) vorhanden.

Beeinträchtigungen durch **Neozoen** gehen im Gebiet überwiegend von Mink (*Neovison vison*) und Waschbär (*Procyon lotor*) aus (GROSSE & SIMON 2015). Während der Erstellung des Managementplanes konnten wiederholt Fraßspuren in Form von Krötenhemden erfasst werden, welche die Dezimierung der ohnehin im Zuge der Trockenheit gefährdeten Amphibienbestände (VITTOZ et al. 2010) durch invasive Fressfeinde belegen.

Weiterhin bringen überregional **großklimatische Veränderungen** vielgestaltige potenzielle Beeinträchtigungen und Gefährdungen mit sich. Besonders gebietsrelevante Beispiele sind die Austrocknung von Oberflächengewässern und der Rückgang von Grundwasserverfügbarkeit, sowie die Zunahme von Krankheiten und Kalamitäten (Eichenfraßgesellschaft, Eschentriebsterben). Zu erwähnen sind ebenso großflächige diffuse Nährstoffeinträge im Zusammenhang mit intensiver Landnutzung, hier insbesondere Stickstoff.



6.3 Zusammenfassung Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Die im Gebiet auftretenden Gefährdungen und Beeinträchtigungen sind tabellarisch zusammengefasst. Das Ausmaß wurde hierbei in 3 Kategorien unterteilt:

- H = hohe Bedeutung
- M = mittlere Bedeutung
- L = geringe Bedeutung

Tabelle 6-1 Wesentliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 4041-301

Code gemäß BfN-Referenzliste	Gefährdung, Beeinträchtigung	Betroffene Schutzgüter	Ausmaß und Ort der Gefährdung/ Beeinträchtigung im FFH-Gebiet
1. Landwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau, Imkerei			
1.1.7	Unterbeweidung	LRT 6510	<i>M – Pferdebeweidung ohne Nachpflege nicht ausreichend für LRT-Bewirtschaftung</i>
1.3.2	Brachfallen extensiv genutzter Frisch-, Feucht-, Nasswiesen	LRT 6510	<i>M – teils LRT-Wiesen mit reichlich Stör- und Brachezeigern</i>
4. Jagd/ Wildschäden			
4.6.1	Schältschäden/ Verbissschäden	LRT 9110; 9160; 9190; 91E0*; 91F0	<i>M – Verbissdruck erschwert natürliche Verjüngung, insbesondere Eiche</i>
4.6.3	Wühltätigkeit/ Ausgraben	LRT 6410; 9110; 9160; 9190; 91E0*; 91F0	<i>L – Hohe Schwarzwildaktivität</i>
10. Verkehr und Energie			
10.4.4	Böschungssicherungsmaßnahmen/ Errichtung von Schutzwänden an Schienen	Biber	<i>L – Umfeld des Bahndamms wird durch den Biber angestaut, Dämme werden hier tws. Geöffnet</i>
10.07	Verkehrstopfer	Biber, Fischotter; Fledermäuse	<i>L – In Ortslage</i>
11. Schadstoff-, Nährstoff-, Licht- und Lärmeinflüsse, Entsorgung			



Code gemäß BfN-Referenzliste	Gefährdung, Beeinträchtigung	Betroffene Schutzgüter	Ausmaß und Ort der Gefährdung/ Beeinträchtigung im FFH-Gebiet
11.5.1	Deponie	alle Schutzgüter, insbesondere Unterlauf	L – gesamtes FFH-Gebiet nahegelegene ehemalige Müll-Deponie bei Klieken; vereinzelt Müll im FFH-Gebiet, aber keine Ansammlung
11.7	Diffuser Nährstoffeintrag/ Eutrophierung	LRT 3260; 6430; 6510 Fische	M – gesamtes FFH-Gebiet
14. Naturschutzmaßnahmen			
14.10	Festlegung von Naturschutzplanungszielen	nahezu alle Schutzgüter	H – naturschutzfachlich interne Konflikte zwischen Biberstauen und deren Einflüsse auf andere Schutzgüter, insbesondere Fische, aber auch Absterben von LRT-Wäldern
15. Verdrängung durch nicht heimische oder gentechnisch veränderte Organismen			
15.1	Neophyten (insb. Späte Traubenkirsche)	LRT 9110; 9160; 9190; 91E0*; 91F0	H – gesamtes FFH-Gebiet
15.2	Neozoen (insb. Waschbär, Mink)	Amphibien; Fische;	M – gesamtes FFH-Gebiet
15.3	Krankheitserreger und Parasiten (z. B. Eschentriebsterben; Eichenfraßgesellschaft)	LRT 91E0*	M – gesamtes FFH-Gebiet
16. Art- oder arealbezogene Spezifika, biologische Risikofaktoren			
16.4	Spezifische/ komplexe Ansprüche /enge Einnischung	Fische	M – Habitatansprüche von Bachneunaugen nur abschnittsweise erfüllt, daher geeignete Strukturen nur punktuell und räumlich getrennt
17. Natürliche Prozesse und Ereignisse, Klimaeinflüsse			
17.1.3	Verbuschung/ Aufkommen von Gehölzen	LRT 6430	L – Aufkommen von Gehölzen in Staudenfluren



Code gemäß BfN-Referenzliste	Gefährdung, Beeinträchtigung	Betroffene Schutzgüter	Ausmaß und Ort der Gefährdung/ Beeinträchtigung im FFH-Gebiet
17.1.4.	<i>Zunehmende Beschattung von Gewässern</i>	<i>LRT 3260</i>	<i>L – Bach durch natürliche Vegetation beschattet, erschwerte Etablierung von LRT-Arten</i>
17.2.17	<i>Kalamitäten</i>	<i>LRT 9110; 9160; 9190; 91E0*; 91F0</i>	<i>M – alle Waldbestände im FFH-Gebiet, begünstigt durch Trockenstress</i>
17.3	<i>Großklimatische Veränderungen</i>	<i>alle Schutzgüter</i>	<i>M – gesamtes FFH-Gebiet</i>



7 Maßnahmen und Nutzungsregelungen

7.1 Maßnahmen für FFH-Schutzgüter

7.1.1 Grundsätze der Maßnahmenplanung

Die FFH-Richtlinie fordert die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EHZ) der FFH-LRT nach Anhang I und der Populationen der FFH-Arten nach Anhang II der FFH-RL einschließlich ihrer Habitate. Wesentliches Ziel des Managementplanes (MMP) ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung dieses günstigen Erhaltungszustandes sowie ggf. zur Entwicklung von Nichtlebensraumtypen zu LRT bzw. Habitaten. Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) sowie B (gut) des Erhaltungszustandes.

Gebietsbezogene Maßnahmen sind für ein Schutzgut oder mehrere erforderlich oder aus fachlicher Sicht zu empfehlen, jedoch nicht auf allen, sondern auf einzelnen oder mehreren, nicht spezifisch auszuweisenden Vorkommensflächen. Es kann sich dabei um Erhaltungs-, Wiederherstellungs-, Entwicklungs- oder sonstige Maßnahmen handeln. In welche dieser Kategorien die gebietsübergreifende Maßnahme einzuordnen ist, muss dargestellt werden.

Bei allen Handlungen und Regelungen im Zusammenhang mit Natura 2000-Schutzgütern, die aus naturschutzfachlicher Sicht zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (A oder B) der jeweiligen LRT oder Arten und der dafür notwendigen Umweltbedingungen erforderlich sind, handelt es sich um **Erhaltungsmaßnahmen**. Dazu zählen auch Maßnahmen, die der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in aktuell mit einem ungünstigen Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) eingestuften LRT- oder Habitatflächen/-Populationen dienen.

Erhaltungsmaßnahmen können über LRT-Flächen hinausgehen oder ganz auf angrenzenden Flächen geplant werden, wenn sie der Verhinderung von Randeinflüssen dienen und zur dauerhaften Erhaltung der LRT-Fläche erforderlich sind.

Innerhalb der Erhaltungsmaßnahmen stellen Behandlungsgrundsätze grundsätzliche Erfordernisse zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes dar, die bis auf atypische Einzelfälle bei der Behandlung des entsprechenden Schutzgutes zur Anwendung kommen müssen. Über die Behandlungsgrundsätze hinausgehend werden flächenspezifische Erhaltungsmaßnahmen formuliert, die ergänzend für die Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes konkreter Einzel- und Teilflächen erforderlich sind.

Bei Maßnahmen auf Einzel- und Teilflächen, die derzeit noch nicht als FFH-LRT oder als Habitat einer FFH-Art eingestuft werden können, die aber der Entwicklung dieser Flächen in Richtung eines FFH-LRT oder eines Habitats einer FFH-Art dienen, handelt es sich um **Entwicklungsmaßnahmen**. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung eines bereits günstigen Erhaltungszustandes, wobei diese Maßnahmen allein zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes nicht notwendig wären.



Auf ein und derselben Fläche kann es parallel sowohl Erhaltungs- als auch Entwicklungsmaßnahmen geben. Die Erhaltungsmaßnahmen sichern dann beispielsweise, dass ein günstiger Erhaltungszustand langfristig gewahrt bleibt, die Entwicklungsmaßnahmen zielen auf eine weitere Verbesserung über den aktuellen Erhaltungszustand hinaus (B → A).

Tabelle 7-1 Darstellung der Maßnahmetypen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT nach Anhang I und der Habitats/ Populationen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Ist- und Ziel-Erhaltungszustand	Maßnahmenziel	Maßnahmentyp
A → A, B → B, C → C	Erhaltung	Erhaltungsmaßnahme
C → B, Biotop → LRT, soweit dieser auf der konkreten Fläche nach der Gebietsmeldung verloren gegangen ist	Wiederherstellung	
E → C, E → B, B → A	Entwicklung	Entwicklungsmaßnahme

Tabelle 7-2 Typen von Erhaltungsmaßnahmen (EH)

Code	Beschreibung
Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen	
EH1	Erhaltungsmaßnahme, die bereits in der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) rechtlich fixiert ist.
EH2	Erhaltungsmaßnahme, die Einschränkungen der Bewirtschaftung oder sonstigen Nutzung beinhaltet und auf gesetzlichen Biotop- oder Artenschutz oder dem Verschlechterungsverbot nach § 33 BnatSchG beruht. Sie wird zur Umsetzung über vertragliche Vereinbarungen oder zur rechtlichen Festsetzung per Einzelanordnung oder Allgemeinverfügung empfohlen. Eingeschlossen sind hier auch Maßnahmen, die die Regelungen der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) im Einzelfall ergänzen, soweit diese für das betreffende Schutzgut nicht ausreichen.
EH3	Erhaltungsmaßnahme, die aufgrund ökologischer Erfordernisse zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes eines Natura 2000 – Schutzgutes nötig ist und aktives Handeln erfordert. Eine Verpflichtung zur Umsetzung besteht für das Land, jedoch nicht für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten. Eine Umsetzung über



Code	Beschreibung
	freiwillige Vereinbarungen oder Fördermaßnahmen wird empfohlen.
W	Über die Behandlungsgrundsätze hinausgehende Maßnahmen analog EH3, die ergänzend für die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes konkreter Einzel- und Teilflächen in ungünstigem Erhaltungszustand sowie die Wiederherstellung nachweislich nach Gebietsmeldung verloren gegangener LRT oder Arthabitate erforderlich sind.
Fakultative Erhaltungsmaßnahmen	
EH4	Erhaltungsmaßnahme auf LRT-Beständen, die sich während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an einem öffentlichen Programm zur Bewirtschaftungsbeschränkung entwickelt haben, im Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Vereinbarung oder der Teilnahme am Programm.

Zur Umsetzung vorgesehene Entwicklungsmaßnahmen werden von fakultativen Entwicklungsmaßnahmen unterschieden. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der letztgenannten Maßnahmen besteht nicht, ihre Darstellung zeigt lediglich Optionen auf.

Tabelle 7-3 Typen und Wertstufen von Entwicklungsmaßnahmen (EW)

Code	Beschreibung
Vorgesehene Entwicklungsmaßnahmen	
EW1	Zur Umsetzung vorgesehene oder bereits in Umsetzung befindliche Entwicklungsmaßnahme
fakultative Entwicklungsmaßnahme	
EW2	fakultative Entwicklungsmaßnahme mit günstigen Voraussetzungen
EW3	fakultative Entwicklungsmaßnahme mit ungünstigen Voraussetzungen und geringer Umsetzungsperspektive

Sonstige Maßnahmen beziehen sich auf (sonstige) Schutzgüter, die nicht Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie I und II und Vogelarten der VS-RL sind. Dabei kann es sich z. B. um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, gesetzlich geschützte Biotope, Arten nach BartSchV sowie nach Roter Liste Deutschland/LSA gefährdete Arten/Biotope handeln. Diese Maßnahmen sind, soweit sie aktiven Handelns bedürfen, für Flächeneigentümer und Nutzer nicht verpflichtend.



Sonstige Maßnahmen sind zudem Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz innerhalb des Gebietes. Diese umfassen die Erhaltung, die Pflege und ggf. die Schaffung von Landschaftselementen nach Art. 3 (3) und Art. 10 FFH-RL, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Arten sind. Diese Maßnahmen sind fakultativ, soweit es sich nicht um geschützte Biotope oder Habitate von geschützten Arten handelt.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL auf der gesamten Landesfläche ein strenger Schutz, d.h. ein Zerstörungs- und Störungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dieser Schutz wird durch § 44 BnatSchG gesetzlich allgemeinverbindlich umgesetzt. Diesen Erhaltungsverpflichtungen wird durch **Hinweise zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten** entsprochen.

Die Darstellung der gebietsbezogenen Maßnahmen, der Behandlungsgrundsätze, der flächenspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, der sonstigen Maßnahmen sowie der Hinweise zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten erfolgt in getrennten Tabellen im Anhang des Berichtsteils des MMP.

Die Erhaltungsmaßnahmen werden hinsichtlich des erforderlichen Umsetzungsbeginns anhand einer vierstufigen Einordnung differenziert:

- kurzfristig (sofort bis 4 Jahre),
- mittelfristig (5-10 Jahre),
- langfristig (bei Wald-LRT 30 Jahre, bei Offenland-LRT ca. 10 Jahre),
- in Umsetzung befindlich (Maßnahmen werden bereits aktuell durchgeführt)

7.1.2 Gebietsbezogene Maßnahmen für mehrere Schutzgüter

Erhalt der natürlichen Eigendynamik des Fließgewässers

Der Olbitzbach stellt ein naturnahes Fließgewässer mit bemerkenswert geringer anthropogener Beeinflussung dar. Er besitzt dadurch weitestgehend die natürliche Eigendynamik unverbauter Fließgewässer einschließlich der natürlichen Sukzession der uferbegleitenden Vegetation. Diesen Zustand, der für Tieflandbäche ausgesprochen selten ist, gilt es zu erhalten.

Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit

Zur Einhaltung der Vorgaben nach WRRL ist die Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit ausschlaggebend. Um diese zu gewährleisten, betreibt der zuständige Unterhaltungsverband eine beobachtende Gewässerunterhaltung. Aufgrund des geringen Verbauungsgrades sind



Einschränkungen der Durchgängigkeit eher auf natürliche Abflusshindernissen wie Biberstau oder Totholz zurückzuführen.

Kontinuierliches Monitoring des Einflusses von Biberaktivitäten auf andere, insbesondere rheophile, Schutzgüter unter fachkundlicher Betreuung, bedarfsweise Abwägen von Prioritäten

Im FFH-Gebiet liegen naturschutzinterne Konflikte zwischen Biber und rheophilen Arten sowie LRTs vor. In der Fachwelt gibt es Uneinigkeiten über das konkrete Ausmaß, in welchem der Biber Einfluss auf an Fließgewässer gebundene Arten und LRT ausübt und ob diese grundsätzlich als positiv oder negativ zu werten sind. Zudem fehlt es zu dieser Thematik an Langzeitstudien und Monitoring. Da sich aufgrund großflächiger Biberseen der Gebietscharakter des Olbitzbaches abschnittsweise stark gewandelt hat, prioritärer Erlen-Eschenwald (LRT 91E0*) abgestorben ist und sich die Habitatbedingungen für Zielfischarten und Arten des Makrozoobenthos deutlich verschlechtert haben, ist es notwendig, die Interaktion der Schutzgüter kontinuierlich zu beobachten. Hierzu sollte ein jährliches Monitoring erfolgen, welches nicht nur an wenigen Stichprobeflächen durchgeführt wird und ein breites Artenspektrum, darunter auch Makrozoobenthos abdeckt. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse lassen sich unter fachkundlicher Betreuung weitere Maßnahmen ableiten. Bedarfsweise wird das Abwägen von Prioritäten notwendig. Diese Thematik ist von überregionaler Bedeutung und sollte daher bei einer Überarbeitung des Landschaftsprogramms Sachsen-Anhalt aufgegriffen werden.

Neophyten- und Neozoenbekämpfung

Mehrere Schutzgüter sind durch das Vorkommen von fremdländischen Arten beeinträchtigt oder sogar in ihrer Existenz bedroht. Für den Erhalt der Natura 2000-Schutzgüter ist es daher notwendig, diese Arten kontinuierlich zurückzudrängen. Neben aktuellen Vorkommen betrifft dies auch die zukünftige Etablierung. Aktuell im Gebiet bekannt ist die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*).

Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) gehören in Deutschland und Sachsen-Anhalt als invasive Pflanzenarten zur Schwarze Listen – Managementliste (NEHRING ET AL. 2013, <https://www.korina.info/arten/>). Für die Späte Traubenkirsche werden gesonderte flächenspezifische Maßnahmen (LRT 9110, 9190, 9160 und 91E0*) aufgestellt. Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) ist bisher nur vereinzelt anzutreffen. Deren Bekämpfungen allgemein als flächenunspezifische (Gebietsbezogene) Maßnahme, da die Arten schnell neue Biotope besiedeln kann und damit auch in diesen Gegenmaßnahmen getroffen werden können. mechanische Bekämpfungsmaßnahmen gelten Ringeln, Umschneiden und Roden sowie Beseitigung der Wurzelstubben mit mehrjährigen Nacharbeiten) und Verhinderung absichtlicher Ausbringung (NEHRING ET AL. 2013).

Unter den Neozoen sind neben dem nachgewiesenen Waschbären (*Procyon lotor*) Mink (*Neovison vison*), Bisamratte (*Ondatra zibethicus*), Nutria (*Myocastor coypus*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*) und Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) anzunehmen. NEHRING et al.



(2015) geben für diese Arten eine mechanische Bekämpfung (Entnahme aus der Natur) verbunden mit einer Verhinderung absichtlicher Ausbringung an. Insbesondere bei Nilgans und Waschbär hat sich allerdings gezeigt, dass eine Bejagung die Ausbreitung der Art nicht beeinflusst.

7.1.3 Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen

7.1.3.1 LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmenempfehlungen

Bäche und Flüsse sind natürliche Biotope, die unabhängig vom menschlichen Kultureinfluss existieren. Im Flach- und Hügelland werden sie von der Fließwasser-Gesellschaft Ranunculon fluitantis (NEUHÄUSL 1959) besiedelt. Die Fließwasserpflanzengesellschaften, insbesondere das Ranunculon fluitantis, sind bedeutungsvoll für die Selbstreinigungsvorgänge und für die Sauerstoffproduktion im Gewässer. Weiterhin stellen sie wichtige Habitate für viele Vertreter der Gewässerfauna dar (LAU 2002).

Bei natürlichen Fließgewässern ist in der Regel keine Pflege erforderlich. Für den Erhalt der Fließwassergesellschaften ist lediglich der Schutz naturnaher und natürlicher Fließgewässer vor Beeinträchtigungen zu gewährleisten (LAU 2002). Innerhalb anthropogen überprägter Kulturlandschaften, in denen die natürlichen Gewässerläufe oftmals begradigt, verlegt oder ausgebaut wurden und die angrenzenden Flächen einer Nutzung unterliegen, nehmen die Belange eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und des Hochwasserschutzes jedoch an Bedeutung zu.

Beim Olbitzbach handelt es sich um ein überwiegend naturnahes Gewässer, dieser Zustand ist nur durch Querungen einer Bundesstraße und einer Eisenbahntrasse sowie den damit verbundenen Befestigungen unterbrochen. Demzufolge beschränkt sich die Pflege des Gewässers auf eine beobachtende Gewässerunterhaltung, welche so auch vom zuständigen Gewässerunterhaltungsverband praktiziert wird.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO – Kapitel 2 §§7-12

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die zuständigen Unterhaltungspflichtigen freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Weiterhin gilt:

- keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss



oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,

- keine Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante; bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen; freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B.
- kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten (Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich),
- Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist,
- keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse sowie
- ohne Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäumen im Rahmen der Gewässerunterhaltung
- Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde.

In den FFH-Gebieten gilt darüber hinaus:

- Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund,
- Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
- (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle sowie
- Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.

Die Angel- und Berufsfischerei ist unter folgenden Einschränkungen freigestellt:

- unter Ausübung der Fischerei außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- sowie Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen bzw. die Nutzung in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt
- keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; freigestellt ist



- a) das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der LVO N2000 existierten,
 - b) für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige,
 - c) für die Angelfischerei das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG25 nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige.
- kein Betreten oder Befahren von Röhrichten,
 - Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen sowie Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie,
 - kein vorrätiges Anfüttern von Fischen,
 - für die Angelfischerei darüber hinaus:
 - a) kein Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot
 - b) ohne Verursachen von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten,
 - c) Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde.
 - Anpassung gesetzter Reusen an wechselnde Wasserstände und Begrenzung der Überspannung auf nicht mehr als die Hälfte der Gewässerbreite.

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO Anlage Nr. 3.74 § 3:

- keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue
- kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue
- keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern,
- Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Behandlungsempfehlungen gemäß Anlage 4 N2000-LVO

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6-12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL



bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt. Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des LRT 3260 gemäß Anhang I FFH-RL sind demnach insbesondere:

- die Vermeidung von Nährstoffeinleitungen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit
- Erhalt der natürlichen Eigendynamik des Fließgewässers
- Kontinuierliches Monitoring des Einflusses von Biberaktivitäten auf andere, insbesondere rheophile, Schutzgüter unter fachkundlicher Betreuung, bedarfsweise Abwägen von Prioritäten

Flächenspezifische Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen mit konkretem Flächenbezug sind nicht geplant.



7.1.3.2 LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmenempfehlungen

Hochstaudenfluren des LRT 6430 kommen an Gewässeruferrn fließender und stehender, sowohl natürlicher als auch anthropogen entstandener Gewässer vor. Weiterhin sind sie an nicht regelmäßig genutzten Standorten (z. B. Flutrinnen) oder Nutzungsgrenzen von Grünlandniederungen und -auen oder an Waldinnen- und -außensäumen zu finden. Sie entwickeln sich auf nassen, feuchten oder zumindest frischen Plätzen mit meist eutrophen, seltener mesotrophen Standortbedingungen (LAU 2002).

Im FFH-Gebiet wurden die Feuchte Hochstaudenfluren uferbegleitend entlang der Fließgewässer festgestellt. Die Standorte unterliegen starken natürlichen Sukzessionseinflüssen wie Aufwuchs von Erlen oder Umbruch durch Wildschweine. Aufgrund ihrer Lage sind sie nicht in einem Pflegeregime integriert, eine solche Dynamik und Veränderlichkeit entspricht jedoch der standorttypischen Ausprägung von Hochstaudenfluren entlang natürlicher, anthropogen nicht bis gering beeinflusster Fließgewässer.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze gemäß Kapitel 2 §7-12 N2000-LVO

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie der hobbymäßig ausgeübten Imkerei freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft (vgl. Kap. 2 N2000-LVO). In FFH-Gebieten gilt:

- keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers,
- keine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Planierungsarbeiten,

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die zuständigen Unterhaltungspflichtigen freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Weiterhin gilt:

- kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,



- keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
- Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist,
- keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,
- Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm).

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ist die natur- und landschaftsverträglichen Angel- und Berufsfischerei freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. In FFH-Gebieten gilt:

- keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation durch Angelnutzung und Berufsfischerei; freigestellt ist:
 - a) das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der LVO N2000 existierten,
 - b) für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige,
- für die Angelfischerei gilt darüber hinaus:
 - c) Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO Anlage Nr. 3.74 § 3:

- Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August sowie
- Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.



Behandlungsempfehlungen gemäß Anlage 4 N2000-LVO

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6-12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt. Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des LRT 6430 gemäß Anhang I FFH-RL sind demnach insbesondere:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auendynamik,
- die Entfernung ggf. im LRT vorhandener Gehölze sowie
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Erhalt der natürlichen Eigendynamik des Fließgewässers
- Bekämpfung von Neophyten

Flächenspezifische Einzelmaßnahmen

Zulassen der natürlichen Sukzession

Bei den Beständen der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe handelt es sich um dynamische Lebensraumtypen. Durch eine dynamische Flussmorphologie kommt es regelmäßig zur Zerstörung und Neuentstehung von potenziellen Standorten, die, einmal erfolgreich von Hochstauden besiedelt, i. d. R. eine Persistenz von mehreren Jahrzehnten aufweisen. Hierdurch ist die Erhaltung des LRT auch ohne anthropogene Einflussnahme im Gebiet gesichert. Der LRT ist ein Stadium der Sukzession natürlicher und naturnaher Auenlandschaften.

7.1.3.3 LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmenempfehlungen

Flachland-Mähwiesen sind Kulturbiotope. Ihre Existenz hängt von der regelmäßigen Nutzung und Pflege der Flächen ab. Prinzipiell sind Mahd, Beweidung und eine kombinierte Nutzung als Mähweide möglich. Das Mahdgut muss entfernt werden, da sich sonst eine Streudecke herausbildet, die den Samenaufwurf und die Keimlingsetablierung typischer Wiesenarten



weitgehend unterbindet. Damit stellt das Mulchen keine geeignete Erhaltungsmaßnahme für diesen Wiesentyp dar. Entscheidende Faktoren für ein Management sind der Nährstoffeinfluss und die mechanischen Einflüsse als Gegenspieler des Aufkommens von Gehölzen sowie Nutzungsart und -zeitpunkt als Voraussetzung des Aufkommens oder der Persistenz angepasster Pflanzenarten im Bestand. Grundsätzlich muss auf die standörtlich unterschiedlichen Ausbildungen der Mageren Flachlandmähwiesen geachtet werden (LAU 2002).

Die Maßnahmenempfehlungen für die Bewirtschaftung orientieren sich vorrangig an naturschutzfachlichen Anforderungen. Ziel ist die Erhaltung von Beständen in mindestens guten Erhaltungszuständen hinsichtlich Habitatstruktur, Arteninventar und Beeinträchtigungen oder die Entwicklung dorthin. Zusätzlich werden bei der Maßnahmenplanung die auf den einzelnen LRT-Flächen vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-RL sowie Anhang I der VS-RL einbezogen. Dadurch entstehende Konflikte werden im Kapitel 9 abgehandelt.

Gelegentlich ergeben sich Probleme bei der Entwicklung von Grünland-LRT zu günstigen Erhaltungszuständen auch dann, wenn alle Behandlungsgrundsätze, Empfehlungen und flächenspezifischen Einzelmaßnahmen bei der Flächenbewirtschaftung berücksichtigt werden. Die für die günstigen Erhaltungszustände erforderlichen Pflanzenarten weisen häufig sehr geringe Ausbreitungsgeschwindigkeiten auf (BISCHOFF et al. 2008). Sind diese Pflanzenarten nur unzureichend in den Grünlandbeständen vorhanden oder kommen sie nicht in unmittelbarer Nähe zu diesen vor, würde die Erreichung der günstigen Erhaltungszustände auf diesen Flächen sehr lange, möglicherweise Jahrzehnte dauern. Um den Prozess der Ausbreitung der Arten zu beschleunigen, wird die gelegentliche Anwendung von Renaturierungsverfahren mit regionalem Saat- bzw. Mahdgut von vergleichbaren Standorten der Umgebung (KIRMER et al. 2012, <http://www.spenderflaechenkataster.de>) oder durch Verwendung von gebietsheimischen Saatgut als zertifiziertes Wildpflanzensaatgut mit dem Siegel VWW-Regiosaat® (VWW-Regiosaat®-Zertifikat (https://www.natur-im-vww.de/wildpflanzen/vww-regiosaat/zertifikat/_28_06_2021)) aus der Herkunftsregion „Nordostdeutsches Grünland“ empfohlen. Da geeignete, artenreiche Grünlandbestände in der Umgebung noch vorhanden sind, sind Maßnahmen der Saat- bzw. Mahdgutübertragung diesen jedoch vorzuziehen. Für solche Projekte sind auch weiterhin Fördermittel bereitzustellen.

Um günstige Erhaltungszustände der Grünland-LRT zu erhalten oder zu erreichen, ist eine ausschließliche Beweidung gewöhnlich nicht geeignet, da sie häufig zu starken Trittschäden, stärkeren Nährstoffeinträgen, zur Förderung von Weideunkräutern (selektiv gemiedene Arten, u. a. Disteln) oder – bei zu extensiver Beweidung – zu einer anhaltenden Unternutzung, ohne die Biomasse in erforderlicher Masse abzuschöpfen, führt. Allerdings ist in Einzelfällen eine reine Beweidung begründbar (wenn z. B. andere Nutzungsvarianten nicht etablierbar sind oder auf Wiesenbrüterflächen).

Die Entwicklung der Maßnahmen erfolgten in Anlehnung an den Leitfaden zur Grünlandbewirtschaftung (DULLAU & TISCHEW 2019). Die darin aufgeführten Bewirtschaftungsszenarien wurden aufgegriffen und gebietsspezifisch verändert. Die darin aufgeführten Standortgruppen des LRT 6510 wurden mit aufgeführt und ergänzt.



Einschränkungen hinsichtlich der Stickstoffdüngung enthält bereits die N2000-VO. Nach Angaben des Bundesumweltamtes (UBA 2021) findet eine atmosphärische Stickstoffdepositionen von ca. bis 12 kg / ha / Jahr statt. Weitere Stickstoffeinträge erfolgen durch Sedimentation organischer Schwebstoffe und Infiltration belastenden Wassers sowie landwirtschaftliche Einträge.

Zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dienen daher Maßnahmen zur Sicherung

- der natürlichen oder naturnahen, lebensraumtypischen Strukturen und Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt und den Nährstoffhaushalt,
- der Grünlandbestände mit niedriger bis mittlerer Wüchsigkeit, einem lebensraumtypischen Arteninventar und einem hohen Anteil krautiger Blütenpflanzen bzw. konkurrenzschwacher Arten sowie
- LRT-angepasster Bewirtschaftungsformen.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze gemäß Kapitel 2 §7-12 N2000-LVO

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie der hobbymäßig ausgeübten Imkerei freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft (vgl. Kap. 2 N2000-LVO):

- keine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise

Bei der Bewirtschaftung von beweidbaren oder mahdfähigen Dauergrünlandflächen gilt:

- keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers sowie
- kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Gärresten,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- keine Anwendung von Schlegelmähwerken, außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März,
- keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat,
- keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen



Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C.

In den FFH-Gebieten gilt bei der Bewirtschaftung von LRT neben den voranstehenden Vorgaben:

- kein Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut,
- keine Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT,
- keine Nach- oder Einsaat.
- ohne Neuanlage von Wildäckern oder Wildwiesen innerhalb von LRT und ohne Neuanlage von Kirtungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT, außer unter zwingend jagdlichen Erfordernissen

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO Anlage Nr. 3.74 § 3:

- ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
- die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
- Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

Behandlungsempfehlungen gemäß Anlage 4 N2000-LVO

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6-12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen festgelegt. Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des LRT 6510 gemäß Anhang I FFH-RL sind demnach insbesondere:



- die Durchführung einer angepassten, habitatprägenden Nutzung mittels Mahd oder ggf. Beweidung zu einem gemäß der phänologischen Ausprägung angepassten Bewirtschaftungszeitpunkt,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,
- die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze und die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- keine

Flächenspezifische Einzelmaßnahmen

Die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen orientieren sich an der zu Grunde liegenden Standortgruppe (vgl. DULLAU & TISCHEW 2019). Neben der optimalen Bewirtschaftungsvariante für den LRT, werden ggf. weitere Nutzungs- bzw. Pflegevorschläge (Alternativvarianten) gegeben, die aus naturschutzfachlicher Sicht keine optimale Bewirtschaftungsmethode darstellen, aber dem Erhalt des LRT dienen. Zusätzlich werden Düngeempfehlungen ausgesprochen.

Grundsätzlich sind die Nutzungen an die witterungsspezifischen Bedingungen anzupassen, die nach Nässe- oder Trockenphasen unterschiedliche Aufwüchse bewirken. Damit ist legitim, in witterungsbedingt extremen Phasen von den genannten Optimalvarianten abzuweichen und entsprechend häufiger oder seltener zu nutzen.

Optimalvariante

Optimalvarianten sind Nutzungsweisen, die für den Erhalt eines hervorragenden bis guten Erhaltungszustandes geeignet sind bzw. zu deren Entwicklung führen. Auf den meisten Flächen wird gewöhnlich eine zweischürige Mahd ohne zeitliche Nutzungsbeschränkung, jedoch mit 8 bis 10-wöchiger Ruhe zwischen erster und zweiter Nutzung als Optimalvariante beschrieben. Längere Nutzungspausen als 3 Monate sind nicht zu empfehlen, da ansonsten Gräserdominanz gefördert und wertgebende Kräuter unterdrückt werden. Um die Dominanz von Obergräsern zu brechen, sollte auf besserwüchsigen Standorten die erste Mahd im Mai, spätestens Mitte Juni erfolgen.

Alternativvarianten

Alternativvarianten sind Nutzungsweisen, die aus naturschutzfachlicher Sicht für den LRT keine optimale Bewirtschaftung darstellen. Vorhandene gute bzw. mittlere bis schlechte Erhaltungszustände können zwar damit erhalten werden, im Vergleich zur Optimalvariante stellen sie aber immer eine weniger geeignete Nutzungsweise dar. So kann in mageren Bereichen bzw.



in trockenen Jahren mit geringen Aufwüchsen eine **einschürige Mähnutzung** im Juni bis Anfang Juli für den Erhalt des LRT (Erhaltungsmaßnahme) ausreichend sein, während auf gutwüchsigeren, ebenen Standorten zur Abschöpfung der Biomasse auch eine **dreischürige Mahd** als Erhaltungsmaßnahme notwendig wird. Beide Varianten können sowohl als Erhaltungs-, als auch als Entwicklungsmaßnahmen Anwendung finden. Ihre Eignung hängt von den klimatischen Bedingungen und den entsprechenden Aufwüchsen ab. Zur Aushagerung der Standorte sollte anfänglich zwei- bis dreischürig, niemals jedoch einschürig gemäht werden.

Werden LRT-Flächen nach der Mahd beweidet (**Mähweide**), so sind Rinder gegenüber Schafen oder Pferden als Weidetiere vorzuziehen, da sie eine gleichmäßigere Abschöpfung der Biomasse als z. B. Pferde erzielen. Die Mähweidenutzung stellt allerdings gegenüber der reinen Mähwiese nur eine suboptimale Nutzungsform dar. Die erste Nutzung ist generell als Mahd (mit Abtransport des Mähgutes) durchzuführen. Eine Beweidung sollte nur als Zweitnutzung nach zweimonatiger Nutzungsruhe zur Nachweide erfolgen. Umtriebsweiden und Koppelhaltungen von Rindern oder Pferden sind möglich. Dabei wird empfohlen, die Besatzdichten an die Aufwuchsbedingungen und Umtriebszeit anzupassen. Auch ist eine kurzfristige Weideführung mit höherer Besatzdichte besser geeignet als längere Verweilzeiten mit niedrigeren Besatzdichten. Die überständige Biomasse sollte im Herbst nachgemäht und abtransportiert werden.

Düngung

Gemäß N 2000 LVO ist auf nährstoffärmeren LRT-Ausbildungen auf eine Düngung grundsätzlich zu verzichten. Die Einschränkung der N 2000 LVO auf nährstoffreicheren Standorten beträgt auf LRT-Flächen maximal 60 kg / ha Stickstoff. Bei diesen Düngegaben sollte jedoch auch eine Grunddüngung mit Phosphor (P) und Kalium (K) erfolgen (DULLAU & TISCHEW 2019).

Düngung mit Rindergülle ist günstiger als mineralische Stickstoff-Düngung, weil letztere kein Kalium und Phosphor enthält und damit ein Nährstoffungleichgewicht erzeugt, wenn nicht noch gesondert P/K-Düngung erfolgt.

In der vorliegenden Maßnahmenplanung sind die LRT-gerechten möglichen Düngemengen je nach Maßnahmentyp, Standort und Aufwuchsbedingungen differenziert dargestellt. Auf LRT-Flächen in günstigen Erhaltungszuständen wird weiterhin angestrebt, auf entzugsausgleichende Stickstoffgaben zu verzichten, sofern nicht gleichzeitig eine Grunddüngung erfolgt. Entwicklungs- und Wiederherstellungsflächen sollten einer Aushagerung unterliegen, bis diese günstige Erhaltungszustände erreichen. Freigestellt bleibt jedoch die P-K-Düngung auf unterversorgten Flächen bis zur Versorgungsstufe C (s. Behandlungsgrundsätze).

Bewirtschaftungsszenario B (Standortgruppen 3.1, 3.3): mittel- bis gutwüchsig, frisch, wechselfrisch bis feucht, mäßig nährstoffreich bis nährstoffreich)

Optimalvariante: Zweischürige Mahd (Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahme)

Alternativvariante 1: Mähweide mit Mahd als Erstnutzung, danach Beweidung möglich; Festlegung der Besatzstärke und -dichte entsprechend des Aufwuchses und der Umtriebszeit (Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahme)



Alternativvariante 2: Nutzung als reine Umtriebsweide (Rinder, Pferde) nur in nutzerbedingten Ausnahmefällen; Festlegung der Anzahl der Weidegänge sowie der Besatzstärke und Besatzdichte entsprechend dem Aufwuchs und der Umtriebszeit, Nachmahd (Erhaltungsmaßnahme)

Düngung: keine N-Düngung (Entwicklungsmaßnahme) bzw. N-Düngung bis 60 kg / ha in Verbindung mit entzugsausgleichender Grunddüngung (Erhaltungsmaßnahme)

Moorboden: keine N-Düngung

7.1.3.4 LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmenempfehlungen

Die Einhaltung der ökologischen Erfordernisse ist Voraussetzung für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes in den Wald-LRT. Grundsätzlich hat sich die Behandlung der LRT an der Erreichung dieser Erfordernisse zu orientieren (N2000-LVO LSA Anlage Nr. 2 § 2 Abs. 2). Demnach werden für die Wald-LRT folgende ökologischen Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile definiert:

- natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (insbesondere für die hydromorph geprägten LRT 9160, 91E0* und ggf. 9190 hinreichend hohe Wasserstände), auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT nährstoffärmerer Bodenverhältnisse (LRT 9110, 9190) sowie auf das Bestandsinnenklima, das Lichtregime und den Humuszustand,
- ein lebensraumtypisches Arteninventar,
- ein hinreichend hoher Anteil an Alt- und Biotopbäumen,
- ein hinreichend hoher Anteil an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und -außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen),
- ein Mosaik unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Naturverjüngung,
- ein hinreichend hoher Anteil weitgehend störungsfreier oder störungsarmer Bestände.

Mit Hilfe der Maßnahmenempfehlung sollen günstige Erhaltungszustände der LRT sowohl auf den einzelnen Flächen als auch im Gesamt-Erhaltungszustand des FFH-Gebietes erhalten bzw. wiederhergestellt werden.



Typischerweise steht in buchendominierten Beständen die Nutzung der Buche und in eichendominierten Beständen die Nutzung der Eiche im Vordergrund. Die damit verbundene Förderung von Buche bzw. Eiche ist somit LRT-konform. Problematisch kann jedoch eine periodisch intensive Nutzung der Bestände werden. Insbesondere großflächige und homogene Ernte- und Verjüngungsverfahren führen zu vertikalen und horizontalen Strukturverlusten. Die auf finanzielle Aspekte ausgelegte Zielstärkennutzung unterbindet in hohem Maße die Entwicklung von strukturreichem Alt- und stärker dimensioniertem Totholz. Maschinelle Verjüngungsverfahren, häufig mit vorausgehender flächiger Bodenbearbeitung, bewirken zumindest in den ersten Jahrzehnten die Ausbildung von uniformen Beständen mit gestörter Bodenvegetation. Auch führt die maschinelle Holzernte zu Boden- und Vegetationsschäden. Weiterhin kann die gezielte Einbringung und Förderung von rentableren, meist lebensraumtypfremden Baumarten, aber auch von Kiefern den günstigen Erhaltungszustand des LRT gefährden.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze gemäß Kapitel 2 §7-12 N2000-LVO

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) gilt:

- Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen,
- kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
- Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten,
- keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen,
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,
- keine Holzernte und Holzrückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Ernte innerhalb dieses Zeitraums, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist; darüber hinaus kann, nur außerhalb von Laubholzbeständen mit einem BHD von mehr als 35 cm, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 erteilt bzw. hergestellt werden, sofern Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen sind.



In FFH-Gebieten gilt:

- kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln,
- keine Kalkung natürlich saurer Standorte,
- kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen,
- Erhalt der LRT, ohne Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen,
- keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen,
- keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung,
- flächige Bodenbearbeitung zur Bestandsbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die / mit der zuständige/n Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung sowie
- keine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT.

Bei der Bewirtschaftung von Wald-LRT gilt:

- Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9110, 9160 und 91F0 nur nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Anteils der bereits im Bestand vorhandenen nicht lebensraumtypischen oder neophytischen Gehölze; folgende Werte sind nicht zu überschreiten: 10 % nicht lebensraumtypische und ohne neophytische Gehölze im Erhaltungszustand A, 20 % nicht lebensraumtypische und davon maximal 5 % neophytische Gehölze im Erhaltungszustand B und C; die Beimischung darf maximal gruppenweise in einer flächigen Ausdehnung von 20 m x 20 m erfolgen,
- ohne Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9190 und 91E0*,
- Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. femelweise Nutzung; Kahlhiebflächen dürfen im LRT 9110 nicht größer als 0,2 ha und in den LRT 9160, 9190, 91E0* und 91F0 nicht größer als 0,5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlhiebfläche nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu 1 ha betragen,
- Anlage von Rückegassen in Wald-LRT mit einem mittleren BHD über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m,



- ohne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbholzgrenze (7 cm ohne Rinde); in begründeten Ausnahmefällen ist aus forstsanitären Gründen eine Vollbaumnutzung auch unterhalb der Derbholzgrenze freigestellt,
- ohne flächenhafte Arrondierung von Schadflächen,
- Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von Lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind,
- Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze.

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO Anlage Nr. 3.74 § 3:

- nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
- Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes,
- keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

Behandlungsempfehlungen gemäß Anlage 4 N2000-LVO

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6-12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt. Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des LRT 9110 gemäß Anhang I FFH-RL sind demnach insbesondere:

- Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung,
- Förderung der Eichenanteile in Eichen-LRT durch Mischungsregulierung,
- Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, z. B. für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft),
- Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,



- Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,
- Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,
- Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln,
- ggf. Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte LRT.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- keine

Flächenspezifische Einzelmaßnahmen

Aktuell ist keine aktive Maßnahme zum Erhalt oder zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes sinnvoll. Ein jüngerer, strukturarmer Buchenbestand im Stangenholz wird durch natürliches Altern sehr langfristig (>30 Jahre) Alt- und Totholz entwickeln. Ein Buchenvoranbau unter Kiefer wird nach Beerntung des Oberstandes den LRT-Status erreichen. Eine Entnahme der Kiefer vor Hiebsreife ist nicht notwendig. Die Entwicklung beider Bestände ist zu beobachten. Die Behandlungsgrundsätze für den LRT 9110 sind für beide Bestände einzuhalten.

7.1.3.5 LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Die Bewirtschaftung der Wald-LRT 9110, 9160, 9190, 91E0* und 91F0 erfolgt i. d. R. nach den gleichen Grundsätzen. Daher können die Ausführungen zu naturschutzfachlichen Grundlagen sowie Behandlungsgrundsätzen und -empfehlungen entsprechend dem vorangestellten Kapitel zum LRT 9110 hier vollständig übernommen werden.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Bekämpfung von Neophyten – hier: Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

Flächenspezifische Einzelmaßnahmen

Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha)

Entwicklung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha)





Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder aber zu entwickeln, sind die bereits vorhandenen Biotop- und / oder Altbäume zu belassen, wobei mind. 3 Stück / ha ausreichend sind. Bei einem derzeitigen fehlenden bzw. unzureichenden Anteil solcher Bäume sind diese bei Durchforstungen bzw. Endnutzungen gezielt zu belassen. Als Altbäume werden Bäume (LRT-typische Baumarten) eingestuft, wenn diese einen Brusthöhendurchmesser (BHD; gemessen in 1,30 m Höhe) von mehr als 80 cm aufweisen.

Belassen von starkem stehendem oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)

Entwicklung von starkem stehendem oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)

Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder aber zu entwickeln, ist vorhandenes starkes Totholz zu belassen, wobei mind. 1 Stück / ha ausreichend ist. Bei einem derzeitigen fehlenden bzw. unzureichenden Anteil von stärker dimensioniertem Totholz ist zukünftig anfallendes Totholz (beispielsweise durch das Belassen von windwurfgeschädigten Bäumen) im Bestand zu belassen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um stehendes oder liegendes Totholz handelt, jedoch muss beides eine Mindesthöhe bzw. Mindestlänge von 3 m und einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (Weichlaubholz) und 50 cm (übrige Baumarten) aufweisen. Nicht nur Baumstämme, auch abgebrochene Starkäste sind naturschutzfachlich wertvoll und zählen dazu.

Aktiver Erhalt des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche)

Da sich die Eiche in den Beständen nicht in ausreichendem Maße verjüngt, sind sämtliche vorhandene Individuen zu erhalten und zu fördern. Daher sind bedrängte Eichen im Ober-, Zwischen- bzw. Unterstand durch sukzessive Kronenraumerweiterung bzw. durch die Beseitigung von Konkurrenzvegetation zu fördern.

Aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche durch Eichelsaat und Hainbuche durch Nesterpflanzung)

Die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Charakterart des LRT 9160 sowie teilweise auch die weitere lebensraumtypische Hauptbaumart Hainbuche (*Carpinus betulus*) sollten künstlich eingebracht werden, um langfristig den LRT-Status zu erhalten. Fällt deren Anteil unter 30 % ab, ist der LRT-Status nicht mehr gegeben. Die Eiche als Lichtbaumart und mit hohem Verbissdruck kann sich in den Beständen nicht in ausreichendem Maße selbst verjüngen. Die Einbringung und Förderung von Hainbuche ist notwendig, um langfristig durch die Etablierung einer weiteren standortangepassten Baumart die Resilienz der Bestände, insbesondere gegenüber den klimawandelbedingten biotischen und abiotischen Schadfaktoren, zu erhöhen. Vorgeschlagen wird daher eine Saat von Eiche bzw. eine Nesterpflanzung von Hainbuche in Bestandslücken. Ein flächiges Einbringen von Hainbuche ist möglich, aber nicht notwendig, da mit dieser Maßnahme ausdrücklich kein Unterbau zur Qualitätssteigerung der Eiche gemeint ist.



Förderung der Naturverjüngung (hier: Eiche) durch Lichtstellung

Bereiche mit dichterem Vorkommen der bereits vorhandenen Eichen-Naturverjüngung und durch Lichtstellung sowie Beseitigung von Konkurrenzvegetation gezielt zu fördern. Zudem sind nach Mastjahren der Eiche weitere Bereiche mit auflaufender Naturverjüngung entsprechend zu behandeln.

Aktive Beseitigung LRT-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche, Robinie, Schneebeere, Mahonie)

Vorkommen der lebensraumtypfremden, neophytischen Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sind aufgrund der Gefahr der unbeherrschbaren Vermehrung frühzeitig und nachhaltig zu bekämpfen. Daher ist es ratsam, bereits geringe Mischungsanteile kurzfristig vollständig zu entnehmen. Für die Späte Traubenkirsche gelten als mechanische Bekämpfungsmaßnahmen Ringeln, Umschneiden und Roden sowie Beseitigung der Wurzelstubben mit mehrjährigen Nacharbeiten) und Verhinderung absichtlicher Ausbringung (NEHRING ET AL. 2013). Außerdem kann die weitere Ausbreitung von *Prunus serotina* durch möglichst geschlossen zu haltende Bestände eingedämmt werden. Kahlhiebe die nach N2000-LVO in den Eichen-LRT und 91E0* bis 0,5 ha zulässig sind, sollten vermieden werden. In wiederkehrenden Abständen sind die Bestände erneut auf Vorkommen zu prüfen. Flächendeckende Bestände der Späten Traubenkirsche führen zum Verlust des LRT-Status, da der Anteil neophytischer Gehölze am Gesamtbestand max. 30 % betragen darf. Eine nachhaltige Beseitigung aktuell vorhandener massiver Bestände des Neophyts kann insbesondere bei Beständen mit hohem Eichenanteil auch zur Wiederherstellung des LRT-Status führen. Gleiches gilt für die Robinie (*Robinia pseudoacacia*), die Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) und die Mahonie (*Mahonia aquifolium*). Auch diese sollten frühzeitig und nachhaltig beseitigt werden.

Reduzierung gesellschaftsfremder Baumartenanteile vor der Hiebsreife (hier: Rot-Eiche)

Die Rot-Eiche (*Quercus rubra*) kommt in zwei Beständen im Oberstand vor, welche als Entwicklungsflächen zum LRT 91E0* eingestuft wurden. Durch deren Entnahme können, in Verbindung mit weiteren Maßnahmen, die Bestände den LRT-Status erreichen. Es reicht, wenn die Bäume geringelt werden.

7.1.3.6 LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen

Die Bewirtschaftung der Wald-LRT 9110, 9160, 9190, 91E0* und 91F0 erfolgt i. d. R. nach den gleichen Grundsätzen. Daher können die Ausführungen zu naturschutzfachlichen Grundlagen sowie Behandlungsgrundsätzen und -empfehlungen entsprechend dem vorangestellten Kapitel zum LRT 9110 hier vollständig übernommen werden.



Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Bekämpfung von Neophyten – hier: Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

Flächenspezifische Einzelmaßnahmen

Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha)

Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder aber zu entwickeln, sind die bereits vorhandenen Biotop- und / oder Altbäume zu belassen, wobei mind. 3 Stück / ha ausreichend sind. Als Altbäume werden Bäume (LRT-typische Baumarten) eingestuft, wenn diese einen Brusthöhendurchmesser (BHD; gemessen in 1,30 m Höhe) von mehr als 80 cm aufweisen.

Belassen von starkem stehendem oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)

Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder aber zu entwickeln, ist vorhandenes starkes Totholz zu belassen, wobei mind. 1 Stück / ha ausreichend ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um stehendes oder liegendes Totholz handelt, jedoch muss beides eine Mindesthöhe bzw. Mindestlänge von 3 m und einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (Weichlaubholz) und 50 cm (übrige Baumarten) aufweisen. Nicht nur Baumstämme, auch abgebrochene Starkäste sind naturschutzfachlich wertvoll und zählen dazu.

Aktive Beseitigung Irt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche, Robinie)

Vorkommen der lebensraumtypfremden, neophytischen Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sind aufgrund der Gefahr der unbeherrschbaren Vermehrung frühzeitig und nachhaltig zu bekämpfen. Daher ist es ratsam, bereits geringe Mischungsanteile kurzfristig vollständig zu entnehmen. Für die Späte Traubenkirsche gelten als mechanische Bekämpfungsmaßnahmen Ringeln, Umschneiden und Roden sowie Beseitigung der Wurzelstubben mit mehrjährigen Nacharbeiten) und Verhinderung absichtlicher Ausbringung (NEHRING ET AL. 2013). Außerdem kann die weitere Ausbreitung von *Prunus serotina* durch möglichst geschlossen zu haltende Bestände eingedämmt werden. Kahlhiebe die nach N2000-LVO in den Eichen-LRT und 91E0* bis 0,5 ha zulässig sind, sollten vermieden werden. In wiederkehrenden Abständen sind die Bestände erneut auf Vorkommen zu prüfen. Flächendeckende Bestände der Späten Traubenkirsche führen zum Verlust des LRT-Status, da der Anteil neophytischer Gehölze am Gesamtbestand max. 30 % betragen darf. Eine nachhaltige Beseitigung aktuell vorhandener massiver Bestände des Neophyts kann insbesondere bei Beständen mit hohem Eichenanteil auch zur Wiederherstellung des LRT-Status führen. Gleiches gilt für die Robinie (*Robinia pseudoacacia*). Auch diese sollte frühzeitig und nachhaltig beseitigt werden.

Aktiver Erhalt des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche)

Da sich die Eiche in den Beständen nicht in ausreichendem Maße verjüngt, sind sämtliche vorhandene Individuen zu erhalten und zu fördern. Daher sind bedrängte Eichen im Ober-,



Zwischen- bzw. Unterstand durch sukzessive Kronenraumerweiterung bzw. durch die Beseitigung von Konkurrenzvegetation zu fördern.

Aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche) durch Eichelsaat

Die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Hauptbaumart des LRT 9160 sollte künstlich eingebracht werden, um langfristig den LRT-Status zu erhalten. Fällt deren Anteil unter 30 % ab, ist der LRT-Status nicht mehr gegeben. Die Eiche als Lichtbaumart und mit hohem Verbissdruck kann sich in den Beständen nicht in ausreichendem Maße selbst verjüngen. Vorgeschlagen wird daher eine Eichelsaat in Bestandslücken.

7.1.3.7 LRT 91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Die Bewirtschaftung der Wald-LRT 9110, 9160, 9190, 91E0* und 91F0 erfolgt i. d. R. nach den gleichen Grundsätzen. Daher können die Ausführungen zu naturschutzfachlichen Grundlagen sowie Behandlungsgrundsätzen und -empfehlungen entsprechend dem vorangestellten Kapitel zum LRT 9160 hier vollständig übernommen werden.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Bekämpfung von Neophyten, hier: Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), falls Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) einwandert

Flächenspezifische Einzelmaßnahmen

Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha)

Entwicklung von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha)

Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder aber zu entwickeln, sind die bereits vorhandenen Biotop- und / oder Altbäume zu belassen, wobei mind. 3 Stück / ha ausreichend sind. Bei einem derzeitigen fehlenden bzw. unzureichenden Anteil solcher Bäume sind diese bei Durchforstungen bzw. Endnutzungen gezielt zu belassen. Als Altbäume werden Bäume (LRT-typische Baumarten) eingestuft, wenn diese einen Brusthöhendurchmesser (BHD; gemessen in 1,30 m Höhe) von mehr als 80 cm (Edellaubholz, u. a. Esche; Eiche, Pappel) bzw. mehr als 40 cm (Erle) aufweisen.



Belassen von starkem stehendem oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)

Entwicklung von starkem stehendem oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)

Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder aber zu entwickeln, ist vorhandenes starkes Totholz zu belassen, wobei mind. 1 Stück / ha ausreichend ist. Bei einem derzeitigen fehlenden bzw. unzureichenden Anteil von stärker dimensioniertem Totholz ist zukünftig anfallendes Totholz (beispielsweise durch das Belassen von windwurfgeschädigten Bäumen) im Bestand zu belassen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um stehendes oder liegendes Totholz handelt, jedoch muss beides eine Mindesthöhe bzw. Mindestlänge von 3 m und einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (Weichlaubholz) und 50 cm (übrige Baumarten) aufweisen. Nicht nur Baumstämme, auch abgebrochene Starkäste sind naturschutzfachlich wertvoll und zählen dazu.

Aktive Beseitigung Irt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche,)

Vorkommen der lebensraumtypfremden, neophytischen Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sind aufgrund der Gefahr der unbeherrschbaren Vermehrung frühzeitig und nachhaltig zu bekämpfen. Daher ist es ratsam, bereits geringe Mischungsanteile kurzfristig vollständig zu entnehmen. Für die Späte Traubenkirsche gelten als mechanische Bekämpfungsmaßnahmen Ringeln, Umschneiden und Roden sowie Beseitigung der Wurzelstubben mit mehrjährigen Nacharbeiten) und Verhinderung absichtlicher Ausbringung (NEHRING ET AL. 2013). Außerdem kann die weitere Ausbreitung von *Prunus serotina* durch möglichst geschlossen zu haltende Bestände eingedämmt werden. Kahlhiebe die nach N2000-LVO in den Eichen-LRT und 91E0* bis 0,5 ha zulässig sind, sollten vermieden werden. In wiederkehrenden Abständen sind die Bestände erneut auf Vorkommen zu prüfen. Flächendeckende Bestände der Späten Traubenkirsche führen zum Verlust des LRT-Status, da der Anteil neophytischer Gehölze am Gesamtbestand max. 30 % betragen darf. Eine nachhaltige Beseitigung aktuell vorhandener massiver Bestände des Neophyts kann insbesondere bei Beständen mit hohem Eichenanteil auch zur Wiederherstellung des LRT-Status führen. Gleiches gilt für den Eschen-Ahorn (*Acer negund*), falls er zukünftig in die Bestände einwandern sollte. Auch dieser sollte frühzeitig und nachhaltig beseitigt werden.



7.1.3.8 LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* (Ulmenion minoris)

Die Bewirtschaftung der Wald-LRT 9110, 9160, 9190, 91E0* und 91F0 erfolgt i. d. R. nach den gleichen Grundsätzen. Daher können die Ausführungen zu naturschutzfachlichen Grundlagen sowie Behandlungsgrundsätzen und -empfehlungen entsprechend dem vorangestellten Kapitel zum LRT 9160 hier vollständig übernommen werden.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Bekämpfung von Neophyten – hier: Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

Flächenspezifische Einzelmaßnahmen

Belassen von Biotop- und/oder Altbäumen (mind. 3 Stück/ha)

Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder aber zu entwickeln, sind die bereits vorhandenen Biotop- und / oder Altbäume zu belassen, wobei mind. 3 Stück / ha ausreichend sind. Als Altbäume werden Bäume (LRT-typische Baumarten) eingestuft, wenn diese einen Brusthöhendurchmesser (BHD; gemessen in 1,30 m Höhe) von mehr als 80 cm aufweisen.

Belassen von starkem stehendem oder liegendem Totholz (mind. 1 Stück/ha)

Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder aber zu entwickeln, ist vorhandenes starkes Totholz zu belassen, wobei mind. 1 Stück / ha ausreichend ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um stehendes oder liegendes Totholz handelt, jedoch muss beides eine Mindesthöhe bzw. Mindestlänge von 3 m und einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (Weichlaubholz) und 50 cm (übrige Baumarten) aufweisen. Nicht nur Baumstämme, auch abgebrochene Starkäste sind naturschutzfachlich wertvoll und zählen dazu.

Aktive Beseitigung lrt-fremder Baumarten (hier: Späte Traubenkirsche, Robinie und Pfeifenstrauch)

Vorkommen der lebensraumtypfremden, neophytischen Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sind aufgrund der Gefahr der unbeherrschbaren Vermehrung frühzeitig und nachhaltig zu bekämpfen. Für die Späte Traubenkirsche gelten als mechanische Bekämpfungsmaßnahmen Ringeln, Umschneiden und Roden sowie Beseitigung der Wurzelstubben mit mehrjährigen Nacharbeiten) und Verhinderung absichtlicher Ausbringung (NEHRING ET AL. 2013). Außerdem kann die weitere Ausbreitung von *Prunus serotina* durch möglichst geschlossen zu haltende Bestände eingedämmt werden. Kahlhiebe die nach N2000-LVO in den Eichen-LRT und 91E0* bis 0,5 ha zulässig sind, sollten vermieden werden. Daher ist es ratsam, bereits geringe Mischungsanteile kurzfristig vollständig zu entnehmen. In wiederkehrenden Abständen sind die



Bestände erneut auf Vorkommen zu prüfen. Flächendeckende Bestände der Späten Traubenkirsche führen zum Verlust des LRT-Status, da der Anteil neophytischer Gehölze am Gesamtbestand max. 30 % betragen darf. Eine nachhaltige Beseitigung aktuell vorhandener massiver Bestände des Neophyts kann insbesondere bei Beständen mit hohem Eichenanteil auch zur Wiederherstellung des LRT-Status führen. Gleiches gilt für die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und den Pfeifenstrauch (*Philadelphus spec.*). Auch diese sollten frühzeitig und nachhaltig beseitigt werden.

Aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche) durch Eichelsaat

Die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Hauptbaumart des LRT 91F0 sollte künstlich eingebracht werden, um langfristig den LRT-Status zu erhalten. Fällt deren Anteil unter 30 % ab, ist der LRT-Status nicht mehr gegeben. Die Eiche als Lichtbaumart und mit hohem Verbissdruck kann sich nicht in ausreichendem Maße selbst verjüngen. Vorgeschlagen wird daher eine Eichelsaat in Bestandslücken.

7.1.4 Maßnahmen für FFH-Anhang-II-Arten

7.1.4.1 Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Naturschutzfachliche Grundlagen

Die Art wurde im FFH-Gebiet nicht nachgewiesen, Altnachweise liegen ebenfalls nicht vor und sie ist nicht über den Standarddatenbogen gemeldet. Daher ergibt sich auch keine Notwendigkeit für eine Maßnahmenplanung.

7.1.4.2 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Naturschutzfachliche Grundlagen

In Ergänzung zu Kapitel 1 § 5 N2000-LVO LSA finden sich in Anlage 2 §2 Absatz 3 Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL. Für den Steinbeißer sind dies:

- natürliche oder naturnahe, schadstofffreie Habitats mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (Gewässer charakterisiert insbesondere durch einen guten ökologischen, trophischen und chemischen Zustand sowie für die Arten der Fließgewässer durch eine ökologische Durchgängigkeit),



- Vorkommen ggf. notwendiger geeigneter Wirtsorganismen

Allgemeine Behandlungsgrundsätze gemäß Kapitel 2 §7-12 N2000-LVO

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten nach Anhang II ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie der hobbymäßig ausgeübten Imkerei freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft (vgl. Kap. 2 N2000-LVO). In FFH-Gebieten gilt:

- keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können
- keine Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen (freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B)

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten nach Anhang II ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die zuständigen Unterhaltungspflichtigen freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft (vgl. Kap. 2 N2000-LVO). In FFH-Gebieten gilt:

- kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich
- keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können
- keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,
- Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1,
- Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund,
- Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,



- (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle sowie
- Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.

Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angel- und Berufsfischerei, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. In FFH-Gebieten sind folgenden Einschränkungen zu beachten:

- unter Ausübung der Fischerei außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- sowie Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen bzw. die Nutzung in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt,
- keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; freigestellt ist:
 - a) das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der LVO N2000 existierten,
 - b) für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige,
 - c) für die Angelfischerei das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG25 nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige.
- kein Betreten oder Befahren von Röhrichten,
- Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen sowie Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- kein vorrätiges Anfüttern von Fischen,
- kein Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot (Angelfischerei),
- ohne Verursachen von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten (Angelfischerei),
- Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde (Angelfischerei),
- Anpassung gesetzter Reusen an wechselnde Wasserstände und Begrenzung der Spannweite auf nicht mehr als die Hälfte der Gewässerbreite.



Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Aquakultur, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. In FFH-Gebieten sind folgenden Einschränkungen zu beachten:

- für Teichwirtschaften und Netzgehege in natürlichen Gewässern:
 - a) unter Ausübung der Aquakultur außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- sowie Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen bzw. die Nutzung in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt,
 - b) ohne Bau von Gebäuden im Uferbereich oder Uferbefestigungen,
 - c) in offenen Anlagen ohne Besatz mit nicht gebietsheimischen Fischen,
 - d) ohne Einsatz von Düngemitteln,
 - e) unter Einsatz von Bioziden nicht ohne tierärztliche Anordnung und unter unverzüglich nachträglicher Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde.
- in künstlichen Haltungseinheiten wie Durchfluss- und Kreislaufanlagen ist eine Belastung der Vorflut mit Düngemitteln oder Bioziden auszuschließen,
- Desinfektionskalkungen mit Branntkalk von mehr als 1.000 kg/ha nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige und nur früh im Jahr direkt nach Eisaufbruch oder im Spätherbst,
- kein Ausbringen von Branntkalk in Röhrichten.

Darüber hinaus sind naturschutzfachliche Grundlagen, Behandlungsgrundsätze und Maßnahmen des LRT 3260 als Lebensraum der Art zu berücksichtigen und können auch auf Habitatbereiche, die nicht dem LRT zuzuordnen sind, übertragen werden.

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO Anlage Nr. 3.74 § 3:

- Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 der N2000-LVO

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

Die Art wurde im FFH-Gebiet nicht nachgewiesen, Altnachweise liegen nur außerhalb des Betrachtungszeitraumes vor (vor 2009) und das Gebiet hat augenscheinlich seine Habitateignung verloren. Daher ergeben sich auch keine gebiets- oder gar einzelflächenspezifische Maßnahmen.



7.1.4.3 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Die in der Landesverordnung zu Natura 2000 aufgestellten naturschutzfachlichen Grundlagen und Handlungsgrundsätze der Fische gleichen einander und sind bereits für den Steinbeißer aufgeführt.

Behandlungsempfehlungen gemäß Anlage 4 N2000-LVO

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Flussneunauges folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (struktureiche, flache Fließgewässer mit kiesiger Sohle als Laich- bzw. Larvalhabitate sowie Abschnitten mit zeitweise stabilen Sedimentbänken aus Feinsand und Detritus als Aufwuchshabitate), die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- und Feinsedimenteinträge in die Laichhabitate, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

Die Art wurde im FFH-Gebiet nicht nachgewiesen und das Gebiet hat augenscheinlich seine Habitateignung verloren. Das Flussneunauge ist trotzdem gemäß N2000-LVO LSA Gegenstand der gebietsspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele.

Als wichtige Beeinträchtigung wurde der Sohlabsturz des Olbitzbaches unmittelbar an der Mündung in die Elbe (außerhalb des FFH-Gebietes) identifiziert (s. Kap. 4.2.2.3). Diese Stelle liegt allerdings nicht im hier behandelten FFH-Gebiet, sondern etwa 600 m bachabwärts im FFH-Gebiet 067- Dessau-Wörlitzer Elbauen. Es wird empfohlen, diesen Sohlabsturz zurückzubauen und die gerade Strecke zur Elbe für einen dauerhaften ökologischen Anschluss des Baches an die Elbe zu nutzen (s. INGENIEURBÜRO ELLMANN / SCHULZE GBR 2022)



7.1.4.4 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Naturschutzfachliche Grundlagen

Die in der Landesverordnung zu Natura 2000 aufgestellten naturschutzfachlichen Grundlagen und Behandlungsgrundsätze sind identisch mit denen anderer Fischarten, die artspezifischen Behandlungsempfehlungen gleichen denen des Flussneunauges und wurden im vorangestellten Kapitel beschrieben.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Erhalt der natürlichen Eigendynamik des Fließgewässers
- Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit
- Kontinuierliches Monitoring des Einflusses von Biberaktivitäten auf andere, insbesondere rheophile, Schutzgüter unter fachkundlicher Betreuung, bedarfsweise Abwägen von Prioritäten

Flächenspezifische Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen mit konkretem Flächenbezug sind nicht geplant.

7.1.4.5 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Naturschutzfachliche Grundlagen

Die in der Landesverordnung zu Natura 2000 aufgestellten naturschutzfachlichen Grundlagen und Behandlungsgrundsätze der Fische gleichen einander und sind bereits für den Steinbeißer aufgeführt.

Behandlungsempfehlungen gemäß Anlage 4 N2000-LVO

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Schlammpeitzgers folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (z. B. Auengewässer) mit großflächigen, emersen bzw. submersen Pflanzenbeständen und lockeren Schlamm-



und Sandböden, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung bzw. Schadstoffeinträge oder zu starker Verlandung; die Gewässerunterhaltung sollte abschnittsweise und in 3- bis 5-jährigen Abständen erfolgen

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Erhalt der natürlichen Eigendynamik des Fließgewässers

Flächenspezifische Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen mit konkretem Flächenbezug sind nicht geplant.

7.1.4.6 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Naturschutzfachliche Grundlagen

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Mopsfledermaus folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt:

- ausgedehnte, strukturreiche Laub(misch)wälder oder sonstige artspezifisch geeignete Wald- bzw. Gehölzbestände (z.B. Hallenwälder, Streuobstwiesen) mit hohem Alt- und Totholzanteil,
- das Vorkommen von geeigneten Leitstrukturen und von Jagdhabitaten, die lediglich einer extensiven Nutzung unterliegen,
- das hinreichende Vorhandensein von Quartierbäumen (insbesondere (Alt-)Bäume mit Höhlen und Spaltenquartieren, Stammanrissen, stehendem Totholz und Totholz im Kronenbereich),
- störungsarme bzw. -freie natürliche und anthropogene Quartiere mit geeigneten Strukturen und mikroklimatischen Bedingungen zur Nutzung als Wochenstuben-, Schwärm-, Zwischen-, Ausweich- oder Winterquartier,
- wenig zersiedelte oder zerschnittene Landschaften zwischen den Habitaten.



Allgemeine Behandlungsgrundsätze gemäß Kapitel 2 § 7-12 N2000-LVO

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten nach Anhang II ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie der hobbymäßig ausgeübten Imkerei freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft (vgl. Kap. 2 N2000-LVO). In FFH-Gebieten gilt:

- keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume mit einem (mittleren) BHD von mehr als 35 cm, Feldraine, Findlinge, alte Lesesteinhaufen oder Trockenmauern

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten nach Anhang II ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft (vgl. Kap. 2 N2000-LVO). In FFH-Gebieten gilt:

- Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen,
- kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
- keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen,
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,
- keine Beeinträchtigung von Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFH-RL durch Holzpolterung,
- keine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT.

Bei Vorkommen auf LRT-Flächen gilt zudem

- Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. femelweise Nutzung; Kahlhiebflächen dürfen in den LRT 9160, 9190, 91E0* und 91F0 nicht größer als 0,5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlhiebfläche nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu 1 ha betragen,
- ohne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbholzgrenze (7 cm ohne Rinde); in begründeten Ausnahmefällen ist aus forstsanitären Gründen eine Vollbaumnutzung auch unterhalb der Derbholzgrenze freigestellt,



- ohne flächenhafte Arrondierung von Schadflächen,
- Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von Lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind,
- Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze.

Darüber hinaus sind naturschutzfachliche Grundlagen, Behandlungsgrundsätze und Maßnahmen der Wald-LRT als Lebensraum der Art zu berücksichtigen und können auch auf Habitatabschnitte, die nicht einem LRT zuzuordnen sind, übertragen werden.

Behandlungsempfehlungen gemäß Anlage 4 N2000-LVO

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Mopsfledermaus folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (strukturreiche Laub(misch)waldbestände einheimischer Gehölzarten mit lichtem Unterwuchs und einem langfristig gesicherten Mosaik aus mehreren Waldentwicklungsphasen), die Erhaltung von Waldlichtungen, Leitstrukturen (z. B. Hecken, Gehölzreihen, krautige Felldraine und Waldränder) und geeigneten, insektenreichen Jagdhabitaten, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch starke Auflichtungen in unterwuchersarmen Waldbeständen oder durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Gewährleistung eines Laubholzbestandes mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte sowie die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizid-wirkenden Substanzen

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

Aufgrund der Größe des Aktionsraumes der Art ist ein überregionales Management erforderlich. Auf das FFH-Gebiet oder gar Einzelflächen einzuschränkende Maßnahmen ergeben sich daher nicht.



7.1.4.7 Wolf (*Canis lupus*)*

Naturschutzfachliche Grundlagen

In Ergänzung zu Kapitel 1 § 5 N2000-LVO LSA finden sich in Anlage 2 § 2 Absatz 3 Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL. Für den Wolf sind dies:

- wenig zersiedelte oder zerschnittene Landschaften mit natürlichen oder naturnahen, größeren zusammenhängenden, strukturreichen Waldkomplexen,
- geeignete Wanderkorridore.

Allgemeine Behandlungsgrundsätze gemäß Kapitel 2 §7-12 N2000-LVO

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten nach Anhang II ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie der hobbymäßig ausgeübten Imkerei freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft (vgl. Kap. 2 N2000-LVO). In FFH-Gebieten gilt:

- keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Feldraine

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten nach Anhang II ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft (vgl. Kap. 2 N2000-LVO). In FFH-Gebieten gilt:

- Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen
- kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,
- keine Beeinträchtigung von Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung,
- keine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT



Behandlungsempfehlungen gemäß Anlage 4 N2000-LVO

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Wolfs folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung des ökologischen Verbundes (zur Sicherstellung einer hinreichend ungehinderten Bewegung der Tiere innerhalb ihres Territoriums und im territoriumnahen Umfeld), die Gewährleistung von ungestörten Bereichen zur Jungenaufzucht (Wurfhöhlen, Rendezvousplätze) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Zersiedelung oder Zerschneidung der Habitate.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

Aufgrund der Größe von Revieren und Streifgebieten der Art ist ein überregionales Management erforderlich. Auf das FFH-Gebiet oder gar Einzelflächen einzuschränkende Maßnahmen ergeben sich daher nicht.

7.1.4.8 Biber (*Castor fiber*)

Naturschutzfachliche Grundlagen

In Ergänzung zu Kapitel 1 § 5 N2000-LVO LSA finden sich in Anlage 2 §2 Absatz 3 Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL. Für den Biber sind dies

- natürliche oder naturnahe Gewässer-, Ufer- und Ufervegetationsstrukturen, einschließlich eines umfassenden Angebotes an Weichhölzern,
- unzerschnittene, störungsarme Habitate und ggf. vernetzte Oberflächengewässer mit guter bis optimaler Gewässergüte.

Allgemeine Handlungsgrundsätze gemäß Kapitel 2 § 7-12 N2000-LVO

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten nach Anhang II ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie der hobbymäßig ausgeübten Imkerei freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft (vgl. Kap. 2 N2000-LVO). In FFH-Gebieten gilt:



- keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
- ohne Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder ähnlichem,
- keine Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen (freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B
- keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Feldraine.

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten nach Anhang II ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft (vgl. Kap. 2 N2000-LVO). In FFH-Gebieten gilt:

- Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen,
- keine Beeinträchtigung von Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung.

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten nach Anhang II ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft (vgl. Kap. 2 N2000-LVO). In FFH-Gebieten gilt:

- Fallenjagd nur mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle.

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten nach Anhang II ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die zuständigen Unterhaltungspflichtigen freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft (vgl. Kap. 2 N2000-LVO). In FFH-Gebieten gilt:



- kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
- keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts [...] keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
- Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
- Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.

Darüber hinaus sind naturschutzfachliche Grundlagen, Behandlungsgrundsätze und Maßnahmen der Gewässer-LRT als Lebensraum der Art zu berücksichtigen und können auch auf Habitate, die nicht einem LRT zuzuordnen sind, übertragen werden.

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO Anlage Nr. 3.74 § 3:

- keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
- keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern,
- keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
- Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
- Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
- kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

Behandlungsempfehlungen gemäß Anlage 4 N2000-LVO

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Bibers folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur, die Gewährleistung einer guten bis optimalen Verfügbarkeit an



Winternahrung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Erhalt der natürlichen Eigendynamik des Fließgewässers

Flächenspezifische Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen mit konkretem Flächenbezug sind nicht geplant.

7.1.4.9 Fischotter (*Lutra lutra*)

Naturschutzfachliche Grundlagen

Die in der Landesverordnung zu Natura 2000 aufgestellten naturschutzfachlichen Grundlagen und Handlungsgrundsätze des Fischotters gleicht denen des Bibers und sind daher bereits zuvor aufgeführt.

Behandlungsempfehlungen gemäß Anlage 4 N2000-LVO

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Fischotters folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Erhalt der natürlichen Eigendynamik des Fließgewässers



Flächenspezifische Einzelmaßnahmen

Aufgrund der Größe von Revieren und Streifgebieten der Art ist ein überregionales Management erforderlich. Auf Einzelflächen einzuschränkende Maßnahmen ergeben sich daher nicht.

7.1.4.10 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Naturschutzfachliche Grundlagen

Die in der N2000-LVO LSA aufgestellten naturschutzfachlichen Grundlagen und Behandlungsgrundsätze der Fledermäuse gleichen einander und sind bereits für die Mopsfledermaus aufgeführt.

Behandlungsempfehlungen gemäß Anlage 4 N2000-LVO

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Großen Mausohr folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (struktureiche Offenländer, insbesondere in Form kleinräumig gegliederter Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland und blütenreichen Weg- und Feldsäumen, verzahnt mit standortgerechten Laubwaldbeständen einheimischer Gehölzarten, Vermeidung von starken Auflichtungen in der Baumschicht um unterwuchsarme Hallenwaldstrukturen zu erhalten und zu fördern, die Förderung von Laubholzbeständen mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestands zur Sicherung der Quartierbaumdichte, die Sicherung von ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizid-wirkenden Substanzen

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

Die Art hat nur einen nicht signifikanten Bezug zum Gebiet. Daher ergibt sich keine Maßnahmenplanung.



7.1.5 Hinweise auf zu erhaltende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Gemäß Art. 12 und 13 der FFH-RL unterliegen die Arten des Anhang IV der FFH-RL einem strengen Schutz, welcher auf der gesamten Landesfläche inner- und auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten gilt. Es besteht eine Verpflichtung zum Erhalt der Fortpflanzung und Ruhestätten dieser Arten, die in § 44 BnatSchG gesetzlich fixiert ist.

Für das FFH-Gebiet sind Fledermäuse, Amphibien und Reptilien betrachtungsrelevant.

Während der Kartierungen für die Managementplanung wurden Arten nach Anhang IV nicht gezielt erfasst. Das für LRT und Arten nach Anhang II aufgestellte Maßnahmenkonzept fördert zeitgleich die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang IV. Konflikte mit den Anforderungen der Arten sind nicht zu prognostizieren.

7.2 Maßnahmen für sonstige Schutzgüter

Weitere Maßnahmen für sonstige Schutzgüter ergeben sich nicht. Diese profitieren von einer Umsetzung der aufgestellten Maßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen und die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

7.3 Sonstige Nutzungsempfehlungen

7.3.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen bei Luko befinden sich auf Gleyböden, welche hohe Wasserspeicherkapazitäten aufweisen. Unter feuchten Witterungsbedingungen kann es hier zu Versumpfungen kommen, sodass die landwirtschaftliche Nutzung erheblich erschwert ist. Eine Bewirtschaftung mit herkömmlicher Technik führt dann zu erheblichen Narbenschäden und fördert die Etablierung von Störzeigern. Zudem sind nach Narbenschäden häufig Ansaaten zu beobachten, um Vorgaben von Cross Compliance einzuhalten. Um dies zu vermeiden, sollte die Mahd nur bei kurzzeitiger oberflächlicher Abtrocknung vom Spätfrühling bis Frühherbst gestattet werden. Ist das aufwuchs- oder witterungsbedingt nicht möglich, ist zur Einhaltung der landwirtschaftlichen Mindestnutzung bodendruckärmere Mähetechnik notwendig, bspw. der Einsatz von kettenbetriebenen Mähraupen.



7.3.2 Forstwirtschaft

Für eine effektive Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche sollte sich die Bekämpfung nicht nur auf die Wald-LRT und deren Potenzialflächen beschränken. Ohne Maßnahmen in umliegenden Wald- und Forstflächen kann sich die Art von diesen Beständen ausgehend ungehindert ausbreiten. Ihr hohes Samenpotential und die Vermehrung über Wurzelbrut führen zur raschen Wiederbesiedlung freigestellter Bestände. Für eine effektive Eindämmung der Art bedarf es bestandsübergreifender Konzepte. Die Umsetzung auf Einzelflächen ist wenig zielführend, da diese durch Randeinflüsse innerhalb kurzer Zeit wieder den Zustand vor Umsetzung der Maßnahme annehmen.

Insbesondere bei Lebensraumtypen mit Eiche ist aufgrund der geringen Anteile der Hauptbaumart eine weitere Verschlechterung der Erhaltungszustände und ein Rückgang der Flächengröße zu erwarten. Vorangetrieben wird dies durch die problematische Verjüngung von Eiche, zu erwartende Gradationen ihrer Fraßgesellschaft und die stete Ausbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche in Lichtbaumbeständen. Es ist daher empfehlenswert, Waldumbaumaßnahmen auf nicht-LRT-Flächen umzusetzen und hier durch gezielte Eichelsaat die Entwicklung zu Lebensraumtypen zu begünstigen. Ziel ist es, den voranschreitenden Verlust innerhalb des FFH-Gebietes bestmöglich zu kompensieren.

7.3.3 Wasserwirtschaft und Gewässerunterhaltung

Im März 2022 veröffentlichte die DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) ein Merkblatt zur Unterhaltung, Pflege und Entwicklung von Fließgewässern im Wald – DWA-M 628.

Ergänzende Empfehlungen für die Gewässerunterhaltung ergeben sich nicht.

7.3.4 Jagd und Fischerei

Zu hohe Wilddichten führen im FFH-Gebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen. Um diese zu reduzieren, ist eine Anpassung der aktuellen Jagdstrategie notwendig. Diese darf sich allerdings nicht nur flächenkonkret auf die Vorkommen von Schutzgütern beschränken, sondern bedarf eines übergeordneten Jagdkonzeptes. In den Wäldern aufkommende Naturverjüngung wird zu großen Teilen durch Rehwild und Hasen verbissen und es gibt Schälschäden. Durch das Aufstellen von Wildzäunen kann der Verbiss insbesondere nach Aufforstungen und auf Flächen mit hoher Naturverjüngung reduziert werden.



7.3.5 Erholungsnutzung und Besucherlenkung

Es ergeben sich keine Vorgaben zu touristischen Aktivitäten, welche über die allgemein in Schutzgebieten geltenden Bestimmungen hinausgehen.

7.3.6 Landschaftspflege und Maßnahmen des speziellen Biotop- und Artenschutzes

Weitere Maßnahmen für den speziellen Biotop- und Artenschutz ergeben sich nicht.



8 Umsetzung

8.1 Hoheitlicher Gebietsschutz

Zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien hat das Land Sachsen-Anhalt eine Natura 2000-Verordnung aufgestellt, welche seit 21.12.2018 rechtsgültig ist. Sie erfüllt die Anforderung, die FFH- und SPA-Gebiete in nationales Recht zu überführen.

Die Verordnung ist aus einem Hauptteil sowie mehreren Anlagen aufgebaut. Im Hauptteil sind die für alle Gebiete geltenden Regelungen zu Schutzgegenstand, Schutzzweck sowie Lage und Grenzen aufgeführt. Ergänzend werden in den Anlagen gebietsspezifische Vorgaben bezüglich der dort vorkommenden Schutzgüter getroffen. Für das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ sind diese in Anlage 3.74 aufgeführt. Die für einzelne Natura 2000-Schutzgüter geltenden Passagen sind den jeweiligen Kapiteln des Managementplanes (7.1) entnehmbar.

Die Landesverordnung basiert auf den §§ 31, 32 und 33 BNatSchG, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 NatSchG LSA sowie § 3 Absatz 1 NatSch ZustVO.

Zusätzlich gelten für das FFH-Gebiet die Bestimmung der weiteren, bestehenden Schutzgebietsverordnungen (s. Kap. 2.2.1).

8.2 Alternative Sicherungen und Vereinbarungen, Fördermöglichkeiten

Natura-2000-Ausgleich Landwirtschaft

Allgemeine Regelungen:

- Der Natura 2000-Ausgleich wird **nur für Dauergrünlandflächen in Feldblöcken gewährt, die in der Natura 2000-Gebietskulisse** oder in einem Naturschutzgebiet des Landes liegen.
- Deren Beantragung ist freiwillig.
- Er gilt für das gesamte Grünland und ist nicht auf LRT- und LRT-Entwicklungsflächen konzentriert (im Gegensatz zu FNL)
- Die Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Stickstoff-Düngung verboten oder eingeschränkt ist. Der Ausgleich gilt jedoch auch für Flächen, die im Rahmen der betrieblichen Betroffenheitsprüfung Öffnungsregelungen in gesonderten Verträgen bekommen haben (bis 120kg/ha-Stickstoffdüngung).
- Sie sind nicht kombinierbar mit dem GAK-Förderprogramm „Pflege wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz“



- Gewässerrandstreifen: Auch mit den neuen Düngebeschränkungen entlang von Gewässern nach dem novellierten Düngesowie dem Wasserrecht ist weiterhin die Beantragung des Natura-2000-Ausgleiches auf diesen Flächen möglich.
- Die für den Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind: NC 451 (Wiesen), NC 452 (Mähweiden), NC 453 (Weiden), NC 454 (Hutungen), NC 458 (Streuwiesen), NC 459 (Grünland), NC 480 (Streuobstfläche mit Grünlandnutzung), NC 492 (Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z. B. Heide).

Förderbedingungen (Auswahl)

- Der Natura 2000-Ausgleich wird je Hektar (ha) geförderter Dauergrünlandfläche in **Abhängigkeit von dem betrieblichen Durchschnittsbesatz an Raufutter fressenden Großvieheinheiten (RGV)** je ha Dauergrünland gewährt.
- schlagbezogene Aufzeichnungen über alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie zum Tierbestand oder zum Tierbesatz auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu führen
- **Bewirtschaftungsbeschränkungen** müssen hinsichtlich der Düngung aufgrund der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der **Natura 2000-Gebiete** im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), von Naturschutzgebietsverordnungen oder Einzelanordnungen der zuständigen Naturschutzbehörden vorliegen, die über die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand hinausgehen.
- Natura 2000-Ausgleich und die **Förderung von Freiwilligen Naturschutzleistungen** sind auf derselben Fläche **kumulierbar**.
- im gültigen Referenzsystem des Landes Sachsen-Anhalt **ausgewiesene Landschaftselemente** sind von der Gewährung einer Zuwendung **ausgeschlossen**.
- **Die Höhe der Zuwendung** ändert sich mit Beginn der neuen EU-Förderperiode ab Januar 2023; eine Darstellung zum jetzigen Stand ist daher nicht zielführend.

Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL)

Allgemeines und Förderverpflichtungen:

- Mit diesem Programm kommt das Land Sachsen-Anhalt den internationalen EU-Verpflichtungen beim Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 nach.
- **Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die in Natura 2000-Gebieten liegen und Lebensraumtypen darstellen (LRT-Flächen) oder dazu entwickelt werden können (LRT-Entwicklungsflächen) oder Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind.**
- FNL ist mit Natura-2000-Ausgleich Landwirtschaft kombinierbar.
- Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen inkl. Tierbesatz führen.
- Ausgewiesene Landschaftselemente sind von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen.
- Bei Mahdflächen ist das Mähgut anschließend von der Fläche abzutransportieren.



- Bei Weide oder Mähweide ist Nachmahd zur Weidepflege ist erforderlich, wenn der Aufwuchs durch Beweidung nicht vollständig beräumt ist.
- Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Management ist einzuhalten.
- **Die Höhe der Zuwendung** ändert sich mit Beginn der neuen EU-Förderperiode ab Januar 2023; eine Darstellung zum jetzigen Stand ist daher nicht zielführend.

Förderbedingungen (Auswahl)

- Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9. 260,- €/ha
 - Zuwendungsfähig sind Flächen, die folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:
6510 - magere Flachlandmähwiesen,
Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen
- Beweidung mit Schafen und Ziegen 560,- €/ha
 - Zuwendungsfähig sind Flächen, die folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:
6510 nur mit positiver Stellungnahme der UNB,
Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen
- Beweidung mit Rindern 305,- €/ha
 - Zuwendungsfähig sind Flächen, die folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:
6510 nur mit positiver Stellungnahme der UNB,
Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen
- Beweidung mit Schafen und Ziegen in Form der Hütehaltung 755,- €/ha
 - Zuwendungsfähig sind Flächen, die folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:
6510 nur mit positiver Stellungnahme der UNB

Förderung ökologischer Anbauverfahren

Eine Förderung nach der MSL-Richtlinie setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten oder untersagt sind, können nicht nach der Richtlinie gefördert werden. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen sind Beschränkungen, die die Freiwilligkeit des Antragstellers ausschließen. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen können sich z. B. insbesondere aus der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), aus Naturschutzgebietsverordnungen, oder Wasserschutzgebietsverordnungen oder der Düngeverordnung ergeben.



Dem Frage-Antwort-Katalog des Elektronische Agrarantrag in Sachsen-Anhalt (ELAISA) ist mit Datum vom 13.05.2021 zu entnehmen, dass Flächen in FFH-Gebieten „nicht förderfähig (sind), da sie nicht mehr von der Freistellungsklausel gemäß § 7 Abs. 8 der N2000-LVO LSA erfasst sind. Es besteht die Möglichkeit, für Flächen im Geltungsbereich der N2000-LVO LSA den Natura 2000 Ausgleich zu beantragen.

Förderprogramm 7508 – Pflege wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz

Leider muss aus haushaltstechnischen Gründen im Jahr 2022 das Förderprogramm „Pflege wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz“ (FP 7508) ausgesetzt werden. Eine Antragstellung für die Richtlinie Vertragsnaturschutz wird im Jahr 2022 nicht möglich sein. Zukünftige Entwicklungen lassen sich derzeit nicht exakt prognostizieren.

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/flaechenkulisse-naturschutzfachlich-wertvoller-splitterflaechen/>

Allgemeine Regelungen

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz (Richtlinie Vertragsnaturschutz). Sie wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) umgesetzt.

Unter „naturschutzfachlich wertvolle Fläche“ sind jene Flächen zu verstehen, die aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvoll sind, da sich auf Ihnen eine oder mehrere seltene Tier- und Pflanzenarten befinden und/ oder sich auf diesen Flächen mindestens ein (prioritärer) Lebensraumtyp befindet. In den hier betrachteten FFH-Gebieten könnten die sogenannten „Spenderflächen“, welche in der Bemerkungsspalte der Maßnahmentabelle genannt sind, für dieses Förderprogramm genutzt werden.

Sollte es sich um Flächen handeln, die bisher nicht in der Referenz als Feldblöcke erfasst wurden, muss grundsätzlich vor Antragstellung ein neuer Feldblock gebildet werden. Des Weiteren ist eine Aktivierung dieser Flächen, ab dem Antragsjahr, in dem der Verpflichtungszeitraum beginnt, für eine Förderung mit anderen Beihilfen (z. B. Direktzahlungen, Natura 2000-Ausgleich, FNL, AUKM u. ä.) ausgeschlossen.

Die Verpflichtungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlicher Flächen beurteilt die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB). Die UNB prüft, ob die beantragte Maßnahme für die jeweilige Fläche geeignet ist und freiwillig durchgeführt werden kann. Sie legt ggf. Ausnahmeregelungen fest. Mit einem Neuantrag umfasst der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum 5 Jahre. Die Höhe der jährlichen Zuwendung richtet sich nach dem Grad der Erschwernis.



Förderbedingungen (Auswahl)

Folgende Fördersätze sind möglich:

- 440 Euro je Hektar (geringe Erschwernis),
- 510 Euro je Hektar (hohe Erschwernis) oder
- 2.100 Euro je Hektar (sehr hohe Erschwernis).

Förderung von Maßnahmen für Wald-LRT, Offenland-LRT im Wald sowie Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie mit Habitatflächen im Wald

Für die Umsetzung der Maßnahmen im Privat-, Körperschafts- und Kirchenwald ist derzeit die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Waldumwelt- und -Klimadienstleistungen und der Erhaltung der Wälder (Richtlinie Waldumweltmaßnahmen) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen – Anhalt das geeignete Förderinstrument.

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Waldgebieten des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ und Waldflächen mit besonderem Naturschutzwert.

Gefördert wird

- der lebenslange Nutzungsverzicht von **Biotopbäumen**,
- das Belassen von abgestorbenen stehenden oder liegenden ganzen Bäumen oder Baumteilen (= **Totholz**) bis zum vollständigen Zerfall,
- der vollständige **Verzicht auf Holznutzung** in Altbeständen der FFH-Waldlebensraumtypen,
- die **Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze** im Rahmen der Waldpflege,
- die **Auflichtung von Waldbeständen** zur Förderung von ausgewählten Arten,
- das **Mähen und Freistellen** von im Wald liegenden Offenland-LRT sowie von Strukturen mit Habitateigenschaften wie Kleingewässern für ausgewählte Arten.

Die untere Förderschwelle beträgt 500,00 EUR.

Förderung zur Renaturierung von Fließgewässern

Projekte zur Renaturierung von Fließgewässern für die Umsetzung der Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie werden durch bestehende Fonds der EU gefördert und durch Landesmittel kofinanziert. Neben der Förderung durch ELER und EFRE können auch der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder das LIFE+-Programm genutzt werden.



Unter das Förderprogramm LIFE+ fallen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, darunter auch die Entwicklung von Natura-2000-Gebieten. Das Hauptziel ist, Flächen für den Naturschutz zu sichern, auf diesen Flächen Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen und hierdurch gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu fördern. Im Regelfall übernimmt die EU 50–75 % der Kosten. Über LIFE+ werden Modellprojekte gefördert, die nicht aus anderen EU-Fonds finanziert werden können (DVL E.V. 2010).

Weitere Instrumente und Möglichkeiten zur Renaturierung und Gewährleistung der naturnahen Entwicklung von Fließgewässern sind durch das Umweltbundesamt (UBA 2020) aufgestellt.

8.3 Perspektiven der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes

8.3.1 Stand der Abstimmung mit Nutzungsberechtigten und anderen Fachplanungen

Die Abstimmung mit den beteiligten Behörden sowie weiteren Träger öffentlicher Belange erfolgte über Sitzungen einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe. Diese fanden am 05.02.2020, 15.09.2021 und 29.06.2022 statt. Hier wurde der aktuelle Bearbeitungsstand zum jeweiligen Treffen vorgestellt und diskutiert. Die vorgebrachten Anmerkungen der PAG-Mitglieder wurden im Verlauf der weiteren Bearbeitung berücksichtigt und einbezogen. Dabei konnten nicht alle Diskussionspunkte im Rahmen des Managementplanes aufgelöst werden. Diese sind im folgenden Kapitel (9) als verbleibendes Konfliktpotential dargestellt. Den PAG-Mitgliedern wurde durch Erstellung eines Entwurfs zum finalen Managementplan die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt, hieraus ergab sich allerdings kaum ein Bedarf für Anpassungen.

Die Abstimmung mit Landwirten bzw. Grünlandbewirtschaftern konnte nur eingeschränkt erfolgen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die Kontaktdaten der Nutzer vom ALFF übergeben, nachdem dieses eine Einwilligung der Bewirtschafter bekommen hat. Nur ein Nutzer erklärte sich zu einer Abstimmung bereit, sodass der Großteil der Maßnahmenplanung unabgestimmt erfolgt.

In einer E-Mail vom 11.09.2021 teilte der einzige gesprächsbereite Nutzer seine praktizierte Bewirtschaftungsform mit, welche in dieser Form vollständig mit dem aufgestellten Maßnahmenkonzept übereinstimmte. Folgen für die Planung ergaben sich im Zuge der Abstimmung somit nicht.

Am 26.09.2022 fand eine Informationsveranstaltung statt, zu welcher alle bekannten landwirtschaftlichen Nutzer geladen waren, es wurden die Resultate der Maßnahmenplanung vorgestellt. Die anwesenden Nutzer zeigten sich mit der Planung grundsätzlich einverstanden.

Im Gebiet findet eine beobachtende Gewässerunterhaltung statt, welche überwiegend die Beseitigung von Abflusshindernissen beinhaltet. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz für die gebietsinterne Maßnahmenplanung.



Eine Abstimmung der für die Wälder aufgestellten Maßnahmen erfolgte am 23.02.2022 mit dem zuständigen Betreuungsförstern, geplante Landeswaldflächen sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden. Das Gespräch führte zu geringfügigen Anpassungen der Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Lesart. Zudem wurden die aufgestellten flächenkonkreten Maßnahmen sowie ein dazugehöriger Kartensatz am 25.02.2022 übermittelt, sodass diese bestandsweise geprüft werden konnten. Eine Rückmeldefrist wurde bis zum 25.03.2022 vereinbart, es gab keine weiteren Anmerkungen.

Teile des FFH-Gebietes befinden sich im Eigentum der DBU Naturerbe GmbH und überlagern sich mit der Naturerbefläche „Roßlauer Elbauen“. Die dort vorgesehenen Maßnahmen des Managementplanes wurden der DBU übermittelt und mit E-Mail vom 28.03.2022 beantwortet. In der Stellungnahme wird ausgesagt, dass die aufgestellten Maßnahmen teilweise Waldbestände betreffen, welche bereits in den Prozessschutz entlassen wurden oder für die eine Überführung innerhalb der nächsten 15 Jahre vorgesehen ist. Die geplanten Maßnahmen für den Erhalt von LRT stehen somit im naturschutzfachlichen Widerspruch zu den Zielen des Prozessschutzes.

Eine Projektabsprache zur geplanten Sanierung der B187 und dem vorgesehenen Bau eines Radweges konnte nicht erfolgen. Hierbei handelt es sich um ein laufendes Projekt. Eine zwischen dem LAU als Auftraggeber und der LSBB getroffene Einigung zur Übermittlung von erhobenen Daten beinhaltet, dass diese nur für Projekte, die bereits Baurecht erlangt haben, an das LAU und dessen Beauftragte weitergereicht werden. Zum Einfluss des Vorhabens auf das FFH-Gebiet kann somit im Managementplan keine Aussage getroffen werden.



9 Verbleibendes Konfliktpotential

Wechselwirkungen zwischen Biber und rheophilen Schutzgütern

Über die konkreten Auswirkungen von Biberaktivitäten auf weitere Schutzgüter, insbesondere Fische und Makrozoobenthos, besteht innerhalb der Fachwelt Unsicherheit. Durch die Strukturanreicherung der Aktivitäten des Bibers ist eine Zunahme von Arten anzunehmen. Ob und in welchem Umfang seltene, auf besonders ungestörte Fließgewässer spezialisierte Arten schrittweise verdrängt werden, kann nur über Langzeitstudien belegt werden. Diese fehlen weitestgehend im europäischen Raum, es gibt lediglich wenige Beispiele aus Nordamerika (GÖRNER 2021). Der Biber besiedelt in Verbindung mit seiner Bestandszunahme immer mehr für ihn suboptimale Areale (HARTHUN 1999) und weitet seinen Einflussbereich stetig aus. Es ist vorstellbar, dass er auf lange Sicht Artengruppen negativ beeinflussen kann und ein entsprechendes Management notwendig wird (ZUPPKE 2014, GÖRNER 2021). Von einer Erwärmung des Wassers und dem Verlust von ohnehin nur in geringen Anteilen vorhandenen Laichhabitatstrukturen sind insbesondere Fische der Forellenregion betroffen (COLLEN & GIBSON 2001), welche zum Leitbild des FFH-Gebietes und einiger in der Region etablierter Projekte gehören. Aquatische Organismen, insbesondere Makrozoobenthos, reagieren nur langsam auf Gewässerrenaturierung und die Wiederherstellung ihrer Lebensräume (JANUSCHKE 2018 & 2020). Die Organismen sind überwiegend auf artspezifische Mikrohabitate angewiesen, welche nach längerer Zeit natürlich herausgebildet werden. Auch bei (erfolgreichen) Renaturierungsmaßnahmen waren positive Effekte auf die Wasserorganismen vorher nicht abzusehen und zeigen sich erst nach der Einstellung einer natürlichen Dynamik, für welche teils längere Zeiträume erforderlich sind (THIELE et al. 2020). Zusätzlich sind wasserbesiedelnde Tierarten stärker auf seltene Quellpopulationen angewiesen, u. a. aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten, sich entgegen der Fließrichtung auszubreiten. Dies führt zu einer deutlich geringeren Dispersion als bei Landorganismen (JAHN & DEBINSKI 2000, JÄHNIG et al. 2010).

Der Biber wirkt grundsätzlich einen positiven Einfluss auf die Artenvielfalt in seinem Aktionsbereich aus (SOMMER et al. 2019), kann aber durch lokale Beeinträchtigungen anderer geschützter und gefährdeter Arten einen naturschutzinternen Konflikt verursachen. Dieser Konflikt bedarf einer überregionalen Betrachtung der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen. Er kann innerhalb des Managementplanes nicht gelöst, sondern lediglich aufgezeigt werden. In einem Gutachten von GNL E.V. (2011) zum nahegelegenen Grieböer Bach wurde festgestellt, dass aus Sicht des Bachneunaugen- und Forellenschutzes keine Maßnahmen zur Eindämmung der Biberaktivitäten notwendig sind, dies allerdings in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren ist. Dadurch kann auf eine Abnahme der Individuendichte der Arten unter Abwägung der Schutzgüter reagiert werden. In RANA (2011) wurde für den Olbitzbach das Fazit gezogen, dass dieser besonders für rheophile Arten ausgesprochen wertgebend ist und somit frei von Strukturänderungen durch den Biber bleiben sollte. Durch großflächige Staugewässer an der Brücke der B 187 bzw. am gebietsquerenden Bahndamm ist jedoch eine bedeutsame Biberansiedlung erfolgt. Während der Erfassung der Fische konnte die Bachforelle als rheophile Zielart des Gebietes nicht mehr nachgewiesen werden. Bei dieser handelt es sich um eine charakteristische Art des LRT 3260 (LAU 2002). Weiterhin kommen *Capnopsis schilleri* und



Isoptena serricornis, zwei Arten der Steinfliegen, im Gebiet vor, welche ebenfalls charakteristische LRT-Arten sind. Beide Arten stellen hohe Ansprüche an die Fließverhältnisse der von ihnen besiedelten Gewässer. Nach Artikel 1 e) der FFH-Richtlinie und der Natura 2000-LVO wird vorgegeben, dass der Erhaltungszustand eines LRT nur dann als „günstig“ einzustufen ist, wenn dies auch auf für ihn charakterisierende Arten zutrifft. Beide genannten Steinfliegenarten sind zudem im Land Sachsen-Anhalt auf der Roten Liste in der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) geführt, somit hat das FFH-Gebiet eine landesweite Bedeutung für ihren Arterhalt. Neben weiteren MZB-Arten (*Brychius elevatus*, *Habrophlebia lauta*, *Perlodes dispar* und *Beraea pullata*) zählt allerdings auch der Biber zur charakteristischen Fauna des Fließgewässer-LRT. Dieser Sachverhalt unterstreicht den dringenden Bedarf der Klärung dieser Schutzgut-Problematik.

Konflikte zwischen Biber und anthropogener Nutzung

Neben dem naturschutzinternen Konfliktpotenzial entstehen Konflikte zur anthropogenen Nutzung aufgrund der das Gebiet querenden Infrastruktur. Es befinden sich große Biberstau an der Straßenbrücke der B187 und an der Eisenbahnbrücke. Durch anhaltende Staunässe wird befürchtet, dass es zur Durchweichung des Bahndamms kommt und dieser seine Stabilität verliert. Weiterhin gibt es Probleme im Bereich der Steinmühle bei Düben. Hier befindet sich eine Stauanlage im Hauptfluss, die für die Speisung des Mühlenteiches erforderlich ist. Diese wird nach Aussagen der UNB Wittenberg (schriftl. Mitteilung 18.12.2020) regelmäßig durch den Biber blockiert. Die genannte Stauanlage ist umbaubedürftig, befindet sich aber außerhalb des FFH-Gebietes.

Nutzerabsprache zu aufgestellten Maßnahmen für Grünlandbiotope und -LRT

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) war ein Kontakt zu landwirtschaftlichen Nutzern für den Managementplan nur stark eingeschränkt möglich. Dieser konnte hergestellt werden, wenn Nutzer im Vorfeld ihre Einwilligung zur Übermittlung ihrer Kontaktdaten gegeben haben und eine Betroffenheit von Natura 2000-Schutzgütern vorlag. Somit kamen nur ein Gespräch zustanden, insgesamt konnte der überwiegende Teil der aufgestellten Maßnahmen nicht besprochen und abgestimmt werden. Die Nutzerin zeigte ein grundsätzliches Verständnis und Interesse für Naturschutz, was auch ihre Zustimmung zur Datenübermittlung begründete. Der größte Grünlandkomplex innerhalb des FFH-Gebietes, nahe Luko, konnte nicht abgestimmt werden. Die damit fehlenden Informationen zur aktuellen Bewirtschaftung und der Nutzungshistorie erschweren eine fundierte Aussage zu den Ursachen der Entwicklung dieser Bestände.

Prozessschutz und LRT-Erhalt

Teile des FFH-Gebietes „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ ist zeitgleich Teil der DBU-Naturerbfläche „Roßlauer Elbauen“. Für Waldflächen innerhalb der Naturerbflächen besteht das grundsätzliche Ziel des Prozessschutzes (REITER & DOERPINGHAUS 2015). Dieses Leitbild



steht in Einklang mit der Zielstellung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ (BMU 2007). Diese hat das Ziel, 2 % der Landesfläche für großflächige Wildnisgebiete sowie 5 % für Wälder mit natürlicher Waldentwicklung zu sichern.

Die natürliche Waldentwicklung ohne jegliche regulierende Maßnahme stellt einen naturschutzfachlichen Konflikt zum Erhalt der Eichenwald-LRT-Bestände dar, da diese innerhalb des FFH-Gebietes dem Verschlechterungsverbot nach Art. 1 und 6 der FFH-Richtlinie sowie § 33 BnatSchG unterliegen. In einer Prüfung von LRT und Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie (ROSENTHAL et al. 2015) werden Eichenwald-LRT als teilweise pflegeabhängig klassifiziert und sind zum großen Teil nicht Wildnis-gesegnet. Eichenwald-Typen sind meist durch historische Bewirtschaftung entstanden und nur durch eine Fortsetzung dieser langfristig zu erhalten. Bei sich selbst überlassener Entwicklung in Eichen-Beständen wird die Verjüngung von anderen, teils fremdländischen, Baumarten und Sträuchern gefördert, welche durch Beschattung zur Inhibition der Verjüngung von licht- und wärmeliebenden Zielbaumarten, insbesondere Eiche, führen. Hinzu kommt der zunehmende Eingriff durch kalamitätbedingte Zwänge, sodass ältere Bäume entnommen werden müssen (MÜLLER-KROEHLING & SSYMANK 2016).

Der Konflikt zwischen Prozessschutz und LRT-Erhalt wurde auf dem Workshop „Wildnis im Dialog – Wildnis und Natura 2000“ diskutiert. SSYMANK et al. (2016) weisen hierbei auch auf Störfaktoren hin, welche außerhalb der eigentlichen prozessschutzfähigen LRT-Bestände auf diese einwirken. Daraus kann ein Einfluss entstehen, welcher bedingt, dass der LRT-Status ohne weiterführende Pflege nicht oder zumindest nicht zielzustandskonform gehalten werden kann. Als Beispiel wird in der Diskussion atmosphärischer Stickstoffeintrag genannt, als Faktor für das FFH-Gebiet ist hierfür die stete Vermehrung der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) zu nennen. Die rasche Ausbreitung der neophytischen Art verringert die Anteile der LRT-Hauptbaumarten und kann somit innerhalb kurzer Zeit zum vollständigen Verlust des LRT-Status führen. Zudem erschwert sie die natürliche Verjüngung. Auch wenn Eichen-LRT bei der Zielstellung der DBU hinsichtlich Prozessschutz eine Ausnahme darstellen (REITER & DOERPINGHAUS 2015), ist für ihren langfristigen Erhalt auch ein Eingriff in Bestände erforderlich, welche zur natürlichen Waldentwicklung vorgesehen sind. Dieser Zielstellungskonflikt bedarf einer administrativen Lösung.



10 Aktualisierung des Standarddatenbogens

Tabelle 10-1 Aktualisierung des Standarddatenbogens (SDB) für LRT im FFH-Gebiet DE 4039-302

1	2	3	4	5	6
FFH-Code	Angaben laut Meldung (SDB)	Angaben laut aktueller Erfassung/Übernahme	Empfehlung für Aktualisierung	Grund der Veränderung	Vorschlag für die Repräsentativität
	EHZ Fläche (ha)	EHZ Fläche (ha)			
3260	A: - 1,19 B: - 1,04 C: -	A: - 1,04 B: - 1,88 C: - 0,20	- Reduzierung - Erhöhung - Ergänzung	Präzisierung auf Grund verbesserter Datenqualität nach Erstmeldung	hervorragende Repräsentativität
6430	A: - B: - 0,84 C: -	A: - B: - C: - D: - 0,27	- - - - Reduzierung	Präzisierung auf Grund verbesserter Datenqualität nach Erstmeldung	nicht signifikant
6510	A: - B: - 0,91 C: -	A: - B: - (3,99) C: - (12,02)	- -Beibehaltung ¹ -	-	mittlere Repräsentativität
9110	A: - B: - C: -	A: - B: - C: - D: - 0,11	- - - - Ergänzung	Erstmeldung	nicht signifikant
9160	A: - B: - 0,12 C: - 0,73	A: - B: - 0,57 C: - 13,37	- - Erhöhung - Erhöhung	Präzisierung auf Grund verbesserter Datenqualität nach Erstmeldung	mittlere Repräsentativität
9190	A: - B: - C: -	A: - B: - 3,12 C: - 1,14	- - Ergänzung - Ergänzung	Erstmeldung	mittlere Repräsentativität
91E0*	A: - 0,05 B: - 24,47 C: - 3,05	A: - B: - 25,35 C: - 3,19	- Streichung - Erhöhung - Erhöhung	Präzisierung auf Grund verbesserter Datenqualität nach Erstmeldung	gute Repräsentativität



1	2	3	4	5	6
FFH-Code	Angaben laut Meldung (SDB)	Angaben laut aktueller Erfassung/Übernahme	Empfehlung für Aktualisierung	Grund der Veränderung	Vorschlag für die Repräsentativität
	EHZ Fläche (ha)	EHZ Fläche (ha)			
91F0	A: - B: - C: -	A: - B: - C: - 0,03	- - - Ergänzung	Erstmeldung	nicht signifikant

¹ Die aktuelle Flächengröße entspricht nur einer temporären Erscheinung und sollte so nicht verpflichtend festgelegt werden (vgl. Kapitel 4.1.2.3 & 5.1). Es wird trotz Veränderungen empfohlen, die ursprüngliche Flächengröße und deren Erhaltungszustand beizubehalten.

Tabelle 10-2 Aktualisierung des Standarddatenbogens für Arten nach Anhang II FFH-RL und Anhang I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten im FFH-Gebiet DE 4039-302

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Name	Angaben laut Meldung (SDB)			Angaben laut aktueller Erfassung/Übernahme				Empfehlung für Aktualisierung	Grund der Veränderung
	Sta-tus	Popu-lations-größe	EHZ	Sta-tus	Popula-tions-größe	EHZ	NP		
<i>Grus grus</i> (Kranich)	-	-	-	r	p	n.b.	-	Ergänzung	Erstmeldung
<i>Lampetra fluviatilis</i> (Flussneunauge)	r	p	C	e	v	n.b.	n.p.	Reduzierung	Präzisierung auf Grund verbesserter Datenqualität nach Erstmeldung
<i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge)	r	r	B	r	p	B	-	Erhöhung	Präzisierung auf Grund verbesserter Datenqualität nach Erstmeldung
<i>Misgurnus fossilis</i> (Schlammpeitzger)	-	-	-	e	p	D	-	Ergänzung als nicht signifikantes Vorkommen	Erstmeldung
<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)	r	p	B	r	p	B	-	-	-



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Name	Angaben laut Meldung (SDB)			Angaben laut aktueller Erfassung/Übernahme				Empfehlung für Aktualisierung	Grund der Veränderung
	Status	Populationsgröße	EHZ	Status	Populationsgröße	EHZ	NP		
<i>Castor fiber</i> (Biber)	r	r	B	r	p	B	-	-	-
<i>Lutra lutra</i> (Fischotter)	r	p	B	r	p	B	-	-	-

Populationsgröße: p = vorhanden (ohne Einschätzung, präsent); r = selten, mittlere bis kleine Population
v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen

Status: r = resident, e = gelegentlich einwandernd, unbeständig

EHZ n.b. = nicht bewertbar

n.p. = nicht präsent

Tabelle 10-3 Aktualisierung des Standarddatenbogens für weitere Arten im FFH-Gebiet DE 4039-302

1	2	3	4	5	6	7	8
Name	Grund der Nennung	Angaben laut Meldung (SDB)		Angaben laut aktueller Erfassung/Übernahme		Empfehlung für Aktualisierung	Grund
		Status	Populationsgröße	Populationsgröße	Status		
<i>Hyla arborea</i> (Laubfrosch)	Anhang IV			p	e	Ergänzung	Erstmeldung
<i>Rana arvalis</i> (Moorfrosch)	Anhang IV	r	r	v	r	Reduzierung	Präzisierung auf Grund verbesserter Datenqualität nach Erstmeldung
<i>Rana temporaria</i> (Grasfrosch)	Anhang V	r	p	p	r	-	-
<i>Leuciscus idus</i> (Aland)	naturraumtypische Art von besonderer Bedeutung	r	p		n.p	Reduzierung	Präzisierung auf Grund verbesserter Datenqualität nach



1	2	3	4	5	6	7	8
Name	Grund der Nennung	Angaben laut Meldung (SDB)		Angaben laut aktueller Erfassung/Übernahme		Empfehlung für Aktualisierung	Grund
		Status	Populationsgröße	Populationsgröße	Status		
							Erstmeldung
<i>Salmo trutta fario</i> (Bachforelle)	naturraumtypische Art von besonderer Bedeutung	r	p		n.p	Reduzierung	Präzisierung auf Grund verbesserter Datenqualität nach Erstmeldung
<i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	Anhang IV			p	e	Ergänzung	Erstmeldung
<i>Martes martes</i> (Baumarder)	Anhang V			p	r	Ergänzung	Erstmeldung
<i>Mustela putorius</i> (Iltis)	Anhang V			p	r	Ergänzung	Erstmeldung
<i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus)	Anhang IV			p	e	Ergänzung	Erstmeldung
<i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus)	Anhang IV	r	p	p	r	-	-
<i>Nyctalus noctula</i> (Großer Abendsegler)	Anhang IV			p	e	Ergänzung	Erstmeldung
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)	Anhang IV			p	e	Ergänzung	Erstmeldung
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> (Mückenfledermaus)	Anhang IV	r	p	p	r	-	-
<i>Plecotus austriacus</i> (Graues Langohr)	Anhang IV	r	p	p	r	-	-
<i>Lacerta agilis</i> (Zauneidechse)	Anhang IV	-	-	r	r	Ergänzung	Erstmeldung



Populationsgröße: p = vorhanden (ohne Einschätzung, präsent); r = selten, mittlere bis kleine Population;
Status: e = gelegentlich einwandernd, unbeständig; r = resident, n.p. = nicht präsent

Eine generelle Anmerkung zur Aktualisierung der Artenlisten für den Standarddatenbogen ist die Aufnahme einer Flächengröße für Habitate. Ein Vergleich mit vorangegangenen Werten ist unablässig für die Einschätzung einer Verbesserung oder Verschlechterung gegenüber dem letzten Meldestand. Regelungen zur Abwertung bei Flächenverlust (25 % und 1 %-Regel) kommen bei LRT zur Anwendung und sollten auch bei Habitatflächen berücksichtigt werden. Dies ist ohne die Anführung konkreter Zahlenwerte allerdings nicht möglich und die Einschätzungen zur Veränderung gegenüber dem Standarddatenbogen als Resultat äußerst subjektiv.

11 Zusammenfassung

Das FFH-Gebiet 0063 „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ befindet sich zu überwiegenden Teilen im Landkreis Wittenberg, westlich gehört ein Teilabschnitt zum Stadtgebiet von Dessau-Roßlau.

Das Gebiet umfasst die Gewässerläufe des Olbitzbaches ab der Steinmühle bei Düben und den westlich davon gelegenen Faulen Graben ab Luko sowie die Biotope der umliegenden Niederung. Beide Bäche fließen an der gebietsquerenden Eisenbahnlinie Lutherstadt Wittenberg – Roßlau – Zerbst zusammen und als vereinigter Olbitzbach nach Süden. Hier wird der Bach von der Bundesstraße B187 zwischen Roßlau und Coswig gequert. Am südlichen Waldrand geht der Bach kurz vor seiner Mündung in ein angrenzendes FFH-Gebiet der Elbe und ihrer Auenlandschaft über. Insgesamt umfasst das FFH-Gebiet eine Fläche von 135 ha.

Mit einem Anteil von 55 % befindet sich das Gebiet überwiegend im Besitz von Privatpersonen. Weitere 39 %, welche den zum Stadtgebiet Dessau-Roßlau gehörenden Teil umfassen, sind Eigentum der DBU (Deutsche Bundesstiftung Umwelt). Dieser Bereich ist zugleich Teil des DBU Naturerbe-Gebietes „Roßlauer Elbauen“. Die wenigen verbleibenden Flächenanteile untergliedern sich in Eigentum von Kommunen, Kirche und Bund.

Die dem Managementplan zugrunde liegenden Daten zu Biotopen und Lebensraumtypen entstammen überwiegend einer vorab durchgeführten Kartierung durch die DBU 2015 bzw. das Landesamt für Umweltschutz (LAU) 2019. Aufgrund von während der Bearbeitung ersichtlich gewordenen erheblichen Veränderungen des Gebietes erfolgte 2021 eine Anpassung der Kartierung an aktuelle Ausprägungen, die nicht mehr dem Stand der vorangegangenen Kartierung entsprach. Diese Veränderungen sind hauptsächlich bedingt durch großflächige Biberseen, welche den Landschaftscharakter lokal vollständig verändert haben.

Der so ermittelten Datengrundlage ist zu entnehmen, dass ca. 49 % der gesamten Gebietsfläche den Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie entspricht.

Hauptanteil an der ermittelten LRT-Kulisse haben mit 20,9 % die prioritären Erlen-Eschen-Wälder (LRT 91E0*). Diese sind in der Niederung, insbesondere in den bachnahen Bereichen großflächig im gesamten FFH-Gebiet vorhanden. Weiterhin nimmt der auf bodenfeuchten Standorten wachsende Eichen-Hainbuchen-Wald (LRT 9160) einen Flächenanteil von 10,7 % ein. Bodensaure Eichenwälder (LRT 9190) stocken hingegen nur auf 3,2 % des FFH-Gebietes. Mit zusammen 1 % spielen randlich gelegene Buchenwälder (LRT 9110) und Eichen-Hartholz-Auenwälder (LRT 91F0) nur eine untergeordnete Rolle in der Biotopkulisse.

Kern des FFH-Gebietes sind der Fließgewässerverlauf des Olbitzbaches und des Faulen Grabens. Aufgrund der naturgemäß geringen Flächenausdehnung von Fließgewässerbiotopen umfassen diese allerdings nur einen Flächenanteil von 2,4 %.

Gewässerbegleitend sind lokal Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) etabliert, welche 0,2 % des gesamten Gebietes ausmachen. In Folge der natürlichen Dynamik sind die Bestände merklich in Sukzession begriffen. Sie stellen daher nicht nur flächig, sondern auch in ihrer Ausprägung einen nicht signifikanten Anteil an der Schutzgulkulisse des FFH-Gebiets dar. Durch



das naturnahe Verhalten des Baches ist allerdings davon auszugehen, dass derartige Staudenfluren als Stadium der Sukzession andernorts erneut herausgebildet werden. Langfristig ist ihr Bestehen als Uferbegleitbiotope im FFH-Gebiet somit gesichert.

Grünlandnutzung spielt für das FFH-Gebiet nur eine vergleichsweise geringe Rolle und betrifft ausschließlich Flächen im nördlichen Teilbereich. Im Grünlandkomplex südlich von Luko wurden Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510) in der feuchten Ausprägung als Hahnenfuß-Rasenschmielen-Wiese erfasst. Diese haben sich witterungsbedingt aus hier vorher etablierten Feuchtwiesen temporär herausgebildet. Zudem sind einzelne Wiesen innerhalb der bewaldeten Flächen als LRT klassifiziert. Insgesamt nimmt der LRT einen Flächenanteil von 11,8 % am Gesamtgebiet ein. ✓

Im Gebiet sind mehrere Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie beheimatet. Vordergründig ist das Vorkommen des Elbebibers zu berücksichtigen, welcher durch seine Stautätigkeiten mehrere große Biberseen angelegt hat. Als weiteres semiaquatisches Säugetier ist der Fischotter im Gebiet beheimatet. Zudem ist die Niederung des Olbitzbaches Teil des Streifgebietes für den Wolf, ein ortsansässiges Rudel kommt jedoch nicht vor. Die Fließgewässer und ihre angrenzenden Waldsäume bieten gute Jagdstrukturen für mehrere Fledermausarten. Unter anderem ist die Mopsfledermaus im Gebiet heimisch. Es kann von Reproduktions-Quartieren im Gebiet oder dessen näherem Umfeld ausgegangen werden, eine Erfassung geeigneter Quartierbäume erfolgte im Rahmen des Auftrages nicht.

Der Olbitzbach gehört zu den kiesgeprägten Tieflandbächen und ist somit Teil der Forellenregion. Die Bachforelle ist für das Gebiet bekannt, konnte bei aktuellen Untersuchungen jedoch nicht mehr nachgewiesen werden. Als weitere Schlüsselart dieser Region ist das Bachneunauge im Gebiet heimisch. Es besiedelt Gewässer mit zeitgleich feinsandigen Sedimentbereichen für den mehrjährigen Larvenaufenthalt und grobkiesigen, flach überströmte Strecken als Paarungs- und Laichgebiet. Grundlage für die Ausbildung solcher Strukturen ist eine unregulierte Gewässermorphologie. In Bereichen hoher Biberaktivitäten hat sich dieser Fließgewässercharakter allerdings vollständig gewandelt und wurde von großen Biberseen abgelöst. Diese sind nahezu stehend und somit deutlich wärmer. Sie weisen ein schlammreiches Bodensubstrat auf. Hier hat sich der Schlammpeitzger etabliert, welcher für das Gebiet erstmalig nachgewiesen wurde.

Nahe der Biberseen kommt es zudem jährlich zu Kranichbruten.

Der Olbitzbach ist ein für das Mitteldeutsche Tiefland ausgesprochen naturnahes Gewässer. Dies zeigt sich auch in den Erhaltungszuständen seiner Schutzgüter, welche überwiegend dem Zielzustand B (gut) entsprechen.

Bestehende Konflikte sind aufgrund der geringen anthropogenen Einflüsse überwiegend naturschutzintern. Sie bestehen in den Auswirkungen des Bibers auf andere Arten mit Bindung an Fließgewässer. So sind zumindest temporär in Folge von Überstauung Bestände des prioritären Erlen-Eschen-Waldes (LRT 91E0*) abgestorben, die Bachforelle ist im Gebiet nicht mehr nachweisbar und das Habitat des Bachneunauges hat in seiner Größe abgenommen und wurde isoliert. Da Unklarheit darüber herrscht, wie stark der Einfluss der Aktivität des Bibers auf diese und weitere seltenen Arten ist, sollte die Interaktion der Arten über ein Monitoring



beobachtet werden. Andererseits konnte sich so der Schlammpeitzger im Gebiet ansiedeln, weitere Arten wie Libellen, Amphibien und Brutvögel werden durch die vom Biber angelegten stillgewässerartigen Staubereiche gefördert.

Maßnahmen für Gewässer umfassen insbesondere eine beobachtende und nur bedarfsweise regulierende Unterhaltung. Durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband wird dies bereits praktiziert.

Für die Wälder ergeben sich Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Eichenwald-Bestände. Neben den übrigen Waldflächen sind diese insbesondere durch die stete Zunahme der Spätblühenden Traubenkirsche beeinträchtigt. Ein Konflikt erfolgt hier zwischen den notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der Wald-LRT und den Zielen des Prozessschutzes durch die DBU.

Maßnahmen für die Landwirtschaft konnten überwiegend nicht abgestimmt werden, da die Landwirte einer Kontaktübermittlung nicht zugestimmt haben. Die aufgestellten Maßnahmen umfassen eine zweischürige Mahd, welche aufgrund der hohen Feuchtigkeit der Flächen witterungs- und aufwuchsbedingt angepasst werden muss.



12 Kurzfassung MMP

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Mittelpunkt des FFH-Gebietes sind der Olbitzbach und der einmündende Faule Graben bei Luko. Diese entsprechen fast über die gesamte Länge der Gewässerläufe dem LRT 3260 – Fließgewässer der planare bis montanen Stufe mit aquatischer Vegetation. Begleitet werden sie von sie von aus Erle aufgebauten Galeriewäldern des prioritären LRT 91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), seltener von Feuchten Hochstaudenfluren, welche dem LRT 6430 zuzustellen sind.

In der umliegenden Niederung stockt der an bodenfeuchten Standorten anzutreffende Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160), im Übergang zu den höher gelegenen Randbereichen wird dieser von Eichenbeständen auf bodensauren Standorten (LRT 9190) sowie Buchenwald (LRT 9110) abgelöst. Im Übergang zur Elbaue befindet sich zudem ein Hartholzauen-Bestand (LRT 91F0) mit geringem Anteil innerhalb der administrativen Gebietsgrenze.

Ein größerer Offenlandkomplex befindet sich südlich von Luko. Auf dem hier bewirtschafteten Grünländern sowie einzelnen im Wald befindlichen Flächen sind Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) entwickelt, diese entsprechen überwiegend ihrer feuchten Ausprägung der Hahnenfuß-Rasenschmielen-Gesellschaft und sind zumeist in Folge von Trockenheit aus Feuchtwiesen hervorgegangen.

Aufgrund seiner ausgesprochenen Naturnähe und dem geringen Grad anthropogener Einflüsse befindet sich der überwiegende Anteil der LRT-Kulisse des FFH-Gebietes im guten Erhaltungszustand (B).

Tabelle 12-1 Übersicht der LRT nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet 0063 „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“

FFH-Code	Name	Flächengröße (ha)	EHZ
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	1,0	A
		1,9	B
		0,2	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,1	B
		0,2	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	4,0	B
		12,2	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	0,1	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	0,1	B
		13,4	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	3,1	B
		1,1	C
91E0*		25,4	B



FFH-Code	Name	Flächengröße (ha)	EHZ
	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	3,2	C
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	0,03	C

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Die durchgeführten Erfassungen bestätigten das Vorkommen von Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*). In Biberseen hat sich zudem der Schlammpeitzger angesiedelt, er wurde erstmalig im FFH-Gebiet nachgewiesen.

Das FFH-Gebiet besitzt eine Funktion als Streifgebiet für den Wolf (*Canis lupus*). Aufgrund der hohen räumlichen Ansprüche der Art ist eine Betrachtung und Bewertung der Art für ein einzelnes FFH-Gebiet nicht umsetzbar und bedarf einer weiträumigeren Betrachtung. Ein ortsansässiges Rudel ist im Gebiet nicht vorhanden.

Das für das Gebiet gemeldete Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) konnte bei der Bearbeitung des Managementplanes nicht bestätigt werden. Zudem liegt ein Einzelnachweis des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) vor, welcher ebenfalls aktuell nicht erfasst werden konnte. Die Art ist bislang nicht gemeldet. Eine Nachmeldung wird angesichts der geringen Habitatsignung und der kaum vorhandenen Einwanderungsmöglichkeiten von der Elbe nicht empfohlen.

Der Nördliche Kammmolch (*Triturus cristatus*) konnte nicht nachgewiesen werden.

Des Weiteren sind 9 Arten nach Anhang IV im FFH-Gebiet bekannt bzw. für dieses über den Standarddatenbogen gemeldet. Zudem erfolgten Zufallsbeobachtungen der Zauneidechse, sodass diese erstmalig für das Gebiet nachgewiesen wurde.

Als Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie brütet der Kranich jährlich im FFH-Gebiet.

Tabelle 12-2 Übersicht der Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL im FFH-Gebiet 0063 „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Erhaltungszustand ¹
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	II	n.p.
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	II	B
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	II	B
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II	n.b.
Wolf	<i>Canis lupus</i> *	II	n.b.
Biber	<i>Castor fiber</i>	II	B



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Erhaltungszustand ¹
Fischtotter	<i>Lutra lutra</i>	II	B
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	
BreitflügelFledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	

¹ n.p. = nicht präsent; n.b. = nicht bewertet

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundsätzlich sind die Allgemeinen Behandlungsgrundsätze der LRT und Arten zu berücksichtigen.

Der LRT 3260 befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und ist auf weiten Abschnitten ausgesprochen naturnah entwickelt. Es ergibt sich daraus lediglich eine beobachtende Gewässerunterhaltung.

Feuchte Hochstaudenfluren des LRT 6430 sind mit 0,3 ha im Gebiet nur sehr geringfügig entwickelt. Diese unterliegen der natürlichen Sukzession in Folge der Fließgewässerdynamik in den Bachläufen. Es ist davon auszugehen, dass LRT ohne gezielte Maßnahmen in verschiedener Ausprägung im Gebiet erhalten bleibt. Hierbei spielt er jedoch stets nur eine nicht signifikante Rolle für die Schutzgutkulisse.

Magere Flachlandmähwiesen des LRT 6510 sind nutzungsabhängige Biotope und müssen als solche bewirtschaftet werden. Überwiegend empfiehlt sich hierfür eine zweischürige Mahd. Zu dieser Praxis gibt es oft aber auch Alternativen, beispielsweise Beweidung oder Mähweide. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten ist es im Gebiet besonders bedeutsam, den Nutzungszeitpunkt von Witterung und Aufwuchs abhängig zu machen. Insbesondere feuchte



Bedingungen bedürfen einer bodenschonenden Mahdtechnik. Aufgrund mangelnder Kontakte konnten die aufgestellten Maßnahmen überwiegend nicht abgestimmt werden.

Zum Erhalt der Wälder der LRT 9110, 9160, 9190, 91E0* und 91F0 werden Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Biotop- und Altbäumen mit dem Ziel hochwertigerer Waldstrukturen geplant. Zudem ist eine regelmäßige Eichelsaat in Eichenwald-LRT notwendig, um hier die erforderlichen Anteile der sich schwer natürlich verjüngenden Hauptbaumart zu erhalten bzw. zu erreichen. Ein Problem im FFH-Gebiet sind die etablierten Vorkommen der neophytischen Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Diese muss zurückgedrängt werden, um einen LRT-Verlust zu vermeiden, da sie als fremdländische Baumart zu hohe Deckungsanteile erreicht. Für eine erfolgreiche Neophytenbekämpfung bedarf es eines bestandsübergreifenden Konzeptes, die Entfernung auf Einzelflächen ist aufgrund der raschen Wiederbesiedlung nicht zielführend. Als Zielkonflikt erweist sich hier die Planung der DBU, welche einen Prozessschutz auf den Nicht-LRT-Flächen anstrebt. Mit Überführung in ein natürliches Wachstum ohne anthropogene Eingriffe kommt es dann auch nicht mehr zur Entnahme fremdländischer bzw. neophytischer Gehölze, sodass sich diese dort fest etablieren und über diese Bestände hinaus verbreiten können.

Die geschützten Arten der Anhänge II und IV profitieren von den Maßnahmenplänen für die LRT, da diese oft die Habitate der Arten darstellen. Fledermäuse werden durch die Strukturanreicherung und Erhaltung von LRT-Wäldern, insbesondere mit hohen Anteilen von Habitat- und Altbäumen gefördert. Die semiaquatischen Säugetieren Biber und Fischotter sowie die im Gebiet heimischen Fischarten profitieren von der Naturnähe des Fließgewässersystems und seiner ausgeprägten Eigendynamik. Allerdings stellt der Biber durch seine Aktivitäten einen naturschutzfachlichen Konflikt zu den vorkommenden rheophilen Schutzgütern dar. Daher sollte die Interaktion der Arten über ein Monitoring beobachtet werden, sodass bedarfsweise gehandelt werden kann.



13 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAGHLI, A., WALZBERG, C. & R. VERHAGEN. (2005): "Habitat use by the European polecat *Mustela putorius* at low density in a fragmented landscape." *Wildlife Biology* 11.4, 331-339.
- BINNER, U., ROSKODEN, L., MUNDT, G. & S. HAUER (2003): Fischotterkartierung des Landes Sachsen-Anhalt und Analyse der verkehrsbedingten Gefährdung. – unveröff. Endbericht zum Forschungsbericht (FKZ: 76213/05/00)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 53. Bonn-Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ HRSG. (2008): Daten zur Natur 2008. – Münster (Landwirtschaftsverlag): 10-11.
- BFN & BLAK - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS (2017): Bewertungsschemata von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring; Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere)
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie: (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/Natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf - letzter Aufruf 01.08.2021)
- BILLETTOFT, B., WINTER-HUNECK, B., PETERSON, J. & W. SCHMIDT (2002): 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*). In: Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 39.Jg. Sonderheft: 253-258.
- BIOCONSULT SCHUCHARD & SCHOLLE GBR (2008): Konzeption zur Umsetzung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern des Landes Sachsen-Anhalt. Ermittlung von Vorranggewässern, 97 Seiten; im Auftrag des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
- BMU – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. – Berlin (Broschüre): 179 S. – URL:
- BÜRO FÜR STADTPLANUNG DR. ING. W. SCHWERDT (2007) Pflege- und Entwicklungskonzept für den Naturpark Fläming Sachsen-Anhalt vom 30.11.2007
- BÜRO FÜR STADTPLANUNG GBR DR. ING. W. SCHWERDT (2019): Pflege- und Entwicklungskonzept für den Naturpark Fläming Sachsen-Anhalt, Fortschreibung vom 28.02.2019
- BUTZECK, S., STUBBE, M. & R. PIECHOCKI (1988): Beiträge zur Geschichte der Säugetierfauna der DDR, Teil 3: Der Wolf *Canis lupus* L., 1758. - *Hercynia* (N. F.) **25**: 278-317.
- CEDIM – CENTER FOR DISASTER MANAGEMENT AND RISK REDUCTION TECHNOLOGY (2020): Der Übergang zur neuen Bezugsperiode 1991 – 2020 und die klimatologischen Verhältnisse im Jahr 2020 in Deutschland. (https://www.cedim.kit.edu/img/content/WGF_Report_Neue_Bezugsperiode_ZFGJahr2020.pdf)



- COLLEN, P. & R. J. GIBSON (2001): The general ecology of beavers (*Castor* spp.), as related to their influence on stream ecosystems and riparian habitats, and the subsequent effects on fish – a review – *Reviews Fish Biology and Fisheries* 10. 439-461
- DAHM, V., KUPILAS, B., ROLAUFFS, P., HERING, D., HAASE, P., KAPPES, H., LEPS, M., SUNDERMANN, A., DÖBBELT-GRÜNE, S., HARTMANN, C., KOENZEN, U., REUVERS, C., ZELLMER, U., ZINS, C. & F. WAGNER (2014): Hydromorphologische Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen - Anhang 1 von "Strategien zur Optimierung von Fließgewässer-Renaturierungsmaßnahmen und ihrer Erfolgskontrolle." in „Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“, Umweltbundesamt 43
- DBU NATURERBE GMBH (2019): Naturerbe-Entwicklungsplan für die DBU-Naturerbefläche „Roßlauer Elbauen“ (Sachsen-Anhalt). Osnabrück, Stand: 22.11.2019 (abgestimmte Endversion), 200 Seiten und 11 Anlagen.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. – Franckh-Kosmos-Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DULLAU, S. & TISCHEW, S. (2019): Grünlandleitfaden. Bewirtschaftungsempfehlungen für die Lebensraumtypen 6520, 6510 und 6440 in Sachsen-Anhalt. – Im Internet: <http://gruenlandleitfaden.offenlandinfo.de/ueber-gruenlandleitfaden/> – Hochschule Anhalt (FH). – Bernburg. – 68 S.
- DVL E.V. – Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (2010): Kleine Fließgewässer kooperativ entwickeln, Erfolgsmodelle für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie; DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“ – Heft 17
- DWD – DEUTSCHER WETTERDIENST (2019): Deutscher Klimaatlas. – Stand: November 2019. – Internet: https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaatlas/klimaatlas_node.html
- FGG ELBE (2004): Flussgebietsgemeinschaft Elbe Internet: <https://www.fgg-elbe.de/fgg-elbe.html>
- GNL E.V. – GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE E.V. – KRAPPE, M. (2011): Bericht zum Einfluss des Bibers auf einen Bachneunaugen- und Forellenbestand im Vorflämung im Rahmen des Modellprojektes Schutz und Management des Elbebibers im Landkreis Wittenberg, im Auftrag des Büros für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (RANA)
- GNL E.V. – GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE E.V. – KRAPPE, M. & TSCHAKERT, M. (2014): Monitoring und Verbreitungskartierung der Neunaugen im Jahr 2017 zum Werkvertrag Koordination, Datenaufbereitung und Auswertung von Kartierungen im Rahmen des landesweiten Monitoringprogramms MV im Jahr 2014 für die Artengruppe Bach- und Flussneunauge, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- GNL E.V. – GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE E.V. – KRAPPE, M., TSCHAKERT, M. & WEIDIG, A. (2017): Monitoring und Verbreitungskartierung der Neunaugen im Jahr 2017 zum Werkvertrag Koordination, Datenaufbereitung und Auswertung von Kartierungen im Rahmen des landesweiten Monitoringprogramms MV im Jahr 2017 für die Artengruppe Bach- und Flussneunauge, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- GÖRNER, M. (2021): Haben Biberdämme (*Castor fiber*) in Bächen Einfluss auf die Fischfauna? Säugetierkundliche Informationen, Jena 12, H.58 67-76
- GÖRNER, M. & H. HACKETHAL (1987). Säugetiere Europas. Neumann Verlag Leipzig, Radebeul



- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt **4**
- GROSSE, W.-R. & SIMON, B. (2015): Feinde und Krankheiten heimischer Lurche und Kriechtiere, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015: 597 – 602
- GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: mit 10 Tafeln, 16 Farbtafeln und 86 Tabellen, Spektrum, Akad. Verlag
- GUTTMANN, S. (2017): Bewertung des Erhaltungszustandes für den Biber (*Castor fiber*) in Probeflächen des landesweiten FFH-Monitorings in Sachsen-Anhalt. – Gutachten i. A. Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, 50 S.
- GrwV – Verordnung zum Schutz des Grundwassers. Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I Seite 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1044) geändert worden ist. – Internet: <https://www.bmu.de/gesetz/verordnung-zum-schutz-des-grundwassers/> und http://www.gesetze-im-internet.de/grwv_2010/index.html – Stand: November 2019.
- HARTHUN, M. (1999): Der Einfluß des Bibers (*Castor fiber albicus*) auf die Fauna (Odonata, Mollusca, Trichoptera, Ephemeroptera, Diptera) von Mittelgebirgsbächen in Hessen (Deutschland) – Limnologica 29, 449-464
- HAUER, S. & D. HEIDECKE (1999): Zur Verbreitung des Fischotters (*Lutra lutra* L., 1758) in Sachsen-Anhalt. – Hercynia N. F. **32**: 149-160.
- HÄUSSLER, U., NAGEL, A., BRAUN, M. et al. (2000): External characters discriminating European pipistrelle sibling species, *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774) and *Pipistrellus pygmaeus* (LEACH, 1825). – Myotis **37**: 27-40
- HEIDECKE, D. (1984): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsentwicklung des Elbebibers, *Castor fiber albicus* Matschie 1907. Teil 1: Biologische und populationsökologische Ergebnisse. – Zool. Jb. Sys. **111**: 1 – 41.
- HEIDECKE, D. (1991): Zum Status des Elbebibers sowie etho-ökologische Aspekte. – SEEVÖGEL 12, Sonderheft 1: 33 - 38.
- HEIDECKE, D. & P. IBE (1997): Der Elbebiber - Biologie und Lebensweise. - Dessau.
- HEIDECKE, D., DOLCH, D., TEUBNER J. & J. TEUBNER (2003): Zur Bestandsentwicklung von *Castor fiber albicus* MATSCHIE, 1907 (Rodentia, Castoridae). – Denisia **9**, zugl. Kataloge der OÖ. Landesmuseen, Neue Serie **2**: 123-130
- HEIDECKE, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. – Mitt. AK Biberschutz **1**: 1-8.
- HOFMANN, TH., WEIßKÖPPEL, G. & M. UNRUH (2007): Erste Ergebnisse des Monitorings der Rauhautfledermaus, *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS 1839) und der Mückenfledermaus, *Pipistrellus pygmaeus* (LEACH 1825), im Biosphärenreservat „Mittelelbe“. – Naturwissenschaftliche Beiträge Museum Dessau **19**: 5-18
- HOFMANN, TH., JENTZSCH, M., TROST, M., OHLENDORF, B. & D. HEIDECKE (2016): Säugetiere (Mammalia) Bestandsentwicklung. – In: FRANK, D. & P. SCHNITTER (Hrsg.) Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität. – Natur + Text, Rangsdorf, 539-553



- HOHMANN, M. (1996): Wiederfund von *Capnopsis schilleri* (Rostock 1892) (Plecoptera: Capniidae) in Sachsen-Anhalt
- HOHMANN, M. (2000): Die Eintags-, Stein- und Köcherfliegen (Ephemeroptera, Plecoptera, Trichoptera) der Fläming-Bäche in Sachsen-Anhalt, – Naturwissenschaftliche Beiträge Museum Dessau, H12 (2000): 93-109
- HUTTERER, R., IVANOVA, T., MEYER-CORDS, C. & L. RODRIGUES (2005): Bat Migrations in Europe – A Review of Banding Data and Literature. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **28**.
- INGENIEURBÜRO ELLMANN / SCHULZE GBR (2022): Gewässerentwicklungskonzept „Kleine Flämingbäche“ - Entwurf. Auftraggeber: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
- IPCC – INTERGOVERNMENTAL PANEL ON CLIMATE CHANGE (2021): Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [MASSON-DELMOTTE, V., ZHAI, P., PIRANI, A., CONNORS, S.L., PÉAN, C., BERGER, S., CAUD, N., CHEN, Y., GOLDFARB, L., GOMIS, M.I., HUANG, M., LEITZEL, K., LONNOY, E., MATTHEWS, J.B.R., MAYCOCK, T.K., WATERFIELD, T., YELEKÇI, O., YU, R. & B. ZHOU (eds.)]. Cambridge University Press. In Press.
- JAHN, W. & M. DEMBINSKI (200): Vergleich von Makrozoobenthos und Gewässerstruktur in zwei Fließgewässern im Hinblick auf den Umfang erforderlicher Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung (naturräumliche Region Lüneburger Heide und Wendland; nordöstliches Niedersachsen). *Limnologica* 30.2 (2000): 131-136.
- JÄHNIG, S. C., BRABEC, K., BUFFAGNI, A., ERBA, S., LORENZ, A. W., OFENBÖCK, T., VERDONSCROT, P. F. M. & HERING, D (2010): A comparative analysis of restoration measures and their effects on hydromorphology and benthic invertebrates in 26 central and southern European rivers. *Journal of Applied Ecology* 47.3 (2010): 671-680.
- JÄHRLING, K.-H. (2021): Auswirkungen des Klimawandels auf entscheidende Basisgrößen hydromorphologischer Gewässerkomponenten – (k)ein Blick in die Glaskugel; in Artenschutzreport 44 /2021 S.1-17
- JANUSCHKE, K. (2018): Effekte von Gewässerrenaturierungen auf aquatische und terrestrische Organismengruppen – Angewandte Carabidologie 12 (2018): 37-47
- JANUSCHKE, K. (2020): Gewässer- und Auenrenaturierung – ein Beitrag zur Förderung der Insekten? – ANLiegen Natur 42(2): 115–118, Laufen
- JENTZSCH M. & L. REICHHOFF (2013): Handbuch der FFH-Gebiete Sachsen-Anhalts. Hrsg. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle (Saale) 616 S.
- KAMMERAD, B., SCHARF, J., ZAHN, S. & I. BORKMANN (2012): Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt. Teil I: Die Fischarten. – Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg. 240 S.
- KAMMERAD, B., ELLERMANN, S., LINDIG, A. & J. MENCKE (2014): Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt Teil II – Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt
- KETTUNEN M, TERRY A, TUCKER G, JONES A (2007): Guidance on the Maintenance of Landscape Connectivity Features of Major Importance for Wild Flora and Fauna. Institute for European Environmental Policy (IEEP), Brussels



- KIRMER, A., KRAUTZER, B., SCOTTON, M., TISCHEW, S. (Hrsg.) (2012): Praxishandbuch zur Samengewinnung und Renaturierung von artenreichem Grünland. – Hochschule Anhalt. – Lehr- und Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein. – 221 S.
- KRAPPE, M., LEMCKE, R., MEYER, L. & M. SCHUBERT (2012): Fisch des Jahres 2012 -Die Neunaugen. Verband Deutscher Sportfischer e.V.
- LAGB – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (2010): Vorläufige Bodenkarte 1:50.000 von Sachsen-Anhalt. Stand: 08.12.2010.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2002): Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz IM LAND SACHSEN-ANHALT. – 39. JAHRGANG 2002. SONDERHEFT. – HALLE (SAALE).
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. Teil Offenland. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Stand: 11.05.2010). Halle (Saale). 158 S. + Anlagen.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2013): Handbuch der FFH-Gebiete Sachsen-Anhalts. – Halle (Saale). – 616 Seiten.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019): Natura 2000 – Gebiete in Sachsen-Anhalt. Standarddatenbogen. Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/gebiete/> Stand: Mai 2019.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, WOLFSKOMPETENZZENTRUM IDEN (Hrsg., 2020): Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt Bericht zum Monitoringsjahr 2019/20. – Iden, 83 S.
- LVWA LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (2003): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Mulde“. Internet: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Bilder/Landw_Umwelt/407/naturschutzgebiete/verordnungen/untere_muldevo.pdf
- LVWA LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (2015): Gewässerrahmenkonzept– Internet: https://wrrl.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/WRRL/Gewaesserschutz/WRRL/grk-tabellen/tabellen-owk-2016/EL03OW04-00.pdf - Stand Juni 2020
- LVWA LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (2019): Natura 2000 in Sachsen-Anhalt. Internet: <https://www.Natura2000-lsa.de>
- LVWA LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (2019b): Verordnung des Landesverwaltungsamtes über das Verbot des Abschusses für den Iltis (*Mustela putorius* L. 1758)
- LDA – LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2009): Denkmalrahmenplan Gartenreich Dessau-Wörlitz. Historische Kulturlandschaften I Historische Siedlungen I Historische Gartenanlagen. – Veröffentlichung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und der Kulturstiftung DessauWörlitz. – Druckfabrik Halle GmbH. – Halle (Saale). – 210 S., Anhang, CD.
- LHW - LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2004): Grundwassergütebericht Sachsen-Anhalt, 1997 - 2001 Beschreibende Auswertung. Internet: https://lhw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Landesbetriebe/LHW/neu_PDF/5.0_GLD/Dokumente_GLD/Berichte_Dokumentente_GW/GW-guetebericht.pdf. – Stand: November 2019.

- LHW – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2012): Beschaffenheit des Grundwassers in Sachsen-Anhalt 2001-2010. – Gewässerkundlicher Landesdienst. – Stand: November 2012. – 161 Seiten, Anlagen.
- LHW – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2017): Bericht zur Beschaffenheit der Fließgewässer und Seen in Sachsen-Anhalt 2009-2013. – Gewässerkundlicher Landesdienst. – Stand: Januar 2017. – 128 Seiten, OWK-Datenblätter.
- LHW – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2018): Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt (GLD). – Internet: <http://gldweb.dhi-wasy.com/gld-portal/> – Stand: 2018.
- LPR - LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH (1993): Landschaftsplan der Stadt Roßlau / Elbe. – Auftraggeber: Stadt Roßlau / Elbe – Baudezernat – Amt für Tiefbau und Umweltschutz. – Stand: 31.08.1993.
- LPR - LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH (1994): Landschaftsrahmenplan des Kreises Roßlau (Entwurf). – Auftraggeber: Landratsamt Roßlau, Amt für Umwelt und Naturschutz. – 264 Seiten, 18 Tabellen, 8 Textkarten, 4 Abbildungen, 22 Karten.
- LPR - LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH (2006): Kartierung und Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-RL im besonderen Schutzgebiet nach FFH-RL, Nr. 63 (Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau); Gutachten im Auftrag des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG REGIONAL-ABTEILUNG SÜD 6 (2006): Konzept für die ökologische Entwicklung der Schwarzen Elster und ausgewählter Zuflüsse unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes. Potsdam.
- LUDWIG, G., MAY, R. & C. OTTO (2007): Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung der Farn- und Blütenpflanzen. BfN-Skripten 220.
- Lutherstadt Wittenberg (2004): Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht. – Stand: November 2003, geändert Mai 2004, in Kraft seit 10. Juni 2004. – Internet: <https://www.wittenberg.de/rathaus/stadtentwicklung/stadtplanung/flaechennutzungsplanung.html>
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schr.R. Landschaftspf. Naturschutz **66**.
- MEYNEN, E. & J. SCHMITHÜSEN (Hrsg.)(1961): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Remagen.
- MINISTERRAT DER DDR (1990): Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe; Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderdruck Nr. 1474
- MLU – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (HRSG.) (2006): Leitlinien zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt. – Positionspapier der „Allianz ländlicher Raum“ (ALR) vom 21.12.2005 in der Fassung vom 21.03.2006. – Stand: Mai 2006.
- MLV – MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR (2010): Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST) vom 16. Februar 2011. – in Kraft getreten durch Verordnung am 12. März 2011. – Sonderdruck



- MÜLLER-KROEHLING, S. & SSYMANK, A. (2016): Die Bewahrung von Eichenwald-Lebensraumtypen in Deutschland – eine gemeinsame Aufgabe von Forstwirtschaft und Naturschutz. – AFZ – Der Wald 7/2016: 59-62.
- MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT (1995): Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. 1. Nachauflage. Magdeburg.
- MYOTIS (2011): Ersterfassung der Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union im Land Sachsen-Anhalt – Fledermäuse – Teilbereich Ost - Endbericht (WV44/09/10) – unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – FFH0063LSA
- NEHRING, S., KOWARIK, I., RABITSCH, W. (2013): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen. BfN-Skripten 352. – S. 202
- NEHRING, S., RABITSCH, W, KOWARIK, I. & F. ESEL (2015): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Wirbeltiere. BfN-Skripten 409. – S.224
- NEHRING, S. & S. SKOWRONEK (2020): Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) NR.1143/2014 – Zweite Fortschreibung 2019. – BfN-Skripten 574. – 190 S.
- NICHOLLS, B. & P. A. RACEY (2006): Habitat selection as a mechanism of resource partitioning in two cryptic bat species *Pipistrellus pipistrellus* and *Pipistrellus pygmaeus*. – *Ecography* **29**: 697-708
- OHLENDORF, B. (2003): Netzfänge im Karstgebiet Rübeland/Harz (Sachsen-Anhalt), Teil 1. – In: STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg.): Methoden feldökol. Säugetierforschung **2**: 287-300
- OHLENDORF, B. (2006): Das Mausohr (*Myotis myotis*) in Sachsen-Anhalt – Erfassungsstand 2004, nebst bemerkenswerten Beobachtungen. – *Nyctalus* (N. F.) **11**. – S. 214- 223.
- PETERS, G. (1993): *Canis lupus* Linnaeus 1758 – Wolf. – In: STUBBE, M. & F. KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. Bd. 5: Raubsäuger, Teil I. – Aula-Verlag, Wiesbaden, 47-106.
- PIECHOCKI, R. (1977): Ökologische Todesursachenforschung am Elbebiber (*Castor fiber albicus*). – Beitr. Jagd- u. Wildforschung **10**: 332 – 341.
- PIECHOCKI, R. (1989): Elbebiber *Castor fiber albicus* Matschie. – In: Stubbe, M. (Hrsg): Buch der Hege, Band 1: Haarwild. – Berlin.
- PIK – Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung: Klimadaten und Szenarien für Schutzgebiete, Stand November 2019 – Internet: http://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/nav_bl.html
- POŚLUSZNY, M., MAŁGORZATA P., GOSZCZYŃSKI, J. & B. GRALAK (2007): "Diet of sympatric pine marten (*Martes martes*) and stone marten (*Martes foina*) identified by genotyping of DNA from faeces." *Annales Zoologici Fennici*. Finnish Zoological and Botanical Publishing Board.
- OGewV – Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer. Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I Seite 1373). – Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/ogewv_2016/OGewV.pdf – Stand: November 2019.



- RANA - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2011): Modellprojekt zum Schutz und Management des Elbebibers im Landkreis Wittenberg. - i. A. Landkreis Wittenberg, Lutherstadt Wittenberg.
- RAT DES BEZIRKES HALLE (SAALE) (1957): Die Erklärung eines Landschaftsteiles im Gebiet der mittleren Elbe zum Landschaftsschutzgebiet; Mitteilungsblatt des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Halle Nr. 8, S.28, Beschluß Nr.19-8/57
- RAT DES BEZIRKES MAGDEBURG (1964): Die Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten; Beschlussprotokoll zur 28. Sitzung des Rates des Bezirkes Magdeburg, Beschluß Nr. 118-28-64
- REICHHOFF, L & A. FEDERSCHMIDT (1996): Zur Vegetation und Fauna des Olbitzgrabens und angrenzender Gebiete – Naturwissenschaftliche Beiträge Museum Dessau, Heft 9, S. 85 – 112
- REICHHOFF, L., KUGLER, H., REFIOR, K. & G. WARTHEMANN (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand: 01.01.2001). Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. - Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, veröffentlicht als CD.
- REITER, K. & DOERPINGHAUS, A. (2015): Das Nationale Naturerbe – Definition, Bilanz, Ausblick. – Natur und Landschaft 90 (3): 98-104.
- REUTHER, C. (1993): *Lutra lutra* (Linnaeus 1758) – Fischotter. – In: Stubbe, M. & F. Krapp (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. Bd. 5: Raubsäuger, Teil II. – Aula-Verlag, Wiesbaden, 907-961.
- ROSELL, F., PARKER, H. & N. B. KILE (1996): Causes of mortality in beaver (*Castor fiber* and *canadensis*). – Fauna (Oslo) **49**: 34 – 46.
- ROSENTHAL, G., MENGEL, A., REIF, A., OPTIZ, S., SCHOOF, N. & REPPIN, N. (2015): Umsetzung des 2 % – Ziels für Wildnisgebiete aus der Nationalen Biodiversitätsstrategie. – BfN-Skripten 422: 207 S.
- RPG A-B-W – REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (2018): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" – Internet: <https://www.planungsregion-abw.de/index.php/regionalplanung/regionaler-entwicklungsplan/regionaler-entwicklungsplan-2018/>
- SCHEPKER, H. & I. KOWARIK (2002): Bekämpfung von Neophyten in Niedersachsen: Ursachen, Umfang, Erfolg, *Neobiota* 1: 343-35.
- SCHNITZER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SCHUBOTH, J. & B. FIEDLER (2020): Rote Liste Sachsen-Anhalt – Kapitel 1 Biotoptypen in Bericht des LAU 01/2020
- SCHUMACHER, A. (2020): Auswertung der Biberkartierung 2016/2017. – Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 2020: 11-13.



- SOMMER, R., ZIARNETZKY, V., MESSLINGER, U. & V. ZAHNER (2019): Der Einfluss des Bibers auf die Artenvielfalt semiaquatischer Lebensräume – Sachstand und Metaanalyse für Europa und Nordamerika – in *Naturschutz und Landschaftsplanung* 51 (03), S. 108 - 115
- STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & D. BROCKMANN (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. – *Mat. Naturschutz Landschaftspflege*, Sächs. Landesamt Umwelt Geol., Dresden.
- STUBBE, M. (1977): Der Fischotter, *Lutra lutra* (L., 1758) in der DDR. – *Zool. Anz.* **199**: 165-185.
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. – *Natur und Landschaft* 69 (Heft 9): 395-406.
- SSYMANK, A., S. BALZER, & K. ULLRICH (2006): "Biotopverbund und Kohärenz nach Artikel 10 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie-Ergebnisse eines internationalen Workshops auf der Insel Vilm." *Naturschutz und Landschaftsplanung* 38.2, S. 45-49.
- SSYMANK, A., ELLWANGER, G.: ERSFELD, M., FREDERKING, W., LEHRKE, S. & U. RATHS (2016): Möglichkeiten und Grenzen für Prozessschutz und Wildnisgebiete im Schutzgebietsnetz Natura 2000 in Deutschland, in *Wildnis im Dialog - Wildnis und Natura 2000. Ausgewählte Beiträge des Workshops „Perspektiven für die Umsetzung der Wildnisziele in Deutschland“* des Bundesamts für Naturschutz vom 13.-16. Juni 2016 an der Internationalen Naturschutzakademie (INA) Insel Vilm
- TEUBNER, JE., TEUBNER, JA., DOLCH, D. & G. HEISE (2008): Säugerfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. – *Natursch. Landschaftspf. Bbg.* **17**: 46-191
- THIELE, V., BERLIN, A., KEMPKE D., LÜDECKE K. & S. EISENBARTH (2020): Auswirkung von ökologischen Flussrenaturierungen auf die Insektenwelt – Eine Erfolgsgeschichte am Beispiel der Nebel in Mecklenburg. – *Naturschutz und Landschaftsplanung* 52 (03): 122 – 129
- TROST, M. & A. VOLLMER (2018): Arbeitskarten zur Verbreitung der Fledermäuse in Sachsen-Anhalt – Karten für die FFH-Berichtspflichten (Stand 2018). https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/downloads/fledermaeuse/arbeitskarten_verbreitung_fledermaeuse_sachsen_anhalt_r.pdf (letzter Aufruf 01.08.2021)
- TÜXEN, R. (1956): "Die heutige natürliche potentielle Vegetation als Gegenstand der vegetationskartierung. Remagen." *Berichte zur Deutschen Landeskunde* 19; S. 200-246.
- UBA - UMWELTBUNDESAMT (2020): Unsere Bäche und Flüsse renaturieren – entwickeln – naturnah unterhalten
- WEBER, D. (1989): "The diet of polecats (*Mustela putorius* L.) in Switzerland." *Z. Säugetierkd* 54, 157-171.
- WEBER, M., MAMMEN, U., DORNBUSCH, G. & K. GEDEON (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. *Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt*, 40. Jahrgang 2003, Sonderheft.
- WEBER, A. & M. TROST (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – *Fischotter (Lutra lutra* L., 1758). – *Ber. Landesamt Umweltschutz* 1/2015, 232 S.



- WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG & TOURISMUS ANHALT GMBH (2006): Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) für die Region Anhalt mit den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bitterfeld, Köthen und der kreisfreien Stadt Dessau
- WSV – WASSER- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES (2009): Sohlstabilisierungskonzept für die Elbe von Mühlberg bis zur Saalemündung. – Magdeburg, Dresden, Koblenz, Karlsruhe. – Stand: März 2009. – 123 Seiten.
- VDN / VERBAND DEUTSCHER NATURPARKE E.V. (2001): Die deutschen Naturparke. Aufgaben und Ziele. 2. Fortschreibung 2001. – 1-63, Anh., Bispingen.
- VDN / VERBAND DEUTSCHER NATURPARKE E.V. (2002): Erarbeitung von Naturparkplänen. Ein Leitfaden für die Praxis. - 1-20, Bispingen.
- VITTOZ, P., CHERIX, D., GONSETH, Y., LUBINI, V., MAGGINI, R., ZBINDEN, N., & ZUMBACH (2010): Klimawandel. In: Wandel der Biodiversität in der Schweiz seit 1900. Ist die Talsohle erreicht?
- ZUPPKE, U. (2014): Folgen einer Biberbesiedlung für die Fischfauna des Fliethbaches/ Dübener Heide, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Jahrgang 41 (2004), Heft 1
- ZUPPKE, U. & J. BERG (2017): Die Säugetiere der Region Wittenberg. BoD–Books on Demand
- ZUPPKE, U. & J. BERG (2019): Die Amphibien der Region Wittenberg. BoD–Books on Demand
- ZUPPKE, U. & M. HOHMANN (2011): Flussneunaugen-Nachweis (*Lampetra fluviatilis* Linnaeus, 1758) im Olbitzbach/Fläming. - In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 48, Heft 1+2, S. 66-68.



14 Anhang

Fotodokumentation



Managementplan für das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“



Einzelflächenbewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie



Managementplan für das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“



Bewertung der Einzelhabitate der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie



Managementplan für das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“



Flächenspezifische Maßnahmenplanung



Managementplan für das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“



15 Kartenteil

Karte 1	Schutzgebiete	1 : 25.000
Karte 2	Biotop- und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie - Bestand	1 : 10.000
Karte 3	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie – Bestand und Bewertung	1 : 10.000
Karte 4	Arten nach Anhang II & IV der FFH-Richtlinie – Bestand und Bewertung	1 : 10.000
Karte 5	Erhaltungsmaßnahmen sowie Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen	1 : 10.000



Managementplan für das FFH-Gebiet „Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“
